



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

APRIL 2025
56. JAHRGANG

2/2025

S. 87 – 176

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de



Das #1 Job-Matching für den juristischen Bereich!



AKZENTE

U. Wessels

Unabhängige Anwaltschaft im Visier

AUFSÄTZE

S. Kolb / K. Schmelcher / M. Horlbeck

Aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht

H.-J. Lütke / L. Gramlich

Unionsrechtliche Vorlagepflicht, anwaltlicher Sachvortrag und Rechtsweg – eine (neue) Haftungsfalle

J. Witte

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltschaften zum 1.1.2025

Chr. Dahns

Der berufsrechtliche Jahresüberblick

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung
Änderung der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EuGH

Generelles und alternativloses Sammelinkassoverbot für Kartellschadensersatzfälle unionsrechtswidrig

BGH

Pflicht zur Eintragung des Arbeitgebers eines Syndikus ins Anwaltsverzeichnis (Anm. L. Özman)

Wahlrecht für Verbandssyndici: eigenes beA oder Verbands-eBO (Anm. T. Nitschke)



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



INHALT

AKZENTE

U. Wessels Unabhängige Anwaltschaft im Visier	87
---	----

AUFSÄTZE

S. Kolb/K. Schmelcher/M. Horlbeck Aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht	88
H.-J. Lütke/L. Gramlich Unionsrechtliche Vorlagepflicht, anwaltlicher Sachvortrag und Rechtsweg – eine (neue) Haftungsfalle	98
J. Witte Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltschaften zum 1.1.2025	102
Chr. Dahns Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2024	107
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	110

STICHWORT BERUFSRECHT

Der Erwerb eines Fachanwaltstitels	117
------------------------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	118
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	122
R. Khalil Hassanain/S. Schaworonkova Die BRAK International	124

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Satzungsversammlung	125
Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 25.11.2024	125
Änderung der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer	126

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EuGH	28.1.2025	C-253/23	Sammelinkasoverbot für Kartellschadensersatzfälle unionsrechtswidrig	126
------	-----------	----------	--	-----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	13.12.2024	AnwSt (R) 4/24	Grenzen eines Vertretungsverbots (LS)	135
AG Brühl	5.12.2024	51 Ds 280/23	Beleidigung durch Freisler-Vergleich (LS)	135
FG Hamburg	13.11.2024	3 K 111/21	Anforderungen an das Fahrtenbuch eines Rechtsanwalts	136

SOZIETÄTSRECHT

Bayerischer AGH	28.1.2025	BayAGH III-4-8/23	Versagung der Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft	142
-----------------	-----------	-------------------	---	-----

VERGÜTUNG

OLG Nürnberg	25.9.2024	Ws 649/24	Kein Anspruch auf Erstattung der Kopierkosten (LS)	145
LG Koblenz	18.12.2024	15 O 97/24	Unverbindlichkeit einer mündlich vereinbarten Zusatzzahlung	146

ZULASSUNG

Schleswig-Holstei- nischer AGH	18.11.2024	1 AGH 1/24	Hohe Hürden für Ausschluss aus der Anwaltschaft (LS)	150
AGH Nordrhein- Westfalen	25.10.2024	1 AGH 16/24	Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (LS)	150

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BGH	11.11.2024	AnwZ (Brfg) 17/23	Pflicht zur Eintragung des Arbeitgebers eines Syndikus ins Anwaltsverzeichnis (m. Anm. L. Özman)	151
BAG	19.12.2024	8 AZB 22/24	Wahlrecht für Verbandssyndici: eigenes beA oder Verbands-eBO (m. Anm. T. Nitschke)	162

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	17.12.2024	II ZB 5/24	Pflicht zur Überprüfung einer per beA übersandten Datei (LS)	164
BGH	27.11.2024	VIII ZR 155/23	Elektronische Abgabe einer empfangsbedürftigen Willens- erklärung (LS)	164

SONSTIGES

OVG Berlin- Brandenburg	23.12.2024	6 S 33/24	Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch über die Höhe eines Honorars (LS)	165
LG Nürnberg-Fürth	8.1.2025	18 Qs 27/24, 18 Qs 28/24	Anforderungen an Durchsuchungsbeschluss wegen Steuer- hinterziehung	165
LG München	8.11.2024	33 O 12290/24	Keine Verwechslungsgefahr bei ähnlichen Kanzleibezeich- nungen (LS)	176

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwält Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)
BGBl. 2025 I Nr. 59 v. 27.2.2025

Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
BGBl. 2025 I Nr. 57 v. 27.2.2025

Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung
BGBl. 2025 I Nr. 24 v. 30.1.2025

Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien
BGBl. 2025 I Nr. 13 v. 20.1.2025

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Richtlinie (EU) 2025/425 des Rates v. 18.2.2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer
ABl. der Europäischen Union L v. 28.2.2025

Beschluss (EU) 2025/426 des Rates v. 24.2.2025 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sowie der Bundespolizei Brasiliens
ABl. der Europäischen Union L v. 28.2.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/428 des Rates v. 18.2.2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer
ABl. der Europäischen Union L v. 28.2.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/373 des Rates v. 18.2.2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 zur Verlängerung der Ermächtigung Polens, eine von Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden
ABl. der Europäischen Union L v. 28.2.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 zur Än-

derung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 28.2.2025

Delegierte Verordnung (EU) 2025/295 der Kommission v. 24.10.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten

ABl. der Europäischen Union L v. 13.2.2025

Delegierte Verordnung (EU) 2025/212 der Kommission v. 13.9.2024 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute
ABl. der Europäischen Union L v. 31.1.2025

Verordnung (EU) 2025/41 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2024 über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführmaßnahmen für Feuerwaffen, wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Art. 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (Neufassung)
ABl. der Europäischen Union L v. 22.1.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/73 der Kommission v. 17.1.2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
ABl. der Europäischen Union L v. 20.1.2025

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2024/1967 des Rates v. 15.7.2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L, 2024/1967, 15.7.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 20.1.2025

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1960 des Rates v. 15.7.2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L, 2024/1960, 15.7.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 20.1.2025

Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung)

ABl. der Europäischen Union L v. 15.1.2025

Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 10.1.2025

Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates v. 10.12.2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

ABl. der Europäischen Union L v. 10.1.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.9.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 v. 12.10.2022)

ABl. der Europäischen Union L v. 10.1.2025

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 8.1.2025

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 8.1.2025

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind ohnehin die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten. Hier wird eine Auswahl der wichtigsten berufsrechtlichen Beiträge aus anderen Zeitschriften gegeben.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-

Jur. Inga Bargemann, Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Bornecke, Beteiligungskapital in Rechtsanwaltsgesellschaften als Ausfluss der Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit?, NZG 2025, 112

Deckenbrock, Kein Platz für Finanzinvestoren in Anwaltsgesellschaften, ZAP 2025, 121

Kubitza, Private Equity in der Steuerberatung – Chancen und Herausforderungen für Kanzleien, KP 2025, 23

Markworth, § 6 II PartGG als Spezialregelung der Geschäftsführungsbefugnis im beruflichen Bereich – Stellungnahme zur jüngsten Reform einer ersatzlos zu streichenden Rechtsnorm, ZPG 2024, 450

Berufsaufsichtsrechtliche Fragen

Dahns, Ahndung von Pflichtverletzungen außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit, NJW-Spezial 2025, 126

Wegner, Bewährungsstrafen und berufsgerichtliche Maßnahmen sind gegen Steuerberater möglich, PStR 2025, 29

Anwaltshaftung

Bitter, Haftung von Beratern und Wirtschaftsprüfern für den Insolvenzvertiefungsschaden, ZIP 2025, 225

Schnabl, ChatGPT im Lichte der Anwaltshaftung, RDI 2025, 8

Vallender, Haftung des Rechtsanwalts bei insolvenzrechtlicher Beratung, ZAP 2025, 149

Syndikusrechtsanwälte

Özman, Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für GmbH-Geschäftsführer, NJW 2025, 546

Anwaltliche Honorierung

Burhoff, Kommt das KostRÄG 2025 jetzt doch?, AK 2025, 4

Hamed, Anwaltskosten bei Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren, ZRP 2025, 20

Reckin, Die E-Rechnungspflicht ist da – was das für die Anwaltschaft bedeutet, AGS 2025, 1

Schneider, Das Honorarium – das Erfolgshonorar nach dem Erfolg, ErbR 2025, 190

Elektronischer Rechtsverkehr

Cosack, beA-Report: Rechtsprechung 2024, ZAP 2025, 140

Neumann/Lenk, Neue Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr in Verwaltungsprozess, NVwZ 2025, 227

Oehlschläger, Einreichen eines Schriftsatzes über ein besonderes elektronisches Postfach, DB 2025, 536

Steinhauff, Rechtsprechung des BFH zum beSt und zur digitalen Prozessführung, AO-StB, 2025, 30

Legal Tech

Fälschle, Regulierungskonzept für automatisierte Rechtsdienstleistungen und -produkte auf dem deutschen Rechtsmarkt, LTZ 2025, 15

Gilgan, Berufsrecht 1: Legal Tech 0 – ein Pyrrhus-Sieg? KP 2025, 35

IWW Institut, KI in der Anwaltskanzlei: Neue genAI-Tools rund um ChatGPT können auch für den Kanzleialltag nützlich sein, AK 2025, 8

Schreiber, Von der PDFisierung zur Digitalisierung der Anwaltskanzlei, Anwaltsrevue (Schweiz) 2025, 63

Skupin, Die Entwicklung der Legal-Tech- und KI-Rechtsprechung im Jahr 2024, RD 2025, 57

Internationale Beiträge

Cummings, Why do lawyers attack the rule of law? Trajectories of „Trump lawyers“, International Journey of the Legal Profession 2025, 19

Sanderson/Sommerland, Change, continuity and crisis in the legal profession: the role of gender, International Journey of the Legal Profession 2025, 73

Sonstiges

Dillenburg, Versorgungswerke der Rechtsanwälte: Beitragsreduzierung durch Kindererziehungszeiten und ihre Folgen für die Altersrente, ZAP 2025, 93

Heim, Bindungswirkung des für ein rechtsanwaltliches Bieterverfahren vom Anbietenden bekanntgegebenen „Reglements“, NJOZ 2024, 1505

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

MAI – JUNI 2025

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Grundstücksverkehrsgesetzes
21.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Kündigung, Aufhebung und Befristung
16.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen
21.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebsbedingte Kündigung und Änderungskündigung
22.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition 2025

23.5.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung – Online-Seminar via Microsoft Teams

4.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die fristlose Kündigung – Aktuelle Rechtsprechung des BAG

6.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition 2025

13.6.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr

Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren

24.6.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Arbeitsstrafrechts
25.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmen im Wandel: Arbeitsrechtliche Praxisschwerpunkte in der Umstrukturierung
26.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Vertragsfreiheit und Entgelttransparenz – die neue Entgelttransparenz-RiLi – Online-Seminar via Microsoft Teams

27.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Besonderheiten der Echtzeitüberweisung

27.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsfragen im Zahlungsdienstrecht

27.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Brennpunkte Bank- und Kapitalmarktrecht

11.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bank- und Verbraucherkreditrecht in der Prozesspraxis

17.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Prämiensparverträge – Aktuelle Rechtsprechung und aufsichtsrechtliche Behandlung
26.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Bankentgelten
26.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2025: Das Abrechnungsverhältnis im Bauvertrag und im ArchIngV – Aktuelle Fragen zur Streitverkündung – Mängelrechte – Bauprozessrecht

21.5.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2025: Kündigung und Kündigungsfolgen im Bauvertrag

und ArchIngV – Verjährungsrecht in Bausachen – Vertiefte Besprechung wichtiger Entscheidungen der letzten Monate

22.5.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen

23.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Fragen zur Gesamtschuld in Bausachen

27.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu den Mängelrechten und aktuelle prozessuale Fragen im Bau- und Architektenrecht

5.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verzug und Behinderung am Bau: Rechtliche und baubetriebliche Seiten derselben Medaille

12.6.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB

18.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zum materiellen Erbrecht – Insbesondere gesetzliche Erbfolge,

testamentarische Erbfolge, Erbvertrag, Typische Fehler bei der Erbvertrags- und Testamentsgestaltung

2.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensnachfolge von Todes wegen – Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht

6.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Gestaltungspraxis

12.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anrechnung und Ausgleichung

24.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfügungen von Todes wegen – Wirksamkeit, Inhalt, Auslegung, Erbscheinsverfahren

27.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfügungen von Todes wegen – Erbvertrag, gemeinschaftliches Testament und Widerruf von Verfügungen

27.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Schwerpunkte des Unterhaltsrechts: Die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

19.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Absage der Reformen im Kindschaffs- und Unterhaltsrecht – Rekapitulation und Ausblick

22.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Spezialisierungslehrgang

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Wenn es um den Nachlass geht, schafft eine Zertifizierung Vertrauen.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker



Fachseminare
von Fürstenberg

Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

► Nachhaltige Vorteile

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Kindschaft: Rückblick – Schnittstellen – Ausblick
28.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Unterhalt – Frühjahr 2025
3.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Wechselmodell: Rechtliche Rahmenbedingungen ohne unterhaltsrechtliche Aspekte
5.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Wechselmodell: Unterhaltsrechtliche Aspekte
5.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts
11.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung
13.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Patientenverfügung und Sterbehilfe
13.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Von der Trennung bis zur Scheidung – Rechtliche Auswirkungen in einzelnen Zeitabschnitten, Hinweise und taktische Überlegungen für die anwaltliche Praxis
16.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft – Wichtige Unterschiede (nicht nur) im Unterhalt
16.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Scheidungsimmoblie
26.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Wie können wir KI schützen? Greift der Urheberrechts- oder Patentschutz?
21.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Haftung für KI-Anwendungen im Kontext der Produkthaftung
21.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht
18.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterstreit: Aktuelle Rechtsprechung und Taktik
19.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht
13.6.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: M&A: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragestellungen – Online-Seminar via Microsoft Teams
20.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat – Ohne die Sondervorschriften für börsennotierte AGs
4.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht
13.6.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Öffentliche Beschaffung von IT-Leistungen
2.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vertragsverhandlungen und Verträge über IT-Leistungen mit der öffentlichen Hand
2.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: AGB-Recht im IT-Recht
11.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update KI-Regulierung: Produkt Compliance und Haftung
17.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verfahrensführung mit Datenschutzbehörden und vor Gerichten
24.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung in der Insolvenz
20.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Gutachten des Insolvenzverwalters – Neue Fehler und Fallstricke in Zeiten des SanInsFoG und der Neuausrichtung zu § 133 InsO
12.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Was Sie als Insolvenzverwalter über Insolvenzpläne wissen müssen – Anwendungsfälle, Vergleichsrechnung, Gruppenbildung, Abstimmung, Nachtragsverteilung
12.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BO-R
28.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA
16.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Mediationsphasenupdate
26.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mediation in Verwaltungssachen
26.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Aktuelles Arzthaftungsrecht
4.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen im Vertrags-
arztrecht
27.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gewerbliches Mietrecht und des-
sen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht
15.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die erfolgreiche Berufung im Miet-
prozess
16.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Untervermietung in der Wohn-
und Gewerberaummieta (§§ 540, 553 BGB) – Alles zur
erfolgreichen Anspruchsdurchsetzung und -abwehr –
Online-Seminar via Microsoft Teams
28.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht
3.6.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Li-
ve-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Privat-
insolvenz (Grundlage, Freigabe, Wohnraum)
4.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Unter-
nehmensinsolvenzen (Grundlagen, Vermieterpfand-
recht, Gesellschafter als Vermieter)
4.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Probleme des Mietrechts
– Textform in der Gewerberaummieta – Neue Entwick-

lungen im Kündigungsrecht – Neue Entwicklungen zum
Miethöherecht – Kündigung im Schriftsatz – Beweis im
Betriebskostenrecht – Umgang mit Schimmel
5.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Mietrechtliches Rechtsprechungs-
update: 1. Halbjahr 2025 – BGH und Instanzgerichte
Wohn- und Gewerberaummieta – Online-Seminar via
Microsoft Teams
23.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrations-
rechts – Geburt im Inland – ausländische Eltern. Die
rechtlichen Folgen für Personenstand, Staatsangehörig-
keit und Aufenthalt
26.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrations-
rechts – Zweifelsfragen der ausländerbehördlichen Er-
werbserlaubnis
23.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Verfahrensrecht im So-
zialrecht (SGB X und SGG)
19.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Medizinische Sachverhaltsermitt-
lungen im Sozialrecht
19.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisschwerpunkte Eingliede-
rungshilfe
21.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Leistungsrecht der Krankenversi-
cherung – Aktuelles und Schwerpunkte
22.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Teilrente 99,99 Prozent – Das Dop-
pelverdienermodell
23.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten
oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

UNABHÄNGIGE ANWALTSCHAFT IM VISIER

Man reibt sich verwundert die Augen, wenn man derzeit beobachtet, wie der stolze alte demokratische Rechtsstaat USA agiert: Die Regierung setzt Großkanzleien unter Druck, die früher politische Gegner des Präsidenten vertraten, deren Anwälte früher in Verfahren gegen ihn involviert waren oder deren Fälle der Regierung politisch missfallen. Den Kanzleien wurden Sicherheitsfreigaben, Zugänge zu Regierungsgebäuden und Regierungsaufträge entzogen. Die zahlreichen Executive Orders erzeugen ein Klima der Angst in der Anwaltschaft. Das zeigt Wirkung: Die betroffenen Groß-



Dr. Ulrich Wessels

kanzleien verlieren Mandate und es wird berichtet, dass etwa frühere Angestellte der Biden-Administration und NGOs Probleme hätten, anwaltliche Vertretung zu finden.

Doch im Visier ist nicht nur die Anwaltschaft, sondern das komplette Justizsystem: Sanktionen trafen auch Mitarbeitende des Internationalen Strafgerichtshofs wegen ihrer Tätigkeit für den Gerichtshof – ein eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht. Angestellte von Justizministerium und Staatsanwaltschaften werden eingeschüchtert; Regierungsbeamte fordern die Entlassung von Richterinnen und Richtern, die sich in der Regierung missliebiger Weise äußern. Der American Bar Association wurden vom Kongress genehmigte Gelder für Rechtshilfe vorenthalten.

Merkwürdig ruhig war es, nachdem die ersten Maßnahmen gegen Großkanzleien bekannt wurden. Wo blieb der Aufschrei der amerikanischen Anwaltschaft? Manche von ihnen beugten sich und strichen ihre gleichstellungspolitischen Grundsätze, die der Regierung ein Dorn im Auge sind; der ökonomische Druck war offenbar zu groß.

Eines ist glasklar: Die Maßnahmen der US-Regierung stehen in scharfem Gegensatz zu dem, was einen

Rechtsstaat konstituiert, nämlich eine unabhängige Justiz und Anwaltschaft. Das scheint sie indes wenig zu kümmern, es wird sogar berichtet, dass sie einige der Urteile, mit denen Gerichte Executive Orders des Präsidenten aufhoben, schlicht nicht befolgt.

Inzwischen regt sich Protest: Über 1.600 ehemalige Angestellte des US-Justizministeriums verurteilen in einem offenen Brief die Maßnahmen gegen die Kanzleien und appellieren an die Anwaltschaft, sich für Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Der komplette Lehrkörper der renommierten Harvard Law School verurteilt die Angriffe auf Rechtsstaat und juristische Berufe. Zahlreiche Kanzleien, NGOs und Einzelpersonen fordern von US-Justizministerin Bondi ein Ende der repressiven Maßnahmen gegen die Anwaltschaft. Die ganz großen Kanzleien fehlen allerdings bei den Unterzeichnenden. Doch drei von ihnen klagen nunmehr gegen die Executive Orders zu ihren Lasten.

Das Tempo, in dem der Rechtsstaat demontiert wird, ist erschreckend und gibt Anlass zu großer Sorge. In Deutschland sind wir zum Glück derzeit weit weg von etwas Derartigem. Doch politische Mehrheiten können sich ändern. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass antidemokratische Machthaber immer zuerst da ansetzen, wo ihre Macht kontrolliert werden kann: bei der Justiz und bei den Anwältinnen und Anwälten, die ihre Maßnahmen vor Gericht bringen.

Einen gewissen Schutz kann insofern künftig die Europarats-Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs bringen. Zunächst einmal steht Mitte Mai die Auslegung zur Unterzeichnung an. Es ist zu hoffen, dass die neue Bundesregierung sich rasch entschließt, die Konvention zu unterzeichnen, damit möglichst schnell das Quorum zum Inkrafttreten der Konvention erfüllt ist.

Vor allem aber sollte die Anwaltschaft im nationalen Recht stärker geschützt werden. Die Anwaltschaft in Deutschland ist frei, unabhängig und selbstverwaltet. All dies ist jedoch nur einfachgesetzlich in der BRAO geregelt, wäre also durch geänderte politische Mehrheiten leicht auszuhebeln und durch ein restriktives System staatlicher Kontrolle zu ersetzen. Eine unabhängige Anwaltschaft muss deshalb im Grundgesetz verankert werden!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND PROBLEMSTELLUNGEN IM ANWÄLTLICHEN GESELLSCHAFTSRECHT

RECHTSANWÄLTINNEN SIMONE KOLB UND KATHARINA SCHMELCHER UND
RECHTSANWALT MAXIMILIAN HORLBECK*

Durch die BRAO-Reform wurde zum 1.8.2022 die Berufsausübungsgesellschaft als eigenständige Trägerin berufsrechtlicher Rechte und Pflichten etabliert, die in bestimmten Fällen nach der BRAO der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedarf. Zudem wurde der Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich erweitert. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung verpflichtend und freiwillig zugelassener Berufsausübungsgesellschaften, über erste Rechtsprechung zu den neuen Vorschriften und über wiederkehrende Diskussionsfelder, die in der Praxis der Rechtsanwaltskammern auftreten.

I. EINFÜHRUNG

Die BRAO-Reform zum 1.8.2022 hat das anwaltliche Gesellschaftsrecht umfassend neu geregelt und mit den Regelungen in der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz vereinheitlicht.

Die Berufsausübungsgesellschaft ist seitdem selbst Trägerin berufsrechtlicher Rechte und Pflichten und bedarf der Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Nicht haftungsbeschränkte Gesellschaften, in denen nur Anwältinnen und Anwälte bzw. Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zusammengeschlossen sind, müssen sich nicht zulassen, können die Zulassung aber fakultativ beantragen. Zusammenschlüsse sind zudem in sämtlichen Rechtsformen des deutschen Rechts zulässig; auch mehrstöckige Gesellschaften wurden möglich. Außerdem können Anwältinnen und Anwälte sich seit der Reform mit Angehörigen aller freien Berufe beruflich zusammenschließen.

Nicht angetastet wurde vom Gesetzgeber seinerzeit das sog. „Fremdbesitzverbot“, das reine Kapitalbeteiligungen an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften verbietet.

Mittlerweile haben sich 5.126 Berufsausübungsgesellschaften im Bundesgebiet zugelassen (Stand 1.1.2025).

* Die Autorinnen und der Autor sind als Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwalt in München zugelassen. Die Autorin Kolb ist Geschäftsführerin, die Autorin Schmelcher stv. Geschäftsführerin und der Autor Horlbeck Referent bei der Rechtsanwaltskammer München. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Meinung wieder.

Die Zahl hat sich damit in den letzten zweieinhalb Jahren ständig erhöht – zuletzt um weitere 8,44 % von 4.727 am 1.1.2024.

Den größten Anteil daran haben weiterhin die PartG mbB (3.376) und die GmbH (1.525). Im Vergleich fallen beispielsweise die zugelassenen GmbH & Co. KG (61) sowie die AG (31) weit weniger ins Gewicht. Die Öffnung der Rechtsformwahl hat somit bei der überwiegenden Zahl der Rechtsanwältinnen und -anwälte nicht dazu geführt, eine andere Form des Zusammenschlusses zu wagen.

Auch die Anzahl der ausländischen Berufsausübungsgesellschaften steigt nur wenig. Die Voraussetzungen für eine Zulassung in Deutschland sind nicht für alle Gesellschaften einfach zu erreichen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass sich die ausländischen Rechtsordnungen zum Teil grundlegend von den deutschen und europäischen berufsrechtlichen Vorgaben unterscheiden.

Die aktuelle Statistik hat die BRAK vor kurzem auf ihrer Website veröffentlicht (siehe S. 89).¹

II. NICHTANWÄLTISCHE PFLICHTMITGLIEDER VOR UND NACH DEM 1.1.2025

Nach § 60 II Nr. 3 BRAO sind Rechtsanwaltskammern verpflichtet, nichtanwältliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder aufzunehmen.

Mit der am 1.8.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform hat diese Vorschrift vorübergehend für Diskussionen gesorgt. Durch die Zulassungspflicht für alle haftungsbeschränkten interprofessionellen anwaltlichen Gesellschaften ist die Zahl der nichtanwältlichen Pflichtmitglieder bei den Rechtsanwaltskammern erheblich gestiegen. Durch die vereinheitlichten Vorschriften waren auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen, die in Steuerberatungs- oder Patentanwaltsgesellschaften als Geschäftsführer oder Partner tätig waren. Sie wurden Mitglieder der Steuerberater- oder Patentanwaltskammer. Dass Partner einer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft teilweise in mehreren berufs-

¹ <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>; s. dazu ausf. Witte, BRAK-Mitt. 2025, 102 (in diesem Heft).

RAK	zugelassene BAG -gesamt -	Mitglieder nach § 60 II Nr. 2 BRAO - BAG -										
		darunter:					freiwillig zugelassene PersG (§ 59f I 2, 3 BRAO; z.B. PartG, GbR)			LL.P.	Sonstige *	
		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	PartGmbH	GmbH & Co KG	PartG	GbR	gesamt **			
BGH	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	88	14	0	0	74	0	0	0	0	0	0	0
Berlin	455	167	1	2	259	5	13	0	13	8	0	0
Brandenburg	42	22	2	0	17	0	1	0	1	0	0	0
Braunschweig	40	11	0	1	27	0	0	1	1	0	0	0
Bremen	61	17	1		41	2	0	0	0	0	0	0
Celle	163	37	2	2	121	0	1	0	1	0	0	0
Düsseldorf	363	98	2	2	247	2	4	2	6	6	0	0
Frankfurt	449	130	5	3	280	2	2	1	3	25	1	0
Freiburg	154	52	0	0	102	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	390	106	5	2	270	1	2	4	6	0	0	0
Hamm	373	75	0	1	280	16	0	1	1	0	0	0
Karlsruhe	171	57	3	1	104	2	0	4	4	0	0	0
Kassel	52	16	0	0	36	0	0	0	0	0	0	0
Koblenz	102	24	0	0	78	0	0	0	0	0	0	0
Köln	340	116	0	2	216	4	1	1	2	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	34	10	1	0	21	1	0	1	1	0	0	0
München	833	247	6	4	552	7	3	3	6	10	1	0
Nürnberg	202	73	1	4	113	9	0	2	2	0	0	0
Oldenburg	101	24	0	0	75	2	0	0	0	0	0	0
Saarbrücken	57	23	0	1	30	0	0	2	2	0	1	0
Sachsen	109	54	0	0	52	1	1	1	2	0	0	0
Sachsen-Anhalt	26	8	2	0	15	1	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	109	23	0	0	85	0	0	1	1	0	0	0
Stuttgart	254	74	0	0	173	5	1	1	2	0	0	0
Thüringen	45	17	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0
Tübingen	74	23	0	1	49	1	0	0	0	0	0	0
Zweibrücken	39	7	0	1	31	0	0	0	0	0	0	0

Bundesgebiet 2025	5.126	1.525	31	27	3.376	61	29	25	54	49	3
Vorjahr 2024	4.727	1.404	33	25	3.177	22			27	35	4
Veränderung absolut	399	121	-2	2	199	39			27	14	-1
Veränderung in %	8,44%	8,62%	-6,06%	8,00%	6,26%	177,27%			100,00%	40,00%	-25,00%

* In Mitgliederstatistik 1.1.2024: 21 PersG; 10 Sonstige;
 Korrektur RAK Hamburg 07/2024:
 6 PersG statt 0; 0 sonstige statt 6
 **Keine Angabe anderer Gesellschaftsformen

ständischen Kammern beitragspflichtig waren, wurde als äußerst unbefriedigend empfunden.

Ein steuerberatendes Mitglied einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sah sich durch die in § 60 II Nr. 3 BRAO normierte Pflichtmitgliedschaft als Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft in seinen Grundrechten verletzt und hat gegen den Beitragsbescheid der zuständigen Rechtsanwaltskammer geklagt und auch die Feststellung beantragt, dass er nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer geworden sei.

Der BGH stellte mit Beschluss vom 11.11.2024² fest, dass die zwangsweise Mitgliedschaft des nichtanwaltlichen Pflichtmitglieds weder gegen Art. 9 I GG oder Art. 14 I GG noch gegen Art. 12 I GG oder Art. 2 I GG verstoße. Nach seiner Auffassung durfte der Gesetzgeber zu der Einschätzung gelangen, dass eine ausreichende Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft nur erreicht werde wenn sie die nichtanwaltlichen Geschäftsführungsorgane mit einschließt und damit die

Möglichkeit eröffnet, Pflichtverstöße auch ihnen gegenüber berufsrechtlich zu sanktionieren. Der Steuerberaterkammer oblag im Zeitraum, der für das Verfahren relevant war, nicht die Aufsicht über die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten nach der BRAO. Zwar sähen die allgemeinen Berufspflichten nach § 57 StBerG ebenfalls eine Verschwiegenheitspflicht, Regeln zum Umgang mit widerstreitenden Interessen und ein Verbot vor, Verbindungen einzugehen, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar sind. Hierdurch würden indes die daneben uneingeschränkt geltenden Verpflichtungen des Klägers nach § 59d I bis III BRAO nicht berührt. Über die Einhaltung dieser Pflichten hätte zu dem Zeitpunkt allein die beklagte Rechtsanwaltskammer wachen können.

Der dem Verfahren zugrundeliegende Beitragsbescheid der Rechtsanwaltskammer wurde dennoch aufgehoben, da eine unterschiedslose Beitragserhebung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern andererseits nach Auffassung des BGH gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG bzw. das Äquivalenzprinzip verstoße, weil die

² BGH, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23, BRAK-Mitt. 2025, 52.

Beitragshöhe dem deutlich eingeschränkten Nutzen, der den nichtanwaltlichen Kammermitgliedern im Vergleich zur Anwaltschaft aus der Mitgliedschaft erwächst, nicht hinreichend Rechnung trage. Die Aufgabe einer Rechtsanwaltskammer bestehe wesentlich darin, die Belange der Rechtsanwaltschaft zu wahren und zu fördern. Nichtanwaltlichen Mitgliedern werde hingegen mit Rücksicht auf die Aufgabe einer Rechtsanwaltskammer keine vergleichbare Wahrnehmung und Förderung beruflicher Belange zuteil. Die Aufnahme von berufs-fremden Mitgliedern nach § 60 II Nr. 3 BRAO solle nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, dass die Rechtsanwaltskammern nunmehr auch die Interessen von anderen Berufsgruppen wahrnehmen. Auch vom Vorteil der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) seien die nichtanwaltlichen Mitglieder von vorneherein ausgeschlossen. Denn die Nutzung des beA sei der Anwaltschaft vorbehalten (§ 31a I 1 i.V.m. § 31 I 1 BRAO). Dieser Unterschied sei von einem solchen Gewicht, dass seine beitragsrechtliche Außerachtlassung nicht mehr mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt werden könne, sondern bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen sei.

Zum 1.1.2025 ist nun durch das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie weiterer Vorschriften eine Neuregelung in Kraft getreten, für die sich die berufsständischen Kammern eingesetzt hatten: Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder Steuerberaterkammer sind, werden nach der neuen Fassung des § 60 II Nr. 3 BRAO zukünftig nicht mehr Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammern.

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit der berufsrechtlichen Aufsicht nunmehr dadurch gelöst, dass Steuerberater- und Patentanwaltskammern zukünftig auch Verstöße gegen die BRAO prüfen und sanktionieren können. Rechtsanwaltskammern werden im Gegenzug natürlich auch Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz oder die Patentanwaltsordnung ahnden, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt im Rahmen der Tätigkeit bei einer Steuerberatungs- oder Patentanwaltskammer gegen das dortige Berufsrecht verstößt.

Aus diesem Grund endete die Mitgliedschaft zahlreicher Mitglieder der Patent- und Steuerberaterkammern mit Ablauf des Jahres 2024 kraft Gesetzes. Dass Mitglieder der Steuerberater- und Patentanwaltskammer sich am häufigsten mit der Anwaltschaft zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden, lässt sich dann auch gleich an den Zahlen erkennen: Die Zahl der nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder ist von 1.889 am 1.1.2024 auf 335 am 1.1.2025 gesunken.³

III. DIE SOZIALTÄTIGKEIT NACH § 59c I 1 NR. 4 BRAO

Eine Hauptproblematik im Rahmen von Anträgen auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft stellte und stellt sich bislang bei der Einordnung von bestimmten Berufsbezeichnungen unter die Vorschrift des § 59c I 1 Nr. 4 BRAO.

Als eine der wichtigsten Reformen der neuen BRAO erlaubt § 59c I 1 Nr. 4 BRAO den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die gemeinschaftliche Berufsausübung mit allen Angehörigen eines freien Berufs. Die Vorschrift verweist pauschal auf den entwicklungs-offenen Begriff des § 1 II PartGG, so dass sämtliche freien Berufe, welche die allgemein formulierten Kriterien dieser Vorschrift erfüllen, erfasst sind. Über die Katalogberufe des § 1 II PartGG hinaus ist der Kreis der einbezogenen Berufe also variabel.⁴

Eine Auseinandersetzung mit der Sozialtätigkeit ist u.a. bei folgenden Berufen erforderlich:

1. BERATENDE BETRIEBSWIRTINNEN UND -WIRTE

Welche Qualifikation erforderlich ist, um als beratender Betriebswirt in eine Berufsausübungsgesellschaft eintreten zu können, ist bei einem Studium der Betriebswirtschaftslehre in aller Regel eindeutig: Für den Nachweis genügt eine Kopie des Abschlusszeugnisses.

Problematischer wird es dann, wenn die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse nicht in einem klassischen BWL-Studium erlangt wurden. Die Rechtsanwaltskammern müssen daher im Einzelfall prüfen, ob z.B. eine IHK-Ausbildung zum Betriebswirt oder ähnliche Angebote dem hohen fachlichen Standard an einen beratenden Betriebswirt genügen.

Bei der Beurteilung wird dabei gerne auf Grundsätze aus dem Steuerrecht zurückgegriffen. Nach § 18 EStG gehören beratende Betriebswirte zu den freien Berufen. Dies gilt allerdings im Steuerrecht nur, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Gemäß ständiger Rechtsprechung des BFH muss ein beratender Betriebswirt in der Regel ein (Fach-)Hochschulstudium abgeschlossen haben oder ein vergleichbares Selbststudium nachweisen können. Das Selbststudium muss in Breite und Tiefe dem (Fach-)Hochschulstudium entsprechen.⁵

Die Tätigkeit als beratender Betriebswirt kann im Übrigen nur dann als freier Beruf i.S.d. § 1 II PartGG eingestuft werden, wenn neben der Qualifikation auch die konkrete Tätigkeit in der Berufsausübungsgesellschaft der eines beratenden Betriebswirts entspricht.

³ <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>.

⁴ Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59c Rn. 37.

⁵ Eine gute Hilfestellung zur Einordnung des beratenden Betriebswirts als freier Beruf bietet eine Praxishilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, abrufbar unter <https://www.existenzgruendungsportal.de/Redaktion/DE/Downloads/DE/Praxishilfen-loeschen/PRAXISHILFE-Beratender-Betriebswirt-als-freier-Beruf.pdf>.

2. WIRTSCHAFTSJURISTINNEN UND -JURISTEN

Ungeklärt ist bisher auch die Frage, ob ein Wirtschaftsjurist, Bachelor of Laws (LL.B.), als beratender Betriebswirt i.S.d. § 59c I 1 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 1 II PartGG Gesellschafter/Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft sein kann. Ein wirtschaftsjuristisches Studium ermächtigt in Deutschland nicht zur freiberuflichen und entgeltlichen Rechtsberatung. Das Ziel des Studiums ist dennoch eine Tätigkeit als Juristin oder Jurist, die/der neben den juristischen Kenntnissen auch betriebswirtschaftliches Wissen hat.

Auch wenn betriebswirtschaftliche Komponenten Bestandteil des Studiums sind, muss eine Abgrenzung der Berufsbilder „Rechtsberatung“ und „Betriebswirtschaftslehre“ erfolgen. Tendenziell gehen daher einige Rechtsanwaltskammern davon aus, dass Wirtschaftsjuristen nicht als beratende Betriebswirte und somit nicht freiberuflich tätig werden können.

3. WISSENSCHAFTLERINNEN UND WISSENSCHAFTLER

Problematisch ist immer wieder auch, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um eine Tätigkeit als „Wissenschaftler“ in einer Berufsausübungsgesellschaft als freien Beruf anzuerkennen.

Auch bei der Einstufung der Wissenschaftlichkeit kann wieder die Rechtsprechung des BFH herangezogen werden, da die dort ergangene Rechtsprechung zur wissenschaftlichen Tätigkeit zu den sog. Katalogberufen des § 18 EStG bei der Abgrenzung im Einzelfall helfen kann.⁶ So führt der BFH zum Beruf des Wissenschaftlers u.a. folgendes aus:⁷

„Nach ständiger Rechtsprechung des BFH setzt die Annahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit i.S.v. § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG voraus, dass eine hochstehende, besonders qualifizierte Arbeit ausgeübt wird, die dazu geeignet ist, schwierige Streit- und Grenzfälle nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten zu lösen.

Die übliche praktische Ausübung eines an sich als wissenschaftlich zu kennzeichnenden Berufs, z.B. als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Arzt, erfüllt dementsprechend nicht ohne weiteres den Begriff auch der wissenschaftlichen Tätigkeit i.S.d. § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG. Dies folgt aus der Systematik des Abs.1 Nr. 1 des § 18 EStG. Die ausdrückliche Aufnahme der wissenschaftlich geprägten Berufe in den Katalog der freien Berufe wäre überflüssig, wenn deren Tätigkeit bereits stets aufgrund ihrer Ausbildung als wissenschaftliche Arbeit zu beurteilen wäre.

Eine beratende Tätigkeit ist vor allem dann als wissenschaftlich zu qualifizieren, wenn die mit den einzelnen Aufträgen gestellten Aufgaben einen Schwierigkeitsgrad oder eine Gestaltungshöhe erreichen, wie sie wissenschaftliche Prüfungsarbeiten (z.B. Diplomarbeiten) oder wissenschaftliche Veröffentlichungen aufweisen.“

⁶ Vgl. Jähne, in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, PartGG § 1 Rn. 14.

⁷ BFH, Urt. v. 8.10.2008 – VIII R 74/05, BFHE 223, 261.

Orientiert man sich an diesen Vorgaben, wird man auch hier nur im Einzelfall entscheiden können, ob die betroffenen Personen zum einen über den nötigen wissenschaftlichen Background verfügen, zum anderen aber auch, ob sie in der Berufsausübungsgesellschaft als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler konkret eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

4. AUSLÄNDISCHE BERUFE

Auch bei ausländischen Berufen stellt sich die Frage, ob diese in einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer tätig sein können.

Der Wortlaut des § 59c I 1 Nr. 4 BRAO unterscheidet nicht zwischen deutschen und ausländischen freien Berufen. Für die Sozietätsfähigkeit nach § 59c I 1 Nr. 4 BRAO spricht zudem dessen Charakter als Auffangtatbestand, der eine gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Personen ermöglicht, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf ausüben. Dies bedeutet eine erhebliche Erweiterung gegenüber den bisher geltenden Beschränkungen.⁸

Über § 59c I 1 Nr. 4 BRAO wird man daher beispielsweise die Sozietätsfähigkeit eines britischen Chartered Trade Mark Attorneys in einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft bejahen können. Dieser Beruf dürfte zum einen nach den allgemeinen Kriterien (Dienste höherer Art, besondere berufliche Qualifikation, persönliche Diensterbringung, eigenverantwortliche und fachliche unabhängige Diensterbringung) unproblematisch als freier Beruf i.S.d. § 1 II PartGG („und ähnlicher Berufe“) einzuordnen sein. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insb. seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, § 59c I 1 Nr. 4 Hs. 2 BRAO.

Den Gesetzgebungsmaterialien zur großen BRAO-Reform⁹ ist auch nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Sozietätsfähig sollen sämtliche freien Berufe sein, welche die Anforderungen des § 1 II 1 PartGG erfüllen.

5. UNTERNEHMENSBERATERINNEN UND -BERATER

Unternehmensberaterinnen und -berater üben nicht per se einen freien Beruf aus, auch weil es keine klaren Vorgaben dafür gibt, was eine Person als Unternehmensberater/in qualifiziert. In der Kommentarliteratur zum PartGG wird der Beruf des Unternehmensberaters in der Regel unter den „beratenden Betriebswirt“ subsumiert, zumindest wenn dieser Kenntnisse in den Hauptbereichen der Betriebswirtschaftslehre nachweisen kann.¹⁰

⁸ Vgl. BT-Drs. 19/27670, 177.

⁹ Vgl. BT-Drs. 19/27670, 177-180.

¹⁰ Henssler, PartGG, 3. Aufl. 2018, § 1 Rn. 173

Probleme ergeben sich dann, wenn andere (freie) Berufe wie z.B. Diplom-Ingenieure oder Diplom-Lebensmittelchemiker als Unternehmensberater in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig werden sollen. Diese Berufe können unstreitig sozietätsfähige Berufe i.S.v. § 59c I 1 Nr. 4 BRAO sein. Es kann sich aber die Frage stellen, ob aufgrund dieser zugrundeliegenden naturwissenschaftlich orientierten Berufe der Gesellschaftsgegenstand und die Berufsbezeichnung auf „Unternehmensberater“ erweitert werden darf. Da andererseits aber keine Vorgaben für die Ausbildung zum Beruf „Unternehmensberater“ existieren, könnte die Änderung des Namens und des Gesellschaftszweckes in der Regel im Einzelfall berufsrechtlich zulässig sein.

IV. UNTERNEHMENSgegenSTAND EINER BERUFSausÜBUNGSGESELLSCHAFT

§ 59c II 1 und 2 BRAO regeln die zulässigen Unternehmensgegenstände interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften. Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. §§ 59b ff. BRAO müssen jedenfalls immer auch auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gerichtet sein, denn nur dann handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft, die der Ausübung des Berufs der darin verbundenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dient.¹¹

§ 59c II 2 BRAO stellt klar, dass interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften nicht nur darauf ausgerichtet sein müssen, Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu erbringen, sondern in ihnen auch Tätigkeiten ausgeübt werden können, die den Berufen der nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter zuzuordnen sind. Möglich bleiben Einschränkungen der Ausübung der nichtanwältlichen Berufe in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft durch das jeweilige Berufsrecht. Die Regelung des § 59c II 2 BRAO lässt damit die bereits bislang geltende Rechtslage zur Berufsausübung von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unverändert.

Die Erweiterung des Unternehmensgegenstands um die Ausübung des jeweiligen anderen Berufs ist jedoch nicht zwingend. So kann etwa die Ausübung des sozietätsfähigen Berufs auf eine gutachterliche und beratende Tätigkeit beschränkt bleiben.¹²

Was neben der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zusätzlich noch in den Unternehmensgegenstand aufgenommen werden kann, bedarf einer Einzelfallprüfung. Sonstige nichtanwältliche Tätigkeiten sind der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft jedenfalls dann verwehrt, wenn sie auch den sozietätsfähigen Personen verboten wären.¹³ Zu denken

ist etwa an eine makelnde Tätigkeit durch einen Rechtsanwalt.

V. GESELLSCHAFTERausSCHLUSS IN DER SATZUNG

§ 59d BRAO regelt die Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Der Gesellschaftsvertrag muss nach § 59d V BRAO den Ausschluss von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorsehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen, die in der BRAO/BORA normiert sind.

Damit wird sichergestellt, dass die rechtsanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beenden, die die anwaltlichen Berufspflichten missachten und von denen eine Bedrohung der Core Values ausgeht. Selbstverständlich soll die Regelung zu keinem Automatismus führen und es soll möglich sein, etwaige Verstöße kanzeleiintern aufzuarbeiten/abzuwägen und entsprechende Anhörungen durchzuführen. Das Erfordernis einer Ausschlussklausel gilt mit Blick auf § 59f II BRAO sowohl für die interprofessionelle als auch monoprofessionelle Zusammenarbeit.¹⁴

Die Anpassung der Gesellschaftsverträge ist daher für Berufsausübungsgesellschaften, die der Zulassungspflicht nach § 59f I 1 BRAO unterfallen, zwingend. Bei der Aufnahme der Ausschlussklausel in den Gesellschaftsvertrag handelt es sich um eine Zulassungsvoraussetzung, so dass eine Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft ohne eine entsprechende Klausel nicht erfolgen kann. Wenn sich eine nicht nach § 59f I 1 BRAO zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft freiwillig zulassen möchte (§ 59f I 3 BRAO), muss sie ihre Satzung um die Ausschlussklausel nach § 59d V BRAO ergänzen.

Ob der Gesellschaftsvertrag eine § 59d V BRAO entsprechende Ausschlussklausel enthält, wird seitens der Rechtsanwaltskammern oftmals in einem Fragebogen zum Zulassungsantrag überprüft. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrags ist meist nicht notwendig, vgl. § 59g I 2 BRAO.

Sofern die Frage, ob der Gesellschaftsvertrag eine Ausschlussklausel nach § 59d V BRAO enthält, allerdings in diesem Fragebogen zum Zulassungsantrag verneint wird oder sich andere Erkenntnisse aus dem Antragsverfahren ergeben, werden die betroffenen Antragsteller nicht umhinkommen, die Satzung zu ergänzen und den Rechtsanwaltskammern eine ergänzte Satzung vorzulegen.

¹¹ Vgl. Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59c Rn. 55 ff.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/27670 (RegE v. 20.1.2021), 177-180.

¹³ Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59c Rn. 60.

¹⁴ Vgl. Adelberger, AnwBl. 2022, 538.

VI. ZULASSUNGSPFLICHT DES § 59f I 1 BRAO

Durch Mitteilungen der Registergerichte und teilweise auch durch den Abgleich mit eigenen Datenbeständen kann sich herausstellen, dass Sozietäten es trotz Zulassungspflicht unterlassen haben, einen Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer einzureichen.

Die Vorschriften in der BRAO sehen keinen eigenen Sanktionstatbestand für diese Art der Unterlassung vor. Aktuell werden die betroffenen Sozietäten in aller Regel angeschrieben und gebeten, einen entsprechenden Antrag zu stellen bzw. mitzuteilen, falls bereits eine Zulassung (ggf. bei einer anderen Kammer oder einhergehend mit einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung oder Umfirmierung) vorliegt.

Problematisch sind diese Fälle vor allem deswegen, weil die fehlende Zulassung neben berufsrechtlichen Konsequenzen auch eine fehlende Postulations- und Rechtsdienstleistungsbefugnis der Gesellschaft zur Folge hat, die Auswirkungen auf die bearbeiteten Mandate haben kann. Darüber hinaus drohen den Berufsausübungsgesellschaften insb. auch haftungsrechtliche und zivilrechtliche Auswirkungen.

Auf jeden Fall müssen die anwaltlichen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft aber damit rechnen, dass berufsrechtliche Verfahren wegen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung § 43 BRAO i.V.m. § 59f BRAO eingeleitet werden.

VII. ABWICKLUNG

Nach § 59h VI BRAO kann für eine Berufsausübungsgesellschaft ein Abwickler bestellt werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft die Zulassung verloren hat und die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 BRAO ist in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 54 IV 4 BRAO bleibt unberührt.

Die Abwicklung einer Berufsausübungsgesellschaft setzt somit zum einen voraus, dass sie ihre Zulassung verloren hat (entweder durch Auflösung oder durch Widerruf) und zusätzlich die zur gesetzlichen Vertretung bestimmten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten.

Diese Vorschrift stellt Rechtsanwaltskammern zum Teil vor größere Probleme.

Zwar bieten in der Regel die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die Beendigung von Gesellschaften einen ausreichenden Schutz – sowohl für die Gesell-

schaft als auch für die Mandanten. So wird beispielsweise bei einer führunglosen GmbH, die durch den Tod des einzigen anwaltlichen geschäftsführenden Gesellschafters oder durch dessen Verlust der Zulassung führunglos geworden ist, zunächst ein Notgeschäftsführer zu bestellen sein, der die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers vorübergehend übernimmt oder die Gesellschaft auflöst oder bei Bedarf einen Insolvenzantrag stellt.

Ist die Gesellschaft bereits aufgelöst, wird für die Abwicklung einer Gesellschaft im Gesellschaftsrecht sowohl bei Personengesellschaften als auch bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich ein Liquidator bestellt.

Aufgabe der Liquidatoren bei einer GmbH (§§ 66 ff. GmbHG) ist es, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, § 70 GmbHG. Die Liquidation einer Partnerschaftsgesellschaft richtet sich nach den §§ 143–152 HGB und hat ebenfalls den Zweck, alle Rechtsangelegenheiten der Partnerschaft abzuwickeln.

Zusätzlich zu dem Notgeschäftsführer oder Liquidator ist es in der Regel nicht notwendig, dass seitens der Rechtsanwaltskammer ein Amtsvertreter oder Abwickler bestellt wird. Wird jedoch beispielsweise unter den engen Voraussetzungen des § 53 IV BRAO ein Amtsvertreter für eine Berufsausübungsgesellschaft bestellt, der den Notgeschäftsführer unterstützt, die schwebenden Verfahren fortzuführen, dürfte es in der Praxis immer wieder zu Problemen in der Zusammenarbeit kommen, da die Interessen des Notgeschäftsführers und des Amtsvertreters nicht gleichgerichtet sind.

Allein ein Amtsvertreter oder Abwickler würde einer Gesellschaft demgegenüber nicht weiterhelfen, da beide lediglich befugt sind, die schwebenden anwaltlichen Verfahren zu bearbeiten, jedoch nicht für die Übernahme der Geschäfte (Kanzleiorganisation, Personal, Buchhaltung, etc.) zuständig sind. In der Praxis wird daher in den allermeisten Fällen der Rechtsanwalt, der als Notgeschäftsführer bestellt wurde, sowohl die anwaltlichen Mandate als auch die Geschäfte der Gesellschaft übernehmen müssen.

Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig, führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Auflösung der Gesellschaft. Das gilt für Kapitalgesellschaften (GmbH, § 60 I Nr. 4 GmbHG; AG, § 262 I Nr. 3 AktG) und für Personengesellschaften, wie die KG (§ 161 II i.V.m. § 131 I Nr. 3 HGB), die GbR (§ 728 I 1 BGB bzw. § 729 I Nr. 2 BGB n.F. 2024), die Partnerschaft und die PartG mbB (§ 9 I PartGG i.V.m. § 131 I Nr. 3 HGB).

Dem Insolvenzverwalter steht in diesem Fall nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 103 InsO ein Wahlrecht dahingehend zu, ob er den Vertrag anstelle des Schuldners erfüllt oder die Erfüllung ablehnt. Entscheidet sich der Insolvenzverwalter für die Nichterfüllung des Vertrags, so bleibt der Vertrag selbst bestehen

und es erlöschen auch nicht die Erfüllungsansprüche. Der Vertragspartner kann das von ihm bereits Geleistete nicht zurückverlangen. Ihm steht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags (sog. Nichterfüllungsschaden) zu, den er nach § 103 II 1 InsO zur Insolvenztabelle anmelden kann (vgl. §§ 87, 174 I 1 InsO).

Nach Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft besteht somit in aller Regel kein Bedarf mehr für die Bestellung eines Abwicklers.

Ein großes praktisches Problem für die Rechtsanwaltskammer stellt in diesem Zusammenhang die Entwicklung mancher Berufsausübungsgesellschaften hin zu sog. Legal Tech-Kanzleien dar. Wenn der einzige geschäftsführende Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft plötzlich verstirbt und ca. 4.000 offene (größtenteils gerichtliche) Mandate hinterlässt, wird es für eine Rechtsanwaltskammer so gut wie unmöglich, eine Kollegin oder einen Kollegen zu finden, der diese Mandate als Amtsvertretung oder Abwicklung übernimmt. Eine natürliche Person wird die Anzahl der Mandate ohne genaue Kenntnis der Geschäftsabläufe und Prozesse schlicht nicht übernehmen können und insb. auch nicht wollen. Es wird daher in der Praxis immer wieder die Fälle geben, dass eine Rechtsanwaltskammer schon deswegen keine Abwicklung oder Amtsvertretung bestellen wird, weil sie keine geeignete Person findet. Da die Rechtsanwaltskammern nach § 59h VI i.V.m. §§ 55 III 1, 54 IV 4 BRAO für eine festgesetzte Vergütung wie ein Bürge haften können, stellen u.a. diese Fälle auch ein unkalkulierbares finanzielles Risiko für die Haushalte der Rechtsanwaltskammern dar.

VIII. DOPPELSTÖCKIGE BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Nach dem neuen § 59i BRAO können zugelassene Berufsausübungsgesellschaften seit 1.8.2022 Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei den gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es dann auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an.

Der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen befasste sich mit der Frage, ob sich eine Steuerberatungsgesellschaft als bei einer Steuerberaterkammer anerkannte Berufsausübungsgesellschaft i.S.d. §§ 49 ff. StBerG als Gesellschafterin an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen darf.¹⁵

Die zuständige Rechtsanwaltskammer hatte einen Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft zuvor abgelehnt: Zwar sei nach § 59i I 1 BRAO eine sog. Doppelstöckigkeit einer Gesellschaft unter der Beteili-

gung von „zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften“ als Gesellschafterinnen grundsätzlich möglich. Ausweislich des Wortlauts von § 59i I 1 BRAO bleibe aber für eine Steuerberatungs-Berufsausübungsgesellschaft als beteiligte Gesellschafterin an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft kein Raum, da diese nicht unter die in § 59f BRAO wörtlich genannten zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften fällt. § 59i I 1 BRAO umfasse gerade keine anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG oder der WPO. Hiergegen hat die Berufsausübungsgesellschaft Klage erhoben. Der AGH folgte in diesem Verfahren der Argumentation der Kammer und wies die Klage ab. Einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG oder den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG sah der AGH ebenso wenig wie eine Unvereinbarkeit mit der europarechtlich garantierten Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die durch den AGH NRW zugelassene Berufung wurde zwischenzeitlich durch die Klägerin eingelegt (AnwZ (Brfg) 36/24).

Der Argumentation der Rechtsanwaltskammer wurde mittlerweile durch das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁶ zum 1.1.2025 durch den Wortlaut „Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz“ in § 59i I 1 BRAO Nachdruck verliehen.

IX. ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

§ 59j BRAO regelt die Anforderungen an die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.

§ 59j I 1 BRAO stellt einen Gleichlauf mit den zulässigen Berufen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter her, da nur Angehörige der in § 59c I 1 BRAO genannten Berufe Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein können (insofern s. bereits unter III).

Neben der Prüfung des Berufs der einzelnen Personen der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ist § 59j II BRAO im Zulassungsverfahren der Berufsausübungsgesellschaft ein maßgeblicher Prüfungspunkt: Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungsbestände des § 7 erfüllt oder gegen wen eine der in Abs. 5 S. 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.

Diese Regelung des § 59j II BRAO ist in vielfacher Hinsicht interessant.

¹⁵ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.6.2024 – 1 AGH 9/24, BRAK-Mitt. 2024, 307.

¹⁶ BGBl. 2024 I Nr. 320 v. 25.10.2024.

Zunächst stellt sie an die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans wesentlich strengere Anforderungen als an Berufsträger, die (nur) eine Stellung als Gesellschafter innehaben, ohne zugleich Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans zu sein. Während bei den Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der komplette Katalog der Versagungsgründe des § 7 BRAO zu prüfen und zu verneinen ist, gibt es für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter keine entsprechend strenge Regelung.

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter hingegen reglementiert das Gesetz an zwei Stellen, nämlich in § 59g II BRAO und – jedoch dort auch nur die nicht klassisch sozietätsfähigen Berufe – in § 59c I 2 BRAO.

§ 59g II BRAO sieht die Möglichkeit der Aussetzung des Zulassungsantrags der Gesellschaft vor, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Abgesehen davon, dass die Regelung lediglich als Ermessenvorschrift „kann“ ausgestaltet ist, ist die Rechtsfolge auch nicht die Ablehnung der Zulassung wie bei § 59j II i.V.m. § 59f II 1 Nr. 1 BRAO, sondern lediglich die Aussetzung.

Zur Ablehnung des Zulassungsantrags führt dagegen die zweite die Gesellschafterinnen und Gesellschafter regulierende Vorschrift des § 59c I 2 BRAO (i.V.m. § 59f II 1 Nr. 1 BRAO). Demnach kann insb. eine Verbindung mit den in § 59c I 1 Nr. 4 BRAO benannten Gesellschaftern ausgeschlossen sein, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde. Auch diese Vorschrift enthält keinen so weitreichenden Regelungsgehalt wie § 59j II BRAO. Zum einen zielt sie ausschließlich auf die Berufe des § 1 II PartGG ab. Die auch in der Vergangenheit klassisch sozietätsfähigen Berufe, wie beispielsweise Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte sind davon ausgenommen, genauso wie ihre sozietätsfähigen ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach § 59c I 1 Nr. 2 und 3 BRAO. Zum anderen ist es ebenfalls nur eine Ermessenvorschrift.

Auch die Gesetzesbegründung sagt zu § 59j II BRAO ausdrücklich, dass die Berufsausübungsgesellschaft nicht nur Vehikel der Kooperation ist, sondern auch Erbringerin von Rechtsdienstleistungen und somit auch sie den grundlegenden Anforderungen gerecht werden muss, die die BRAO formuliert. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn die Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft nicht die Anforderungen des § 7 BRAO erfüllen würden. Denn die Leitungspersonen der Gesellschaft befähigen diese erst zum Handeln. Mit Blick auf das Vertrauen der Rechtsuchenden ist daher entscheidend, dass die Leitungspersonen den in § 7 BRAO formulierten grundlegenden Anforderungen entsprechen.¹⁷ Zur Sicherung der Integrität der Anwalt-

schaft sowie der Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege ist es vielmehr nur angebracht, dass auch die nichtanwaltlichen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans keinen Versagungsgrund des § 7 BRAO erfüllen dürfen.¹⁸

Dies kann im ersten Moment zu irritierenden Ergebnissen führen. So begründet ein Verhalten, das eine Person unwürdig erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben gem. § 7 Nr. 5 BRAO die Versagung der Zulassung. Der klassische Anwendungsfall ist hier die Verurteilung wegen berufsbezogener Straftaten. Ein § 7 Nr. 5 BRAO entsprechender Widerrufsground existiert aber in § 14 BRAO nicht. Die Zulassung eines Rechtsanwalts, der Straftaten verwirklicht, kann somit nur widerrufen werden, wenn er infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, § 14 II Nr. 2 BRAO i.V.m. § 45 I, II StGB. Bei einer sonstigen Verwirklichung von Straftaten ist ein Ausschluss aus der Anwaltschaft nur über ein berufsrechtliches Verfahren vorgesehen, § 114 I Nr. 5 BRAO.

Bei der Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit können bereits vorsätzliche Straftaten mit einer Strafbemessung von 90 Tagessätzen oder – zumindest wohl bei Straftaten mit Berufsbezug – auch niedriger relevant sein. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen kann ein zugelassener Rechtsanwalt bei Verwirklichung einer Straftat zwar ggf. weiterhin ungehindert Rechtsanwalt sein. Ist er jedoch Geschäftsführungsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft, kann auch eine Straftat, die nicht zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft führen wird, die Ablehnung der Berufsausübungsgesellschaft zur Folge haben. Insofern gibt § 59j II BRAO den Kammern eine erhebliche Eingriffsgrundlage in die gesellschaftlich organisierte Berufsausübung eines zugelassenen Rechtsanwalts.

Die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern, die Versagungsgründe des § 7 BRAO zu prüfen, führt aber auch bei Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dazu, dass Gesellschaften nicht zugelassen werden können: Wenn ein nichtanwaltliches Mitglied eines Geschäftsführungsorgans eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar ist, § 7 Nr. 8 oder § 7 Nr. 10 BRAO.

So ist es z.B. nach dem StBerG möglich, dass ein Steuerberater als auf Lebenszeit ernannter Beamter als Professor einer Hochschule tätig werden darf. Gemäß § 7 Nr. 10 BRAO ist eine Beamtenstellung – unabhängig davon, ob eine Verbeamtung auf Widerruf bzw. Zeit oder auf Lebenszeit vorliegt¹⁹ – im anwaltlichen Berufsrecht jedoch ein Versagungsgrund. So hat das BVerfG bereits in einem Beschluss von 2009 entschieden, dass ein Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, der vorliegend auf Zeit verbeamtet war, keine Genehmigung zur

¹⁷ BT-Drs. 19/27670, 194.

¹⁸ Löwe/Theus/Wallner, BRAK-Mitt. 2023, 356, 360.

¹⁹ Schmidt-Räntsch, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 7 Rn. 95.

Ausübung des Anwaltsberufs erhält.²⁰ Zwar ist ein Hochschulprofessor aufgrund der Forschungsfreiheit gem. Art. 5 III GG unabhängig und weitgehend weisungsfrei tätig.²¹ Für das rechtsuchende Publikum kann jedoch durch die gleichzeitige Tätigkeit einerseits als Beamter, der universitäre Prüfungen abnimmt und insofern eine hoheitliche Tätigkeit in Erfüllung dienstlicher Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn ausübt, und andererseits als Rechtsanwalt, der als unabhängiges Organ der Rechtspflege gerade frei von staatlicher Einflussnahme tätig werden soll, der Eindruck entstehen, dass es dem Rechtsanwalt an der nötigen Unabhängigkeit mangelt.²²

X. VERMÖGENSSCHADENS- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

§ 59n und § 59o BRAO regeln die Pflicht zur Unterhaltung einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Berufsausübungsgesellschaft sowie die Ausgestaltung dieser. Die Kammern haben im Zulassungsverfahren insb. zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde, § 59n II 2 i.V.m. § 51 I 2 BRAO. Neben der Prüfung der Mindestversicherungssummen ist für die Kammer von Bedeutung, ab wann der Versicherungsschutz bestehen muss. Als maßgeblicher Zeitpunkt wäre entweder der Tag der Zulassung oder aber bereits die Eintragung im Register denkbar. Zum Schutz der Mandanteninteressen ist bei haftungsbeschränkten Gesellschaften der Versicherungsbeginn wohl bereits mit dem Tag der Eintragung im Register zu fordern.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang insb. auch § 59n III BRAO, welcher trotz allen Prüfungsmaßnahmen der Kammer für den Fall, dass die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird bestimmt, dass neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften. Der Gesetzgeber überträgt also das Risiko eines unzureichenden Versicherungsschutzes auf die Gesellschafter und Geschäftsführer.

Mit einer systemfremden Regelung werden sich die Kammern spätestens ab dem 1.5.2025 auseinandersetzen müssen, denn mit dem Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein neuer § 59f IV BRAO eingeführt, welcher die Rechtsanwaltskammern ab 1.5.2025 verpflichtet, dem Berufshaftpflichtversiche-

rer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft mitzuteilen. Dies ist insofern systemwidrig, da zwar die Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Berufsaufsicht tätig werden müssen, wenn ein zugelassener Rechtsanwalt bzw. eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft keine Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhält. Bislang lagen die Mitteilungspflichten in diesem Regelungsgefüge aber ausschließlich bei den Versicherungen, § 117 II VVG.

Unabhängig davon, dass die Neuregelung Personal und Kosten der Kammern bindet, stellen sich auch rechtliche Fragen wie beispielsweise, welche Form die Meldung haben soll oder wer das Risiko eines Übermittlungsfehlers trägt. Der Gesamtverband der Versicherer (GDV) hat mittlerweile dahingehend Empfehlungen für die Rechtsanwaltskammern herausgegeben. So soll die Mitteilung per Post oder per E-Mail an die in der Versicherungsbestätigung angegebene Anschrift erfolgen und den Betreff „Mitteilung gemäß § 59f IV BRAO“ aufweisen. Inhaltlich soll die Mitteilung den vollständigen Namen der Berufsausübungsgesellschaft, die Adresse und die Versicherungsnummer enthalten.

XI. AUSLÄNDISCHE BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN NACH § 207a BRAO

§ 207a BRAO ermöglicht anwaltlichen Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation die Zulassung zur Erlangung einer originären Rechtsdienstleistungsbefugnis für die Gesellschaft auf dem deutschen Markt.

Im Zulassungsverfahren ist zunächst zu prüfen, ob die Gesellschaft die Voraussetzungen der § 207a I Nr. 1–5 BRAO erfüllt. Dabei stellt insb. die Prüfung von § 207a I Nr. 2 BRAO und somit die Voraussetzung, dass die Gesellschaft nach dem Recht des Staates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, eine Herausforderung dar.

Da die Rechtssysteme insb. im außereuropäischen Ausland anders ausgestaltet sind, gestaltet es sich oftmals schwierig, entsprechende Nachweise beizubringen. Dennoch ist der Nachweis einer Rechtsdienstleistungsbefugnis unverzichtbar für das Zulassungsverfahren. Die Kammern konnten hier von den Erfahrungen und dem Wissen um Zuständigkeiten und Aufsichtsbehörden profitieren, die sie in den Aufnahmeverfahren der sog. WTO-Anwälte gem. § 206 BRAO erlangt haben. Nicht ausreichend ist ferner der Nachweis einer auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis, da die Gesellschaft – zumindest unter den Voraussetzungen des § 207a IV 1 BRAO – in Deutschland eine unbeschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis erhält.

§ 207a I Nr. 3 BRAO bestimmt die Voraussetzungen für Gesellschafter. Anders als bei deutschen Gesellschaften

²⁰ BVerfG, NJW 2009, 3710.

²¹ Schmidt-Räntsch, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 7 Rn. 96.

²² BVerfG, NJW 2009, 3710, 3711.

sind bei Gesellschaften aus Drittstaaten Gesellschafter mit Berufen gem. § 59c I 1 Nr. 1 und 2 BRAO zwingend. Für die Berufe der Gesellschafter sind somit nur die klassisch sozietätsfähigen Berufe wie Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorgesehen sowie ausländische Rechts- und Patentanwälte, die einem Beruf aus der Anlage zu § 1 Eu-RAG bzw. der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO bzw. der Verordnung zur Durchführung des § 157 II PAO angehören. In letzterer sind jedoch nur drei Patentanwaltsberufe aufgeführt, nämlich für Israel der *Orech Patentim*, für Singapur der *Patent Agent* und für das Vereinigte Königreich der *Patent Attorney*.

Somit ist der Gesellschafterkreis kraft Gesetzes sehr beschränkt. Auch wenn im außereuropäischen Ausland noch rechtsberatende Berufe existieren mögen (beispielsweise der *Chartered Trade Mark Attorney* im Vereinigten Königreich), ist die Zulassung abzulehnen, wenn diese nicht ausdrücklich in den entsprechenden Verordnungen aufgeführt sind. Ein anderer Maßstab ergibt sich für die (ausschließlichen) Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, für welche über die Verweisungskette der §§ 207a II 1, 59j I 1 BRAO theoretisch die Berufe gem. § 59c I 1 Nr. 1–4 BRAO möglich sind.

XII. BETEILIGUNG VON FINANZINVESTOREN AN BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Reine Kapitalbeteiligungen an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften wurden auch durch die BRAO-Reform 2022 nicht ermöglicht.

Ein bereits vor der BRAO-Reform anhängiges Verfahren hat in diesem Zusammenhang vor kurzem für Aufsehen gesorgt: Eine deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft klagte gegen den Widerruf ihrer Zulassung, nachdem eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Geschäftsanteile an ihr zu rein finanziellen Zwecken erworben hatte. Nach der damaligen deutschen Regelung konnten nur Rechtsanwälte und Angehörige bestimmter freier Berufe Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft werden. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat im sich anschließenden Klageverfahren den EuGH zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht befragt.

Der EuGH hat am 19.12.2024²³ entschieden, dass ein Mitgliedstaat die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbieten darf. Eine solche Beschränkung der Niederlassungsfrei-

heit und des freien Kapitalverkehrs ist durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufs- und Standespflichten ausüben können.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin bestehe, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen. Den Rechtsanwälten sei die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen worden, für Rechtsuchende einzutreten. Die Aufgabe impliziere zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf es nach seinem Wesen gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher. Für die Ausübung des Anwaltsberufs sei es unerlässlich, dass es nicht zu Interessenskonflikten kommt, was insb. voraussetzt, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit – einschließlich in finanzieller Hinsicht – gegenüber staatlichen Stellen und anderen Wirtschaftsteilnehmern befinden, deren Einfluss sie nicht ausgesetzt sein dürfen.

Ein Mitgliedstaat könne daher legitimerweise davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehört, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufs- und Standesregeln gibt, und die zum anderen ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln, ohne die Absicht zu haben, in dieser Gesellschaft eine Berufstätigkeit auszuüben.

Die Entscheidung des EuGH bestätigt die anwaltliche Unabhängigkeit und ihre Absicherung durch nationales Berufsrecht, welches Fremdbesitz in Deutschland grundsätzlich verbietet – auch wenn sich die Entscheidung eigentlich auf die Rechtslage vor der BRAO-Reform am 1.8.2022 bezieht.

Es bleibt daher nun abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber sich trotz dieser klaren Ausführungen des EuGH in den nächsten Jahren mit einer Öffnung der Vorschriften in der BRAO und damit weiteren Überarbeitungen des anwaltlichen Gesellschaftsrechts beschäftigen wird.

²³ EuGH, Beschl. v. 19.12.2024 in der Rechtssache C-295/23, BRAK-Mitt. 2025, 40 sowie ausf. Pott/Wietoska, BRAK-Mitt. 2025, 2.

UNIONSRECHTLICHE VORLAGEPFLICHT, ANWALTLICHER SACHVORTRAG UND RECHTSWEG – EINE (NEUE) HAFTUNGSFALLE

DR. HANS-JOSEF LÜTKE UND UNIV.-PROF. I.R. DR. LUDWIG GRAMLICH*

Die autonome Auslegung unionsrechtlicher Begriffe hat erheblichen Einfluss auf die anwaltliche Pflicht, dem Mandanten den sichersten Weg zur Verwirklichung seiner Interessen zu weisen. In einer aktuellen Entscheidung hat der EuGH die Frage präzisiert, wann ein Gericht eine Frage dem EuGH vorlegen muss. Die Autoren zeigen auf, dass dies ganz erhebliche Auswirkungen auf die Verpflichtung zum anwaltlichen Sachvortrag hat und auch zur anwaltlichen Pflicht führen kann, die Vorlage an den EuGH zu beantragen bzw. einen Befangenheitsantrag zu stellen. Sie erläutern inwiefern dies, zusammen mit den vom BVerfG gestellten Anforderungen an Verfassungsbeschwerden und Anhörungsrügen, zur Haftungsfalle werden kann.

I. UNIONSRECHTLICHE VORGABEN

1. RECHTSAKTE DER EU

Nach Art. 288 AEUV¹ gehören zu den Rechtsakten der Europäischen Union neben Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen vor allem (als striktes Recht) Verordnungen und Richtlinien. Verordnungen haben allgemeine Geltung; sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Abs. 2). Richtlinien hingegen sind nur für den je adressierten Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen diesem jedoch die Wahl der Form und der Mittel (Abs. 3), bedürfen deshalb zwingend einer Umsetzung in die jeweilige nationale Rechtsordnung. Nur diese beiden, nicht auch die weiteren, teils zudem unverbindlichen Rechtsakte sind für den im Folgenden erörterten Zusammenhang von Bedeutung.

2. UNIONSRECHTLICH AUTONOME BEGRIFFE

In Richtlinien (dort meist in den Regelungen zu „Begriffsbestimmungen“) definierte Tatbestände enthalten oft „unionsrechtlich autonome“ Termini, bei denen im Hinblick auf Voraussetzung wie Umfang eines Rechts oder Anspruchs nicht mehr unmittelbar auf nationale Regelungen der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden kann.² Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH

folgt aus dem Erfordernis der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, dass eine EU-rechtliche Vorschrift, soweit sie für einen bestimmten Begriff nicht ausdrücklich auf das Recht von Mitgliedstaaten verweist, in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss.

Diese hat dann unter Berücksichtigung nicht nur des (nach allen Amtssprachen – Art. 342 AEUV, Art. 1 Verordnung Nr. 1³ – gleichermaßen verbindlichen) Wortlauts der betreffenden Bestimmung, sondern auch ihres Kontexts und des mit der Regelung verfolgten Ziels zu erfolgen.⁴ Mehr noch: das Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung verpflichtet mitgliedstaatliche Gerichte auch, ihre (gefestigte) Rechtsprechung nötigenfalls aufzugeben oder zu modifizieren, wenn sie auf einer Interpretation des eigenen nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen und dem Verständnis des Unionsrechts unvereinbar ist.⁵ Wollte man indes jeden in Unionsrechtsakten verwendeten (auch im nationalen Recht gebräuchlichen) Rechtsbegriff allein wegen dieser sprachlichen „Vereinnahmung“ durch EU-Rechtsetzung nur noch unionsrechtlich autonom auslegen wollen, würde dadurch zumindest im Bereich ausschließlicher oder geteilter EU-Verbandskompetenz (Art. 2 ff. AEUV) die Rechtsetzungsbefugnis des mitgliedstaatlichen Parlaments (etwa nach Art. 76, 78 GG) erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gar faktisch bedeutungslos und würde zudem die Harmonisierungskompetenz der EU aufgrund des Art. 114 AEUV missverstanden.

Die Bejahung des Vorliegens unionsrechtlich autonomer Begriffe setzt vielmehr voraus, dass ein entsprechender Vereinheitlichungswille sich wenigstens im Ansatz dem je konkreten, kompetenzgemäß legitimen Unionsrechtsakt entnehmen lässt.⁶ Daraus ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Verpflichtung, dem Mandanten den sichersten Weg zu weisen, um zu seinem Recht zu gelangen.⁷

3. GESETZLICHER RICHTER UND VORLAGEPFLICHT

Auch der Gerichtshof der Europäischen Union ist gesetzlicher Richter i.S.d. grundrechtsgleichen Art. 101 I 2 GG.⁸ In Bezug auf die Auslegung unionsrechtlich auto-

* Der Autor *Lütke* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Chemnitz. Der Autor *Gramlich* ist Universitäts-Prof. i.R. Beide Autoren sind die Verfasser des Kommentars „GeschGehG HinSchG – Spannungsverhältnis zwischen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Whistleblowing“, 2024, und der flankierenden Einführung „Geschäftsgeheimnisse & Whistleblowing – Leitfaden zum richtigen Umgang in der täglichen Praxis“, 2023.

¹ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (216/C 202/01), ABl. C 202 v. 7.6.2016, S. 47.

² BGH, Urt. v. 19.4.2007 – I ZR 35/04 – Internetversteigerung II Rn. 35, BGHZ 172, 119; KG, Urt. v. 7.9.2018 – 5 U 118/17 Rn. 58; LG Hamburg, Urt. v. 1.6.2017 – 308 O 151/17 – Loulou -Rn. 29, GRUR-RR 2018, 97; Köhler/Feddersen/Alexander, 43. Aufl. 2025, § 1 GeschGehG Rn. 1.2; *Gramlich/Lütke*, GeschGehG HinschG 2024, § 2 Rn. 4.

³ I.d.F. der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates v. 13.5.2013, ABl. EU L 158/1 v. 10.6.2013.

⁴ EuGH, Urt. v. 8.3.2018 – Rs. C-395/16 Rn. 20, GRUR 2018, 612; Urt. v. 7.9.2017 – Rs. C-247/16 Rn. 31, NJW 2017, 3215; Urt. v. 19.7.2012 – Rs. C-33/11 Rn. 27, DB 2012, 1725.

⁵ EuGH, Urt. v. 15.10.2014 – Rs. C-144/23 Rn. 52; dort heißt es „eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern“

⁶ *Gramlich/Lütke* (Fn. 2), § 3 GeschGehG Rn. 27.

⁷ S. etwa BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23 Rn. 17, NJW 2024, 3523, zu Verjährungsfragen.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 4.3.2021 – 2 BvR 1161/19 Rn. 53, NJW-RR 2021, 617; dort als

nomer Begriffe ist er allein und letztendlich entscheidungsbefugt;⁹ dabei umfasst seine Befugnis zur Vorabentscheidung sowohl die Auslegung der Verträge (Primärrecht) als auch die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union (Art. 267 AEUV). Ergeben sich derartige Interpretationsfragen in einem anhängigen Verfahren vor einem Gericht eines EU-Mitgliedslandes, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist das jeweilige nationale Gericht nach Art. 267 III AEUV explizit von Amts wegen¹⁰ zur Anrufung des Luxemburger Gerichtshofs verpflichtet. Deshalb würde es einen Entzug des gesetzlichen Richters i.S.d. Grundgesetzes darstellen, wenn ein deutsches Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 III AEUV nicht nachkommt.¹¹

Allerdings sieht das BVerfG bislang nicht in jeder Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht auch einen Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG.¹² Diese (nach Art. 94 I Nr. 4a GG¹³) grundrechtsähnliche Gewährleistung bewirke nicht, dass das BVerfG zu einem Kontrollorgan werde, das jeden einem Gericht unterlaufenen, die Zuständigkeit dieses Gerichts berührenden Verfahrensfehler korrigieren müsse.¹⁴ Vielmehr sei das BVerfG darauf beschränkt zu überprüfen, ob die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel des Art. 267 III AEUV durch ein nationales deutsches Gericht bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist.¹⁵

Anlässlich eines (slowenischen) Verfahrens, in dem es um die Nichtzulassung der Revision ging, hat der EuGH (in gewohnt umständlicher Formulierung) seine Judikatur nunmehr wie folgt präzisiert: Art. 267 III AEUV ist dahin auszulegen, „dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, daran gehindert ist, im Rahmen eines Verfahrens zur Prüfung eines Antrags auf Zulassung der Revision, dessen Ausgang von der Bedeutung der von einer der Parteien des Rechtsstreits

aufgeworfenen Rechtsfrage für die Rechtssicherheit, die einheitliche Rechtsanwendung oder die Rechtsfortbildung abhängt, einen solchen Antrag auf Zulassung zurückzuweisen, ohne geprüft zu haben, ob es verpflichtet war, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer zur Stützung dieses Antrags geltend gemachten Vorschrift des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen“.¹⁶

Hatte eine Partei in einem solchen Verfahren einen Antrag auf Vorlage an den EuGH gestellt, ist aber das Gericht diesem Begehren nicht nachgekommen, so muss es die Gründe angeben, weshalb es nicht vorgelegt hat. Gerechtfertigt sei eine unterbliebene Vorlage dann, wenn entweder 1. die jeweilige Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist oder 2. die in Rede stehende Bestimmung des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder 3. die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.¹⁷

Diese aktuelle EuGH-Rechtsprechung hat ganz erhebliche Auswirkung auf die Verpflichtung zum anwaltlichen Sachvortrag und die damit verbundene Haftung.

II. ERFORDERLICHER SACHVORTRAG UND (NEUE) HAFTUNG(SFALLE)

1. „ANWÄLTLICHER HINWEIS“ AUF DIE RECHTSLAGE

Die anwaltliche Pflicht zum umfassenden rechtlichen Vortrag ist mehr als streng. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt seinem Mandanten gegenüber verpflichtet, dafür einzutreten, dass die zugunsten des Mandanten sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassend wie möglich ermittelt und bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden.¹⁸ Zwar weise die Zivilprozessordnung die Entscheidung und damit die rechtliche Beurteilung des Streitfalls dem Gericht zu; dieses trage für sein Urteil die volle Verantwortung.¹⁹ Es widerspräche jedoch der rechtlichen und tatsächlichen Stellung der Prozessbevollmächtigten in den Tatsacheninstanzen, würde man ihre Aufgabe allein in der Beibringung des Tatsachenmaterials sehen.

Das gilt über die ZPO hinaus für alle Prozessordnungen der in Art. 95 I GG genannten Gerichtszweige. Nur die Übernahme der „volle[n] Verantwortung“ für die (selbst fehlerhafte) rechtliche Beurteilung des Streitfalls ist Ausübung der rechtsprechenden Gewalt i.S.d. Art. 92 GG,

st.Rspr. bezeichnet; BVerfG, Beschl. v. 6.10.2017 – 2 BvR 987/16 Rn. 3, NJW 2018, 606; BVerfG, Beschl. v. 4.9.2008 – 2 BvR 1321/07 – Umsatzsteuer für Geldspielautomaten, Rn. 10, HFR 2009, 189; BVerfG, Beschl. v. 31.5.1990 – 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87 – Absatzfonds, Rn. 136, BVerfGE 82, 159.

⁹ BFH, Urt. v. 10.10.2023 – IX K 1/21 Rn. 17, BFHE 281, 50; dort: „dass der EuGH gesetzlicher Richter für die Auslegung des Unionsrechts ist.“

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 4.3.2021 – 2 BvR 1161/19 Rn. 53, NJW-RR 2021, 617

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06 – Mangold-Urteil des EuGH, Rn. 88, BVerfGE 126, 286; LG Stuttgart, Beschl. v. 18.9.2020 – 3 O 236/20 Rn. 19; dort: „es stellt unzweideutig einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter dar.“

¹² BVerfG, Beschl. v. 4.3.2021 – 2 BvR 1161/19 Rn. 53, NJW-RR 2021, 617; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2017 – 2 BvR 424/17 Rn. 40, BVerfGE 147, 364; BVerfG, Beschl. v. 28.1.2014 – 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12 – Filmabgabe, Rn. 179 f., BVerfGE 135, 155; BVerfG, Beschl. v. 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06 – Mangold-Urteil des EuGH, Rn. 88, BVerfGE 126, 286; BSG, Beschl. v. 27.6.2024 – B 9 V 1/24 B Rn. 13.

¹³ I.d.F. des Art. 1 des Gesetzes v. 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439).

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 28.1.2014 – 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12 – Filmabgabe, Rn. 179 f., BVerfGE 135, 155.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 4.3.2021 – 2 BvR 1161/19 Rn. 53, NJW-RR 2021, 617.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 15.10.2024 – Rs. C-144/23 Tenor zu 1, Rn. 60.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 15.10.2024 – Rs. C-144/23, Tenor zu 2, Rn. 65; dort heißt es: „den Antrag auf Zulassung der Revision zurückgewiesen.“

¹⁸ BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07 Rn. 8, NJW 2009, 987 m.w.N.

¹⁹ Das ist jedenfalls in Bezug auf die Prozesskosten (§§ 91 ff. ZPO) blanker Euphemismus, da eine zunächst obsiegende, im Instanzenzug aber letztlich unterlegene Partei für die Fehler der Gerichte bezahlen muss; so im Ergebnis auch *Medicus*, AnwBl. 2004, 257; *Jäger*, NJW 2004, 1, ohne indes den Begriff Euphemismus zu verwenden.

die allerdings durch das „Richterprivileg“²⁰ in § 839 II BGB deutlich eingeschränkt wird. Derart privilegierte Fehlurteile werden von den Betroffenen dann im buchstäblichen Sinne als richterliche „Gewalt“ wahrgenommen werden.

Der Möglichkeit, auf die rechtliche Beurteilung des Gerichts Einfluss zu nehmen, entspricht im Verhältnis zum Mandanten die Pflicht des Anwalts, diese Möglichkeit zu nutzen. Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums sei der Rechtsanwalt gehalten, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken. Dies entspräche auch dem Selbstverständnis der Anwaltschaft (§ 1 III BORA).²¹ Der in diesem Zusammenhang oft zitierte Satz „iura novit curia“ hilft Anwältinnen und Anwälten gerade nicht weiter, denn er gilt nach Ansicht des BGH nur im Verhältnis der Gerichte gegenüber der juristisch nicht gebildeten „Naturalpartei“.²² Gerade der Anwaltszwang (§ 78 ZPO), der die Prozessparteien mit zusätzlichen Kosten belastet und ihren Zugang zu den staatlichen Gerichten einschränkt, wäre nicht zu erklären, wenn Aufgabe des Anwalts allein die Beibringung des Tatsachenmaterials wäre und nicht auch die rechtliche Durchdringung des Falles.²³ Der bloße Hinweis auf eine von der Rechtsansicht des angerufenen Gerichts abweichende höchstrichterliche Rechtsauffassung reicht dabei noch nicht aus, entgegenstehende Entscheidungen des BGH sind vielmehr konkret zu zitieren.²⁴

Überzeugend oder gar zwingend ist das freilich nicht, denn hierbei wird vorausgesetzt, dass die Justiz Rechtsanwälten mindestens gleichwertige, wenn nicht sogar bessere Rechtskenntnis zuerkennt als dem je erkennenden Gericht.²⁵ Die tägliche Praxis zeigt das genaue Gegenteil, zumal die Recherchemöglichkeiten tatsächlich ebenfalls ungleich gegeben sein dürften. Faktisch geht es daher um die Abwälzung der Verantwortung rechtlich falscher Entscheidungen (für die die Justiz gerade keine Verantwortung übernimmt) auf die (haftpflichtversicherten) Anwälte. Im Ergebnis geht das Risiko einer unzulänglich oder fehlerhaft arbeitenden Justiz damit vollständig zu Lasten der Rechtsuchenden.²⁶

2. ANWÄLTICHE ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT, ANTRAG AUF UNIONSRECHTLICHE VORLAGE UND BEFANGENHEIT

Denkt man die soeben dargestellte Rechtsprechung konsequent zu Ende, ergeben sich für Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte aus der oben (I.2.) genannten neuen Entscheidung des EuGH jedenfalls in Fällen, in denen kein förmlicher Rechtsbehelf mehr gegeben ist, und auch in Bezug auf die Nichtzulassung der Revision erweiterte, komplexe anwaltliche Sorgfalts-, Prüfungs- und Vortragspflichten. So ist in diesen Fällen stets zu prüfen, ob und welche unionsrechtlichen Vorgaben bestehen (und wo ist das angesichts der Vielzahl und Unübersichtlichkeit der EU-Rechtsetzung nicht der Fall?),²⁷ ob diese unionsrechtlich autonome Begriffe enthalten und (ob und) wie diese in nationales Recht übernommen bzw. dort umgesetzt wurden, was sich letztlich nur an Hand der jeweiligen Gesetzesmaterialien überprüfen lässt.²⁸ Das ist dann besonders problematisch, wenn Begriffe aus der deutschen Fassung einer Richtlinie – d.h. mit Bezug auf eine einzige Amtssprache – im nationalen Recht lediglich wiederholt, gleichwohl die unionsrechtlichen Vorgaben nicht (vollständig) umgesetzt werden.

Hernach ist zu klären, ob die Auslegung der im Streitfall entscheidungserheblichen unionsrechtlich autonomen Begriffe bzw. Tatbestandsmerkmale bereits vom EuGH konkretisiert wurde.²⁹ In den meisten Fällen wird, wenn eine solche Klarstellung noch aussteht, ein Antrag auf Vorlage an den EuGH angezeigt sein. Diese Frage sollte von jeder Rechtsanwältin bzw. jedem Rechtsanwalt in einer mündlichen Verhandlung bereits deshalb zwingend angesprochen und der Antrag protokolliert werden, da die unterbliebene Vorlage an den EuGH nach Ansicht des LG Stuttgart eine „strukturelle Befangenheit“ des angerufenen Gerichts verdeutlicht, (weil und) wenn es sich anmaßt, letztverbindlich europäische Normen auslegen zu wollen.³⁰ In der Konsequenz besteht damit bei einer entsprechenden Haltung des Gerichts eine (zwingende) Verpflichtung zur Stellung eines Befangenheitsantrags (§ 42 I, II ZPO), was wohl kaum gewollt oder erwünscht sein kann.

Eine gewisse Entlastung bietet die Vorgabe des BVerfG, dass ein Gericht – nach Vorgaben des BGH aber wohl nur nach entsprechendem anwaltlichen Sachvortrag – sich hinsichtlich des materiellen Unionsrechts hinreichend kundig zu machen hat, die etwaige einschlägige Rechtsprechung des EuGH auswerten und seine Entscheidung hieran orientieren muss.³¹ Alle Fachgerichte haben sich daher bei Auslegung und Anwendung des Unionsrechts selbstständig mit der Frage auseinanderzusetzen, ob in Bezug auf eine entscheidungserhebliche EU-Norm weiterer Klärungsbedarf und – damit verbunden – die Notwendigkeit einer Vorlage an den EuGH besteht.³²

²⁰ Zum Richterprivileg s. etwa BVerfG, Beschl. v. 22.8.2013 – 1 BvR 1067/02 Rn. 35 ff., NJW 2013, 3630; zu Untätigkeit und überlanger Verfahrensdauer; BGH, Urte. v. 3.7.2003 – III ZR 326/02 Rn. 2, BGHZ 155, 306; BGH, Urte. v. 23.10.2003 – III ZR 9/03 Rn. 27, NJW 2003, 3693.

²¹ BGH, Urte. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07 Rn. 8, NJW 2009, 987 m.w.N.

²² BGH, Urte. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07 Rn. 8, NJW 2009, 987 m.w.N.

²³ BGH, Urte. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07 Rn. 8, NJW 2009, 987 m.w.N.

²⁴ BGH, Urte. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07 Rn. 13, NJW 2009, 987 m.w.N.

²⁵ *Medicus*, AnwBl. 2004, 257; dort: „dass der Rechtsanwalt bessere Rechtskenntnis hat, als das entscheidende Gericht“.

²⁶ *Jäger*, NJW 2004, 1; *Medicus*, AnwBl. 2004, 257; dort heißt es jeweils: „voll zu Lasten“.

²⁷ Beispielhaft sei hier die HinSchRL genannt, die über 120 im Anhang genannte Unionsrechtsakte in ihren Geltungsbereich einbezieht, s. *Gramlich/Lütke* (Fn. 2), § 2 HinSchG, Rn. 1 ff.

²⁸ Wobei die historisch-genetische zudem nicht die wichtigste oder gar allein bedeutende Auslegungsmethode bildet.

²⁹ Auch dürfte aus der Verbindlichkeit aller amtssprachlichen Versionen folgen, dass nur Entscheidungen des EuGH mit Bezug zur deutschen Fassung einer EU-Regelung maßgeblich sein können.

³⁰ LG Stuttgart, Beschl. v. 18.9.2020 – 3 O 236/20 Rn. 19; dort: „strukturelle Befangenheit des Senats“.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 4.3.2021 – 2 BvR 1161/19 Rn. 55, NJW-RR 2021, 617.

³² BVerfG, Beschl. v. 6.10.2017 – 2 BvR 987/16 Rn. 17, NJW 2018, 606.

Soweit die Theorie – wenn aber ein Gericht gleichwohl nicht vorlegt, ist zu überprüfen, ob die Begründung hierfür den unionsrechtlichen Vorgaben für Ausnahmen von der Vorlagepflicht genügt, mithin darauf eingeht, ob die Frage(n) für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist/sind, die in Rede stehende(n) Bestimmung(en) des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war(en) oder dass die richtige Auslegung des EU-Rechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.³³ Dabei handelt es sich indes wieder um unbestimmte Rechtsbegriffe, für die oft klare, trennscharfe und belastbare Abgrenzungskriterien fehlen. Zu beachten ist zudem, dass bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen für deren Rechtskonformität grundsätzlich nicht die deutschen Grundrechte, sondern allein die Unionsgrundrechte maßgeblich sind; das Unionsrecht hat hier – nach Maßgabe von Art. 51 I 2 EUGRCh, Art. 6 I EUV – gegenüber den Grundrechten des Grundgesetzes Anwendungsvorrang.³⁴

All diese Klärungsarbeit ist für einen (wie auch immer zu bestimmenden) „durchschnittlichen Rechtsanwalt“ im Rahmen der täglichen Arbeit schwerlich, kaum oder allenfalls gerade noch zu leisten. Noch komplexer und letztlich überobligatorisch wird die Thematik, wenn die Begründung der Nichtvorlage den vorgenannten Anforderungen (vermeintlich) nicht genügt. Dann stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen die Anhörungsrüge³⁵ (z.B. § 321a ZPO) oder die Verfassungsbeschwerde (Art. 94 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG) der richtige Rechtsbehelf ist.

Die Frage ist deshalb besonders haftungsträchtig, weil der Gesetzgeber das Ineinandergreifen bzw. Zusammenspiel beider Rechtsbehelfe gesetzlich nicht geregelt hat und unterschiedliche Fristen gelten. So ist die Anhörungsrüge binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben (§ 321a II ZPO), während die Verfassungsbeschwerde innerhalb eines Monats nicht nur zu erheben, sondern auch zu begründen ist (§ 93 I BVerfGG). Zwar gehört auch die Anhörungsrüge zum Rechtsweg des § 90 II BVerfGG, hält aber die Monatsfrist in Fällen der „offensichtlichen Unzulässigkeit“ nicht offen.³⁶

Eine „offensichtliche Unzulässigkeit“ hat das BVerfG aber auch (nachträglich) sogar in Fällen angenommen, in denen das angerufene Gericht die Anhörungsrüge als zulässig, aber unbegründet angesehen hat³⁷ – die

„offensichtliche Unzulässigkeit“ der Anhörungsrüge erschließt sich hier auch auf den zweiten Blick nicht von selbst. Da die Parteien deshalb auch bei einer Sachentscheidung des angerufenen Gerichts nicht darauf vertrauen dürfen, das BVerfG werde eine Anhörungsrüge nicht nachträglich doch als offensichtlich unzulässig einstufen, besteht (immer?) die Gefahr, dass der Anhörungsrüge entgegengehalten werden kann, der richtige Rechtsbehelf sei die Verfassungsbeschwerde gewesen,³⁸ wogegen diese bei nicht erhobener Anhörungsrüge mangels Erschöpfung des Rechtsweges bereits unzulässig sein kann.³⁹

Dass solche komplexen Haftungsfragen auch Einfluss auf das Honorar haben müssen, aber durch die Regelungen des RVG nicht im Ansatz zutreffend abgebildet werden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Im Ergebnis geht auch das freilich zu Lasten der Parteien, die deutliche Schwierigkeiten haben dürften, wegen der komplexen rechtlichen Fragen und der damit verbundenen Haftung Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte zu finden, die innerhalb der kurzen Fristen bereit (und fachlich in der Lage) sind, ein solches Mandat überhaupt zu übernehmen. Auch so kann man die Justiz entlasten.

III. FAZIT

Die wesentlichen Rechtsakte der Europäischen Union bilden Verordnungen und Richtlinien; jene haben unmittelbare Geltung, Richtlinien bedürfen der Transformation in das jeweilige nationale Recht. Auch die in letzteren verwendeten Begriffen sind „unionsrechtlich autonom“, d.h. in der gesamten EU eigenständig und einheitlich auszulegen. Hierzu ist ausschließlich der EuGH befugt; er ist insoweit der gesetzliche Richter i.S.d. Art. 101 I 2 GG.

Stellen sich in einem Verfahren vor einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts angefochten werden können, Auslegungsfragen zum Unionsrecht, so ist jedes Gericht nach Art. 267 III AEUV von Amts wegen zur Anrufung des EuGH verpflichtet. Allerdings hat das BVerfG nicht in jeder Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht auch einen Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG gesehen. Das hat der EuGH in einer neueren Entscheidung, in der es um die Nichtzulassung der Revision ging, dahin präzisiert, dass ein nationales Gericht einen solchen Antrag nicht zurückweisen darf, ohne geprüft zu haben, ob es verpflichtet war, dem Gerichtshof eine entscheidungserhebliche Frage vorzulegen.

³³ EuGH, Urt. v. 15.10.2024 – Rs. C-144/23, Tenor zu 2, Rn. 65; dort heißt es: „den Antrag auf Zulassung der Revision zurückgewiesen“.

³⁴ BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 276/17 – Recht auf Vergessen II, Rn. 42, BVerfGE 152, 216.

³⁵ Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügesetz) v. 9.12.2004, BGBl. I, S. 3220. Mit dem Gesetz wurden in allen Prozessordnungen eigens normierte Anhörungsrügen eingeführt. Nach Ansicht des BFH hat der Gesetzgeber damit angeordnet, Fragen der Verletzung rechtlichen Gehörs einer nochmaligen fachgerichtlichen Selbstkontrolle zu unterwerfen, BFH, Urt. v. 10.10.2023 – IX K 1/21 Rn. 19, BFHE 281, 503.

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.5.2007 – 1 BvR 730/07 – unzulässige Anhörungsrüge, Rn. 9, NJW-RR 2008, 75.

³⁷ BVerfG, Beschl. v. 14.5.2007 – 1 BvR 730/07 – unzulässige Anhörungsrüge, Rn. 12, NJW-RR 2008, 75.

³⁸ Vgl. so wohl insgesamt BFH, Urt. v. 10.10.2023 – IX K 1/21 Rn. 17, BFHE 281, 503; dort heißt es, dass „eine willkürliche Verletzung der Vorlagepflicht (unmittelbar) mit der Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung geltend zu machen“ ist. Der Entscheid betrifft das Verhältnis zur Nichtigkeitsklage; die Anhörungsrüge (§ 133a FGO) wird zwar kurz angesprochen, das (Rang-)Verhältnis zur Verfassungsbeschwerde jedoch nicht erörtert.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 14.7.2011 – 1 BvR 1468/11 Rn. 2 ff., BVerfGK 19, 23; zur Entbehrlichkeit der Anhörungsrüge BVerfG, Beschl. v. 16.7.2013 – 1 BvR 3057/11 – Anhörungsrügevverfahren, Rn. 21 ff., BVerfGE 134, 106.

Hat eine Partei einen (förmlichen) Antrag auf Vorlage an den EuGH gestellt, ist das angerufene Gericht dem aber nicht nachgekommen, muss es unter Beachtung der vom EuGH konkretisierten Gründe angeben, weshalb dies ausnahmsweise nicht notwendig gewesen ist. Das führt dazu, dass in einer unterbliebenen oder fehlerhaften Begründung auch ein Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG liegt.

In jedem Verfahren mit unionsrechtlichen Vorgaben werden Anwältinnen und Anwälte im Hinblick auf Haftungsfragen einen ausführlich begründeten Vorlageantrag stellen und diesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung machen müssen, wenn und weil die Nichtvorlage an den EuGH – so das LG Stuttgart – eine „strukturelle Befangenheit“ des angerufenen Gerichts verdeutlicht, das sich anmaße, letztverbindlich europäische Rechtsvorschriften auszulegen. In der Konsequenz besteht damit bei einer entsprechenden Erklärung des Gerichts eine (zwingende) anwaltliche Verpflichtung zur Stellung eines Befangenheitsantrags, was allerdings kaum rechtlich gewollt sein kann.

Eine besondere Problematik ergibt sich, wenn Gerichte die Nichtvorlage (vermeintlich) nicht hinreichend be-

gründen. Dann stellt sich die besonders haftungsträchtige Frage, ob dagegen binnen einer Notfrist von zwei Wochen (zunächst) Anhörungsrüge zu erheben oder nur die Verfassungsbeschwerde innerhalb eines Monats zu erheben und zu begründen ist, weil diese allein der richtige Rechtsbehelf ist. Zwar gehört auch die Anhörungsrüge zum grundsätzlich auszuschöpfenden Rechtsweg; sie hält aber die Monatsfrist für die Verfassungsbeschwerde in Fällen der „offensichtlichen Unzulässigkeit“ nicht offen. Evidente Unzulässigkeit hat das BVerfG allerdings nachträglich auch in Fällen angenommen, in denen das angerufene Gericht zur Anhörungsrüge eine Sachentscheidung getroffen hat. Deshalb besteht (stets?) die Gefahr, dass nachträglich entgegengehalten werden kann, der richtige Rechtsbehelf sei die Verfassungsbeschwerde gewesen.

Im Ergebnis geht auch diese Unklarheit zu Lasten der Parteien, die trotz der komplexen rechtlichen Fragen und der damit verbundenen Haftungsrisiken Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte suchen müssen, die innerhalb der kurzen Fristen bereit (und fachlich in der Lage) sind, ein solches Mandat überhaupt auszuführen. Wer den Auftrag dennoch annimmt, sollte wissen, worauf er sich einlässt!

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN UND FACHANWALTSCHAFTEN ZUM 1.1.2025

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE*

Seit 2008 veröffentlicht die BRAK jährlich Statistiken zur Anwaltschaft in Deutschland. Die zugrundeliegenden Zahlen erhebt sie bei den Rechtsanwaltskammern. Nachfolgend wird die Entwicklung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sowie der Fachanwaltschaften zum 1.1.2025 im Überblick dargestellt.

I. MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1.1.2025 insgesamt 172.084 Mitglieder.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten und der in Doppelzulassung zugelassenen Syndizi und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte nach § 60 II Nr. 1 BRAO; dazu zählen auch die niedergelassenen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG und § 206 BRAO. Mitglieder sind außerdem die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 2 BRAO sowie nach § 60 II Nr. 3 BRAO die nichtanwaltschaftlichen Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften. Schließlich zählen zu den Mitgliedern die verkammerten Rechtsbeistände nach § 209 BRAO.

Im Vergleich zum Vorjahr (172.514) verringerte sich die Gesamtzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern somit um 430 Mitglieder. Dies entspricht einem Minus von 0,25 %.

Dieser Rückgang der Gesamtmitgliederzahl ist im Wesentlichen auf 82,27 % weniger nichtanwaltschaftliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 II Nr. 3 BRAO zurückzuführen. Hintergrund ist eine Gesetzesänderung: Am 1.1.2025 trat der neue § 60 III Nr. 3 lit. b BRAO in Kraft.¹ Danach sind Mitglieder der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkam-

* Die Autorin ist Referentin bei der BRAK in Berlin und u.a. für Statistik und das anwaltliche Vergütungsrecht zuständig.

¹ Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotar-

mer keine Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer mehr.²

Die mitgliederstärkste Rechtsanwaltskammer ist weiterhin München (23.745), gefolgt von Frankfurt (20.363) und Berlin (15.398); Düsseldorf (13.669) und Hamm (13.542) wechselten im Vergleich zum Vorjahr die Plätze 4 und 5.

Eine wachsende Gesamtmitgliederzahl verzeichneten allerdings nur sechs Rechtsanwaltskammern. Die prozentual größten Zuwächse hatten die Rechtsanwaltskammern Düsseldorf (+1,73 %), Frankfurt (+0,91 %) und Hamburg (+0,89 %). Die prozentual größten Rückgänge verbuchten die Rechtsanwaltskammern Oldenburg (-4,13 %), Sachsen-Anhalt (-3,23 %) und Kassel (-3,09 %).³

Zum Stichtag waren 166.504 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte⁴ in den drei Zulassungsarten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Das entspricht einem Mehr von 0,44 % zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen natürlichen Personen im Vergleich zum Vorjahr (165.776).⁵ Dieser Anstieg geht aber auf die gestiegenen Mitgliederzahlen in lediglich acht Rechtsanwaltskammern zurück; 20 Rechtsanwaltskammern verzeichneten Rückgänge.

Die mitgliederstärksten Rechtsanwaltskammern verzeichneten auch die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen drei Zulassungsarten in ihren Kammerbezirken (München: 22.845; Frankfurt: 19.887; Berlin: 14.932; Düsseldorf: 13.278; Hamm: 13.034).

Jedoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 1.1.2025 erneut deutlich zurückgegangen – diese machen mit 83,31 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.715 und damit 874 weniger natürliche Mitglieder als im Vorjahr (139.589; -0,63 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, zeigt somit eine anhaltende Tendenz.

Die meisten Verluste der einzeln Zugelassenen hatten prozentual gesehen die Rechtsanwaltskammern Sachsen-Anhalt (-3,41 %), Zweibrücken (-3,32 %) und Braunschweig (-2,91 %). In absoluten Zahlen verringerte sich am meisten bei den Rechtsanwaltskammern Hamm (-223), Stuttgart (-138) und Köln (-87) die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung. Einzig die Rechtsan-

waltskammern München (+173 = +0,94 %), Hamburg (+83 = +0,88 %), Berlin (+17 = +0,13 %) und Frankfurt (+16 = +0,10 %) konnten bei dieser Zulassungsart überhaupt ein Plus erzielen.

Die zugelassen Berufsausübungsgesellschaften (BAG) als Mitglieder der Rechtsanwaltskammern legten weiter zu und zwar um 8,44 % (1.1.2025: 5.126; Vorjahr: 4.727).⁶ Dabei waren die meisten Berufsausübungsgesellschaften in den Rechtsanwaltskammern München (833), Berlin (455) und Frankfurt (449) zugelassen. Die meisten Zuwächse bei den BAGs als Mitglieder hatten prozentual gesehen die Rechtsanwaltskammern Sachsen-Anhalt (+18,18 %), Sachsen (+17,20 %) und Stuttgart (+15,45 %).

1. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 1 BRAO (NATÜRLICHE PERSONEN) IM DETAIL

a) EINZEL- UND DOPPELZULASSUNGEN UND SYNDIZI

Zum 1.1.2025 waren bundesweit insgesamt 166.504 Rechtsanwälte in allen drei Zulassungsarten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 II 1 BRAO (Vorjahr: 165.776; +728; +0,44 %).

Dabei ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung erneut rückläufig. Bundesweit waren es 138.715 und damit 874 weniger als im Vorjahr (139.589; -0,63 %). Dennoch stieg ihr weiblicher Anteil um 0,07 % von 48.542 auf 48.575 Rechtsanwältinnen (+33).

Ein Plus von 823 Mitgliedern (4,25 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (1.1.2025: 20.204; Vorjahr: 19.381), davon 9.356 Frauen (Vorjahr: 8.907; +5,04 %).

Am meisten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 11,45 % zu: 7.585 Syndizi waren zum 1.1.2025 zugelassen, 779 mehr als im Vorjahr (6.806). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 60,42 % (Vorjahr: 59,39 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,31 % (Vorjahr: 45,96 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,02 % (Vorjahr: 34,77 %).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (166.504) mit 62.514 Rechtsanwältinnen bei 37,33 % (Vorjahr: 37,09 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,66 % gestiegen (Vorjahr: 1,52 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

b) GLEICHZEITIG IN EINEM ANDEREN BERUF TÄTIGE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE⁷

Unter den zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen natürlichen Personen ist die Anzahl derjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig in einem an-

ordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. I 2024, 320.

² Details unter I.3.

³ Streng genommen verringerte sich bei der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit zwei ausgeschiedenen Mitgliedern prozentual gesehen die Gesamtmitgliederzahl am stärksten (1.1.2025: 35; Vorjahr: 37; -5,41 %). Aktuell läuft das Auswahlverfahren für die Berufung neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH, so dass die Mitgliederzahl sich zum kommenden Jahr prozentual deutlich erhöhen wird.

⁴ Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten verwendet.

⁵ Details unter I.1.

⁶ Details unter I.2.

⁷ Angaben einer RAK nicht verfügbar; Angaben ohne Gewähr, da keine Mitteilungspflicht der Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte an die RAKn, dass sie neben dem Rechtsanwaltsberuf noch in einem anderen Beruf tätig sind.

deren Beruf tätig sind (sog. Doppelbänder), um 22,99 % von 8.347 im Vorjahr auf 6.428 zum 1.1.2025 gesunken.

So ist die Anzahl der Anwaltsnotarinnen und -notare weiterhin rückläufig: Mit 4.660 (davon 1.132 weiblich) liegt sie unter dem Vorjahr mit 4.850 (davon 1.144 weiblich). Auch die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig als vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer tätig sind, ging erneut zurück (229, davon 17 weiblich; Vorjahr: 256, davon 18 weiblich).

Die steigende Tendenz der Vorjahre, dass natürliche Mitglieder der Rechtsanwaltskammern auch als Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer (554; Vorjahr: 759) sowie als Steuerberaterinnen und -berater (1.810; Vorjahr: 2.484) tätig waren, setzte sich nicht fort. Diese Entwicklung ist aber wohl im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des § 60 III Nr. 3 lit. b BRAO zu sehen, wonach Mitglieder der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer keine Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer mehr sind⁸ und entsprechend von den Rechtsanwaltskammern auch nicht mehr als sog. Doppelbänder geführt werden.

c) AUSLÄNDISCHE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort. Zum 1.1.2025 waren es bundesweit insgesamt 1.380, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.288) einen Zuwachs um 7,14 %. Der weibliche Anteil stieg mit 7,55 % (1.1.2025: 712; Vorjahr: 662) sogar etwas mehr.

Personen, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, dürfen sich in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Berufsausübung niederlassen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für Juristinnen und Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind diese im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) geregelt, für Personen aus anderen Staaten in § 206 BRAO.

Konkret waren insgesamt 716 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 705),⁹ davon 420 europäische Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 420), in Deutschland niedergelassen. Betrachtet man die Gesamtzahl der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, sind die meisten Herkunftsstaaten Irland (100), Spanien (95) und Griechenland (78). Mit 60 niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen kommen die meisten Frauen aus Spanien, gefolgt von Irland (55) und Frankreich (50).

Zudem waren insgesamt 664 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 583) in Deutschland

niedergelassen. Hierbei sind auf Platz 1 der Herkunftsstaaten die Vereinigten Staaten von Amerika (USA; 167 Rechtsanwälte, davon 71 weiblich), auf Platz 2 die Türkei (166 Rechtsanwälte, davon 59 weiblich) und auf Platz 3 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GB; 86 Rechtsanwälte, 49 weiblich).

2. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 2 BRAO (BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN) IM DETAIL

Die Anzahl der Berufsausübungsgesellschaften erhöhte sich zum 1.1.2025 um 8,44 % von 4.727 im Vorjahr zu 5.126 zugelassene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 II Nr. 2 BRAO.

Denn seit der sog. großen BRAO-Reform,¹⁰ die am 1.8.2022 in Kraft trat, sind alle Berufsausübungsgesellschaften nach § 59f I 1 BRAO – mit Ausnahme der in § 59f I 2 BRAO genannten Personengesellschaften – zulassungsbedürftig.

Den größten Anteil an den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften haben die 3.376 PartGmbH (Vorjahr: 3.177), gefolgt von den 1.525 GmbHs (Vorjahr: 1.404). Fast verdreifacht hat sich die Zahl der zugelassenen GmbH & Co KG (1.1.2025: 61; Vorjahr: 22). Ferner waren 49 LL.P. (Vorjahr: 35), 31 AG (Vorjahr: 33), 27 UG (Vorjahr: 25) und drei sonstige Gesellschaften¹¹ (Vorjahr: 4) zugelassen.

Außerdem hat sich die Anzahl der zugelassenen Personengesellschaften, die nach § 59f I 2 und 3 BRAO freiwillig ihre Zulassung beantragen können, mit 27 im Vorjahr auf 54 zum 1.1.2025 verdoppelt.¹² Diesen unterfallen 29 PartG (ohne beschränkte Berufshaftung) und 25 GbR.

3. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 3 BRAO IM DETAIL

Zum Stichtag gehörten insgesamt 335 nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 3 BRAO den Rechtsanwaltskammern an, im Vorjahr waren es 1.889.¹³

Dieser erhebliche Rückgang ist auf eine Gesetzesänderung in § 60 II Nr. 3 BRAO zurückzuführen: Am 1.1.2025 trat der neue § 60 III Nr. 3 lit. b BRAO in Kraft, wonach Mitglieder der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer keine Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer mehr sind. Nach der Erhebung von *Löwe/Theus/Wallner*,¹⁴ die einen Zwischenstand zum 1.8.2023 (ein Jahr nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform) abbildet, waren die weitaus meisten dieser nichtanwaltlichen Mitglieder Steuerberaterinnen und -berater, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie

⁸ S. unter I.

⁹ Abweichungen zwischen Mitgliederstatistik 1.1.2024 und Statistiken EuRAG und § 206 BRAO zum 1.1.2024 aufgrund nachträglicher Korrekturen.

¹⁰ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BGBl. 2021 I, 2362 v. 1.7.2021.

¹¹ Nachträgliche Korrektur der Mitgliederstatistik 1.1.2024.

¹² Ebd.

¹³ S. bereits oben unter I.

¹⁴ *Löwe/Theus/Wallner*, BRAK-Mitt. 2023, 356.

Patentanwältinnen und -anwälte. Der Rückgang zum 1.1.2025 um -82,27 % überrascht daher nicht.

II. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist ebenfalls weiter gestiegen:

Zum Stichtag gab es 46.148 Fachanwälte (Vorjahr: 46.035; +0,25 %), davon 15.397 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.201; +1,29 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,36 % (Vorjahr: 33,02 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,72 % (Vorjahr: 27,77 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,63 % (Vorjahr: 24,72 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.655 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.474; +0,31 %), insb. unter den weiblichen Titelträgern (1.1.2025: 18.608; Vorjahr: 18.344; +1,44 %). Diese Fachanwaltstitel verteilen sich zum Stichtag wie folgt: 34.961 Rechtsanwälte (davon 12.437 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 9.877 (davon 2.720 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.310 (davon 240 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Erstmals wurde bei den Rechtsanwaltskammern zudem abgefragt, wie sich die Fachanwaltstitel auf die Fach-

wältinnen und Fachanwälte differenziert nach den drei Zulassungsarten verteilen.¹⁵ Insofern trugen zum 1.1.2025 insgesamt 55.157 Rechtsanwälte (davon 16.943 weiblich), 412 Syndikusrechtsanwälte (davon 218) sowie 3.086 Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (davon 1.447 weiblich) die gesamten 58.655 Fachanwaltstitel.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte korrespondiert nicht mit den Rechtsanwaltskammern mit den meisten anwaltlichen Mitgliedern nach § 60 II Nr. 1 BRAO.

Zwar verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München, die die meisten natürlichen Personen als Mitglieder (22.845) hat, sowohl die meisten Fachanwältinnen und Fachanwälte (5.385) als auch Fachanwaltstitel (6.490). Hingegen kommt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt als zweitgrößte Rechtsanwaltskammer mit 19.887 natürlichen Personen als Mitgliedern bei den Fachanwältinnen und -anwälten (3.917) und den Fachanwaltstiteln (4.770) „nur“ auf Platz 3.

Vielmehr belegt die kleinere Rechtsanwaltskammer Hamm (13.034 natürliche Personen als Mitglieder) mit 4.635 Fachanwältinnen und -anwälten sowie 6.294 Fachanwaltstiteln in ihrem Kammerbezirk Platz 2. Mit 3.377 Fachanwältinnen und -anwälten sowie 3.974

¹⁵ Keine Differenzierung nach Zulassungsarten gemeldet von den RAKn Bamberg, Bremen, Freiburg und Thüringen.

Abb. 1: Mitgliederstatistik zum 1.1.2025

RAK	Mitglieder nach § 60 II Nr. 1 BRAO - zur Rechtsanwaltschaft zugelassene natürliche Personen -								Mitglieder nach § 60 II Nr. 2 BRAO - zugelassene BAG gesamt -	Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO - zugelassen gesamt - *	Rechtsbeistände nach § 209 BRAO		Mitglieder RAKn 1.1.2025 gesamt	
	gesamt	davon:						gesamt			davon w	gesamt		davon w
		Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt	Syndikusrechtsanwalt	Rechtsanwalt	gesamt	davon w	gesamt							
BGH	35	5	0	0	0	0	35	5	0	0	0	35		
Bamberg	2.550	882	204	96	88	51	2.258	735	88	0	3	2.641		
Berlin	14.932	5.452	1.545	692	555	309	12.832	4.451	11	0	0	15.398		
Brandenburg	2.062	796	126	66	35	23	1.901	707	42	4	0	2.108		
Braunschweig	1.649	589	186	79	163	78	1.300	432	40	2	2	1.693		
Bremen	1.726	594	119	53	51	26	1.556	515	61	1	2	1.790		
Celle	5.692	2.070	602	261	247	148	4.843	1.661	163	20	3	5.878		
Düsseldorf	13.278	5.011	1.991	924	774	481	10.513	3.606	363	18	10	13.669		
Frankfurt	19.887	7.973	3.253	1.523	751	454	15.883	5.996	449	21	6	20.363		
Freiburg	3.336	1.189	220	103	86	51	3.030	1.035	154	11	0	3.501		
Hamburg	11.457	4.350	1.435	699	556	346	9.466	3.305	390	10	10	11.867		
Hamm	13.034	4.559	1.406	615	670	401	10.958	3.543	373	130	5	13.542		
Karlsruhe	4.521	1.672	507	235	226	131	3.788	1.306	171	17	1	4.710		
Kassel	1.673	605	154	62	47	24	1.472	519	52	0	1	1.726		
Koblenz	3.143	1.122	300	141	161	97	2.682	884	102	3	10	3.258		
Köln	12.946	4.840	1.937	862	636	390	10.373	3.588	340	30	4	13.320		
Mecklenburg-Vorpommern	1.248	391	44	26	21	11	1.183	354	34	0	0	1.282		
München	22.845	9.374	3.191	1.574	1.123	697	18.531	7.103	833	21	46	23.745		
Nürnberg	4.734	1.899	567	277	245	151	3.922	1.471	202	7	3	4.946		
Oldenburg	2.537	830	166	61	91	44	2.280	725	101	3	3	2.644		
Saarbrücken	1.345	493	86	37	44	22	1.215	434	57	7	0	1.409		
Sachsen	4.264	1.528	246	105	80	50	3.938	1.373	109	0	0	4.373		
Sachsen-Anhalt	1.383	471	39	14	14	8	1.330	449	26	0	0	1.409		
Schleswig-Holstein	3.605	1.282	337	134	122	98	3.146	1.050	109	3	2	3.719		
Stuttgart	7.764	2.865	1.219	584	652	405	5.893	1.876	254	4	4	8.026		
Thüringen	1.647	563	76	37	18	12	1.553	514	45	0	0	1.692		
Thüringen	1.920	661	151	63	72	43	1.697	555	74	8	2	2.004		
Zweibrücken	1.291	448	97	33	57	32	1.137	383	39	4	2	1.336		
Bundesgebiet 2025	166.504	62.514	20.204	9.356	7.585	4.583	138.715	48.575	5.126	335	119	12	172.084	
Vorjahr 2024	165.776	61.491	19.381	8.907	6.806	4.042	139.589	48.542	4.727	1.889	122	10	172.514	
Veränderung absolut	728	1.023	823	449	779	541	-874	33	399	-1.554	-3	2	-430	
Veränderung in %	0,44%	1,66%	4,25%	5,04%	11,45%	13,38%	-0,63%	0,07%	8,44%	-82,27%	-2,46%	20,00%	-0,25%	

* Beachte: Änderung § 60 II Nr. 3 lit. b BRAO: Mitglieder von BAG-Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, die PAK-/SiBK-Mitglied sind, sind ab 1.1.2025 kein RAK-Mitglied mehr.

Fachanwaltstiteln belegt die drittgrößte Rechtsanwaltskammer Berlin (14.932 natürliche Personen als Mitglieder) im Übrigen Platz 4 bzw. Platz 5.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.314; Vorjahr: 11.163), gefolgt von Familienrecht (8.528; Vorjahr: 8.759) und Steuerrecht (4.641; Vorjahr: 4.695). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+7,1 %), Migrationsrecht (+6,77 %) und Internationales Wirtschaftsrecht (+6,5 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,88 %), für Familienrecht (-2,64 %) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,32 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Zahlen zur Anwaltschaft

Die Mitgliederstatistik, die Verteilung der Fachanwälte und die – hier nicht abgedruckte – Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2025 sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>.

Die Statistiken der vergangenen Jahre finden Sie im Archiv unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/>.

Umfangreiche Zahlen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage in der deutschen Anwaltschaft fragt die BRAK regelmäßig im Rahmen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) ab. Die Ergebnisse sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>.

Abb. 2: Verteilung der Fachanwälte in den Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2025

Verteilung der Fachanwälte zum 1.1.2025																				
RAK	Fachanwaltstitel nach Fachgebieten								Fachanwälte (Personen)								Fachanwälte (Personen) vs. RAe gesamt <small>(vgl. Mitgliederstatistik)</small>			
	gesamt		RA *		Syndikus-RA *		RA+ Syndikus-RA *		gesamt		FA mit nur 1 Titel		FA mit nur 2 Titeln		FA mit nur 3 Titeln		Rechtsanwälte 2025		Anteil Fachanwälte in %	
	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon weiblich	gesamt	davon weiblich	
BGH	11	0	11	0	0	0	0	0	7	0	3	0	2	0	2	0	35	5	20	0
Bamberg	1.196	378	1.196	378					914	305	656	238	234	61	24	6	2.550	882	36	35
Berlin	3.974	1.325	3.696	1.189	26	18	252	118	3.377	1.143	2.831	972	495	160	51	11	14.932	5.452	23	21
Brandenburg	866	334	835	315	4	3	29	16	649	254	451	183	177	62	21	9	2.062	796	32	32
Braunschweig	747	222	697	202	9	6	41	14	567	182	411	146	133	33	23	3	1.649	589	34	31
Bremen	761	218	761	218					606	183	467	151	123	29	16	3	1.726	594	35	31
Celle	2.634	816	2.499	754	10	4	125	58	1.994	645	1.423	486	502	147	69	12	5.692	2.070	35	31
Düsseldorf	3.699	1.096	3.386	950	53	33	260	113	2.976	939	2.330	796	569	129	77	14	13.278	5.011	22	19
Frankfurt	4.770	1.655	4.308	1.440	18	9	444	206	3.917	1.420	3.142	1.192	697	217	78	11	19.887	7.973	20	18
Freiburg	1.559	438	1.559	438					1.206	360	890	288	279	66	37	6	3.336	1.189	36	30
Hamburg	2.877	881	2.631	756	48	26	198	99	2.500	791	2.147	701	329	90	24	0	11.457	4.350	22	18
Hamm	6.294	1.828	5.961	1.670	42	25	291	133	4.635	1.442	3.191	1.099	1.229	300	215	43	13.034	4.559	36	32
Karlsruhe	1.823	558	1.716	505	14	7	93	46	1.439	471	1.097	389	300	77	42	5	4.521	1.672	32	28
Kassel	773	230	739	222	1	0	33	8	586	187	424	149	137	33	25	5	1.673	605	35	31
Koblenz	1.540	426	1.539	426	0	0	1	0	1.091	330	705	243	323	78	63	9	3.143	1.122	35	29
Köln	4.011	1.207	3.738	1.082	47	19	226	106	3.247	1.023	2.553	849	617	160	77	14	12.946	4.840	25	21
Mecklenburg-Vorpommern	665	200	650	193	5	2	10	5	481	139	318	101	142	35	21	3	1.248	391	39	36
München	6.490	2.410	5.995	2.155	38	19	457	236	5.385	2.078	4.373	1.767	919	290	93	21	22.845	9.374	24	22
Nürnberg	2.098	713	1.974	653	14	4	110	56	1.609	577	1.166	447	397	124	46	6	4.734	1.899	34	30
Oldenburg	1.575	462	1.519	433	9	4	47	25	1.107	347	698	241	350	97	59	9	2.537	830	44	42
Saarbrücken	581	199	559	187	2	2	20	10	446	160	325	123	107	35	14	2	1.345	493	33	32
Sachsen	2.044	682	1.978	648	9	6	57	28	1.578	541	1.152	412	386	117	40	12	4.264	1.528	37	35
Sachsen-Anhalt	698	230	679	222	1	1	18	7	527	183	380	143	123	33	24	7	1.383	471	36	39
Schleswig-Holstein	1.661	484	1.589	452	5	3	67	29	1.255	396	886	312	332	80	37	4	3.605	1.282	35	31
Stuttgart	2.809	867	2.523	738	50	26	236	103	2.218	717	1.679	574	486	134	53	9	7.764	2.865	29	25
Thüringen	801	247	801	247					605	192	430	141	154	47	21	4	1.647	563	37	34
Tübingen	1.005	286	955	268	7	1	43	17	745	228	516	175	198	48	31	5	1.920	661	39	34
Zweibrücken	691	216	663	202	0	0	28	14	481	164	317	119	137	38	27	7	1.291	448	37	37
Bundesgebiet gesamt	58.655	18.606	55.157	16.943	412	218	3.086	1.447	46.148	15.397	34.961	12.437	9.877	2.720	1.310	240	166.504	62.514	27,72	24,63
Vorjahr 2024	58.474	18.344							46.035	15.201	34.896	12.292	9.857	2.676	1.282	233	165.776	61.491	27,77	24,72
Veränderung absolut	181	264							113	196	65	145	20	44	28	7				
Veränderung in %	0,31%	1,44%							0,25%	1,29%	0,19%	1,18%	0,20%	1,64%	2,18%	3,00%				

(*) Erstmals Differenzierung nach Zulassungsarten; keine Differenzierung gemeldet von RAKn Bamberg, Bremen, Freiburg, Thüringen

DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2024

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS*

Der Autor befasst sich in seinem Jahresrückblick mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2024 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden sind. Die Rechtsprechung zum Fachanwaltsrecht sowie zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird wie gewohnt in eigenen Beiträgen gewürdigt.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. DER „FETTE ANWALT RUMPELSTILZCHEN“

Das BVerfG¹ musste erneut klarstellen, dass es unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um das Recht im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt sein muss, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen. Eine Anwältin hatte sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen ihre Verurteilung gewehrt, es zu unterlassen, auf ihrer Internetseite über die Inhalte einer nichtöffentlichen Sitzung eines Familiengerichts zu berichten, für die sie als Verfahrensbeistand zugelassen worden war, und einen darin auftretenden Anwalt als „fetten Anwalt“ sowie „Rumpelstilzchen“ zu bezeichnen. Aus Sicht des BVerfG reichte es nicht aus, dass das AG seine Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB allein darauf gestützt hat, die Bezeichnungen „fetter Anwalt“ und „Rumpelstilzchen“ seien „ein Werturteil, welches ehrverletzenden Charakter“ habe und das LG ausgeführt hat, dass das Verhalten der Anwältin den Berufskollegen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt habe. Bei ihren Entscheidungen haben die Ausgangsgerichte jede Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen vermissen lassen, die nur ausnahmsweise entbehrlich ist, wenn sich eine Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne, als Angriff auf die Menschenwürde oder als Formalbeleidigung darstellt.

2. EINE EHER UNGEWÖHNLICHE MANDATSAKQUISE

Soweit § 43b BRAO eine auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Werbung eines Rechtsanwalts für generell unzulässig erachtet, ist dieses apodiktische Verbot spätestens seit einer Entscheidung des BGH² aus dem Jahr 2018 längst überholt. Das OLG Dresden³ rief dies erneut in Erinnerung. Wenn ein Rechtsanwalt einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs persönlich an-

schreibt und seine Dienste anbietet, liegt ein Verstoß jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird noch seine Interessen beeinträchtigt sind, weil er sich in einer Situation befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann. In diesem Fall hatte ein Rechtsanwalt ihm aus einem anderen Mandat bekannte Kontaktdaten von Gläubigern einer insolventen GmbH genutzt, um diese mit einem Schreiben auf Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen.

Das OLG Dresden erachtete dieses Schreiben in seiner konkreten Ausgestaltung als Werbemaßnahme auch nach der DSGVO für zulässig. Erfolgt wie in diesem Fall die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ergibt sich aus Art. 6 IV DSGVO i.V.m. dem 50. Erwägungsgrund zur DSGVO, dass eine Verarbeitung zulässig ist, wenn sie auf dem Recht eines Mitgliedstaats beruht und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz eines der in Art. 23 I DSGVO genannten Ziele darstellt. Mit der Verarbeitung seiner durch eine Akteneinsicht gewonnenen Namens- und Adressdaten für seine Schreiben verfolgte der Anwalt keine verfahrensfremden Zwecke, da sein Schreiben auch darauf abzielte, Gläubigerinteressen gegen die insolvente GmbH durchzusetzen und betroffene Anleger vor einem kompletten Forderungsausfall zu schützen.

3. MIT DEM BERUFSRECHT KOLLIDIERENDER DATENAUSKUNFTSANSPRUCH

Das LG Bonn⁴ hatte sich mit dem für die Anwaltschaft nicht unproblematischen Verhältnis des auf die Handakten gerichteten Herausgabeanspruchs nach § 50 II BRAO mit dem datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Kopieanspruch nach Art. 15 I und III DSGVO zu befassen. Es kam zu dem Ergebnis, dass einem Mandanten ein Anspruch auf Datenauskunft gegen seinen Rechtsanwalt gem. Art. 15 I und III DSGVO selbst nach Verjährung des nationalen Auskunftsanspruchs zustehen muss. Ein Mandant hat gegenüber seinem Rechtsanwalt einen Anspruch darauf, dass ihm eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller personenbezogenen Daten überlassen wird. Dies umfasst auch eine kostenlose Kopie der Handakte sowie der sonstigen im Zusammenhang mit seiner Person gespeicherten Daten.

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch kollidiert mit der berufsrechtlichen Vorschrift des § 50 III BRAO.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer der BRAK.

¹ BRAK-Mitt. 2024, 101 ff.

² BRAK-Mitt. 2018, 256 ff. m. Anm. Huff.

³ BRAK-Mitt. 2024, 113 ff.

⁴ BRAK-Mitt. 2024, 117 ff. mit Anm. Schulz.

Nach dieser Norm hat ein Rechtsanwalt Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Mandanten oder für diesen erhalten hat, auf Verlangen herauszugeben. Allerdings kann der Rechtsanwalt die Herausgabe von Dokumenten so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Mandanten geschuldeten Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Es handelt sich hierbei um ein besonderes berufsrechtliches Zurückbehaltungsrecht, das über das allgemeine Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB hinausgeht. Die BRAK fordert einen Schutz des Zurückbehaltungsrechts in Bezug auf Handakten vor einer Aushebelung durch datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche gem. Art. 15 DSGVO bzw. durch Datenübertragungsansprüche gem. Art. 20 DSGVO. Hierzu hat sie auch einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet.⁵

4. OFFENSICHTLICHE FAKE-BEWERTUNGEN

Das OLG Düsseldorf⁶ hatte sich mit einer Bewertung durch Dritte auf der Facebook-Seite einer Kanzlei zu befassen. In diesem Fall hatte ein Rechtsanwalt zahlreiche positive Bewertungen mit einem „Like“ versehen und teilweise auch kommentiert. Ein konkurrierender Rechtsanwalt mahnte diesen Anwalt ab und machte geltend, dass es sich bei den Bewertungen offensichtlich um sog. Fake-Bewertungen handele und es naheliege, dass diese gekauft seien.

Das OLG Düsseldorf stellte klar, dass ein Rechtsanwalt, der im Internet Bewertungen seiner Kanzlei veröffentlicht, verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass diese Bewertungen auch echt sind. Hat ein konkurrierender Rechtsanwalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass es sich bei diesen Bewertungen um Fake-Bewertungen handelt, reicht das pauschale Bestreiten des werbenden Rechtsanwalts und sein Berufen auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht aus, um dem erhobenen Vorwurf substantiiert entgegenzutreten. Vielmehr hätte der Anwalt konkreter dazu vorzutragen müssen, dass die seine Kanzlei bewertenden Personen mit seiner Anwaltskanzlei oder ihm persönlich tatsächlich im Kontakt standen oder dass er die Bewertung anderweitig einem konkreten Mandatsverhältnis zuordnen kann. Dieser Obliegenheit ist er nicht nachgekommen. Soweit der Rechtsanwalt vorgetragen hat, ihm sei aufgrund der erlaubten Verwendung von Pseudonymen auf Facebook oder aufgrund der Beschäftigung mehrerer Berufsträger in seiner Kanzlei eine Zuordnung nicht möglich bzw. unzumutbar, konnte er damit nicht durchdringen.

5. RECHTSWIDRIGE VERMITTLUNGSPROVISION

Der BGH⁷ hatte sich mit dem Provisionsverbot nach § 49b III BRAO zu befassen. Vermittelt ein Dritter einem Rechtsanwalt den Auftrag eines Mandanten zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung und lässt dieser sich für

die Leistung bezahlen, ist die dem zugrundeliegende Vereinbarung unwirksam. Dieser Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde: Das Internetportal „geblitzt.de“ stellte einer Partnerkanzlei „Lizenzgebühren“ i.H.v. 235.000 Euro in Rechnung. Diese fielen vertragsgemäß bei Erteilung der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung und sodann bei der Endabrechnung eines Mandats durch das Portal an.

Da die zwischen den Parteien getroffene Einigung in der entgeltlichen Vermittlung konkreter Mandate bestand, lag hierin ein Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO. Gemäß dieser Vorschrift ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel, ob im Verhältnis zu einem Anwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig. Das daraus folgende Verbot richtet sich mithin sowohl gegen den Anwalt, der einen Teil der Gebühren abgibt oder einen sonstigen Vorteil gewährt, als auch gegen den Anwalt oder Dritten, der den Teil der Gebühren oder den sonstigen Vorteil entgegennimmt. Damit soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten.

Der BGH betonte, dass sich die vom Betreiber des Internetportals beanspruchte Vergütung auf die Vermittlungstätigkeit bezog. Ein Anspruch gegen die Anwaltskanzlei bestand nur in den Fällen, in denen ein Verbraucher die Kanzlei beauftragt hatte und die Rechtsschutzversicherung den Verbrauchern eine Deckungszusage erteilte. Der Klage lagen mithin ausschließlich Entgelte zu Grunde, die sich auf einzelne, der Anwaltskanzlei vermittelte rechtsschutzversicherte Mandanten bezogen. Nach Auffassung des BGH ist dieses berufsrechtliche Verbot auch verhältnismäßig. Die Vermeidung eines Wettbewerbs unter Rechtsanwälten um den Ankauf von Mandaten ist ein legitimer Zweck. Das Verbot ist auch geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel, um zu verhindern, dass Mandate gekauft und verkauft werden, gibt es nicht.

6. UNZULÄSSIGER GESELLSCHAFTER EINER BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Der AGH Nordrhein-Westfalen⁸ stellte klar, dass eine Berufsausübungsgesellschaft mit einer Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin nicht als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft zugelassen werden kann. Als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 59i I 1 BRAO können lediglich anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften verstanden werden, die nach den §§ 59b ff. BRAO zugelassen sind. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang der betreffenden Vorschriften sowie dem Wortlautvergleich mit entsprechenden Normen anderer Berufsgruppen sowie aus der ausdrücklichen Gesetzesbegründung.

Dieses Verständnis des § 59i I 1 BRAO begegnet nach Auffassung des AGH Nordrhein-Westfalen im Hinblick

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 45/2023.

⁶ BRAK-Mitt. 2024, 162 ff. mit Anm. *Dunkel*.

⁷ BRAK-Mitt. 2024, 226 ff.

⁸ BRAK-Mitt. 2024, 307 ff.

auf die herausgehobene Bedeutung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege sowie im Interesse einer in der Praxis mit vertretbarem Aufwand möglichen und ordnungsgemäßen Kontrollmöglichkeit der Rechtsanwaltskammern auch keinen verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bedenken. Dem Gesetzgeber ging es darum, die berufsrechtlichen Vorgaben für mehrstufige Gesellschaften zu vereinheitlichen und diese grundsätzlich zuzulassen, durch die Beschränkung auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und die damit verbundene Kammerzulassung aber zugleich die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nach der BRAO durch die Kammern sicherzustellen. Eine solche Einschränkung ist für Sozietäten auch zumutbar, weil es für diese weiterhin möglich ist, ihren Beruf in einer Vielzahl von Rechtsformen auszuüben.

7. INTRANSPARENTES KANZLEIBASHING

Das OLG Oldenburg⁹ hat klargestellt, dass die Mitglieder einer Anwaltssozietät nicht jegliche Kritik erdulden müssen. Nutzt eine Person zur Bewertung einer Kanzlei das Google-Bewertungs-Portal, ohne eine anwaltliche Leistung in Anspruch genommen zu haben, ist eine negative Google-Bewertung lediglich dann zulässig, wenn gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass diese Person kein Mandant der bewerteten Kanzlei ist.

Das OLG Oldenburg stellte zunächst klar, dass eine Google-Bewertung regelmäßig als Meinungsäußerung, die auch eine tatsächliche Behauptung enthält, einzuordnen ist. Bewertungen unternehmerischer Leistungen auf Google-Profilen werden vom angesprochenen Verkehr nicht als reine Meinungsäußerung verstanden, sondern als Bewertung einer tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstleistung. In diesem Fall beanspruchte die bewertende Person für sich – obwohl nie Mandant der Kanzlei gewesen zu sein –, mit ihr in einem geschäftlichen Austausch gestanden zu haben, als sie die Sozietät wegen der Überprüfung und Begleichung einer Rechnung kontaktierte, die sie an eine von der Kanzlei vertretene Mandantin gestellt hatte.

Nach Auffassung des OLG Oldenburg würde man vor diesem Hintergrund dem hohen Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit nicht gerecht werden, wenn man der bewertenden Person grundsätzlich untersagen würde, eine Bewertung des Kontakts mit der Kanzlei abzugeben. Andererseits sei zu berücksichtigen, dass die Eigenart des Anwaltsberufs darin bestehe, die Interessen von Mandanten zu vertreten und dass sich Bewertungen von Anwälten in erster Linie an Personen richten, die auf der Suche nach einem Interessenvertreter sind. Vor diesem Hintergrund besitzt die Bewertung nicht dieselbe Aussagekraft wie die von richtigen Mandanten der Kanzlei, weil für die Zielgruppe von Rechtsanwaltsbewertungen vornehmlich die Leistung des Anwalts für seinen Mandanten und sein Auftreten ihm gegenüber von Interesse ist. Vor diesem Hintergrund hät-

te die bewertende Person im Rahmen ihrer Google-Bewertung deutlich machen müssen, dass sie kein Mandant der bewerteten Kanzlei ist bzw. war.¹⁰

II. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -RECHTSANWÄLTE

1. KEINE beA-NUTZUNGSPFLICHT

Das BAG¹¹ hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein juristischer Verbandsvertreter, der nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, gleichwohl zwingend sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nutzen muss, auf welches er als niedergelassener Rechtsanwalt zugreifen kann. Ist ein Verbandsvertreter nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, ist er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband nicht verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn dieser außerhalb seines Arbeitsverhältnisses zum Verband über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, im konkreten Verfahren aber nicht mandatiert ist. Insoweit ist er nicht als Rechtsanwalt am Prozess beteiligt, sondern wird in einem anderen Rechtsverhältnis als mit der Prozessführung beauftragter Vertreter des Verbands tätig.

Bereits im Jahr 2023¹² hatte das BAG klargestellt, dass ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach dem ArbGG und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt, hingegen verpflichtet ist, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn er gegenüber einem Gericht tätig wird und beispielsweise ein Rechtsmittel einlegt.¹³

2. WAS GILT IN DER PASSIVPHASE?

Der AGH Berlin¹⁴ hat klargestellt, dass ein Syndikusrechtsanwalt, der mit seinem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag geschlossen hat, der auch eine sog. passive Phase vorsieht, in der das Arbeitsverhältnis zwar weiter besteht, jedoch keine Arbeitsleistung erbracht wird, auch in diesem Zeitraum über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verfügen darf. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit und damit die Nichtausübung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt sind ebenso wie die Elternzeit bis zum Vertragsende zeitlich begrenzt. Zwar kehrt der Syndikus nach der Freistellungsphase aufgrund ihrer Unwiderruflichkeit nicht an seinen Arbeitsplatz zurück, so wie es nach der Elternzeit im Grundsatz der Fall ist. Jedoch soll genau wie derjenige,

¹⁰ *Modi* kritisiert in seiner Anmerkung, dass auch im Falle einer Bewertung wie der vorliegenden das nicht unerhebliche Risiko bestehe, dass die Bewertung nicht mehr ehrlich und unvoreingenommen ist, sondern vielmehr auf sachfremden Erwägungen beruht. Hieran könne der Hinweis, nicht Mandant der bewerteten Kanzlei zu sein, nichts ändern.

¹¹ BRAK-Mitt. 2024, 62 f.

¹² BRAK-Mitt. 2023, 255.

¹³ Zu beachten gilt, dass für bestimmte Verbandsvertreter, beispielweise Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, ab dem 1.1.2026 eine aktive Nutzungspflicht des elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (eBO) bestehen wird. Zwischen dem beA und dem freiwillig bereits jetzt genutzten Verbands-eBo besteht ein Wahlrecht, so jüngst BAG, BRAK-Mitt. 2025, 162 ff. mit Anm. *Nitschke* (in diesem Heft).

¹⁴ BRAK-Mitt. 2024, 168 ff.

⁹ BRAK-Mitt. 2024, 349 ff. mit Anm. *Modi*.

der Elternzeit in Anspruch nimmt, auch der Freigestellte in der Altersteilzeit geschützt werden. Ihm soll ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. Durch Inanspruchnahme der Altersteilzeit soll ein Berufsträger aber nicht schlechter gestellt werden. Würde einem Syndikus in Altersteilzeit die Zulassung widerrufen werden, würde er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verlieren. Dies wäre nach Auffassung des AGH Berlin eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, für die kein Grund ersichtlich sei.

3. IM NAMEN DES HERRN

Der BGH¹⁵ hatte sich mit der Zulassung eines bei einem Bistum angestellten Syndikusrechtsanwalt zu befassen. Übt ein Syndikusrechtsanwalt Aufgaben im Rahmen der Aufsicht des Bistums über die Kirchengemeinden und kirchlichen Vereine aus, wird dieser nur in Rechtsangelegenheiten des Bistums und somit seines Arbeitgebers tätig. Gemäß § 46 V 2 Nr. 2 BRAO gehören zu den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 RDG oder nach § 8 I Nr. 2 RDG handelt. Auch Kirchen zählen zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 8 I Nr. 2 RDG.

4. DIE UNZULÄSSIGE BERUFUNG

Das LAG Baden-Württemberg¹⁶ stellte klar, dass die Einlegung einer Berufung durch einen bei der rechtsmit-

telführenden Partei angestellten Syndikusrechtsanwalt unzulässig ist. Wird die Berufung durch einen Rechtsanwalt eingelegt, der zugleich als Syndikusrechtsanwalt bei der rechtsmittelführenden Partei angestellt ist, muss durch Auslegung der Berufungsschrift ermittelt werden, ob die Berufung durch den Rechtsanwalt in seiner Funktion als unabhängiger Anwalt eingelegt wurde oder im weisungsabhängigen Verhältnis zu seiner Partei als Syndikusrechtsanwalt. Ergibt diese Auslegung Zweifel, gehen diese zu Lasten der berufungsführenden Partei.

In diesem Fall konnte das LAG nicht eindeutig ermitteln, in welcher Funktion ein Berufsträger bei Einlegung der Berufung handelte. Zu Gunsten einer Einlegung der Berufung durch den Berufsträger in seiner Funktion als Rechtsanwalt sprach, dass er sowohl in der Sachbearbeiterbezeichnung auf dem Briefbogen als „Rechtsanwalt“ benannt wurde als auch im Rubrum bei der Benennung des „Prozessbevollmächtigten“; dort sogar unter Angabe seiner Münchner Anschrift. Dies werde aber wieder dadurch relativiert, dass der Berufsträger gerade keinen Briefbogen seiner eigenen Kanzlei nutzte, sondern einen Briefbogen des Unternehmens.

Das LAG wies darauf hin, dass ein Rechtsanwalt gemeinhin nicht die Briefbögen seiner Mandantschaft benutze. Er gebe als Kontaktanschrift auch nicht die dienstliche Telefonnummer und E-Mailanschrift an, unter der er bei seiner Mandantschaft erreichbar ist. Hinzu komme, dass er gerade nicht nur als „Rechtsanwalt“ bezeichnet wurde, sondern in der Signaturzeile als „Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht/Syndikusrechtsanwalt“. Mit dieser Beliebigkeit sei nicht die erforderliche Klarheit geschaffen worden.

¹⁵ BRAK-Mitt. 2024, 322 ff.

¹⁶ BRAK-Mitt. 2024, 328 ff.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ANWÄLTICHE HAFTUNG NACH ERKLÄRUNG VON „ANFECHTUNG UND RÜCKTRITT“

Wird der Mandant nicht hinreichend über seine Gestaltungsrechte nach Abschluss eines Immobilien-

Kaufvertrags belehrt und kann er dann wegen der Anfechtungs- oder Rücktrittserklärung nicht mehr den (kleinen) Schadenersatzanspruch und Ersatz der Mängelbeseitigungskosten gegen den Käufer geltend machen, haftet der Anwalt auf diese Kosten im Wege des Regresses, wenn diese Ansprüche im Vorprozess gegen den Verkäufer durchsetzbar gewesen wären. (eigener Ls.)

BGH, *Beschl. v. 12.12.2024 – IX ZR 28/23*

Die Nichtzulassungsbeschwerde hatte hier Erfolg, weil der BGH der Auffassung war, das OLG habe in entscheidungserheblicher Weise das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Kläger verletzt. Mit dieser Begründung hob er das Berufungsurteil auf und

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

verwies die Sache zurück. Leider bleiben durch diese prozessuale Konstellation viele Fragen offen; dennoch gibt die Entscheidung Gelegenheit, noch einmal auf anwaltliche Pflichten im Zusammenhang mit Gestaltungsrechten einzugehen.

Der Mandant hatte ein Haus unter Gewährleistungsausschluss erworben. Wegen eindringender Feuchtigkeit erklärten seine Anwälte in dessen Namen „Anfechtung und Rücktritt vom Vertrag“. Im anschließend eingeleiteten Beweissicherungsverfahren stellte der Sachverständige Feuchtigkeitsschäden fest und schätzte den notwendigen Reparaturaufwand auf ca. 27.000 Euro. Zwar hatte der Mandant auch behauptet, die Heizungsanlage funktioniere schlecht oder gar nicht, was dem Verkäufer hätte bekannt sein müssen, da er die Immobilie selbst jahrelang genutzt hatte; die Heizungsanlage war allerdings nicht Gegenstand des Gutachtens. Der Verkäufer ließ sich bei sich daran anschließenden Vergleichsverhandlungen nur noch auf die Rückabwicklung des Kaufvertrags ein.

Der Mandant hingegen hätte seinerseits lieber das Haus behalten und warf seinen Anwälten vor, ihn über die möglichen Gestaltungsrechte und die Folgen von Anfechtung und Rücktritt nicht ausreichend belehrt zu haben. So habe er den Anspruch auf die Mängelbeseitigungskosten gegenüber dem Verkäufer verloren. Den Reparaturaufwand für die Heizung gab er nun mit etwa 11.000 Euro an.

Die Regressklage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Berufungsgericht hatte den Verkäufer und einen weiteren Zeugen zu den Vorgängen im Rahmen der Besichtigung befragt und kam im Ergebnis zu dem Schluss, der Kläger habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich über das Objekt zu informieren. Falsche Angaben des Verkäufers in Kenntnis ihrer Unwahrheit hätten sich nicht nachweisen lassen.

Der BGH bemängelt, dass sich der OLG-Senat nicht mit dem Aspekt der mangelnden Funktionstüchtigkeit der Heizung auseinandergesetzt habe. Wäre das der Fall gewesen, hätte der Vorwurf arglistiger Täuschung durchgreifen können, so dass der Kläger ein Recht zur Vertragsanfechtung oder zum Rücktritt gehabt hätte. Wegen der Rücktrittserklärung konnte er aber nicht mehr Nachbesserung und Schadenersatz verlangen. Wäre kein Rücktritt erfolgt, sondern hätten die Anwälte den Anspruch auf den kleinen Schadenersatz geltend gemacht, wären also jene Ansprüche wegen der Heizung weiter durchsetzbar gewesen. Im Rahmen seiner Entscheidung konnte der BGH eine mangelhafte Belehrung unterstellen und offenlassen, wie sich der Mandant nach korrekter Beratung verhalten hätte, weil der dahingehende Vortrag schon gar nicht gewürdigt worden war.

Damit liegt also die Beantwortung der wesentlichen Fragen jetzt wieder beim OLG. Dort ist darüber zu befinden, ob von einer unvollständigen Beratung auszugehen ist. Wie der BGH in seinem Urteil vom 1.3.2007¹

ausführte, muss der Anwalt dem Mandanten in einer solchen Situation nicht notwendig eine vollständige rechtliche Analyse, sondern allein die Hinweise liefern, die diesem im Hinblick auf die aktuelle Situation und sein konkretes Anliegen die notwendige Entscheidungsgrundlage vermitteln. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung auszusprechen. Im Übrigen hat er den Mandanten über das Für und Wider der unterschiedlichen rechtlichen Möglichkeiten zu informieren.

In Fällen wie dem vorliegenden wird man daran anschließend auch kaum vom Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens ausgehen können, da offensichtlich verschiedene Vorgehensweisen möglich waren, die je für sich auch zu unterschiedlichen Rechtsfolgen geführt hätten. Der Mandant hat also im Zweifel nachzuweisen, wie er sich bei vollständiger Information über seine rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich entschieden hätte. Hier war Grundlage seines Vortrags, dass er das Haus behalten und lediglich die Mängelbeseitigungskosten durchsetzen wollte. Wie der IX. Zivilsenat schon erläutert, wird er dann konsequenterweise nur noch jene Ansprüche im Wege des Regresses geltend machen können. Hinsichtlich der Feuchteschäden hätte die vertragliche Ausschlussklausel nach den Feststellungen in zweiter Instanz solche Ansprüche „gesperrt“, so dass es jetzt nur noch um die Mängel an der Heizung gehen kann, die bisher übergangen worden sind. (bc)

(KEIN) DIREKTANSPRUCH GEGEN VERSICHERER

1. (...)

2. Bei einer Partnerschaftsgesellschaft mbB ergibt sich aus § 8 IV 2 PartGG i.V.m. § 115 VVG ein Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft nur, wenn die Voraussetzungen des § 115 I 1 Nr. 2 oder Nr. 3 VVG erfüllt sind. § 8 IV 2 PartGG stellt keine Rechtsfolgenverweisung auf § 115 I VVG in dem Sinne dar, dass es auf das Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen für einen Direktanspruch nicht ankommt.

OLG Köln, Ur. v. 23.10.2024 – I-16 U 139/23, NJW-RR 2025, 99 = VersR 2025, 86

Die Kläger nahmen eine Partnerschaftsgesellschaft (PartGmbH) – in diesem Fall von Wirtschaftsprüfern – so wie (im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung nicht recht verständlich) deren Partner wegen Pflichtverletzungen und Fehlern im Rahmen von Prüfungsleistungen in Anspruch und begehrten Ersatz von Gutachterkosten. Sie erstreckten die Klage noch in der ersten Instanz auf die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer-Partnerschaft und begründeten diese mit einem Direktanspruch nach § 8 IV 2 PartGG i.V.m. § 115 I 1 Nr. VVG.

Das LG Köln hatte die Klage gegen den Berufshaftpflichtversicherer mit einem Teilurteil abgewiesen. Die

¹ BGH, Ur. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1138 = BRAK-Mitt. 2007, 158.

Voraussetzungen des § 115 I VVG hätten nicht vorgelegen. Auch aus § 8 IV 2 PartGG könne kein Anspruch hergeleitet werden, da es sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung und nicht, wie die Kläger meinten, um eine Rechtsfolgenverweisung handele.

In der Praxis kommt es gar nicht so selten vor, dass Mandanten versuchen, ihre behaupteten Ansprüche gegen Rechtsanwälte, Rechtsanwaltssozietäten oder Sozietäten anderer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe direkt gegen deren Berufshaftpflichtversicherer geltend zu machen. Das ist in manchen Fällen verständlich, v.a. wenn sich der eigentliche Anspruchsgegner nicht zur Sache einlässt oder nur schwer zu greifen ist. So einfach ist es aber nicht, denn oft wird verkannt, dass § 115 VVG nur in sehr eingeschränkten Fällen einen Direktanspruch zulässt. Insbesondere lässt sich mancher von § 115 I Nr. 1 VVG irreführen: Eine Versicherung nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz ist die Berufshaftpflichtversicherung nämlich nicht.

Bei einem Blick ins Partnerschaftsgesellschaftsgesetz stößt man auf § 8 IV 2: „Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 III und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend“ – also auch § 115 VVG. Die Kläger wollten hieraus den Schluss ziehen, dass es sich um eine Rechtsfolgenverweisung handele, der Direktanspruch sich also ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 VVG ergebe. Das OLG Köln macht aber – ebenso wie das LG Köln in der Vorinstanz – deutlich, dass es sich – entgegen einiger Stimmen in der Literatur – ohnehin um eine Rechtsgrundverweisung handele. Aus den Gesetzesmaterialien sei ersichtlich, dass die Verweisung nur angeordnet wurde, weil es sich bei der Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft um eine freiwillige Versicherung handele. Daher sei sie nicht als Pflichtversicherung i.S.d. § 113 I VVG zu qualifizieren.

Das Ergebnis ist auch stimmig, denn es ist nicht erkennbar, wieso in Bezug auf den Direktanspruch gegen den Berufshaftpflichtversicherer differenziert werden sollte, in welcher Rechtsform die Berufsträger tätig sind. Ohnehin sind aber mittlerweile alle Berufsausübungsgesellschaften nach § 59n BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung ist somit per se eine Pflichtversicherung, sodass die Verweisung in § 8 IV 2 PartGG für Rechtsanwaltssozietäten im Grunde obsolet ist.

In der Berufungsinstanz hatten die Kläger hier dann den Direktanspruch nachträglich noch aus § 115 I Nr. 2 VVG hergeleitet, weil sie mittlerweile einen Insolvenzantrag über das Vermögen der Beklagten gestellt hatten. Damit war aber laut OLG die Voraussetzung, dass „entweder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet, der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden“ sein muss, immer noch nicht erfüllt.

Das OLG Köln hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. (ju)

FRISTEN

AUSGANGSKONTROLLE BEI FRISTGEBUNDENEN SCHRIFTSÄTZEN DURCH DAS PERSONAL

Vor Friststreichung muss im Rahmen der Ausgangskontrolle eines über das beA versandten Schriftsatzes stets die automatisierte Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO überprüft werden; wird im Wiedereinsetzungsantrag nicht vorgetragen, dass entsprechende Anweisungen bestehen, darf das Gericht von einem Organisationsmangel ausgehen. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 21.11.2024 – I ZB 34/24, NJW-RR 2025, 188

Wegen eines verspätet eingereichten Berufungsbegründungsschriftsatzes wurde Wiedereinsetzung beantragt, die damit begründet wurde, dass die Auszubildende bereits mehr als zwei Wochen vor Fristablauf angewiesen worden sei, die Berufungsbegründung zum Versand über das beA vorzubereiten. Sie sei nach den internen Vorgaben verpflichtet gewesen, sich vom erfolgreichen Versand persönlich zu überzeugen, bevor die Frist im elektronischen und im Papierkalender gestrichen werden durfte. Sie habe die Fristen aber gestrichen, obwohl sie versehentlich die Begründung nur zur Kenntnis an den Gegner gesandt hatte, nicht aber ans Gericht. Dieses Versehen sei auch anlässlich der allgemein angeordneten abendlichen Fristenkontrolle nicht aufgefallen.

Der BGH bestätigt die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags durch das Berufungsgericht. Mit Blick auf die Rechtsprechung zur Überprüfung des Ausgangs bei der Versendung von Telefaxen sei es unerlässlich, das Personal anzuweisen, stets die automatisierte Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO zu prüfen und erst nach entsprechender Prüfung die Fristen zu streichen. Die Kontrollpflichten müssten sich darauf erstrecken, ob die Übermittlung vollständig und an das richtige Gericht erfolgt sei und ob auch die richtigen Dateien übermittelt wurden. Dazu hatte der Prozessbevollmächtigte nichts Konkretes vorgetragen. Der BGH beanstandet auch nicht, dass das Berufungsgericht diesbezüglich nicht noch einmal nachgefragt hatte. Die Anforderungen, die von der Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens und deren Darlegung im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags gestellt werden, seien bekannt und müssten einem Rechtsanwalt auch ohne gerichtliche Hinweise geläufig sein.

Dementsprechend könne dann auch ein Organisationsverschulden auf der zweiten Stufe der Ausgangskontrolle nicht ausgeschlossen werden. Hier habe der Bevollmächtigte nämlich ebenfalls nur allgemein behauptet, in der Kanzlei finde eine abendliche Ausgangskontrolle statt, ohne konkret vorzutragen und glaubhaft zu machen, in welcher Weise diese abendliche Fristenkontrolle durchzuführen sei, insb. ob noch einmal die elektronische Eingangsbestätigung geprüft werden müsse. Nach der BGH-Rechtsprechung müsse das allerdings

nicht unbedingt sein, wenn die Prüfung auf der ersten Stufe bereits angeordnet wurde. Das Übersendungsprotokoll bei Fax-Versand müsse eben auch nicht inhaltlich nochmals kontrolliert werden. Vielmehr müsse bei der abendlichen Kontrolle lediglich noch einmal nachgesehen werden, ob der fristgebundene Schriftsatz überhaupt versandt wurde.

Ob also tatsächlich vielleicht sogar die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen wurden und lediglich unzureichender Vortrag zur Versagung der Wiedereinsetzung geführt hat, bleibt dem Leser der Entscheidung verborgen. In jedem Fall zeigt die Entscheidung einmal mehr auf, dass nicht nur die Kanzleiorganisation strengen Maßstäben unterliegt und exakt dokumentiert und nachgehalten werden sollte, sondern dass dies dann auch im Rahmen von Wiedereinsetzungsanträgen sehr detailliert geschildert werden muss. Am ausreichenden Vortrag fehlt es leider oft. (bc)

NICHTVORLAGE DES beA-EMPFANGSJOURNALS KANN NEGATIV GEWÜRDIGT WERDEN

1. Gibt ein Anwalt trotz Nachfrage des Gerichts das elektronische Empfangsbekanntnis nicht ab und legt er trotz Aufforderung das beA-Nachrichtenjournal nicht vor, kann das Gericht im Wege einer Gesamtwürdigung nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung Schlüsse ziehen, wann dem Anwalt ein Urteil nach § 189 ZPO zugegangen ist.

2. Anwälte sind nach § 50 BRAO verpflichtet, beA-Nachrichten und damit auch das Nachrichtenjournal vor der Löschung im beA zu exportieren und zu archivieren.

KG, Beschl. v. 24.1.2025 – 7 U 17/24

Der Anwalt gab zu einem am 17.1.2024 vom LG Berlin mit Anforderung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB) elektronisch versandten Urteil trotz Nachfrage kein eEB ab. Die automatisch generierte, elektronische Eingangsbestätigung datiert ebenfalls vom 17.1.2024. Eine Berufung ging beim KG am 15.3.2024 ein. Auf einen Hinweis des KG, dass die Berufung verfristet sein könne, und eine Aufforderung, sich zu der Frage der Zustellung und der Nichtabgabe des eEB zu erklären, erfolgte keine Reaktion. Sodann forderte das KG die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal an. Auch hierzu gab der Anwalt kein eEB ab. Nach erneuter Zustellung dieser Anforderung, nun per Postzustellungsurkunde, beantragte der Anwalt, die Frist zur Vorlage des Journals zu verlängern, was vom KG unter Vorbehalt bewilligt wurde. Hierauf erfolgte keine weitere Reaktion des Anwalts. Daraufhin verwarf das KG die Berufung als unzulässig.

Das KG ging nach einer Gesamtwürdigung des Sachverhalts von einer Zustellung des LG-Urteils jedenfalls gem. § 189 ZPO (tatsächlicher Zugang) deutlich vor dem 15.2.2024 aus, so dass die Berufung vom 15.3.2024 verfristet sei. Die Nichtbefolgung der Anordnung zur Vorlage des beA-Journals sei nach §§ 286, 427 S. 2

ZPO nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung frei zu würdigen. Anwälte seien nach § 50 BRAO verpflichtet, beA-Nachrichten und damit auch das Nachrichtenjournal vor der Löschung im beA zu exportieren und zu archivieren. Es könne daher dahinstehen, ob der Anwalt das Journal trotz Besitzes oder wegen etwaiger Löschung nicht vorgelegt habe.

Das beim LG auf die Versendung des Urteils eingegangene Protokoll bestätige, dass das Urteil am 17.1. empfangen worden sei (Eingang und Sichtbarwerden im beA). Der Anwalt habe nicht erläutert, warum zwischen dem Eingang und der Kenntnisnahme mehr als vier Wochen gelegen haben sollen. Das KG wies auf die Pflicht zur Vertreterbestellung nach § 53 I Nr. 1 BRAO bei Verhinderung des Anwalts von mehr als einer Woche hin.

Das KG gehe daher von einer Kenntnisnahme von dem Urteil durch den Anwalt weit vor dem 15.2. aus. Anders könne der Senat sich die Nichtvorlage des Journals, aus der auch der Zeitpunkt des erstmaligen Öffnens einer eingegangenen Nachricht hervorgehe, nicht erklären. Zwar müsse für eine Zustellung neben dem tatsächlichen Zugang auch ein Empfangswille hinzukommen. Auch wenn das Unterlassen der Rücksendung des eEB für sich genommen nicht ausreiche, ließen die Gesamtumstände hinreichend auf eine Empfangsbereitschaft des Anwalts schließen, zumal der Anwalt auf die Nachfragen des Gerichts nicht reagiert habe. Auch der Umstand, dass der Anwalt die Anordnung der Vorlage des Journals ausweislich seines späteren Fristverlängerungsantrags empfangsbereit entgegengenommen habe, obwohl er auch dazu kein eEB abgegeben habe, lasse nicht den Schluss zu, dass die Nichtabgabe des eEB eine fehlende Empfangsbereitschaft belege. Das grundsätzliche Fehlen eines Empfangswillens eines Anwalts bzgl. ihm zuzustellender Dokumente wäre mit der Stellung eines Anwalts unvereinbar und rechtsmissbräuchlich.

Die Würdigung durch das KG erscheint nachvollziehbar. (hg)

MATERIELL-RECHTLICHE ERKLÄRUNGEN ÜBER beA – § 130e ZPO NEU

1. Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.

2. Diese Voraussetzungen sind in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 130e ZPO am

17.7.2024 erfüllt, wenn in einem Zivilprozess ein elektronischer Schriftsatz mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Gericht unter Aufrechterhaltung der elektronischen Signatur elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wird.

BGH, Urt. v. 27.11.2024 – VIII ZR 155/23, ZIP 2025, 325

In dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten des § 130e ZPO bewirkt die Übermittlung eines Ausdrucks eines mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur versehenen, bei Gericht im Rahmen eines Zivilprozesses eingegangenen elektronischen Dokuments unter Beifügung eines Transfervermerks i.S.d. § 298 III ZPO keinen wirksamen Zugang der in dem Dokument enthaltenen empfangsbedürftigen Willenserklärung beim Erklärungsgegner.

BGH, Urt. v. 27.11.2024 – VIII ZR 159/23, MDR 2025, 162

In den beiden Entscheidungen des VIII. Zivilsenats des BGH ging es um ähnliche Sachverhalte: In beiden Fällen wurden im Prozess (weitere) außerordentliche Kündigungen eines Mietvertrags im Schriftsatz erklärt. Die Schriftsätze waren jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen per beA ans Gericht übermittelt worden. In dem einen Fall druckte das Gericht den Schriftsatz aus und übersandte ihn in Papierform an den nicht anwaltlich vertretenen Beklagten. In dem anderen Fall wurde er elektronisch an den Beklagtenvertreter weitergeleitet. In beiden Fällen wurde die Wahrung der Schriftform in Abrede gestellt.

Hierzu muss man sich zunächst einmal vor Augen halten, wie es sich mit der Verwendung des beA in Bezug auf materiell-rechtliche Erklärungen verhält. Mit der Einführung des beA gem. § 130a ZPO wurde zwar die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift geschaffen; diese betrifft indes nur die Schriftsätze an das Gericht. Eine wirksame Unterzeichnung des Schriftsatzes kann entweder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) des Dokuments erfolgen oder mit einer fortgeschrittenen Signatur, die durch Verwendung der (einfachen) beA-Karte und Übermittlung aus dem eigenen Postfach des Rechtsanwalts erfolgt.

Materiell-rechtliche Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, können hingegen gem. § 126a BGB ausschließlich mittels einer qeS wirksam signiert werden. Über diesen Fallstrick kann man insb. stolpern, wenn schriftformgebundene Erklärungen in einem prozessualen Schriftsatz abgegeben werden: Hier reicht die einfache beA-Karte und Übermittlung aus dem eigenen beA nicht aus, sondern es muss zwingend qualifiziert signiert werden.

In den beiden vom BGH entschiedenen Fällen war das nicht das Problem, die Schriftsätze waren jeweils mit einer qeS versehen. Die Wirksamkeit der Kündigungserklärungen wurde aber von den Empfängern angezweifelt, da es notwendig sei, dass der bei Gericht eingegan-

gene Schriftsatz dem Kündigungsempfänger selbst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zugehe. Die Weiterleitung durch das Gericht an den Kündigungsempfänger bzw. dessen Prozessbevollmächtigten reiche für den damit erforderlichen Zugang des qualifiziert elektronisch signierten Dokuments selbst dann nicht aus, wenn der Schriftsatz seitens des Gerichts per beA zugestellt werde, weil die Legitimationswirkung der Absendersignatur nur gegenüber dem Gericht und nicht – wie gesetzlich gefordert – gegenüber dem Empfänger des Schriftstücks bestehe. Bei der Weiterleitung in Papierform sei durch den mit dem Ausdruck verbundenen Medienbruch die elektronische Signatur zwangsläufig verloren gegangen. Auch der beigefügte mit ausgedruckte Transfervermerk ändere hieran nichts.

In der Instanzrechtsprechung wurde diese Frage uneinheitlich beurteilt. Der BGH gibt jedoch den Kündigungsempfängern recht: Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung gem. § 126a I BGB sei es – nach der seinerzeitigen Gesetzeslage – erforderlich gewesen, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangte, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen konnte. Diese Voraussetzung sei nur erfüllt gewesen, wenn der mit einer qeS versehene Schriftsatz vom Gericht unter Aufrechterhaltung der qeS elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wurde.

Im Fall VIII ZR 159/23, der Weiterleitung in Papierform mit ausgedrucktem Transfervermerk, war eine solche Prüfung per se nicht möglich. Zudem sah der BGH bei der anwaltlich nicht vertretenen Naturalpartei keine Zustimmung i.S.d. § 173 IV 1 ZPO zu einer elektronischen Zustellung der Kündigung. Die Kündigungserklärung wurde folglich als unwirksam angesehen. Im Fall VIII ZR 155/23, dem per beA weitergeleiteten Schriftsatz, hatte das Berufungsgericht Feststellungen dazu, ob der elektronische Schriftsatz unter Aufrechterhaltung der gültigen qeS bei dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten einging, nicht getroffen. Hier verwies der BGH zurück.

Das Problem hat der Gesetzgeber allerdings zwischenzeitlich durch den mit Wirkung zum 17.7.2024 neu hinzugekommenen § 130e ZPO gelöst. Nur konnte dieser keine Rückwirkung entfalten, so dass er den beiden hiesigen Klägern nichts mehr nützte. § 130e ZPO soll nun Abhilfe in Bezug auf die Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen über das beA schaffen. Er bringt hierfür eine echte Neuerung: „Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen.“ Die Art der Weiterleitung spielt damit jetzt keine Rolle mehr.

Zu beachten ist übrigens auch § 126 III BGB. Dieser enthält eine weitere Einschränkung, die man übersehen kann: Die schriftliche Form kann nämlich nur durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Etliche Normen, beispielsweise §§ 766 S. 2, 780 S. 2 und 781 S. 2 BGB sowie insb. auch § 623 BGB schließen die elektronische Form explizit aus. Auch für diese Fälle hilft aber nun § 130e S. 2 ZPO: „Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“ Es kann danach also z.B. eine (weitere) arbeitsrechtliche Kündigung schriftsätzlich mit der qeS erklärt werden (ebenfalls neu: § 46h ArbGG). Im außerprozessualen Rechtsverkehr muss allerdings weiterhin die Papierform gewählt werden. (ju)

ERSATZEINREICHUNG NACH § 130d ZPO GENÜGT AUCH, WENN DIE ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VOR FRISTABLAUF WIEDER FUNKTIONIERT

1. Hat ein Prozessbevollmächtigter wegen vorübergehender technischer Unmöglichkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments die Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften veranlasst, ist er nicht gehalten, sich bis zur tatsächlichen Vornahme der Ersatzeinreichung weiter um eine elektronische Übermittlung des Dokuments zu bemühen.

2. Zur Glaubhaftmachung einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf es der anwaltlichen Versicherung des Scheiterns einer oder mehrerer solcher Übermittlungen nicht, wenn sich aus einer Meldung auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer, des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder aus einer anderen zuverlässigen Quelle ergibt, dass der betreffende Empfangs-server nicht zu erreichen ist, und nicht angegeben ist, bis wann die Störung behoben sein wird.

BGH, Beschl. v. 19.12.2024 – IX ZB 41/23, NJW 2025, 508

Die Berufungsbegründung wurde hier durch den Prozessbevollmächtigten des Berufungsführers am letzten Tag der Frist gegen Mittag per Telefax eingereicht. Zur Begründung dieser Übermittlung wurde angeführt, dass der Server nicht erreichbar sei, was durch entsprechende Ausdrücke von Meldungen über eine Störung seit etwa 10.20 Uhr desselben Tages und Versicherung an Eides statt belegt wurde. Dennoch hat das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil nicht ausreichend vorgetragen und glaubhaft gemacht worden sei, dass die technische Störung noch zum Zeitpunkt des Übertragungsversuchs vorgelegen habe.

Der BGH hingegen hielt die Ersatzeinreichung für zulässig. Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung des Schriftsatzes als elektronisches Dokument per beA bedürfe einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Insbesondere müsse den glaubhaft gemachten Tatsachen zu entnehmen

sein, dass die Unmöglichkeit nicht auf Gründen beruhe, die beim Einreicher liegen; ein Bedienfehler müsse mindestens unwahrscheinlich sein. Die Glaubhaftmachung müsse sich dabei nur auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung beziehen. Wird in diesem Zeitpunkt die Ersatzeinreichung veranlasst, sei der Einreicher nicht mehr gehalten, sich vor Fristablauf weiter um eine korrekte elektronische Übermittlung zu bemühen.

Eine vorübergehende Unmöglichkeit liege jedenfalls dann vor, wenn die elektronische Übersendung über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich und auch nicht absehbar sei, wann die Störung behoben sein wird. Mehrere Übermittlungsversuche setze die gesetzliche Regelung nicht voraus. Zu beachten sei allerdings, dass die Information zur Störung einer zuverlässigen Quelle entnommen wird. Hier war es eine Störungsmeldung durch beA.expert. Es empfiehlt sich, zur Glaubhaftmachung stets aussagekräftige Screenshots vorzulegen, die die Störung einwandfrei belegen. Wenn man dann wegen der Störung ein Telefax ans Gericht sendet, muss man also nicht noch bis Mitternacht in bestimmten Abständen versuchen, den Schriftsatz auch noch per beA zu übermitteln. (bc)

EIGENE PRÜFPFLICHT DES ANWALTS BEI NICHT-ROUTINEFRISTEN

1. Das Verschulden eines dem prozessbevollmächtigten Anwalt lediglich zurarbeitenden Anwalts ist der Partei nicht nach § 85 II ZPO zuzurechnen.

2. Es liegt ein Anwaltsverschulden vor, wenn der Prozessbevollmächtigte dem Mitarbeiter lediglich das Zustelldatum nennt und auf eine Prüfung der daraufhin eingetragenen Frist verzichtet, wenn es sich bei der Fristsache nicht um eine geläufige und alltägliche Routineangelegenheit handelt (hier: Begründung eines Antrags auf Zulassung einer verwaltungsgerichtlichen Berufung).

OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.1.2025 – 15 A 1576/23

Ein Antrag auf Zulassung einer verwaltungsgerichtlichen Berufung ging zwei Tage verspätet beim OVG ein. Das OVG lehnte Wiedereinsetzung ab und verwarf den Antrag. Zwar könne das Verschulden des Anwalts, der die Frist fehlerhaft notiert hatte, dem Mandanten nicht nach § 85 II ZPO i.V.m. § 173 VwGO zugerechnet werden, weil es sich bei ihm nur um einen vom prozessbevollmächtigten Anwalt hinzugezogenen Mitarbeiter handelte, dessen Aufgabe nur aus vorbereitenden und unselbstständigen Tätigkeiten bestand, so dass er als bloßer juristischer Hilfsarbeiter anzusehen sei, dessen Verschulden dem Prozessbevollmächtigten und der Partei ebenso wenig zugerechnet werden könne wie das von Büropersonal. Wo die Grenze zwischen selbstständiger, eigenverantwortlicher Bearbeitung und lediglich untergeordneter Hilfstätigkeit zu ziehen ist, bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Jedoch treffe den Prozessbevollmächtigten ein eigenes Verschulden, weil er sich darauf beschränkt habe, sei-

nem Mitarbeiter das Zustellungsdatum des erstinstanzlichen Urteils zu nennen, und auf eine Überprüfung der „auf Zuruf“ eingetragenen Frist zu verzichten. Fristen, die in einer Kanzlei häufig vorkommen und deren Berechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht, dürfte der Anwalt qualifiziertem, zuverlässigem und sorgfältig überwachtem (Büro-) Personal überlassen. Nicht hierunter fallende Fristen müsse er aber selbst berechnen und deren Wahrung selbst überwachen. Zu diesen Fristen zähle im Verwaltungsprozess grundsätzlich die Frist zur Begründung eines Zulassungsantrags im Verfahren vor dem OVG.

Die Entscheidung begegnet durchaus Bedenken: Laut Sachverhalt hatte der zuarbeitende Anwalt auf das mitgeteilte Zustellungsdatum 26.8.2023 die Begründungsfrist aufgrund eines „Blackouts“ nicht auf den 26.10., sondern auf den 28.10.2023 eingetragen. Demnach hatte er aber doch offenbar die zweimonatige Frist des § 124a IV 4 VwGO zutreffend vor Augen. Der Fehler beruhte also wohl nicht darauf, dass es sich nicht um eine geläufige und alltägliche Routinesache gehandelt hätte, sondern auf einem numerischen Augenblicksversagen. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung zu „Nicht-Routinefristen“ bei nichtjuristischen Mitarbeitern auf zugelassene Anwälte übertragbar ist.

Achtung: Wenn ein Anwalt ein Mandat selbstständig bearbeitet, ist ein ihm bei der Fristwahrung unterlaufender Fehler dem Mandanten nach § 85 II ZPO auch dann zuzurechnen, wenn er „nur“ angestellter Anwalt ist, eine Wiedereinsetzung ist dann also ohnehin ausgeschlossen. (hg)

PFLICHT ZUR NACHFRAGE BEI GERICHT ZUR FRISTWAHRUNG BEI WEG-ANFECHTUNGSKLAGEN

In wohnungseigentumsrechtlichen Beschlussanfechtungsverfahren trifft den Kläger die Obliegenheit, bei Verzögerungen der Klagezustellung spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Monatsfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage bei Gericht den Sachstand zu erfragen, selbst wenn er alle für eine ordnungsgemäße Klagezustellung von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen erbracht, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss ordnungsgemäß gezahlt hat. Erfüllt der Kläger diese Obliegenheit nicht, beginnt der ihm im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 167 ZPO („demnächst“) zuzurechnende Zeitraum einer Zustellungsverzögerung.

BGH, Urt. v. 25.10.2024 – V ZR 17/24, MDR 2025, 31 = NJW-RR 2025, 80

Der Kläger erhob gegen einen Beschluss seiner Wohnungseigentümergeinschaft fristgerecht Anfechtungsklage zum AG und zahlte auf Anforderung des AG umgehend den Gerichtskostenvorschuss ein. Unmittelbar danach erweiterte er seine Anfechtungsklage auf sämtliche in der Eigentümerversammlung gefassten Beschlüsse. Daraufhin erhöhte das AG den vorläufigen

Streitwert und übersandte dem Kläger eine neue Gerichtskostenrechnung, die der Kläger nicht bezahlte. Eine Zustellung der Klage an die Beklagte unterblieb vollständig. Erst mehrere Jahre später erkundigte sich der Kläger, wann das Gericht in der Sache entscheiden werde. Daraufhin erfolgte die Zustellung. Die Klage blieb in drei Instanzen erfolglos.

Der BGH bestätigte auf die vom LG als Berufungsgericht zugelassene Revision, dass die materielle Klagefrist von einem Monat nach der Beschlussfassung nach §§ 46 I 2 WEG a.F. (§ 45 S. 1 WEG n.F.) versäumt sei, da die Klage nicht „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO zugestellt worden sei.

Zwar habe das AG die ursprüngliche Klage in rechtsfehlerhafter Weise nicht an die Beklagte zugestellt, obwohl es hierzu verpflichtet gewesen wäre. Die kurz darauf erfolgte Klageerweiterung habe daran nichts geändert. Die Streitgegenstände von Klage und Klageerweiterung (unterschiedliche Beschlüsse der Eigentümerversammlung) hätten sich trennen lassen, so dass das Verfahren in Bezug auf die ursprüngliche Klage vom Gericht hätte weiterbetrieben werden müssen.

Allerdings sei der Kläger trotz der rechtzeitigen und ausreichenden Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses in Bezug auf die ursprüngliche Klage gehalten gewesen, sich beim AG nach dem Sachstand der Zustellung zu erkundigen. Diese Obliegenheit datierte der BGH auf spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Monatsfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage. Nach Ablauf dieser Jahresfrist beginne die dem Kläger zuzurechnende Verzögerung i.S.v. § 167 ZPO.

Die Frage, ob sich aus der Treuepflicht der Wohnungseigentümer in Beschlussanfechtungsverfahren eine Nachfragepflicht beim Gericht ergebe, hatte der BGH bislang offen gelassen.² Die jetzt angenommene Jahresfrist entnahm der BGH aus § 46 I 3 WEG a.F. (§ 45 S. 2 WEG n.F.) i.V.m. § 234 III ZPO (Jahresfrist für die Beantragung von Wiedereinsetzung).

Obwohl es sich bei der Anfechtungsfrist nach WEG um eine materielle (Ausschluss-) Frist handelt, stellte der BGH wegen der Verweisung in § 45 S. 2 WEG auf die Regeln der ZPO zur Wiedereinsetzung auf die Jahresfrist ab. Bei Maßnahmen zur Hemmung von – ebenfalls materiellen – Verjährungsfristen gibt es nach überwiegender Rechtsprechung keine zeitliche Obergrenze,³ wobei aufgrund einzelner Entscheidungen dennoch Vorsicht geboten ist und jedenfalls ein Anwalt sicherheits halber auch nach fristgerechter Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses nachfragen sollte, falls vom Gericht keine Rückmeldung in Form einer prozessleitenden Verfügung kommt.⁴ (hg)

² BGH, Beschl. v.7.4.2022 – V ZR 165/21, NZM 2022, 512.

³ BGH, NJW 2006, 3206; BAG, NZA-RR 2015, 380 Rn. 35 (2. Senat); NJW 2013, 252 (8. Senat).

⁴ BAG, NZA 2012, 760 (10. Senat); OLG München, Urt. v. 9.5.2012 – 7 U 2640/10, BeckRS 2012, 10102.

STICHWORT BERUFSRECHT

DER ERWERB EINES FACHANWALTSTITELS

Inzwischen stehen der Anwaltschaft 24 Fachanwaltstitel zur Verfügung. In diesem Beitrag wird der Weg zur Erlangung einer Fachanwaltschaft aufgezeigt.

Die Erlangung einer Fachanwaltschaft setzt zunächst gem. § 4 FAO besondere theoretische Kenntnisse voraus, die ein Anwärter im Regelfall im Rahmen eines auf die Fachanwaltschaft vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgangs erworben haben muss. Dieser Lehrgang muss alle relevanten Bereiche des jeweiligen Fachgebiets umfassen. Welche Bereiche als wesentlich anzusehen sind, ergibt sich aus den §§ 8 bis 14q FAO, die die jeweiligen Teilbereiche gesondert aufzählen. Für alle Fachanwaltschaften gilt der Grundsatz, dass der Lehrgang eine Gesamtdauer von mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss. Für das Steuerrecht sind 40 zusätzliche Stunden für die Bereiche Buchhaltung und Bilanzwesen erforderlich. Das Insolvenzrecht erfordert 60 zusätzliche Stunden für betriebswirtschaftliche Grundlagen.

Ein Fachanwaltsanwärter, der einen Lehrgang besucht hat, muss gem. § 4a FAO mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen seines Lehrgangs bestanden haben. Vorgesehen ist, dass eine Klausur mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und fünf Zeitstunden nicht überschreiten darf. Die Gesamtdauer der bestehenden Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. In der Regel bieten die Veranstalter drei fünfstündige Klausuren an. Eine Benotung durch den Veranstalter ist nicht notwendig. Es reicht die Feststellung aus, dass eine Klausur bestanden worden ist. Da das Prüfungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des BGH stark formalisiert ist, dürfen die Rechtsanwaltskammern keine inhaltliche Überprüfung der vom Veranstalter vorgenommenen Klausurbeurteilung nach Qualitätskriterien vornehmen.

§ 4 III FAO sieht die Möglichkeit vor, den Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse auch durch außerhalb eines Lehrgangsbesuchs erbrachte Leistungen zu führen. Diese Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang vermittelten Wissen entsprechen. Hiermit wurde aber keine „Alte-Hasen-Regelung“ geschaffen, die es erfahrenen und langjährig tätigen Anwältinnen und Anwälten ermöglichen würde, ohne besonderen Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse allein aufgrund ihrer umfangreichen praktischen Erfahrungen einen Fachanwaltstitel zu er-

werben. Eine alternative Nachweismöglichkeit stellt z.B. der Besuch eines Masterstudiengangs zum Erwerb des „LL.M.“ an einer Universität dar. Auch kann eine Dozententätigkeit in Betracht kommen, wenn sich diese nicht auf einen eng umgrenzten Teil des Fachgebiets beschränkt, sondern alle relevanten Teilbereiche berücksichtigt und qualitativ über den Charakter einer Vermittlung von bloßem Basiswissen hinausgeht.

Wer Fachanwalt werden möchte, muss zudem besondere praktische Erfahrungen nachweisen können. Gemäß § 5 FAO setzt der Erwerb dieser Erfahrungen voraus, dass ein Anwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung eine bestimmte Anzahl von Fällen in seinem Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Die Anzahl praktischer Fälle variiert je Fachgebiet. Während z.B. im Steuerrecht 50 Fälle ausreichen, sind im Familienrecht 120 Fälle und im Verkehrsrecht sogar 160 Fälle nachzuweisen. Einige Fachgebiete sehen vor, dass Fälle aus bestimmten Gebieten bzw. Bereichen des Fachgebiets kommen müssen. Teilweise wird auch eine Mindestanzahl rechtsförmlicher bzw. gerichtlicher Verfahren gefordert.

§ 5 IV FAO sieht schließlich vor, dass Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen können. Einem Anwärter ist es daher möglich, eine eigenständige Gewichtung vorzunehmen und einen Fall in der vorzulegenden Fallliste mit einem höheren Faktor als „1“ einzustellen. Diese Höhergewichtung sollte sorgfältig begründet werden. Sie ist auch stets mit dem Risiko verbunden, dass die Rechtsanwaltskammer die vorgenommene Gewichtung nicht teilt und den Antrag insgesamt ablehnt, weil die erforderliche Mindestanzahl von nachzuweisenden Fällen nicht erreicht ist. (Da)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von Januar bis Februar 2025. Im Vorfeld der Bundestagswahl erinnerte die BRAK an Kernforderungen der Anwaltschaft, die auch in der neuen Legislaturperiode von Bedeutung bleiben, insb. die Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren, welcher der Bundesrat letztlich am 21.3.2025 zustimmte. Zum Ende der alten Legislaturperiode nahm im Berichtszeitraum naturgemäß die Zahl der Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben deutlich ab. Die Verfolgung und Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten war auch weiterhin ein thematischer Schwerpunkt.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt, u.a. wurde die beA-Version 3.32 vorbereitet,¹ die Anfang März ausgerollt wurde. Mit ihr wird die Basiskomponente der beA Client Security aktualisiert; die Nutzerinnen und Nutzer wurden gebeten, die Aktualisierung spätestens bis zum 20.4.2025 durchzuführen. Umgesetzt werden damit Fehlerbehebungen sowie eine Aktualisierung der in der beA Client Security enthaltenen Java-Version.²

Signaturkarten der Reihe „D-Trust 5.1“ des Anbieters D-Trust, die ab Januar 2025 ausgegeben wurden, können momentan noch nicht mit dem beA-System verwendet werden.³ Die Firma D-Trust informierte die BRAK über eine technische Änderung bei den Signaturkarten, die es erforderlich macht, die Anwendungskomponente der beA Client Security anzupassen. Diese Anpassung bereitet die BRAK derzeit vor. Die betroffenen Signaturkarten können daher erst mit einer der nächsten Aktualisierungen in beA verwendet werden. Nicht betroffen sind „D-Trust 5.1“-Signaturkarten, die im Dezember 2024 oder früher ausgegeben wurden.

ERV in Asylverfahren

Die BRAK hat auf Bitte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darauf hingewiesen, dass sich die Adressierung des BAMF und seiner Außenstellen in

Asylverfahren geändert hat:⁴ Ab sofort sind sämtliche Außenstellen des BAMF im Asylkontext durch die Anwaltschaft über ein zentrales Postfach des BAMF zu adressieren. Die Nachrichten werden dann innerhalb des BAMF automatisiert an die jeweils zuständige, prozessführende BAMF-Außenstelle verteilt.

Damit will das BAMF eine Erleichterung für Anwältinnen und Anwälte schaffen, für die nun das umständliche Heraussuchen des Postfachs der zu adressierenden BAMF-Außenstelle entfällt. Die bisherige Struktur mit Außenstellen-Postfächern bleibt vorübergehend weiterhin bestehen, das BAMF bittet jedoch ausdrücklich darum, im Asylkontext nur noch das neue zentrale Postfach zu adressieren.

Übermittlung von Behördenakten

Akten sollen künftig nach einheitlichen elektronischen Standards zwischen Behörden und Gerichten ausgetauscht werden. Das im Sommer 2024 verabschiedete Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz enthält dazu eine Verordnungsermächtigung; für eine entsprechende Verordnung hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) Ende Oktober 2024 einen Referentenentwurf vorgelegt. Dazu hat die BRAK – wie bereits zuvor zu einem Diskussionsentwurf des Ministeriums⁵ – kritisch Stellung genommen.⁶

Erfreulicherweise hat das Ministerium einige Hinweise der BRAK zum Diskussionsentwurf im Referentenentwurf berücksichtigt. Insbesondere sollen Rechtsanwaltskammern nunmehr ihr ohnehin vorhandenes beA nutzen können und kein zusätzliches besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) einrichten müssen. Die BRAK weist jedoch erneut darauf hin, dass die geplante Verordnung praktische Probleme für die Rechtsanwaltskammern bringt und dass die Anforderung einer „digital durchsuchbaren Form“ aufwendig und offensichtlich unnötig ist. Die BRAK regte außerdem erneut an, zur Übermittlung von Behördenakten das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtportal der Justiz zu nutzen.

Die Bundesregierung hat die Verordnung am 19.2.2025 mit wenigen Änderungen beschlossen;⁷ insb. müssen Behördenakten nunmehr erst ab dem 1.1.2028 (zuvor: 1.1.2026) elektronisch übermittelt werden. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

⁴ S. beA-Newsletter 1/2025 v. 3.3.2025 sowie Schaubild des BAMF zu den Außenstellen-Postfächern.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 35/2024.

⁶ BRAK-Stn.-Nr. 86/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

⁷ BR-Drs. 81/25.

¹ Vgl. beA-Newsletter 1/2025 v. 3.3.2025.

² S. Release Notes zu Version 3.32.

³ Dazu beA-Newsletter 1/2025 v. 3.3.2025 sowie beA-Supportportal.

Entwicklung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens
Mit einem Online-Verfahren sollen künftig zivilrechtliche Streitigkeiten mit geringfügigen Streitwerten zügiger abgewickelt werden können. Die DigitalService GmbH des Bundes entwickelt derzeit im Auftrag des BMJ ein derartiges Verfahren. Dies soll u.a. digitale Eingabesysteme zur Klageeinreichung und eine Kommunikationsplattform für den Austausch zwischen Gerichten und Anwaltschaft im Zivilprozess enthalten. Dabei soll die Anwaltschaft von Beginn an aktiv eingebunden werden, z.B. in Befragungen und Interviews. Die DigitalService GmbH ist an die BRAK herangetreten und bittet interessierte Anwältinnen und Anwälte, die insb. im Zivilrecht tätig sind, sich zur Teilnahme zu registrieren.⁸

BERUFSRECHT

Anwaltsgebühren

Bereits seit längerem fordern die BRAK und der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren. Nach dem Bruch der Regierungskoalition war zunächst fraglich, was aus dem vorliegenden Gesetzentwurf wird. Am 31.1.2025 beschloss der Bundestag das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG).

Wie bereits der Referentenentwurf sieht auch der nun beschlossene Entwurf vor, dass Wertgebühren nach dem RVG um 6 % steigen sollen, Festgebühren um 9 %. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher sollen angehoben werden. Neu aufgenommen wurde eine Anpassung der Vergütung der Verfahrensbeistände.

Vor der Sitzung des Bundestags am 31.1.2025 kam es kurzzeitig zu Aufregung, weil der ursprüngliche Gesetzentwurf für das KostRÄG 2025 von der Tagesordnung gestrichen worden war. Hintergrund war jedoch, dass auf Vorschlag des Bundestags-Rechtsausschusses der Entwurf des KostRÄG in den des Betreuervergütungsgesetzes integriert und nur deshalb formal von der Tagesordnung genommen wurde.

Das KostBRÄG bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dieser stimmte dem Gesetz in seiner Sitzung am 21.3.2025⁹ zu. BRAK und DAV begrüßten die Erhöhung der Gebühren nach dem RVG, betonten jedoch, dass die Gebührenordnung der Anwaltschaft nicht von der gesamtgesellschaftlichen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden darf und fordern eine regelmäßige Anpassung in jeder Legislaturperiode.¹⁰

Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung

Nach dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, kurz Legal Tech-Gesetz, dürfen Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.10.2021 in bestimmten Fällen Erfolgshonorare vereinbaren und Prozesskosten ihrer Mandanten überneh-

men. Dazu zählen Streitigkeiten um Geldforderungen bis zu 2.000 Euro und außergerichtliche Inkassodienstleistungen. Das Gesetz muss nach drei Jahren evaluiert werden.

An der Evaluierung hat die BRAK sich mit einer Stellungnahme¹¹ beteiligt. In diese flossen auch die praktischen Erfahrungen von Anwältinnen und Anwälten ein, welche die BRAK im Rahmen einer Umfrage im Dezember und Januar eruiert hat.¹²

Die Umfrage zeigt, dass Erfolgshonorarvereinbarungen in der Praxis äußerst selten angewandt werden. Nur lediglich 8,43 % der an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gaben an, dass sie seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart hätten. Die Möglichkeit, Prozesskosten der Mandantschaft zu übernehmen, wurde von 98 % der Befragten noch nie genutzt. Die Umfrage gibt auch Aufschluss über die Gründe hierfür.

BGH-Anwaltschaft

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern haben sich am 22.1.2025 mehrheitlich dagegen ausgesprochen, sich beim BMJ dafür einzusetzen, dass anstelle der bisherigen Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen eine Fachanwaltschaft für Revisionsrecht geschaffen wird. In ihrer Sitzung am 20.9.2024 hatte die Hauptversammlung der BRAK sich noch für den entsprechenden Reformvorschlag der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgesprochen, der Beschluss war jedoch formal fehlerhaft.¹³

Der fehlerhafte Beschluss wurde einvernehmlich aufgehoben und sodann nach sachlicher Diskussion erneut über das von der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgeschlagene Fachanwaltsmodell abgestimmt. Für den Berliner Antrag stimmten neun Kammern (39 gewichtete Stimmen), 18 Kammern (55 gewichtete Stimmen) dagegen und eine Kammer (9 gewichtete Stimmen) enthielt sich; der Antrag wurde damit abgelehnt.

Rechtsbehelfe gegen berufsaufsichtliche Maßnahmen

Die BRAK hat zu einem im Oktober veröffentlichten Gesetzentwurf des BMJ Stellung genommen,¹⁴ mit dem u.a. die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Anwalts- und Steuerberaterkammern, die Vorstandswahlen der Kammern, die ehrenamtliche Tätigkeit bei den (Anwalts-)Gerichten, die Syndikuszulassung sowie Berufsausübungsgesellschaften neu geordnet werden sollen. Dies betrifft u.a. die Rechtsbehelfe gegen berufsaufsichtliche Maßnahmen wie rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder. Für sie sollen einheitlich die Anwaltsgerichte zuständig und die VwGO anzuwenden sein. Zudem wird eine Lösung für die sog. missbilligenden Belehrungen vorgeschlagen, die bislang gesetzlich nicht geregelt sind. Mit Blick auf eine effiziente Praxis der Rechtsan-

⁸ S. beA-Newsletter 1/2025 sowie Nachr. aus Berlin 4/2025 v. 20.2.2025.

⁹ S. Tagesordnung zur Sitzung am 21.3.2025, TOP 3.

¹⁰ Gemeins. Presseerkl. von BRAK und DAV v. 21.3.2025.

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 2/2025.

¹² S. näher Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025; die Ergebnisse werden im kommenden Heft der BRAK-Mitteilungen im Detail dargestellt.

¹³ Dazu Nachr. aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 91/2024; s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

waltskammern sieht die BRAK einige der Regelungsvorschläge kritisch. Sie unterbreitet z.T. Verbesserungsvorschläge und legt dar, weshalb ein einklagbarer Anspruch der Kammermitglieder auf einen verbindlichen rechtlichen Hinweis für die umfangreiche berufsrechtliche Beratungstätigkeit der Kammern absolut kontraproduktiv wäre.

BEDROHUNG VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit war weiterhin ein Schwerpunktthema der BRAK. Unter anderem protestierte sie auch im Rahmen des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) gegen Ermittlungen, die in der Türkei gegen die Rechtsanwaltskammer Istanbul, ihren Präsidenten İbrahim Kaboğlu und Mitglieder ihres Vorstands durchgeführt werden¹⁵ sowie gegen die kurz darauf erfolgte Absetzung des kompletten Kammervorstands.¹⁶

Tag des verfolgten Anwalts

Der internationale Gedenktag des bedrohten Anwalts wird jährlich am 24. Januar begangen. Er macht auf die Schicksale von Anwältinnen und Anwälten aufmerksam, die wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit Hass, Bedrohung und Verfolgung erfahren. Wie in jedem Jahr organisierte am 24.1.2025 Amnesty International mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und des OLG Nürnberg zu diesem Anlass eine Veranstaltung.¹⁷ Bei der diesjährigen Veranstaltung stand die BRAK-Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Mittelpunkt und wurde vom 24.1. bis 28.2.2025 im Nürnberger Justizpalast gezeigt.¹⁸ Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang auch der Übersichtsbericht des CCBE zu Bedrohungen und Aggression gegen Anwältinnen und Anwälte.¹⁹

Protest gegen Verurteilung von Nawalny-Anwälten

Die BRAK hat scharf dagegen protestiert, dass drei russische Rechtsanwälte, die zum Anwaltsteam des verstorbenen Kreml-Kritikers Alexey Nawalny gehörten, wegen „Beteiligung an einer extremistischen Vereinigung“ zu hohen Haftstrafen in Straflagern verurteilt wurden.²⁰ Sie hatte sich bereits zuvor gegen die Inhaftierung und die Verfahren gegen die drei Anwälte ausgesprochen und deren Freilassung gefordert.²¹

Europarats-Konvention zum Schutz von Anwält:innen

Der Europarat hat ein internationales Abkommen erarbeitet, mit dem künftig elementare Rechte der Anwaltschaft kohärent und rechtsverbindlich abgesichert werden sollen. Der jahrelang auch unter Mitwirkung der

BRAK ausgearbeitete Konventionstext²² passierte Ende 2024 wichtige Gremien des Europarats. Der Konventionstext wurde nun veröffentlicht²³ und Mitte März vom Ministerkomitee des Europarats angenommen.²⁴ Die BRAK wird auch das weitere Verfahren bis zum Inkrafttreten der Konvention intensiv begleiten.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Die BRAK hat eine Übersicht über die aktuellen Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern für Auszubildende zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNo) veröffentlicht.²⁵ Die Kammern haben ihre Empfehlungen erneut erhöht, und zwar um etwa 3 % auf durchschnittlich 971,20 Euro (1. Lehrjahr) bzw. 1.074,60 Euro (2. Lehrjahr) bzw. 1.173,80 Euro (3. Lehrjahr); regional unterscheiden sich die Empfehlungen jedoch z.T. deutlich. Für Auszubildende gilt zudem eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese gilt allgemein für alle Ausbildungsberufe und liegt unterhalb der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern.

Zahl neuer Ausbildungsverhältnisse

Die erhöhten Vergütungsempfehlungen sollen dazu beitragen, den Ausbildungsberuf attraktiver zu machen. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Ausbildungsberuf ReFa bzw. ReNo ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Die BRAK hat hierzu aktuelle Zahlen aus allen Kammerbezirken veröffentlicht.²⁶ Für den Erhebungszeitraum 1.10.2023 bis 30.9.2024 war erneut ein Rückgang zu verzeichnen, diesmal bundesweit um rund 3 %; dabei gab es in zehn Kammern sogar leichte Zuwächse.

WEITERE RECHTS- UND BERUFSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die BRAK war im Berichtszeitraum auch über diese Kernthemen hinaus rechts- und berufspolitisch aktiv; aufgrund des Endes der Legislaturperiode und der Bundestagswahl am 23.2.2025 waren naturgemäß nur wenige Gesetzesvorhaben zu begleiten.

Kernforderungen für die neue Legislaturperiode

Im Vorfeld der Bundestagswahl hat die BRAK an die Politik appelliert, in Wahlkampf und Koalitionsverhandlungen wichtige rechtsstaatliche Themen nicht aus den Augen zu verlieren, sondern sie in der neuen Legislaturperiode umzusetzen.²⁷ Sie fordert u.a., dass die lang diskutierte Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen im Interesse von Beschuldigtenrechten und Rechtssicherheit eingeführt werden muss. Ferner ist für sie unabdingbar, dass die Anwaltschaft auskömmlich

¹⁵ S. Nachr. aus Brüssel 4/2025 v. 28.2.2025.

¹⁶ Presseerkl. Nr. 5/2025.

¹⁷ Zur Veranstaltung und zur parallelen Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

¹⁸ Dazu *Krautschneider*, BRAK-Magazin 1/2025, 4; *Löw*, Nürnberger Nachrichten v. 1.2.2025.

¹⁹ Zu den Ergebnissen im Detail *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 8; s. ferner Nachr. aus Brüssel 22/2024 v. 20.12.2024.

²⁰ S. Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025.

²¹ Pressemitl. Nr. 15/2024 v. 20.12.2024; Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

²² Zum Inhalt s. *Trierweiler/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 70.

²³ Zum aktuellen Stand s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025 sowie Nachr. aus Brüssel 5/2025 v. 14.3.2025.

²⁴ S. Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

²⁵ Übersicht Vergütungsempfehlungen; dazu Nachr. aus Berlin 4/2025 v. 20.2.2025.

²⁶ S. Statistik Ausbildungsverträge; dazu Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025.

²⁷ Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025.

arbeiten kann; sie hält daher ihre Forderung nach einer regelmäßigen Anpassung der gesetzlichen Anwaltsvergütung aufrecht. Außerdem fordert sie den unbedingten Schutz des Mandatsgeheimnisses, ein weiteres Vordringen der Digitalisierung der Justiz sowie den weiteren Erhalt des Fremdbesitzverbots im anwaltlichen Berufsrecht.

Implementierung des E-Evidence-Pakets

Das E-Evidence-Paket regelt den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln. Es enthält eine Richtlinie und eine Verordnung, die in deutsches Recht implementiert werden müssen. Zum entsprechenden Gesetzentwurf hat die BRAK kritisch Stellung genommen.²⁸ Sie sieht insb. Verteidigungsrechte eingeschränkt und mahnt einen hinreichenden Schutz von Berufsgeheimnisträgern an. Die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften müssen bis Februar 2026 erlassen sein, daher wird das Vorhaben in der neuen Legislaturperiode zeitnah behandelt werden müssen.

Weitere Themen

Weitere Stellungnahmen betrafen das geplante Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen²⁹ sowie den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäude-typ E-Gesetz).³⁰

INFORMATIONEN DER BRAK

Leitfaden künstliche Intelligenz

Für KI-Anwendungen in Anwaltskanzleien gibt es vielfältige Einsatzmöglichkeiten, doch sie bergen auch berufsrechtliche Risiken. Wie Anwältinnen und Anwälte solche Tools berufsrechtskonform einsetzen können, thematisiert der gerade erschienene Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)“³¹ der BRAK. Erarbeitet wurde er von Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München. Thematisiert werden Prüfungs- und Kontrollpflichten, die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, Transparenzpflichten in Bezug auf den KI-Einsatz, die wichtigsten Anforderungen und Pflichten nach der KI-Verordnung und ihr Verhältnis zum Berufsrecht. Ferner enthält der Leitfaden Hinweise auf weitere Risiken sowie auf Leitfäden europäischer Anwaltsorganisationen sowie der Datenschutzkonferenz.

Geldwäscheprävention

Die BRAK hat außerdem darüber informiert, dass seit dem 17.2.2025 neue geldwäscherechtliche Meldepflichten in Bezug auf Immobilientransaktionen gelten;

diese betreffen in bestimmten Fällen auch Anwältinnen und Anwälte.³²

SOLDAN KANZLEI-GRÜNDERPREIS

Im Januar wurden die Gewinner des 11. Soldan Kanzlei-Gründerpreises verkündet,³³ den Soldan gemeinsam mit BRAK, Deutschem Anwaltverein und Forum Junge Anwaltschaft ausschreibt. Der mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Preis wird an junge Anwältinnen und Anwälte verliehen, die alleine oder gemeinsam mit anderen erfolgreich eine Kanzlei gegründet haben. Der

1. Preis ging an die Kasseler Kanzlei Seebach Frey Partner, die sich mit der Initiative „give a girl a robe“ besonders für die Gewinnung von weiblichem Nachwuchs für die Anwaltschaft einsetzt. Den 2. Preis errang die Frankfurter Kanzlei Dreyenberg Rechtsanwälte, die sich auf Steuern, Zoll sowie Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert hat. Mit dem 3. Preis wurde Rechtsanwältin Bettina Sievers aus Brühl mit ihrer auf Sozialrecht und Vorsorgefragen fokussierten Einzelkanzlei ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand am 14.3.2025 in Berlin statt.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Erweiterter Zuständigkeitsbereich

Die unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt in Streitigkeiten aus Mandatsverhältnissen über Honorar und Schadensersatz. Bislang war sie nur für Streitwerte bis 50.000 Euro zuständig. Seit dem 1.1.2025 gilt diese Wertgrenze nicht mehr. Die BRAK hatte in ihrer Hauptversammlung am 20.9.2024 beschlossen, den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle zu erweitern und die Streitwertgrenze aufzuheben.³⁴ Die Schlichtungsstelle kann nunmehr unabhängig von der Höhe des Streitwerts angerufen werden.

Tätigkeitsbericht 2024

Bei der Schlichtungsstelle sind im Jahr 2024 rund 11 % mehr Anträge eingegangen als im Vorjahr. Sie unterbreitete 6 % mehr Einigungsvorschläge, die weiterhin in fast zwei Dritteln der Fälle angenommen werden. Die Teilnahmebereitschaft wuchs um etwa 2 % und belegt die hohe Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens. Mehr als die Hälfte der Verfahren betrafen (auch) Schadensersatzforderungen gegen Anwältinnen und Anwälte, die übrigen Verfahren hatten ausschließlich Gebührenstreitigkeiten zum Gegenstand. Dies und weitere Details zur Arbeit der Schlichtungsstelle ergeben sich aus deren zum 1.2.2025 veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsbericht.³⁵

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 88/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

²⁹ BRAK-Stn.-Nr. 90/2024; dazu Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025.

³⁰ BRAK-Stn.-Nr. 89/2024; dazu Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025.

³¹ BRAK-Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)“; s. näher Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025, auch mit Hinw. auf KI-Guidelines europäischer Anwaltsorganisationen.

³² S. näher Nachr. aus Berlin 4/2025 v. 20.2.2025 m.w.N.

³³ Nachr. aus Berlin 2/2025 v. 22.1.2025; ausführl. dazu *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2025, 10.

³⁴ Geänderte Satzung der Schlichtungsstelle: BRAK-Mitt. 2024, 296.

³⁵ Pressemitl. der Schlichtungsstelle v. 27.1.2025; dazu Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. ³⁶ Themen waren u.a. die Mafia, Hate Speech gegen Politikerinnen und Politiker, Gaming-Recht, das mögliche AfD-Verbotsverfahren, rechtliche Fragen um das Rock-Festival Wacken und aktuelle rechts- und berufspolitische Themen, die auch in der neuen Legislaturperiode für die Anwaltschaft wichtig bleiben.

Sonderserien

Anfang Februar startete die Podcast-Sonderserie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“. ³⁷ Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ erzählen sehr unterschiedliche Menschen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen und welche Beiträge sie leisten. Bis zur Bundestagswahl am 23.2.2025 erschienen täglich neue

³⁶ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

³⁷ Vgl. Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025.

Folgen, ³⁸ danach wird die Reihe in loser Folge fortgeführt.

Eine weitere Sonderserie des Podcasts startete Ende Februar: In „Plaudern mit Partsch“ gibt Rechtsanwalt Dr. Christoph Partsch wöchentlich Einblicke in seine spektakulären politischen Fälle. ³⁹

Vodcast „Samt vs. Seide“

Ende Januar startete zudem ein neues, wöchentlich erscheinendes Video-Format: der Vodcast „Samt vs. Seide“ mit BRAK-Geschäftsführerin Stephanie Beyrich und dem Präsidenten des OLG Karlsruhe, Jörg Müller. Gemeinsam unterhalten sie sich in den Kurzepisoden über Recht, Rechtsstaat, Anwaltschaft und Justiz. Ziel ist es, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken und Berührungspunkte gegenüber Anwaltschaft und Justiz abbauen. ⁴⁰

³⁸ S. zuletzt Nachr. aus Berlin 5/2025 v. 5.3.2025.

³⁹ Dazu Nachr. aus Berlin 5/2025 v. 5.3.2025.

⁴⁰ Youtube: https://www.youtube.com/@samt_vs_seide; s. Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Januar und Februar 2025.

PARLAMENTARISCHER ABEND

Am 14.1.2025 richtete die BRAK ihren parlamentarischen Abend in Brüssel aus, im Rahmen dessen sich das BRAK-Präsidium mit Vertretern des Brüsseler Politbetriebs, der europäischen Institutionen, sowie den Mitarbeitenden der Generaldirektionen der Europäischen Kommission zu Kernthemen der Anwaltschaft austauschen konnte. Der Präsident der BRAK, Dr. Ulrich Wessels, adressierte in seinem Willkommensgruß insb. die Gefährdungen demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze auf EU-Ebene, welche jüngst zu beobachten sind. Vor diesem Hintergrund begrüßt die BRAK ausdrücklich den 2020 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Rechtsstaatlichkeitsbericht. Es bedarf zweifelsohne gemeinsamer europäischer Mindeststandards, die Zusammenarbeit in Strafsachen als ein Beispiel gereicht. Jedoch werde sich die BRAK auch künftig mahndend zu Wort melden gegen Vorhaben wie die Überwachung von Kommunikationsinhalten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch (CSAM) oder die Beschneidung von Grundrechten im Wege der E-Evidence-Verordnung.

Ein Rückblick auf die letzten Jahre verzeichnet aber auch erfreuliche Entwicklungen, nicht nur mit Blick auf

wichtige Gesetzgebungsvorhaben, wie den AI-Act zur Regulierung künstlicher Intelligenz, sondern auch die europarechtliche Rechtsprechung: Allein letztes Jahr betonte der EuGH gleich zweifach um den Vorrang anwaltlicher Verschwiegenheit vor den DAC-6-Meldepflichten. Ebenso erfreulich seine jüngste Entscheidung zur Unionskonformität des Fremdbesitzverbots und seiner Bekennung zur anwaltlichen Unabhängigkeit.

NEUJAHREMPFANG IN BRÜSSEL: EU-JUSTIZKOMMISSAR SETZT AKZENTE

Der traditionell jährlich ausgerichtete Neujahrsempfang der BRAK, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK), der Česká advokátní komora (ČAK), des Orde van Vlaamse Balies (OVb), des Bar Council of England and Wales, des Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique und des Barreau de Luxembourg in Brüssel, wurde dieses Jahr am 3. Februar ausgerichtet – mehr als 130 Gäste folgten der Einladung in die Räumlichkeiten der Repräsentanz in der Avenue des Nerviens in Brüssel. ¹ Neben den Mitgliedern der Präsidien der BRAK sowie der mitgestehenden Kammern konnten auch zahlreiche Vertreter des Brüsseler Politbetriebs und der europäischen Institutionen, sowie Mitarbeiter der Generaldirektionen der Europäischen Kommission und Vertreter des Rates der

¹ S. ausf. Nitschke/Wietoska, BRAK-Magazin 2/2025, 4.

Europäischen Anwaltschaften (CCBE) willkommen heißen werden.

Als erster Festredner konnte der neue EU-Justizkommissar Michael McGrath gewonnen werden. In seiner Festrede² adressierte der Kommissar die aktuellen Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit und die besondere Rolle der Anwaltschaft in ihrer Stärkung und Gewährung. Umso wichtiger sei es, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte frei von externer Einflussnahme ihren Beruf ausüben können: „(...) you therefore deserve both recognition and protection when doing so – to practice without improper interference or restraint, and without prejudice or fear.“ Vor diesem Hintergrund begrüßte McGrath ausdrücklich die Europäische Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs.

Zugleich gewährte der Justizkommissar Einblicke in die gesetzten Prioritäten der Europäischen Kommission – so liege eine in der digitalen Transformation, insb. mit Blick auf die Justizsysteme. Nur wenige Tage vorher wurde hierzu die europäische Strategie für die E-Justiz 2024-2028³ veröffentlicht. Mit Blick auf das internationale Zivil- und Zivilverfahrensrecht kündigte McGrath die Überprüfung der Brüssel-Ia-Verordnung⁴ sowie der Rom-II-Verordnungen⁵ an. Weiterhin hoher Stellenwert soll infolge des „Digital Fairness Checks“ dem Verbraucherschutz zukommen – es bedürfe ihres Schutzes in der digitalen Welt. Zur Zukunft der EU-Strafjustiz adressierte der Kommissar das „High-level Forum on the Future of EU Criminal Justice“, welches sich nicht nur dem prozessualen, sondern auch dem materiellen Strafrecht widmen soll. Diesem Forum sollen nicht nur Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, sondern auch der CCBE als Rat der europäischen Anwaltschaften sowie auch die European Criminal Bar Association (ECBA). Besondere Bedeutung soll weiterhin auch dem Rechtsstaatlichkeitsbericht sowie dem EU-Justizbarometer zukommen – hier verwies McGrath u.a. auch auf die „Politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“⁶ der Kommissionspräsidentin von der Leyen.

Die zweite Festrede⁷ hielt Saskia Bricmont (MdEP), welche gleichfalls die Gelegenheit nutzte und die besondere Rolle der Anwaltschaft bei der Verteidigung des Rechtsstaats unterstrich – Europa stehe vor großen Herausforderungen und die Rechtsstaatlichkeit als Leuchtturm der Hoffnung gelte es zu verteidigen.

² Online abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_25_433.

³ C/2025/437.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht.

⁶ Online abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202500437.

⁷ Online abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/user_upload/Speech_Saskia_Bricmont.pdf.

POSITIONSPAPIER ZUR TRANSPARENZ VON ZULASSUNGSZERTIFIKATEN

Die BRAK forderte in einem Positionspapier zur Transparenz von Zulassungszertifikaten europäischer Mitgliedstaaten auf – diesem lag die Kernfrage zugrunde, inwieweit die Niederlassungsrichtlinie (RL 98/5/EG) das Kriterium der Fähigkeit zur Berufsausübung voraussetzt, mit anderen Worten: Ob ihr Anwendungsbereich nur solche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasst, die auch zur Ausübung ihres Anwaltsberufs in dem Herkunftsstaat befähigt sind.

Der mit der Frage befasste Ausschuss Europa bejahte diese Frage unter Verweis auf Art. 1 und 5 RL 98/5/EG und gelang damit zu demselben Ergebnis wie der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) in seiner „Recommendation on the recognition of certificates under Directive 98/5“.⁸ Dieses vom Europarecht vorausgesetzte Kriterium der Berufsausübungsfähigkeit hat sich auch im nationalen EuRAG manifestiert. Unabhängig davon fordert das Positionspapier der BRAK ebenso wie der CCBE die transparente Darlegung des Inhalts von Zertifizierungen – aus diesen muss eindeutig hervorgehen, ob die zugelassene Rechtsanwältin oder der zugelassene Rechtsanwalt auch im Herkunftsstaat zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt sind; ein bloßer Hinweis auf nationale Bestimmungen genügt dem Ziel der Transparenz nicht.

BEITRAG DER BRAK ZUM RECHTSSTAATLICHKEITSBERICHT 2025

Die BRAK hat sich, wie bereits in den Vorjahren, an der Konsultation der Europäischen Kommission für ihren Rechtsstaatlichkeitsbericht beteiligt.⁹ Im Bericht 2025 wird die Kommission das sechste Jahr in Folge die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Union bewerten. Der Bericht wird Entwicklungen in den Bereichen Justizsysteme, Antikorruptionsrahmen, Medienpluralismus und institutionelle Fragen in Bezug auf die Gewaltenteilung zusammenfassen und dabei auch spezifische Empfehlungen für jeden einzelnen Mitgliedstaat enthalten. Der Bericht soll erstmals auch die sog. Binnenmarktdimension von Rechtsstaatlichkeitsverstößen berücksichtigen. Zudem wird avisiert, die Vergabe von EU-Fördergeldern stärker an die Einhaltung von Empfehlungen des Berichts zu knüpfen.

In ihrer englischsprachigen Stellungnahme macht sich die BRAK insb. für den Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, des Berufsgeheimnisses sowie anderer anwaltlicher Kernwerte stark, welche zur Gewährleistung des rechtsstaatlich gebotenen Zugangs zum Recht für jedermann unabdingbar sind. Es werden auch aktuelle Entwicklungen zur Steigerung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts und zur Dokumentation der straf-

⁸ Online abrufbar unter https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/EU_LAWYERS/EUL_Guides_recommendations/EN_EUL_20240708_CCBE-Recommendation-on-the-recognition-of-certificates-under-Directive-98-5.pdf.

⁹ BRAK-Stn.-Nr. 1/2025 (Englisch).

gerichtlichen Hauptverhandlung thematisiert. Im Rahmen eines sog. Länderbesuchs der Kommission wird die BRAK im Frühjahr ihre Stellungnahme erläutern und um aktuelle Entwicklungen ergänzen. Zudem arbeitet die BRAK eng mit europäischen Partnern und

dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zusammen, um, wie bereits in den Vorjahren, gemeinsamen Positionen gegenüber der Kommission Nachdruck zu verleihen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Januar und Februar 2025.

VERANSTALTUNG ÜBER DAS beA UND DIE ZUKUNFT DER ANWALTSCHAFT IN TUNESIEN

Vom 24. bis 25.1.2025 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) und deren Zweigstelle in Sousse eine zweitägige Veranstaltung zum beA und der Zukunft der Anwaltschaft im Zeitalter der Digitalisierung. Daran nahmen u.a. der tunesische Kammerpräsident Hatem Mziou sowie der Kammerpräsident von Bejaia, Algerien, Idris Abdel Rahman teil. Hannes Müller (BRAK) trug über die technischen Voraussetzungen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vor. Riad Khalil Hassanain (BRAK) hielt einen Vortrag über die digitale Kanzlei und deren Voraussetzungen. Dies wurde flankiert von tunesischen und algerischen Anwältinnen und Anwälten, die über die digitalen Entwicklungen in ihren Ländern vortrugen.

GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNG MIT DER DEUTSCH- ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Am 30.1.2025 führten die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., die BRAK und das Dvora Institute eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Kriegsverbrechen der Hamas“ im Online-Format durch. Nach dem Terroranschlag der Hamas am 7.10.2023 gründete das Dvora Institute die Zivilkommission zu den Verbrechen der Hamas gegen Frauen und Kinder am 7.10.2023. Aufgabe der Zivilkommission ist es, die Kriegsverbrechen der Hamas gegen Frauen, Kinder und Familien während und nach den schrecklichen Ereignissen zu recherchieren, zu dokumentieren, sich für deren Aufklärung einzusetzen und diese aktiv zu unterstützen. In der Veranstaltung berichtete Dr. Cochav El-

kayam-Levy, Gründerin und Vorsitzende des Instituts, über ihre Arbeit. Die Veranstaltung wurde hebräisch-deutsch verdolmetscht und zählte über 70 Teilnehmende.

UIA-VERANSTALTUNG ZUR REFORM DES PROZESSRECHTS IN MARKOKKO

Vom 14. bis 15.2.2025 fand eine Veranstaltung der Union Internationale des Avocats (UIA) in Fes, Marokko, unter dem Titel „Die Reform des Prozessrechts: Herausforderungen für die Verteidigung und Wahrung der Rechte“ statt. Riad Khalil Hassanain nahm hieran für die BRAK teil. Thema der Veranstaltung war die Reform des Prozessrechts in Marokko und die damit einhergehenden Herausforderungen für Anwältinnen und Anwälte in Marokko und den Nachbarstaaten. An der Veranstaltung nahmen unter anderem der Kammerpräsident des Königreichs Marokko sowie eine Vielzahl von regionalen Kammerpräsidenten Marokkos teil.

ERÖFFNUNGSFEIER DER TUNESISCHEN ANWALTS- KAMMER ZUM RICHTSJAHR 2024/2025

Vom 21. bis 22.2.2025 fand die alljährlich stattfindende Eröffnungsfeier der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) zum neuen Gerichtsjahr statt. Traditionell werden internationale Kammervertreter, vornehmlich aus Nordafrika, Subsahara und Europa, erwartet, so auch in diesem Jahr. Das anschließende Seminar zum Thema „Der Anwalt als wirtschaftlicher und sozialer Akteur“ griff die derzeitigen Herausforderungen von Anwältinnen und Anwälten weltweit auf. Gerade die wirtschaftlich schwierige Lage in Tunesien führt auch bei Anwältinnen und Anwälten zu einer enorm ungleichen Verteilung von Wohlstand und Ressourcen. Es wurden Lösungsansätze diskutiert sowie Hilfsangebote der Anwaltskammern dargestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 26.5.2025 in Berlin statt.

BESCHLÜSSE DER 3. SITZUNG DER 8. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 25.11.2024

Berufsordnung

I. § 26 Abs. 1 lit. a) BORA wird wie folgt neu gefasst:

a) eine unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen und des Haftungsrisikos der beschäftigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,

II. § 32 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

(1) [Dispositive Regelung] Ausscheidende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sich mit der Berufsausübungsgesellschaft rechtzeitig hinsichtlich der Mitteilung des Ausscheidens, der Abrechnung laufender Mandate, der Mandatsakten sowie der nachlaufenden Informations- und Weiterleitungspflichten verständigen. Soweit eine Verständigung nicht zustande kommt und auch keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 6.

(2) [Laufende Mandate] In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen. Kommt eine Verständigung über die gemeinsame Information nicht zustande, können beide Teile einseitig die Entscheidung der Mandantin oder des Mandanten einholen, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin.

(3) [Allgemeine Informationen] Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtssuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.

(4) [Abrechnung] Die Ausscheidenden haben die von ihnen bearbeiteten Mandate auf den Stichtag ihres Ausscheidens abzurechnen. Soweit das nicht möglich oder untunlich ist, haben sie durch geeignete Dokumentation sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft die bis zum Ausscheidenstermin angefallenen Honorare später abrechnen kann.

(5) [Mitnahme von Mandanten] Beenden Mandantinnen oder Mandanten die Mandatsbeziehung zur Be-

rufsausübungsgesellschaft und begründen eine neue mit der oder dem Ausscheidenden oder deren oder dessen neuer Berufsausübungsgesellschaft, hat die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandantin oder des Mandanten dem Ausscheidenden vollständige Aktenkopien der laufenden Mandate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 50 Abs. 3 BRAO bleibt unberührt.

(6) [Weiterleitung von Nachrichten] An die Ausgeschiedenen gerichtete Nachrichten, die die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Ausscheiden per beA oder per Gerichts- oder Behördenpost erreichen, sind unverzüglich an sie weiterzuleiten, es sei denn sie beziehen sich auf bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate oder Mandatsbeziehungen. Erreichen die Ausgeschiedenen Nachrichten betreffend Mandate, die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, haben sie diese unverzüglich an die Berufsausübungsgesellschaft weiterzuleiten.

(7) [Vermittlung] Entstehen Streitigkeiten über die Abwicklung des Ausscheidens, sollen die Beteiligten vor der Einleitung gerichtlicher Schritte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO um Vermittlung bitten.

(8) [Entsprechende Geltung] Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Ausscheiden einer Scheingesellschafterin oder eines Scheingesellschafters, für Scheingesellschaften, sowie für die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft. Für das Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist, gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7.

III. § 35 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Berufsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.

(2) Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Fachanwaltsordnung

§ 26 FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.

(2) Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder

Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung“.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 27.2.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1.5.2025 in Kraft.

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die 82. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 13.3.2025 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

1. Einberufung der Hauptversammlung

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Hauptversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Hauptversammlung stattfinden. ²Für die Durchführung einer Hauptversammlung in virtueller oder hybrider Form gilt § 86a Abs. 3 BRAO entsprechend. ³Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung muss unterbleiben, wenn fünf Kammern dieser Durchführungsform innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Einberufung widersprechen.

Der bisherige **§ 8 Abs. 3** wird zu **§ 8 Abs. 4**.

2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Hauptversammlung

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

¹Auf Antrag einer Kammer oder auf Vorschlag des Präsidiums können in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse der Hauptversammlung auch außerhalb der Hauptversammlung in Textform oder durch elektroni-

sche Abstimmung gefasst werden. ²Die Mitteilung hierüber erfolgt durch den/die PräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer. ³Eine solche Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn fünf Kammern innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Mitteilung des/der PräsidentIn dem Verfahren widersprechen. ⁴Erfolgt kein Widerspruch nach Satz 3, ordnet der/die PräsidentIn der Bundesrechtsanwaltskammer die Beschlussfassung nach Satz 1 an. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens sieben Kalendertage nach Absendung der Anordnung der Beschlussfassung.

3. Abstimmung

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Steht bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung ein elektronisches Abstimmungssystem nicht zur Verfügung, üben die Abstimmungsberechtigten ihr Stimmrecht im Anschluss an die Versammlung durch Stimmabgabe in Textform aus.

Der bisherige **§ 24 Abs. 4** wird zu **§ 24 Abs. 5**.

Der bisherige **§ 24 Abs. 5** wird zu **§ 24 Abs. 6**.

Die Änderungen der Satzung treten am 1.4.2025 in Kraft.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)*SAMMELINKASSOVERBOT FÜR KARTELLSCHADENSERSATZFÄLLE UNIONSRECHTSWIDRIG**

AEUV Art. 101 i.V.m. RL 2014/104/EU Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I, Art. 4; RL 2014/104/EU Art. 4; GRCh Art. 47 I; RDG §§ 1 I, 2, 3, 10 I, 11 I, 12

Art. 101 AEUV i.V.m. Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I und Art. 4 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sowie Art. 47 I

der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung, die bewirkt, dass mutmaßlich durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte daran gehindert werden, ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister zur gebündelten Geltendmachung im Rahmen einer Schadensersatzklage abzutreten, die sich nicht auf eine – insbesondere in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts – bestandskräftige und bindende Entscheidung stützt, mit der eine Wettbewerbsbehörde eine solche Zuwiderhandlung festgestellt hat, entgegenstehen, soweit

- das nationale Recht keinerlei andere Möglichkeit zur Bündelung individueller Forderungen dieser Geschädigten vorsieht, die geeignet wäre, eine wirksame Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche zu gewährleisten, und

- sich die Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage für diese Geschädigten in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist, mit der Folge, dass ihnen ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verwehrt würde.

Sollte sich diese nationale Regelung nicht unionsrechtskonform auslegen lassen, gebieten es diese Bestimmungen des Unionsrechts dem nationalen Gericht, die nationale Regelung unangewendet zu lassen.

[EuGH, Urt. v. 28.1.2025 – C-253/23](#)

URTEIL

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 101 AEUV i.V.m. Art. 4 III EUV und Art. 47 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie von Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I und Art. 9 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

[2] Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH (im Folgenden: ASG 2) und dem Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) (im Folgenden: Land) wegen einer auf Schadensersatz gerichteten Sammelklage der ASG 2 auf der Grundlage von Ersatzansprüchen, die ihr von 32 Sägewerken abgetreten wurden, wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung des Landes und anderer Waldbesitzer gegen Art. 101 AEUV.

Rechtlicher Rahmen

(...)

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

[18] Am 31.3.2020 reichte die ASG 2 beim LG Dortmund (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, eine Sammelklage auf Schadensersatz gegen das Land ein, die auf den Ersatz des durch ein Kartell entstandenen Schadens gerichtet war und auf Ansprüchen beruhte, die ihr von 32 Sägewerken mit Sitz in Deutschland, Belgien und Luxemburg (im Folgenden: betroffene Sägewerke) abgetreten worden waren.

[19] Dem Land wurde vorgeworfen, unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV mindestens im Zeitraum v. 28.6.2005 bis zum 30.6.2019 die Preise für Nadelstammholz (im Folgenden: Rundholz) für sich und andere Waldbesitzer in diesem Bundesland vereinheitlicht zu haben (im Folgenden: in Rede stehendes Kartell).

[20] Das Bundeskartellamt (Deutschland) hatte diese Vorgehensweise untersucht und 2009 eine Verpflichtungszusagenentscheidung nach § 32b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden: GWB) und Art. 101 AEUV gegen das Land und andere, in gleicher Weise am Vertrieb von Rundholz beteiligte Länder erlassen (im Folgenden: Entscheidung von 2009).

[21] Die betroffenen Sägewerke begehren vom Land den Ersatz des Schadens, der ihnen während der gesamten Dauer des in Rede stehenden Kartells durch die kartellbedingt überhöhten Preise, zu denen sie aus dem Land stammendes Rundholz gekauft hätten, entstanden sei.

[22] Hierzu traten alle betroffenen Sägewerke ihre Ansprüche auf Ersatz des ihnen durch das in Rede stehende Kartell entstandenen Schadens an die ASG 2 ab. Die ASG 2, die als „Rechtsdienstleisterin“ i.S.d. RDG über eine Zulassung nach diesem Gesetz verfügt, macht somit – gegen ein Erfolgshonorar – den Schadensersatz im eigenen Namen und auf eigene Kosten, aber für Rechnung der Zedenten vor dem vorlegenden Gericht gebündelt geltend.

[23] Die Kartellschadensersatzforderung soll auf mehreren Hunderttausend Rundholzbezügen der betroffenen Sägewerke beruhen. Für jedes Sägewerk sollen mehrere Tausend bis hin zu mehreren Zehntausend Bezüge zu verzeichnen sein.

[24] Das Land stellt vor dem vorlegenden Gericht die Begründetheit der Klage und die Aktivlegitimation der ASG 2 in Abrede. Zu letzterem Punkt macht es geltend, dass die betroffenen Sägewerke ihre Schadensersatzansprüche unter Verstoß gegen das RDG an die ASG 2 abgetreten hätten. Daher seien diese Abtretungen nichtig. Die Zulassung nach dem RDG, über die die ASG 2 verfüge, gestatte ihr nämlich nicht die Beitreibung von Forderungen, die aus Schäden durch mutmaßliche Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht entstanden seien.

[25] Das vorlegende Gericht führt aus, dass nach deutschem Recht bei Massen- und Streuschäden die Klagen von Einzelpersonen durch ein sogenanntes Abtretungs-

modell – auch als Sammelklage-Inkasso bezeichnet – (im Folgenden: Sammelklage-Inkasso) gebündelt werden könnten. Hierbei träten mutmaßlich Geschädigte ihre geltend gemachten Forderungen an einen Rechtsdienstleister ab, der die im RDG vorgesehene Zulassung erhalten habe, die es ihm dem Grundsatz nach gestatte, die gebündelten Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten für Rechnung der Zedenten gegen eine Erfolgsprovision beizutreiben.

[26] Diese Praxis sei vom Bundesgerichtshof (Deutschland) für verschiedene Schadensersatzklagen gebilligt worden, namentlich im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten über die Vermietung von Immobilien oder über die Entschädigung von Fluggästen. Dagegen legten die Untergerichte das RDG dahin aus, dass ein Sammelklagen-Inkasso beim Ersatz von Schäden durch eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht insb. dann unzulässig sei, wenn es sich um eine sogenannte Stand-alone-Klage handle, d.h. eine Schadensersatzklage, die sich nicht auf eine – insb. in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts – bestandskräftige und bindende Entscheidung stütze, mit der eine Wettbewerbsbehörde eine solche Zuwiderhandlung festgestellt habe (im Folgenden: Stand-alone-Klage auf Schadensersatz). Der BGH habe noch keine Gelegenheit gehabt, diese Frage zu entscheiden.

[27] Im deutschen Recht gibt es nach dem Dafürhalten des vorlegenden Gerichts keinen zum Sammelklagen-Inkasso gleichwertigen Rechtsbehelf, der eine wirksame Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen ermöglichen würde.

[28] Daher sei die Wirksamkeit des Rechts auf Ersatz des durch ein Kartell verursachten Schadens nicht gewährleistet, insb. bei Streuschäden. Bei einer solchen Fallgestaltung sei der Einzelbetrag des Schadens nämlich dermaßen gering, dass er den Einzelnen dazu verleite, auf den ihm vom Unionsrecht verliehenen Schadensersatzanspruch zu verzichten.

[29] Unter diesen Umständen stelle das Sammelklagen-Inkasso die einzige ökonomisch sinnvolle und praktikable Möglichkeit dar, einen solchen Schadensersatz zu verlangen. Das vorlegende Gericht meint allerdings, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abtretungen nach den Bestimmungen des RDG in ihrer Auslegung durch einige nationale Gerichte als nichtig anzusehen seien, so dass die bei ihm anhängige Klage abzuweisen wäre.

[30] Es stelle sich aber die Frage, ob das Unionsrecht einer solchen Auslegung des RDG entgegenstehe, da diese Auslegung des nationalen Rechts insoweit, als sie den durch ein Kartell Geschädigten ein Sammelklagen-Inkasso vorenthalte, sowohl mit der Richtlinie 2014/104 als auch mit dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts und dem Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz unvereinbar sein könnte.

[31] Das vorlegende Gericht wirft erstens die Frage auf, ob sich eine solche Unvereinbarkeit aus einer Ge-

samtschau von Art. 3 I der Richtlinie 2014/104 – in dem das in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannte Recht der durch ein Kartell Geschädigten auf vollständigen Ersatz der Kartellschäden niedergelegt sei – und Art. 2 Nr. 4 dieser Richtlinie ableiten lässt. Die zuletzt genannte Bestimmung beziehe sich nämlich ausdrücklich auf das Sammelklagen-Inkasso, da der Begriff „Schadensersatzklage“ im Sinne dieser Bestimmung eine Klage von „einer natürlichen oder juristischen Person, die in die Rechte und Pflichten des mutmaßlich Geschädigten eingetreten ist, einschließlich der Person, die den Anspruch erworben hat“, einschließe.

[32] Zweitens sei zweifelhaft, ob die sich aus der in Rn. 29 des vorliegenden Urteils dargestellten Auslegung des nationalen Rechts ergebende Unmöglichkeit für Geschädigte, ein Sammelklagen-Inkasso zu betreiben, mit Art. 4 III EUV und Art. 101 AEUV vereinbar sei. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der Richtlinie 2014/104 ergebe sich, dass jedermann vollständigen Ersatz des Schadens verlangen könne, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden sei. Die Mitgliedstaaten müssten daher die Effektivität des Rechts auf Ersatz dieses Schadens gewährleisten und dürften seine Ausübung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Dies trage zum Schutz des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union bei.

[33] Drittens wirft das vorlegende Gericht die Frage auf, ob der sich aus der in Rn. 29 des vorliegenden Urteils dargelegten Auslegung des nationalen Rechts ergebende Umstand, dass den Geschädigten kein Sammelklagen-Inkasso zur Verfügung stehe, ihren in Art. 47 I der Charta, Art. 6 III EUV und Art. 13 der am 4.11.1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt. In einer Situation wie der, um die es in der bei ihm anhängigen Rechtssache gehe, die Massen- oder Streuschäden zum Gegenstand habe, würde den Geschädigten nämlich die Möglichkeit genommen, den einzigen im nationalen Recht vorgesehenen wirksamen Rechtsbehelf zu nutzen, um ihr Recht auf Entschädigung durchzusetzen.

[34] Letztlich sei, falls im Ergebnis festgestellt werden sollte, dass das nationale Recht mit dem Unionsrecht unvereinbar sei, eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts nicht möglich, da eine solche Auslegung *contra legem* wäre.

[35] Unter diesen Umständen hat das Landgericht Dortmund beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist das Unionsrecht, insb. Art. 101 AEUV, Art. 4 III EUV, Art. 47 der Charta sowie Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 I der Richtlinie 2014/104, dahin auszulegen, dass es einer Auslegung und Anwendung des Rechts eines Mit-

gliedstaats entgegensteht, durch welches einem möglicherweise durch einen – aufgrund des Art. 9 der Richtlinie 2014/104 bzw. der diesen umsetzenden nationalen Vorschriften mit Bindungswirkung feststehenden – Verstoß gegen Art. 101 AEUV Geschädigten verwehrt wird, seine Ansprüche – insb. in Fällen von Massen- oder Streuschäden – an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser sie gebündelt mit Ansprüchen anderer vermeintlich Geschädigter im Wege einer Follow-on-Klage durchsetzt, wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen nicht bestehen, insb. weil sie nicht zu Leistungsurteilen führen oder aus sonstigen prozessualen Gründen nicht praktikabel bzw. aus wirtschaftlichen Gründen objektiv nicht zumutbar sind, und somit insb. die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich oder jedenfalls übermäßig erschwert würde?

2. Ist das Unionsrecht jedenfalls dann in dieser Weise auszulegen, wenn die fraglichen Schadensersatzansprüche ohne eine vorangehende und mit Bindungswirkung im Sinne nationaler, auf Art. 9 der Richtlinie 2014/104 beruhender Vorschriften versehener Entscheidung der Europäischen Kommission oder nationaler Behörden im Hinblick auf die vermeintliche Zuwiderhandlung verfolgt werden müssen (sogenannte „Stand-alone-Klage“), wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen zur zivilrechtlichen Verfolgung aus den in Frage 1 bereits genannten Gründen nicht bestehen und insb. wenn ansonsten eine Verletzung des Art. 101 AEUV überhaupt nicht, also weder im Wege des „public enforcement“ noch des „private enforcement“, verfolgt werden würde?

3. Wenn mindestens eine der beiden Fragen zu bejahen ist, müssen dann die entsprechenden Normen des deutschen Rechts, wenn eine europarechtskonforme Auslegung ausscheidet, unangewendet bleiben, was zur Folge hätte, dass die Abtretungen jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt wirksam sind und eine effektive Rechtsdurchsetzung möglich wird?

Zu den Vorlagefragen

Zur Zulässigkeit der ersten Frage

[36] Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 101 AEUV i.V.m. Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I, Art. 4 und Art. 9 I der Richtlinie 2014/104 sowie Art. 47 I der Charta dahin auszulegen sind, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung entgegenstehen, die bewirkt, dass mutmaßlich durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte daran gehindert werden, ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister zur gebündelten Geltendmachung im Rahmen einer Follow-on-Klage abzutreten, d.h. einer Schadensersatzklage, die auf eine bestandskräftige Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde folgt, mit der eine solche Zuwiderhandlung festgestellt wurde (im Folgenden: Follow-on-Klage auf Schadensersatz).

[37] Die Otto Fuchs Beteiligungen, das Land und die Kommission halten diese Frage für unzulässig. Die Klage im Ausgangsverfahren sei nicht als Follow-on-, sondern als Stand-alone-Klage auf Schadensersatz anzusehen.

[38] Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass sich die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage nach ständiger Rechtsprechung auf eine Auslegung des Unionsrechts beziehen muss, die für die vom vorlegenden Gericht zu erlassende Entscheidung objektiv erforderlich ist (Urt. v. 12.1.2023, DOBELES HES, C-702/20 und C-17/21, EU:C:2023:1, Rn. 81, sowie v. 9.1.2024, G. u.a. [Ernennung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen], C-181/21 und C-269/21, EU:C:2024:1, Rn. 65).

[39] Es ist allein Sache des nationalen Gerichts, das mit dem Rechtsstreit befasst ist und in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende Entscheidung fällt, anhand der Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der Fragen zu beurteilen, die es dem Gerichtshof vorlegt. Daher ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, über ihm vorgelegte Fragen zu befinden, wenn diese die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts betreffen (Urt. v. 6.10.2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 27, sowie v. 19.9.2024, Booking.com und Booking.com [Deutschland], C-264/23, EU:C:2024:764, Rn. 34).

[40] Daraus folgt, dass, da für Fragen, die das Unionsrecht betreffen, eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit gilt, der Gerichtshof die Beantwortung einer Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur ablehnen kann, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (Urt. v. 6.10.2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 28, sowie v. 19.9.2024, Booking.com und Booking.com [Deutschland], C-264/23, EU:C:2024:764, Rn. 35).

[41] Im vorliegenden Fall lässt sich der Vorlageentscheidung aber entnehmen, dass die erste Frage, da sie sich auf eine Follow-on-Klage auf Schadensersatz bezieht, offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht.

[42] Das vorlegende Gericht verweist nämlich darauf, dass es mit einer von der ASG 2 erhobenen Schadensersatzklage befasst sei, die auf den Ersatz des Schadens gerichtet sei, der den betroffenen Sägewerken durch das in Rede stehende Kartell entstanden sein soll. Das Gericht führt aus, dass es im Ausgangsverfahren außer

der Entscheidung von 2009 keine weitere Entscheidung gebe.

[43] Wie der Generalanwalt in Nr. 55 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, wurde die Entscheidung von 2009 aufgrund von § 32b GWB erlassen, dessen Wortlaut, wie vom Bundeskartellamt in seinen schriftlichen Erklärungen bestätigt, dem von Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 entspricht.

[44] Eine auf der Grundlage von Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 erlassene Verpflichtungszusagenentscheidung enthält allerdings keine bestandskräftige Feststellung eines Verstoßes gegen die Art. 101 und 102 AEUV.

[45] Art. 9 dieser Verordnung sieht nämlich nach Maßgabe ihres 13. Erwägungsgrundes vor, dass die Kommission im Rahmen eines nach dieser Bestimmung eingeleiteten Verfahrens von der Verpflichtung freigestellt ist, eine Zuwiderhandlung zu benennen und festzustellen, da sich ihre Aufgabe darauf beschränkt, die von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen gemäß den in ihrer vorläufigen Beurteilung festgestellten Bedenken und im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele zu prüfen und gegebenenfalls zu akzeptieren. Der Erlass einer Verpflichtungszusagenentscheidung schließt somit das Verfahren über die Zuwiderhandlung gegenüber diesen Unternehmen ab und erlaubt es ihnen, die Feststellung eines Wettbewerbsverstoßes und gegebenenfalls die Verhängung einer Geldbuße zu verhindern (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 29.6.2010, Kommission/Alrosa, C-441/07 P, EU:C:2010:377, Rn. 40 und 48).

[46] In Bezug auf die Entscheidung von 2009 lässt sich den Angaben des vorlegenden Gerichts entnehmen, dass das Bundeskartellamt darin Schwellenwerte für Kooperationen bei der Vermarktung von Rundholz sowie Maßnahmen zur Verringerung der Position des Landes auf dem betreffenden Markt festgelegt hat.

[47] Daher kann die Entscheidung von 2009 nicht als eine bestandskräftige Zuwiderhandlungsentscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde i.S.v. Art. 9 I i.V.m. Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie 2014/104 angesehen werden. Die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Klage der ASG 2 kann daher nicht als eine Follow-on-Klage auf Schadensersatz angesehen werden.

[48] Die erste Frage ist daher unzulässig.

Zur zweiten und zur dritten Frage

[49] Mit seinen Fragen 2 und 3, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 101 AEUV i.V.m. Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I und Art. 4 der Richtlinie 2014/104 sowie Art. 47 I der Charta dahin auszulegen sind, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung entgegenstehen, die bewirkt, dass mutmaßlich durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte daran gehindert werden, ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister zur gebündelten Geltendmachung im Rahmen einer Stand-alone-Klage auf Schadensersatz abzutreten.

[50] Falls ja, möchte das Gericht wissen, ob es die entsprechenden Bestimmungen dieser nationalen Regelung, sollte deren unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein, unangewendet zu lassen hätte.

Zur Zulässigkeit

[51] Die Otto Fuchs Beteiligungen und das Land stellen die Zulässigkeit der zweiten und der dritten Frage in Abrede.

[52] Erstens sei die zweite Frage hypothetisch bzw. für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erforderlich, und weder sie noch die dritte Frage bezögen sich auf die Auslegung des Unionsrechts.

[53] Aus dem Inhalt der dem Gerichtshof vorliegenden Akte geht jedoch hervor, dass die vom vorlegenden Gericht erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits objektiv erforderlich ist.

[54] Das vorlegende Gericht möchte nämlich wissen, ob die in Rn. 49 des vorliegenden Urteils genannten Bestimmungen des Unionsrechts der Auslegung einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den durch das in Rede stehende Kartell Geschädigten eine Inanspruchnahme des Sammelklage-Inkassos verwehrt. Falls ja, wirft es die Frage auf, welche Konsequenzen aus einer solchen Unvereinbarkeit abzuleiten wären, falls eine unionsrechtskonforme Auslegung der Bestimmungen des RDG nicht möglich sei.

[55] Zweitens machen die Otto Fuchs Beteiligungen und das Land der Sache nach geltend, dass die Fragen des vorlegenden Gerichts auf unzutreffenden Prämissen beruhen. So sei das Gericht insb. zum einen zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des RDG dahin auszulegen seien, dass sie einem Sammelklage-Inkasso im Bereich des Wettbewerbsrechts grundsätzlich entgegenstünden. Zum anderen habe es fälschlicherweise angenommen, dass es den durch ein Kartell Geschädigten, soweit sie nicht auf ein Sammelklage-Inkasso zurückgreifen könnten, praktisch unmöglich gemacht oder jedenfalls übermäßig erschwert werde, ihren durch das Unionsrecht zuerkannten Entschädigungsanspruch geltend zu machen, da das deutsche Recht ihnen keine ebenso wirksame Alternative biete, diesen Entschädigungsanspruch geltend zu machen.

[56] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs werden die Vorlagefragen eines nationalen Gerichts zur Auslegung des Unionsrechts in dem rechtlichen und sachlichen Rahmen gestellt, den es in eigener Verantwortung festlegt und dessen Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu prüfen hat (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 26.10.2023, EDP – Energias de Portugal u.a., C-331/21, EU:C:2023:812, Rn. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[57] Da allein das vorlegende Gericht für die Auslegung und Anwendung des einzelstaatlichen Rechts zuständig ist, hat der Gerichtshof in Bezug auf den rechtlichen Kontext, in den sich die Vorlagefragen einfügen,

von den Feststellungen in der Vorlageentscheidung auszugehen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 14.11.2024, S. [Änderung des Spruchkörpers], C-197/23, EU:C:2024:956, Rn. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung). Überdies kann die in Rn. 40 des vorliegenden Urteils genannte Vermutung der Entscheidungserheblichkeit, die für die Vorlagefragen gilt, nicht allein dadurch widerlegt werden, dass eine der Parteien des Ausgangsverfahrens bestimmte Tatsachen bestreitet, deren Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu überprüfen hat und die den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits bestimmen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 22.9.2016, Breitsamer und Ulrich, C-113/15, EU:C:2016:718, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[58] Die in Rn. 55 des vorliegenden Urteils genannten Prämissen beruhen indessen auf einer Würdigung des nationalen Rahmens, in den sich der Ausgangsrechtsstreit einfügt, durch das vorlegende Gericht. Diese Würdigung fällt ausschließlich in die Zuständigkeit dieses Gerichts und der Gerichtshof hat ihre Richtigkeit nicht zu überprüfen.

[59] Unter diesen Umständen – und unbeschadet einer solchen Überprüfung durch das vorlegende Gericht (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 27.6.2018, Altiner und Ravn, C-230/17, EU:C:2018:497, Rn. 23) – ist festzustellen, dass die zweite und die dritte Frage zulässig sind.

Zur Beantwortung der Fragen

[60] Art. 101 I AEUV erzeugt in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen und lässt in deren Person Rechte entstehen, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben (Urt. v. 30.1.1974,

BRT und Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs, 127/73, EU:C:1974:6, Rn. 16, sowie v. 6.10.2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[61] Insoweit wären die volle Wirksamkeit von Art. 101 AEUV und insb. die praktische Wirksamkeit des in seinem Abs. 1 ausgesprochenen Verbots beeinträchtigt, wenn es nicht jedermann möglich wäre, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 20.9.2001, Courage und Crehan, C-453/99, EU:C:2001:465, Rn. 26, sowie v. 6.10.2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[62] Infolgedessen kann jedermann Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen, wenn zwischen diesem Schaden und einer solchen Zuwiderhandlung ein ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 13.7.2006, Manfredi u.a., C-295/04 bis C-298/04, EU:C:2006:461, Rn. 61, und v. 6.10.2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[63] Das jedermann zustehende Recht auf Ersatz eines solchen Schadens erhöht die Durchsetzungskraft der Wettbewerbsregeln der Union und ist geeignet, von – oft verschleierten – Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen können; damit trägt es zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union bei (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 6.10.2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[64] Wie sich aus dem 12. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/104 ergibt, wurde dieses Recht auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens in Art. 3 I dieser Richtlinie kodifiziert, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person, die einen solchen Schaden erlitten hat, den vollständigen Ersatz dieses Schadens verlangen und erwirken kann.

[65] Im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/104 wird ausgeführt, dass dieses Recht auf Ersatz voraussetzt, dass in jedem Mitgliedstaat Verfahrensvorschriften bestehen, die gewährleisten, dass dieses Recht wirksam geltend gemacht werden kann. Nach diesem Erwägungsgrund ergibt sich die Notwendigkeit wirksamer Rechtsbehelfe auch aus dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz, wie es in Art. 47 I der Charta verankert ist. Diesem Recht entspricht die in Art. 19 I Unterabs. 2 EUV vorgesehene Pflicht der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit dieser Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 16.5.2017, Berlioz Investment Fund, C-682/15, EU:C:2017:373, Rn. 44, sowie v. 6.10.2020, État luxembourgeois [Rechtsbehelf gegen ein Auskunftersuchen in Steuersachen], C-245/19 und C-246/19, EU:C:2020:795, Rn. 47).

[66] Insoweit legt die Richtlinie 2014/104, wie in ihrem Art. 1 I vorgesehen, bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen fest, die der Unionsgesetzgeber für erforderlich gehalten hat, damit jeder, der einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, das Recht, den vollständigen Ersatz dieses Schadens von einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung zu verlangen, wirksam geltend machen kann.

[67] In diesem Zusammenhang definiert Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/104 den Begriff „Schadensersatzklage“ als Klage nach nationalem Recht, mit der ein Schadensersatzanspruch vor einem nationalen Gericht von einem mutmaßlich Geschädigten, von jemandem im Namen eines mutmaßlich Geschädigten oder mehrerer mutmaßlich Geschädigter – sofern diese Möglichkeit u.a. im nationalen Recht vorgesehen ist – oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die in die Rechte und Pflichten des mutmaßlich Geschädigten eingetreten ist, einschließlich der Person, die den Anspruch erworben hat, geltend gemacht wird.

[68] Damit sieht die Richtlinie die Möglichkeit vor, dass eine Schadensersatzklage entweder unmittelbar von

der natürlichen oder juristischen Person erhoben wird, der ein unionsrechtlicher Schadensersatzanspruch zusteht, oder von einem Dritten, an den das Recht des mutmaßlich Geschädigten, Ersatz zu verlangen, abgetreten wurde.

[69] Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/104 beinhaltet aber, wie der Generalanwalt in den Nrn. 100 und 101 seiner Schlussanträge der Sache nach ausgeführt hat, keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, einen

Sammelklagenmechanismus wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einzuführen. Ebenso wenig werden in diesem Artikel die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Abtretung eines Anspruchs auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens durch den Geschädigten im Vorfeld einer entsprechenden Sammelklage gültig ist.

[70] Folglich gehören sowohl die Einführung eines Sammelklagenmechanismus für Schadensersatzklagen als auch die Voraussetzungen, unter denen die Abtretung eines Schadensersatzanspruchs, der mutmaßlich mit einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht in Verbindung steht, an eine natürliche oder juristische Person zum Zweck der Erhebung einer solchen Sammelklage vor einem nationalen Gericht durch diese Person zu den Modalitäten der Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs, die nicht von der Richtlinie 2014/104 geregelt werden.

[71] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Regelung der Modalitäten für die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz eines durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens in Ermangelung einer einschlägigen Unionsregelung Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 20.9.2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, EU:C:2001:465, Rn. 29, sowie v. 28.3.2019, *Cogeco Communications*, C-637/17, EU:C:2019:263, Rn. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[72] Der Effektivitäts- und der Äquivalenzgrundsatz spiegeln sich in dem von der Richtlinie 2014/104 erfassten Bereich in deren Art. 4 wider, der in der Sache die Formulierung aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgreift. Für die Prüfung der zweiten und der dritten Frage ist jedoch nur auf den Effektivitätsgrundsatz abzustellen, der allein vom vorlegenden Gericht angeführt wird.

[73] In dieser Bestimmung heißt es, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem zuletzt angeführten Grundsatz gewährleisten, dass alle nationalen Vorschriften und Verfahren für die Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen so gestaltet sind und so angewandt werden, dass sie die Ausübung des Unionsrechts auf vollständigen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

[74] Der Gerichtshof hat insb. entschieden, dass die nationalen Vorschriften im Bereich des Wettbewerbsrechts nicht die wirksame Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV beeinträchtigen dürfen und den Besonderheiten von Rechtssachen aus diesem Bereich angepasst sein müssen, die grundsätzlich eine komplexe Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge erfordern (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 20.4.2023, *Repsol Comercial de Productos Petrolíferos*, C-25/21, EU:C:2023:298, Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[75] Außerdem ist es mangels einer einschlägigen Unionsregelung Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus der Unionsrechtsordnung erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten allerdings für die Wahrung des in Art. 47 I der Charta verbürgten Rechts auf effektiven gerichtlichen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind (Urt. v. 19.11.2019, *A. K. u.a.* [Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts], C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 115 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der vierte Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/104 bezieht sich, wie in Rn. 65 des vorliegenden Urteils ausgeführt, auf das Recht auf einen solchen Schutz.

[76] Wie sich den Rn. 28 bis 33 des vorliegenden Urteils entnehmen lässt, hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob die nationale Rechtsprechung, die das RDG in dem Sinne auslegt, dass den durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigten die Inanspruchnahme eines Sammelklage-Inkassos verwehrt wird, mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist.

[77] Hierzu führt das vorlegende Gericht zum einen aus, diese Klage sei der einzige Rechtsbehelf, der diesen Personen eine wirksame gebündelte Geltendmachung ihres Schadensersatzanspruchs ermögliche. Zum anderen könnten diese Personen in eigenem Namen und für eigene Rechnung eine Schadensersatzklage erheben, was ihnen jedoch keine wirksame Durchsetzung ihres Anspruchs ermögliche. In Anbetracht des Umstands, dass eine individuelle Klage im Bereich von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht besonders komplex, langwierig und teuer sei, neigten die Geschädigten dazu, von der Erhebung einer solchen individuellen Klage abzusehen, insb. wenn es um einen geringen Betrag gehe.

[78] Sämtliche Parteien des Ausgangsrechtsstreits mit Ausnahme der ASG 2 sowie die anderen in Art. 23 I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union be-

zeichneten Beteiligten haben in ihren Erklärungen allerdings eine Reihe von Gesichtspunkten vorgetragen, die auf eine Nuancierung der Aussagen im Vorabentscheidungsersuchen hinauslaufen.

[79] So ziehen diese Parteien und Beteiligten erstens die Aussage des vorlegenden Gerichts, das nationale Recht verwehre den durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigten grundsätzlich die Inanspruchnahme eines Sammelklage-Inkassos, in Zweifel. Das Sammelklage-Inkasso sei lediglich im Zusammenhang mit bestimmten wettbewerbsrechtlichen Fällen für ungeeignet befunden worden, in denen sein Einsatz *de facto* zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des RDG führen würde, die das Tätigwerden eines Rechtsdienstleiters bei einem Interessenkonflikt verböten.

[80] Zweitens sei die Feststellung zu nuancieren, dass das nationale Recht keine Alternative zum Sammelklage-Inkasso biete, die es den Geschädigten ermögliche, ihren Schadensersatzanspruch gebündelt geltend zu machen. Die Abtretung von Forderungen in Form eines echten Factorings – d.h. keine bloß fiduziarische Übertragung, sondern eine vollständige Forderungsübertragung an einen Dritten gegen sofortige Zahlung einer finanziellen Gegenleistung von diesem Dritten an den Zedenten – wie auch die Streitgenossenschaft – die in einer gemeinschaftlichen Klage mehrerer Kläger bestehe, die es ihnen u.a. ermögliche, zur Feststellung der Höhe ihres jeweiligen Schadens Bewertungen und Begutachtungen gemeinsam vornehmen zu lassen – stellten insoweit Alternativen dar, die von der deutschen Rechtspraxis in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten erwogen und zugelassen worden seien.

[81] Drittens werde die Erwägung des vorlegenden Gerichts, wonach die Geschädigten dazu neigten, auf die Geltendmachung ihres Schadensersatzanspruchs zu verzichten, wenn sie ihn lediglich im Rahmen einer individuellen Klage verfolgen könnten, in der vorliegenden Rechtssache durch die Höhe der Einzelforderungen der betroffenen Sägewerke in Frage gestellt, wodurch deren etwaiges Desinteresse an dieser Art von Klage relativiert werde.

[82] Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass allein das vorlegende Gericht darüber zu befinden hat, ob durch eine Auslegung des nationalen Rechts in der Weise, dass ein Sammelklage-Inkasso in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten ausgeschlossen ist, eine Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs, den das Unionsrecht den durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigten verleiht, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird und ihnen ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz verwehrt wird.

[83] Dabei hat es indes die maßgeblichen Gesichtspunkte der im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten für die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des durch eine solche Zuwiderhandlung entstande-

nen Schadens in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. entsprechend Ur. v. 28.3.2019, Cogeco Communications, C-637/17, EU:C:2019:263, Rn. 45).

[84] Somit dürfte das vorlegende Gericht nur dann die Schlussfolgerung ziehen, dass das nationale Recht in einer Auslegung, die ein solches Sammelklage-Inkasso ausschließt, nicht den in den Rn. 71 bis 75 des vorliegenden Urteils genannten Anforderungen des Unionsrechts genügt, wenn es bei dieser Würdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass zum einen keiner der Mechanismen einer gebündelten Geltendmachung, die das nationale Recht alternativ zum Sammelklage-Inkasso vorsieht, es zulässt, den Anspruch der Personen oder Gruppe von Personen, die einen Ersatz des Schadens begehren, der durch eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden sein soll – hier also die betroffenen Sägewerke –, wirksam durchzusetzen, und dass zum anderen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Erhebung einer individuellen Klage die Durchsetzung dieses Schadensersatzanspruchs unmöglich machen oder übermäßig erschweren und damit ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigen.

[85] Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhandensein von Mechanismen, die eine Bündelung individueller Forderungen ermöglichen, in Anbetracht der Besonderheiten von wettbewerbsrechtlichen Rechtssachen und insb. des in Rn. 74 des vorliegenden Urteils angeführten Umstands, dass die Erhebung von Schadensersatzklagen wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht grundsätzlich eine komplexe Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge erfordert, zwar geeignet ist, die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche der Geschädigten zu erleichtern. Solche Mechanismen können insb. die Erhebung von Stand-alone-Klagen auf Schadensersatz erleichtern, zu deren Stützung es keinerlei bestandskräftige Feststellung einer Zuwiderhandlung durch eine Wettbewerbsbehörde gibt.

[86] Die Komplexität solcher Schadensersatzklagen und die damit einhergehenden Verfahrenskosten lassen für sich genommen allerdings nicht die Schlussfolgerung zu, dass eine Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs im Rahmen einer individuellen Klage praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde, was zur Folge hätte, dass den durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigten ohne Mechanismen zur Bündelung ihrer individuellen Ansprüche ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verwehrt würde. Zu einer solchen Schlussfolgerung könnte das vorlegende Gericht nämlich nur dann gelangen, wenn es auf der Grundlage der Würdigung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Umstände des Einzelfalls zu der Feststellung gelangte, dass konkrete Gesichtspunkte des nationalen Rechts der Erhebung solcher individueller Klagen entgegenstehen.

[87] Sollte das vorlegende Gericht feststellen, dass der Mechanismus des Sammelklage-Inkassos im Ausgangs-

nationale Auslegungsbefugnis

Konsequenzen potenzieller Unionsrechtswidrigkeit

verfahren den einzigen Verfahrensweg darstellt, der den betroffenen Sägewerken die Möglichkeit gibt, ihren mutmaßlich mit dem in Rede stehenden Kartell zusammenhängenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen, ließe eine solche Feststellung die Anwendung der nationalen Bestimmungen unberührt, die im Interesse des Schutzes des Einzelnen die Tätigkeit der Erbringer solcher Inkassodienstleistungen regeln, u.a. um die Qualität dieser Dienstleistungen sowie die Objektivität und Verhältnismäßigkeit der von solchen Dienstleistern erhaltenen Vergütungen zu gewährleisten und Interessenkonflikte wie auch missbräuchliche Verfahrenshandlungen zu verhindern.

[88] Was schließlich die Konsequenzen betrifft, die aus einer etwaigen Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz durch das vorliegende Gericht zu ziehen wären, ergibt sich aus den Rn. 60 und 64 des vorliegenden Urteils, dass sich der in Art. 3 I der Richtlinie 2014/104 kodifizierte Anspruch auf vollständigen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstandenen Schadens aus der Art. 101 I AEUV zuerkannten unmittelbaren Wirkung ableitet.

[89] Der Gerichtshof hat zudem festgestellt, dass Art. 47 der Charta aus sich heraus Wirkung entfaltet und nicht durch Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden muss, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, das er als solches geltend machen kann (Urt. v. 17.4.2018, Egenberger, C-414/16, EU:C:2018:257, Rn. 78, sowie v. 20.2.2024, X [Keine Angabe von Kündigungsgründen], C-715/20, EU:C:2024:139, Rn. 80 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[90] Ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat und eine nationale Regelung nicht im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts auslegen kann, ist indessen nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verpflichtet, für die volle Wirksamkeit der Anforderungen des Unionsrechts in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – nationale Regelung oder Praxis, die einer Bestimmung des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung entgegensteht, unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser nationalen Regelung oder Praxis auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 24.6.2019, Popławski, C-573/17, EU:C:2019:530, Rn. 57 und 58, sowie v. 25.1.2024, Em akaunt BG, C-438/22, EU:C:2024:71, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[91] Folglich wird das vorliegende Gericht in dem in Rn. 84 des vorliegenden Urteils genannten Fall zunächst unter Berücksichtigung des gesamten nationa-

len Rechts und der dort anerkannten Auslegungsmethoden festzustellen haben, ob es die Möglichkeit hat, den maßgeblichen Bestimmungen des RDG eine unionsrechtskonforme Auslegung zu geben, ohne aber eine Auslegung *contra legem* dieser Bestimmungen vorzunehmen (vgl. entsprechend Urt. v. 22.6.2022, Volvo und DAF Trucks, C-267/20, EU:C:2022:494, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[92] Wie in Rn. 79 des vorliegenden Urteils ausgeführt, haben insoweit einige der am Verfahren vor dem Gerichtshof Beteiligten geltend gemacht, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Bestimmungen eine Inanspruchnahme des Sammelklage-Inkassos in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten nicht ausschließen und von bestimmten nationalen Gerichten dahin ausgelegt würden, dass die Inanspruchnahme des Sammelklage-Inkassos in einem konkreten Fall von der Einhaltung der Bedingungen abhängig gemacht werde, mit denen die Qualität der Dienstleistungen, ein angemessenes Niveau der Vergütung des Dienstleisters sowie das Fehlen eines Interessenkonflikts bei ihm gewährleistet werden sollten.

[93] Das vorliegende Gericht hätte die angeführten Bestimmungen nur dann unangewendet zu lassen, wenn überhaupt keine unionsrechtskonforme Auslegung möglich wäre (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 21.1.2021, Whiteland Import Export, C-308/19, EU:C:2021:47, Rn. 63 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[94] Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass Art. 101 AEUV i.V.m. Art. 2 Nr. 4, Art. 3 I und Art. 4 der Richtlinie 2014/104 sowie Art. 47 I der Charta dahin auszulegen sind, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung, die bewirkt, dass mutmaßlich durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte daran gehindert werden, ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister zur gebündelten Geltendmachung im Rahmen einer Stand-alone-Klage auf Schadensersatz abzutreten, entgegenstehen, soweit

- das nationale Recht keinerlei andere Möglichkeit zur Bündelung individueller Forderungen dieser Geschädigten vorsieht, die geeignet wäre, eine wirksame Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche zu gewährleisten, und
- sich die Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage für diese Geschädigten in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist, mit der Folge, dass ihnen ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verwehrt würde.

Sollte sich diese nationale Regelung nicht unionsrechtskonform auslegen lassen, gebieten es diese Bestimmungen des Unionsrechts dem nationalen Gericht, die nationale Regelung unangewendet zu lassen.

Kosten

[95] Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit seinem Urteil folgte der EuGH im Wesentlichen den Schlussanträgen des Generalanwalts Maciej Szpunar v. 19.9.2024 – die große Kammer des Gerichtshofs entschied, dass die Auslegung nationaler Regelungen, die ein generelles Sammelinkassoverbot zur Folge hat, unionsrechtswidrig ist, soweit das nationale Recht keine Alternative der gebündelten oder individuellen Anspruchsdurchsetzung vorsieht – mit

anderen Worten kein gleichwertiger „kollektiver Rechtsbehelf zur Bündelung individueller Forderungen besteht und sich die Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage unmöglich oder übermäßig erschwert“ ausgestalten würde; insb. bei Schäden von geringem Wert, die eine große Zahl von Geschädigten betreffen.

Der EuGH adressiert damit jedoch nicht die Regelungen des RDG in ihrem Wortlaut, sondern ihre jüngsten Auslegungen durch einige nationale Gerichte – hier wick die Rechtsprechungslinie einiger deutscher Gerichte (vgl. hierzu u.a. LG Stuttgart, Ur. v. 20.1.2022 – 30 O 176/19; LG Mainz, Ur. v. 7.10.2022 – 9 O 125/20) von derjenigen des BGH zum Mietrecht und Fluggastrechten ab. Der BGH hatte bislang noch nicht für das Kartellrecht entschieden.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

GRENZEN EINES VERTRETUNGSVERBOTS

BRAO § 114 I Nr. 4

- * 1. Ein Vertretungsverbot darf keinem – rechtlich unzulässigen – Berufsverbot auf Zeit nahekommen und nicht den Existenzverlust des Rechtsanwalts zur Folge haben.
- * 2. Eine Gefährdung der beruflichen Existenz in Folge des Vollzugs der Maßnahme schließt dabei deren Verhängung nicht aus, sofern dem Rechtsanwalt die Chance zur weiteren Ausübung seines Berufs verbleibt.
- * 3. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eines Vertretungsverbots sind grundsätzlich Feststellungen dazu erforderlich, wie sich eine Maßnahme nach § 114 I Nr. 4 BRAO auf den Fortbestand einer Kanzlei auswirkt.

BGH, Beschl. v. 13.12.2024 – AnwSt (R) 4/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen ein verhängtes Vertretungsverbot ziehen in der Regel, aber nicht automatisch, den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft nach sich. Liegen besondere Umstände vor, die eine mildere anwaltsgerichtlichere Maßnahme als ausreichend erscheinen lassen, so ist diese zu verhängen mit der Folge, dass ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft als schärfste Maßnahme ausscheidet. Dabei kommt auch den Umständen, die zur Anordnung des Vertretungsverbots zur Abwendung einer Ausschließung aus der Anwaltschaft geführt

haben, besondere Bedeutung im Rahmen der gesamten Würdigung zu. Dass es durch die Zuwiderhandlung zu keinem Schaden eines Mandanten bzw. Dritter gekommen ist, ist kein Umstand, der wesentlich zu Gunsten des Betroffenen sprechen kann (vgl. hierzu Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2015, 140).

BELEIDIGUNG DURCH FREISLER-VERGLEICH

StGB §§ 185, 193; GG Art. 5

- * 1. Historische Vergleiche mit nationalsozialistischer Praxis begründen für sich gesehen noch nicht die Annahme des Vorliegens von Schmähkritik.
- * 2. Erschöpft sich die Äußerung eines Rechtsanwalts allerdings nicht lediglich im Vorwurf der vermeintlichen Fehlerhaftigkeit und Willkür einer konkreten gerichtlichen Entscheidung, sondern wird einem Richter vielmehr durch eine der bildhaften Darstellung einleitend vorweggestellte Textpassage eine nationalsozialistische Gesinnung unterstellt, liegt hierin eine Beleidigung nach § 185 StGB.
- * 3. In diesem Fall überwiegt die offensichtlich zum Ausdruck kommende Ehrverletzung angesichts ihres erheblichen Gewichts das Recht der freien Meinungsäußerung eines Rechtsanwalts. Eine derart gravierende Ehrverletzung muss sich ein Richter auch bei einem harten „Kampf ums Recht“ nicht gefallen lassen.

AG Brühl, Ur. v. 5.12.2024 – 51 Ds 280/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ursprünglich hatte das AG Brühl die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt und dies mit einer zulässigen Machtkritik begründet. Daraufhin ist die Staatsanwaltschaft in Beschwerde gegangen und hat erwirkt, dass das LG Köln die Hauptverhandlung eröffnet hat. Eine andere Amtsrichterin hat sodann mit diesem Urteil den Rechtsanwalt wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt.

ANFORDERUNGEN AN DAS FAHRTENBUCH EINES RECHTSANWALTS

BRAO § 43a II; AO § 125 II Nr. 3; EStG §§ 6 I Nr. 4 S. 3, 10 I Nr. 9 S. 3

1. Die in § 43a II BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.
2. Berufsgeheimnisträger können bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG Schwärzungen vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen.
3. Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung; gegebenenfalls muss der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

FG Hamburg, Urt. v. 13.11.2024 – 3 K 111/21

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob ein Berufsgeheimnisträger zum Nachweis des Verhältnisses von privaten Fahrten zu beruflichen Fahrten nach der Fahrtenbuchmethode ein teilweise geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen darf. (...)

[16] Mit Verfügung v. 22.9.2023 hat der Berichterstatter die Klägerseite gebeten, Kopien des Fahrtenbuchs für den Zeitraum v. 4.2.2017 bis 31.12.2019 vorzulegen. Der Berichterstatter hat dabei darauf hingewiesen, dass – nach vorläufiger Einschätzung – die Namen von Mandanten sowie Daten, die Rückschlüsse auf die Identität von Mandanten zulassen, geschwärzt werden können, wobei davon auszugehen sei, dass bei Anlegung dieses Maßstabs nicht bei allen beruflichen Fahrten Schwärzungen vorgenommen werden könnten. Daraufhin haben die Kl. neue Fotokopien des Fahrtenbuchs vorgelegt. Diese umfassen den genannten Zeitraum. Die Eintragungen in der Spalte „Fahrtstrecke/Reiseziel“ sind in dieser Version nicht mehr geschwärzt. Die Eintragungen in der Spalte „Grund der Fahrt/be-

suchte Personen“ sind weiterhin – mit drei Ausnahmen – bei allen beruflichen Fahrten geschwärzt. Die Aufzeichnungen enthalten u.a. zahlreiche Fahrten nach A. Für 2017 sind Fahrten mit insgesamt 35.427 km eingetragen, davon 6,25 % als Privatfahrten. Für 2018 sind Fahrten mit insgesamt 32.446 km eingetragen, davon 7,14 % privat. Für 2019 sind Fahrten mit insgesamt 27.491 km eingetragen, davon 7,68 % privat. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Fotokopien Bezug genommen (...).

[17] Die Kl. machen geltend, dass der Wert der privaten Pkw-Nutzung in den Streitjahren gem. § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln sei. Dies habe auf der Grundlage des zuletzt vorgelegten, teilweise geschwärzten Fahrtenbuchs zu geschehen. Das Fahrtenbuch sei ordnungsgemäß geführt worden. Insofern unterscheide sich der vorliegende Fall von Fällen, in denen Berufsgeheimnisträger unter Verweis auf ihre Verschwiegenheitspflicht überhaupt kein Fahrtenbuch geführt hätten. Mit Blick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht aus § 43a II BRAO, die gem. § 203 StGB strafbewehrt sei, könne der Kl. lediglich ein teilweise geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen, da sich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch auf die Identität seiner Mandanten und die Tatsache ihrer Beratung erstrecke. Auch Fahrten zu Gerichten könnten der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, da die Terminrollen der Gerichte öffentlich seien und das Finanzamt die Identität von Mandanten durch einen Abgleich der Terminrollen mit dem Fahrtenbuch leicht ermitteln könne. Namen von Straßen, in denen sich Mandanten aufhielten, müssten ebenfalls nicht offenbart werden, da auch dies zu einem Strafverfolgungsrisiko führen würde. Die Offenbarung von Daten sei für den Kl. immer schon dann unzumutbar, wenn ein Restrisiko bestehe, dass diese Offenbarung später als Verletzung seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht eingestuft werde.

[18] Der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht aus § 43a II BRAO entsprächen das Auskunftsverweigerungsrecht aus § 102 I Nr. 3 Buchst. b) der Abgabenordnung (AO) und das Recht aus § 104 AO, die Vorlage von Urkunden zu verweigern, sowie das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 84 I der Finanzgerichtsordnung (FGO) und die Einschränkung der Hilfspflichten von Zeugen nach § 85 S. 2 FGO. Das Auskunftsverweigerungsrecht gelte nicht nur in fremden, sondern auch in eigenen Steuerangelegenheiten. Daraus, dass der Kl. von seinem Recht Gebrauch mache, die Vorlage eines ungeschwärzten Fahrtenbuchs zu verweigern, dürften keine für den Kl. nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen werden. Anderenfalls würde das Auskunftsverweigerungsrecht entwertet.

[19] Daten, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterlägen, dürften der Finanzverwaltung im Übrigen auch deshalb nicht übermittelt werden, weil diese Daten dort wegen Missbrauchsmöglichkeiten und wegen der zunehmenden Verbreitung von „Hackerinstrumenten“ nicht sicher seien.

[20] Der Verschwiegenheitspflicht unterlägen insb. auch Fahrten nach A. Dies gelte auch für Fahrten an Wochenenden. Der Kl. habe sich in A einen bedeutsamen Mandantenkreis aufgebaut, da seine Ehefrau aus A stamme, dort ein ... betreibe und viele Mandate über Empfehlungen kämen. Mandantenbesprechungen in A hätten häufig am Wochenende stattgefunden, da der Kl. unter der Woche in seiner Kanzlei in Hamburg arbeite.

[21] Bei den Mandanten des Kl. könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese auf die Geheimhaltung ihrer Identität gegenüber der Finanzverwaltung verzichtet hätten. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Mandate des Kl. in der Regel keinen Bezug zur Finanzverwaltung hätten. Der Kl. sei kein Steuerberater, sondern ausschließlich Rechtsanwalt. Mit Ausnahme von Steuerstrafverfahren und seiner Tätigkeit für den Lohnsteuerhilfeverein habe der Kl. in den Streitjahren in der Regel keine steuerrechtlichen Mandate bearbeitet.

[22] Im Übrigen rechtfertige der Umstand, dass ein Mandatsverhältnis einer bestimmten Finanzbehörde bzw. bestimmten Amtsträgern bekannt sei, nicht die Annahme, dass das Mandatsverhältnis auch gegenüber dem Bekl. offengelegt werden dürfe. Mandatsbezogene Daten, die anderen Finanzbehörden bekannt seien, unterlägen vielmehr weiterhin der Verschwiegenheitspflicht. Auch innerhalb der Finanzverwaltung dürften Daten zu Mandanten nicht dem Bekl. und seinen mit dem vorliegenden Rechtsstreit befassten Amtsträgern übermittelt werden. Soweit der BFH in bestimmten Konstellationen einen konkludenten Verzicht auf die Verschwiegenheitspflicht angenommen habe, stamme diese Rechtsprechung aus der Zeit vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Regelungen in § 2a AO und § 29c AO. Die Rechtsprechung des BFH sei überholt, da sie mit Art. 6 DSGVO und Art. 7 DSGVO unvereinbar sei, wonach die Weitergabe personenbezogener Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig sei. Eine solche Zustimmung habe kein Mandant erteilt.

[23] Auch für Berufsgeheimnisträger müsse es möglich sein, den Umfang der Privatfahrten nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Die 1 %-Regelung sei nach der Rechtsprechung des BFH nur verfassungsgemäß, weil das Gesetz dem Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall die Möglichkeit einräume, das genaue Verhältnis von privaten zu beruflichen Fahrten mit einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Dies müsse auch im Falle von Berufsgeheimnisträgern gelten. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG müsse daher die Vorlage eines teilweise geschwärzten Fahrtenbuchs ausreichen. Außerdem benachteilige die Auffassung des Bekl. Berufsgeheimnisträger und verstoße daher gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

[24] Die Vorlage eines ungeschwärzten Fahrtenbuchs sei keine Voraussetzung für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Hierfür genüge – wie sich aus dem BMF-Schreiben v. 18.11.2009 (IV C 6 - S 2177/07/

10004 Rn. 8) ergebe – eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung. Ob das Finanzamt zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen die Vorlage des Fahrtenbuchs verlange, sei eine Ermessensentscheidung. Aus der Rechtsprechung sowie dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ergebe sich aber, dass für den Regelfall davon ausgegangen werden könne, dass die Angaben des Steuerpflichtigen vollständig und richtig seien. Die Finanzbehörde könne den Angaben des Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorlägen, die darauf hindeuteten, dass die Angaben falsch oder unvollständig seien. Derartige Umstände habe der Bekl. nicht dargelegt, so dass von der Richtigkeit des Fahrtenbuchs ausgegangen werden könne. Im Übrigen habe der Kl. ein Fahrtenbuch vorgelegt, das den Anforderungen der gerichtlichen Verfügung v. 22.9.2023 genüge. Die Spalte „Fahrstrecke/Reiseziel“ sei darin nicht mehr geschwärzt. Der Bekl. habe nicht dargelegt, dass sich daraus entnehmen lasse, dass das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt worden sei. Insoweit liege die Darlegungs- und Beweislast aber beim Bekl.

[25] Außerdem seien die Vorlageverlangen des Bekl., die auf die Vorlage eines ungeschwärzten Fahrtenbuchs gerichtet seien, gem. § 125 II Nr. 3 AO nichtig, da damit die Begehung einer Straftat nach § 203 StGB verlangt werde. Zudem habe der Bekl. die Anforderung des Fahrtenbuchs für 2017 förmlich zurückgenommen; die Fahrtenbücher für 2018 und 2019 fordere der Bekl. nicht mehr an. Die Kl. seien daher so zu stellen, als hätte es kein Vorlageverlangen gegeben. Dies habe zur Folge, dass die Fahrtenbuchmethode anzuwenden sei. Ein nicht angefordertes Beweismittel könne auch nicht beanstandet werden.

[26] Im Übrigen könne auch die Vorlage geschwärzter Fahrtenbücher nicht verlangt werden. Ein solches Verlangen sei unverhältnismäßig, da die Schwärzung einen nicht unerheblichen Aufwand verursache und Fehler bei der Anonymisierung zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Kl. führen könnten.

[27] Hinzu komme, dass die Entscheidung, ein Fahrtenbuch anzufordern, eine Ermessensentscheidung sei, bei der das Datenschutzrecht und insb. der Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 I Buchst. c) DSGVO im Rahmen der Ermessensausübung zu beachten seien. Dies habe der Bekl. nicht berücksichtigt. Auch die angefochtenen Steuerbescheide beruhten auf der Ermessensentscheidung des Bekl., die Anwendung der Fahrtenbuchmethode von der Vorlage eines ungeschwärzten Fahrtenbuchs abhängig zu machen. Da Art. 5 I Buchst. c) DSGVO nicht berücksichtigt worden sei, seien auch diese Bescheide rechtswidrig. Außerdem sei der Bekl. nicht seiner Begründungspflicht aus § 121 AO nachgekommen. Auch das Finanzgericht sei an das Datenschutzrecht gebunden, wenn es Fahrtenbuchdaten des Kl. anfordere.

[28] Für den Fall, dass das Gericht zu der Auffassung gelangen sollte, dass bislang geschwärzte Daten vorzu-

legen seien, regen die Kl. mit Blick auf ein Urteil des EuGH v. 24.2.2022 (Az. C-175/20 – „Valsts ienemumu dienests“) ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an. In dem genannten Urteil habe der EuGH entschieden, dass die Steuerverwaltung nur dann von Art. 5 DSGVO abweichen dürfe, wenn es hierfür im Unionsrecht oder im nationalen Recht eine klare und präzise Rechtsgrundlage gebe. Eine derartige Rechtsgrundlage für die Vorlage der geschwärzten personenbezogenen Daten sei jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere ergebe sich eine solche Rechtsgrundlage nicht aus § 29b I AO oder Art. 6 I Buchst. e) DSGVO, da diese Vorschriften das auslegungsbedürftige Merkmal der Erforderlichkeit enthielten.

[29] Im Übrigen sei die Vorlage derzeit geschwärzter Daten für die Prüfung, ob die Fahrtenbuchmethode anzuwenden sei, nicht erforderlich. Vielmehr sei die Prüfung bereits anhand der vorgelegten Daten möglich. Eine Datenverarbeitung sei nicht schon dann zulässig, wenn sie der Aufgabenerfüllung des Bekl. dienlich sei, sondern müsse sich auf das absolut Notwendige beschränken. Außerdem sei zu beachten, dass die Vorgaben der DSGVO auch in Bezug auf die Mandanten des Kl. einzuhalten seien. Insbesondere müsse die Datenverarbeitung auch ihnen gegenüber transparent und nach Treu und Glauben erfolgen.

[30] Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer 2017 sei ebenfalls anhand des vorgelegten Fahrtenbuchs zu ermitteln, so dass die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer 2017 ebenfalls mit 912,58 Euro anzusetzen sei.

[31] Indem der Bekl. die Anwendung der Fahrtenbuchmethode von der Vorlage eines ungeschwärzten Fahrtenbuchs abhängig mache, verlange er vom Kl. zudem die Begehung einer Straftat nach § 203 StGB sowie einen Verstoß gegen Art. 5 bis 7 DSGVO, der mit einem Bußgeld von bis zu 20 Mio. Euro geahndet werden könne. Die Offenlegung der geschwärzten Daten komme zudem einem Parteiverrat gem. § 356 StGB gleich, da sie zu Kontrollmitteilungen des Bekl. führen könne. Die Begehung dieser Rechtsverstöße sei Gegenstand und Inhalt der angegriffenen Bescheide. Der Bekl. habe das gesetzestreue Verhalten des Kl. und sein Absehen von rechtswidrigen Handlungen mit der Festsetzung höherer Steuern sanktioniert. Nicht nur die Vorlageverlangen, sondern auch die Steuerbescheide für das Jahr 2017 sowie die Einspruchsentscheidungen für die Jahre 2018 und 2019 seien daher gem. § 125 II Nr. 3 AO nichtig. Diese Bescheide seien insgesamt nichtig, da das Gesetz nur in den Fällen des § 125 I AO vom Grundsatz der Teilnichtigkeit ausgehe („soweit“). Für absolute Nichtigkeitsgründe nach § 125 II AO sei eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen. (...)

[37] Der Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

[38] Eine Ermittlung der Privatfahrten nach der Fahrtenbuchmethode sei nicht möglich, da auch die zuletzt vorgelegten Fahrtenbuchdaten nicht geeignet seien,

den Nachweis nach § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG zu führen. Unter den konkreten Umständen des Einzelfalls sei der Bekl. zwar damit einverstanden, dass der Kl. die Namen seiner Mandanten schwärze, wenn das jeweilige Mandatsverhältnis gegenüber der Finanzverwaltung noch nicht offengelegt worden sei. Andere Daten wie Gerichtsbezeichnungen oder Straßennamen dürften jedoch nicht geschwärzt werden. Hinsichtlich der Fahrten nach A müsse der Kl. zudem darlegen, wann er in seinen Kanzleiraum und wann er zum Lohnsteuerhilfverein gefahren sei und weshalb er keine Privatfahrten nach A angegeben habe. Wenn der Kl. zu seinem Kanzleiraum oder zum Lohnsteuerhilfverein fahre, sei zudem nicht zu erwarten, dass das Fahrtenbuch die Namen von Mandanten enthalte. Lasse sich der Umfang der Privatfahrten infolge der Schwärzungen nicht feststellen, gehe dies zu Lasten der Kl., da diese insoweit die Feststellungslast treffe. Dies sei hier der Fall, da der Bekl. anhand der vorgelegten Fahrtenbuchdaten nicht in der Lage sei zu prüfen, ob ein Abweichen von der 1 %-Methode gerechtfertigt sei.

[39] Es sei für den Kl. aufgrund seiner Mitwirkungspflicht auch zumutbar, nur die notwendigen Schwärzungen vorzunehmen. Er könne bereits bei der Erstellung des Fahrtenbuchs organisatorische Vorkehrungen treffen, um das Schwärzen zu erleichtern, etwa indem er zu schwärzende Eintragungen markiere.

[40] Die DSGVO stehe der Vorlage und Verarbeitung von Fahrtenbuchdaten nicht entgegen, da es keine sinnvolle und zumutbare Alternative gebe. Eine Prüfung, ob von der typisierenden 1 %-Regelung abgewichen werden könne, sei ohne diese Daten nicht möglich. Ein „völlig geschwärztes“ Fahrtenbuch lasse keine Prüfung der Ordnungsgemäßheit zu. Die Regelung in § 29b AO biete eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bereitgestellt habe. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[43] 1. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind nicht nichtig, sondern wirksam. Sie sind zudem rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten (vgl. § 100 I 1 FGO).

[44] a) Die angefochtenen Bescheide sind nicht gem. § 125 AO nichtig und somit nicht gem. § 124 III AO unwirksam. Es liegt weder ein absoluter Nichtigkeitsgrund nach § 125 II AO noch ein sonstiger Nichtigkeitsgrund vor.

[45] aa) Eine Nichtigkeit der angegriffenen Bescheide ergibt sich insb. nicht aus der Vorschrift des § 125 II Nr. 3 AO.

[46] (1) Gemäß § 125 II Nr. 3 AO ist ein Verwaltungsakt nichtig, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. Eine rechtswidrige Tat i.S.d. Vorschrift ist damit eine solche i.S.v. § 11 I Nr. 5 StGB oder § 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Die Nichtigkeitsfol-

ge greift nur ein, wenn mit dem Verwaltungsakt die Begehung einer derartigen Tat „verlangt“ wird (vgl. BFH, Beschl. v. 18.2.2005 – VI B 86/04, BFH/NV 2005, 1061 Rn. 3). Dies ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt die Begehung einer rechtswidrigen Tat anordnet (vgl. BFH, Urt. v. 16.11.2016 – II R 29/13, BFHE 256, 364 Rn. 72; FG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.7.2018, 8 K 2983/17 Rn. 29).

[47] (2) Danach liegen die Voraussetzungen des § 125 II Nr. 3 AO nicht vor, da die angegriffenen Bescheide keine rechtswidrige Tat anordnen. Insbesondere ist der Kl. durch die verfahrensgegenständlichen Bescheide nicht verpflichtet worden, rechtswidrige Taten nach § 203 StGB oder § 356 StGB zu begehen oder eine nach der DSGVO mit Bußgeld bedrohte Handlung vorzunehmen.

[48] In den Einkommensteuerbescheiden für 2018 und 2019 ist die Privatnutzung des Pkw erklärungsgemäß – unter Anwendung der Fahrtenbuchmethode – berücksichtigt worden. Aber auch der Einkommensteuerbescheid für 2017, der Umsatzsteuerbescheid für 2017 sowie die für 2017 bis 2019 ergangenen Einspruchsentscheidungen verpflichten den Kl. nicht zur Begehung einer rechtswidrigen Tat. Diese Entscheidungen ziehen lediglich die Konsequenz daraus, dass der Kl. nach Auffassung des Bekl. kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch i.S.d. § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG vorgelegt hat. Auf die Frage, ob der Kl. eine rechtswidrige Tat begangen hätte, wenn er ein ungeschwärztes Fahrtenbuch vorgelegt hätte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Im Rahmen der Prüfung des § 125 II Nr. 3 AO ist allein maßgeblich, dass der Bekl. in den verfahrensgegenständlichen Bescheiden keine rechtswidrige Tat angeordnet hat.

[49] bb) Die angegriffenen Bescheide sind auch nicht gem. § 125 I AO nichtig. (...)

[59] (1) Gemäß § 6 I Nr. 4 S. 2 EStG ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das – wie im vorliegenden Fall – zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Nach § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG kann die private Nutzung hiervon abweichend mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

[60] (a) Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt nach ständiger Rechtsprechung

ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

ständigiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sind (s. etwa BFH, Urt. v. 15.2.2017 – VI R 50/15, BFH/NV 2017, 1155 Rn. 15; BFH, Urt. v. 16.3.2006

– VI R 87/04, BFHE 212, 546 Rn. 12; jeweils m.w.N.). Die Aufzeichnungen müssen daher zu den geschäftlichen Reisen Angaben enthalten, anhand derer sich die berufliche Veranlassung der Fahrten plausibel nachvollziehen und ggf. auch nachprüfen lässt. In dem Fahrtenbuch sind neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner oder – wenn solche nicht vorhanden sind – der konkrete Gegenstand der beruflichen Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich der Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind (BFH, Urt. v. 16.3.2006 – VI R 87/04, BFHE 212, 546 Rn. 13; BFH, Urt. v. 15.2.2017 – VI R 50/15, BFH/NV 2017, 1155 Rn. 15; jeweils m.w.N.).

[61] (b) Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch stellt, können bei Berufsgeheimnistägern mit deren Verschwiegenheitspflicht kollidieren, wenn Berufsgeheimnistäger Daten in das Fahrtenbuch eintragen müssen, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen.

[62] Die in § 43a II BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung (BVerwG, Urt. v.

30.9.2009 – 6 A 1/08, BVerwGE 135, 77 Rn. 37; *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 62). Hiervon geht auch der Gesetzgeber aus, der in § 43a IV 6 BRAO eine ausdrückliche Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht für die Zwecke einer Konfliktprüfung geregelt hat. Diese Vorschrift wäre nicht erforderlich, wenn die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung nicht von der Verschwiegenheitspflicht erfasst wären (vgl. *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 63). Auch in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, dass sich die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnistägern auf die Identität des Mandanten und die Tatsache der Beratung erstreckt (vgl. BFH, Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BFHE 227, 338 Rn. 43; BFH, Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06, BFHE 220, 313 Rn. 17; BFH, Beschl. v. 24.8.2006 – I S 4/06, BFH/NV 2006, 2034 Rn. 13; BFH, Urt. v. 14.5.2002 – IX R 31/00, BFHE 198, 319 Rn. 14; FG München, Urt. v. 3.12.2009 – 14 K 527/09 Rn. 22). Soweit das FG Hamburg in seinem Urt. v. 17.1.2007 eine abweichende Ansicht vertreten hat (8 K 74/06, EFG 2007, 669 Rn. 17), folgt der Senat dem nicht.

[63] Auch soweit vertreten wird, dass die Verschwiegenheitspflicht und das Allgemeininteresse an einer gleichmäßigen und gesetzesmäßigen Besteuerung gegeneinander abzuwägen seien und die datenschutzsichernde Funktion des Steuergeheimnisses aus § 30 AO dazu führe, dass die Namen von Mandanten gegen-

über der Finanzverwaltung offenbart werden dürften (Seer, in Tipke/Kruse, Stand April 2020, § 102 AO Rn. 16; s.a. Sächsisches FG, Urt. v. 14.12.2007 – 2 K 1785/07 Rn. 13), folgt der Senat dem in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht. Zum einen gilt die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber Amtsträgern, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Zum anderen ist der Schutz des Steuergeheimnisses nicht absolut. Vielmehr ist eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses unter den Voraussetzungen des § 30 IV AO zulässig. Insbesondere könnten die erlangten Daten gem. § 30 IV Nr. 1 AO in Steuerverfahren oder Strafverfahren der Mandanten verwendet werden. Im Übrigen wäre es einem Berufsträger angesichts des Strafbarkeitsrisikos aus § 203 StGB auch nicht zuzumuten, Berufsgeheimnisse ohne gesetzliche Grundlage auf der Basis einer ungewissen Abwägung zu offenbaren.

[64] Berufsgeheimnisträger können auch nicht auf die 1 %-Methode verwiesen werden; vielmehr muss es auch ihnen grundsätzlich möglich sein, den Umfang der beruflichen Kraftfahrzeugnutzung gem. § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG durch Vorlage eines Fahrtenbuchs nachzuweisen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der 1 %-Regelung um eine grob typisierende Regelung handelt. Sie ist gleichwohl verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es dem Steuerpflichtigen unbenommen bleibt, den Umfang der beruflichen Nutzung alternativ durch Vorlage eines Fahrtenbuchs nachzuweisen (vgl. etwa BFH, Urt. v. 20.3.2014 – VI R 35/12, BFHE 245, 192 Rn. 16; BFH, Urt. v. 13.12.2012 – VI R 51/11, BFHE 240, 69 Rn. 15 f.; BFH, Urt. v. 24.2.2000 – III R 59/98, BFHE 191, 286 Rn. 22). Die Möglichkeit, die Typisierung zu widerlegen, muss daher grundsätzlich auch Berufsgeheimnisträgern offenstehen.

[65] (c) Berufsgeheimnisträger sind daher berechtigt, bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG Schwärzungen vorzunehmen, soweit diese

Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen (vgl. auch BFH, Urt. v. 14.5.2002 – IX R 31/00, BFHE 198, 319 Rn. 16; FG München, Urt. v. 3.12.2009, 14 K 527/09 Rn. 23).

[66] Die Schwärzungen müssen jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben und dürfen sich nicht auf Daten erstrecken, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Schwärzungen dürfen daher nur bei solchen Daten vorgenommen werden, die Rückschlüsse auf die Identitäten von Mandanten zulassen. Ortsnamen dürfen grundsätzlich nicht geschwärzt werden. Keine Schwärzungen dürfen ferner vorgenommen werden bei Fahrten in die eigene Kanzlei oder Fahrten zu Behörden, wenn zu diesen kein Mandatsverhältnis besteht. Bei Gerichtsterminen unterliegt die Bezeichnung des Gerichts ebenfalls nicht der Verschwiegenheitspflicht (vgl. BFH, Beschl. v. 3.1.2007 – XI B 128/06, BFH/NV 2007, 706 Rn. 4); die von den Kl. angeführte Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung aufgrund der

Angabe eines Gerichts Ermittlungen anstellt, um die Identität eines Mandanten herauszufinden, erscheint derart abstrakt und lebensfern, dass sie keine Berücksichtigung finden kann. Keine Schwärzungen dürfen ferner vorgenommen werden, wenn der betroffene Mandant auf die Geheimhaltung seiner Identität verzichtet hat (vgl. BFH, Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BFHE 227, 338 Rn. 46; BFH, Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06, BFHE 220, 313 Rn. 17; BFH, Beschl. v. 24.8.2006 – I S 4/06, BFH/NV 2006, 2034 Rn. 13).

[67] (d) Zu beachten ist allerdings, dass es bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode dem Steuerpflichtigen obliegt, das Verhältnis von Privatfahrten zu beruflichen Fahrten nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, findet bei überwiegend betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen die 1 %-Methode Anwendung. Dies gilt im Grundsatz auch für die Fahrtenbücher von Berufsgeheimnisträgern.

[68] Wenn ein Berufsgeheimnisträger nach den oben dargelegten Grundsätzen berechtigt ist, einzelne Eintragungen in seinem Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung (vgl. FG München, Urt. v. 3.12.2009 – 14 K 527/09 Rn. 23; vgl. zur Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts aus § 102 AO auch BFH, Urt. v. 14.5.2002 – IX R 31/00, BFHE 198, 319 Rn. 20). Lediglich die Anforderungen an die Überprüfbarkeit des Fahrtenbuchs können in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls herabgesetzt werden. Es bleibt jedoch dabei, dass sich das Gericht die volle Überzeugung verschaffen muss, dass das Fahrtenbuch vollständig und richtig ist. Gegebenenfalls muss der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der betroffenen Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

[69] (2) Gemessen an diesem Maßstab genügt das von den Kl. vorgelegte Fahrtenbuch den Anforderungen des § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG nicht.

[70] Die Eintragungen in der Spalte „Grund der Fahrt, besuchte Firmen/Personen“ sind bei allen geschäftlichen Fahrten – mit drei Ausnahmen – geschwärzt. Das vorgelegte Fahrtenbuch weist somit nicht einzelne Schwärzungen bei einzelnen Fahrten auf; vielmehr ist nahezu eine gesamte Spalte mit Daten geschwärzt, die erforderlich sind, um die materielle Richtigkeit des Fahrtenbuchs prüfen zu können. Auf dieser Grundlage ist das Gericht nicht in der Lage, sich die notwendige Überzeugung zu verschaffen, dass das Fahrtenbuch vollständig und richtig ist.

[71] Es bleibt auch unklar, weshalb der Kl. derart umfangreiche Schwärzungen vorgenommen hat. Dass ein Rechtsanwalt bei nahezu jeder geschäftlichen Fahrt geheimhaltungsbedürftige Daten in sein Fahrtenbuch einträgt, erscheint äußerst ungewöhnlich. So weist der Bekl. etwa zutreffend darauf hin, dass nicht zu erwarten

sei, dass bei Fahrten zum Lohnsteuerhilfverein oder zum Kanzleiraum in A geheimhaltungsbedürftige Daten eingetragen würden.

[72] Entgegen der Auffassung der Kl. genügt das vorgelegte Fahrtenbuch auch nicht den Anforderungen, die der Berichterstatter in seiner Verfügung v. 22.9.2023 formuliert hat. Darin heißt es, dass nicht davon auszugehen sei, dass bei allen beruflichen Fahrten Schwärzungen vorgenommen werden könnten; dies gelte insb. für Fahrten zum Lohnsteuerhilfverein in A. Zudem hat der Berichterstatter im Erörterungstermin am 3.4.2024 darauf hingewiesen, dass es fraglich erscheine, ob das zuletzt vorgelegte Fahrtenbuch den Anforderungen genüge, da die Kopien nicht nur einzelne Schwärzungen enthielten, sondern die Daten in einer Spalte bei fast allen geschäftlichen Fahrten geschwärzt seien.

[73] (3) Im Ergebnis hat der Bekl. den Wert der privaten Kfz-Nutzung daher zutreffend nach der 1 %-Methode ermittelt. Zwar sind dem Bekl. bei der Berechnung Fehler unterlaufen. Insgesamt wirken sich diese Fehler jedoch zu Gunsten der Kl. aus, so dass die Bescheide nicht abzuändern waren. (...)

[81] cc) Die weiteren Argumente, die die Kl. für eine Rechtswidrigkeit der Bescheide anführen, greifen ebenfalls nicht durch.

[82] (1) Soweit die Kl. vortragen, dass Fahrtenbuchdaten nicht vorgelegt werden müssten, weil diese beim Empfänger nicht ausreichend vor Missbrauch oder vor Zugriffen Dritter geschützt seien, kann dem nicht gefolgt werden.

[83] Ob Daten nicht vorgelegt werden müssen, wenn sie bei dem Empfänger nicht sicher sind, muss hier nicht entschieden werden. Jedenfalls kommt dies nur bei gewichtigen strukturellen Sicherheitsmängeln oder bei einer konkreten, im Einzelfall unmittelbar bevorstehenden Gefahr in Betracht. Dass derartige Umstände vorliegen, ist nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Der Hinweis auf die abstrakte Möglichkeit, dass Daten missbraucht oder ausgespäht werden können, und der Verweis auf vereinzelte Fälle, in denen dies geschehen ist, reicht nicht aus, um die Kl. von der Obliegenheit zu entbinden, ein Fahrtenbuch vorzulegen.

[84] (2) Offenbleiben kann auch, ob der Bekl. den Angaben der Kl. hätte folgen können, ohne das Fahrtenbuch anzufordern. Allein maßgeblich ist, dass das Gericht die Vorlage des Fahrtenbuchs für erforderlich hält, um dieses zu prüfen und damit seiner Amtsaufklärungspflicht aus § 76 FGO nachzukommen.

[85] (3) Unerheblich ist auch, dass der Bekl. die Anforderung des Fahrtenbuchs für 2017 förmlich aufgehoben hat und ob es für 2018 und 2019 entsprechende Anforderungen gibt. Auch insoweit kommt es nur darauf an, dass das Gericht die Vorlage des Fahrtenbuchs für sämtliche Streitjahre für erforderlich hält.

[86] (4) Es erscheint für den Kl. auch nicht unzumutbar, die Fahrtenbuchdaten, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu schwärzen und sich da-

bei auf die erforderlichen Schwärzungen zu beschränken.

[87] Ist – wie hier – eine Abgrenzung betrieblicher Aufwendungen von privaten Aufwendungen erforderlich, trifft den Steuerpflichtigen eine gegenüber der Regelung in § 90 AO erhöhte Mitwirkungspflicht

(s. etwa BFH, Urt. v. 24.2.2000 – III R 59/98, BFHE 191, 286, Rn. 12; BFH, Beschl. v. 4.7.1990 – GrS 2-3/88, BFHE 161, 290 Rn. 110 m.w.N.). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Kl. nicht verpflichtet ist, ein Fahrtenbuch zu führen und vorzulegen. Es handelt sich hierbei um eine Obliegenheit, die ihn trifft, wenn er den Wert der privaten Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode berechnen möchte. Dem Kl. steht es frei, kein Fahrtenbuch zu führen und den Wert der privaten Pkw-Nutzung gem. § 6 I Nr. 4 S. 2 EStG nach der 1 %-Methode zu berechnen.

[88] Hinzu kommt, dass Berufsgeheimnisträger organisatorische Vorkehrungen treffen können, um den Aufwand für spätere Schwärzungen zu reduzieren. So kann etwa darauf geachtet werden, der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Daten nur dann in das Fahrtenbuch einzutragen, wenn dies erforderlich ist. Außerdem können geschützte Daten bereits beim Eintragen markiert werden.

[89] Im Übrigen hält sich der Aufwand im vorliegenden Fall in Grenzen. Das Fahrtenbuch enthält für alle drei Streitjahre insgesamt ca. 460 Eintragungen. Es erscheint zumutbar, diese zu prüfen und ggf. zu schwärzen.

[90] (5) Dass das Gericht das Fahrtenbuch nur dann anerkennt, wenn es den skizzierten Anforderungen genügt, steht im Einklang mit der DSGVO.

[91] Nach der Rechtsprechung geht die Finanzgerichtsordnung dem Datenschutzrecht vor (BFH, Beschl. v. 29.8.2019 – X S 6/19,

BFH/NV 2020, 25 Rn. 23 m.w.N.; ebenso FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.12.2019 – 2 K 770/17 Rn. 14). Dementsprechend ist in der Finanzgerichtsordnung – anders als etwa in § 2a V AO – keine Anwendung der Vorschriften der DSGVO geregelt. Der Ausschluss der Anwendung der DSGVO entspricht der Regelung in Art. 23 I Buchst. f) DSGVO zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren (BFH, Beschl. v. 29.8.2019 – X S 6/19, BFH/NV 2020, 25 Rn. 23 m.w.N.; ebenso FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.12.2019 – 2 K 770/17 Rn. 14).

[92] Doch selbst, wenn die DSGVO im Rahmen der finanzgerichtlichen Sachverhaltsaufklärung anwendbar sein sollte (vgl. zur Beweisaufnahme im Zivilverfahren EuGH, Urt. v. 2.3.2023 – C-268/21), wäre die Vorlage eines Fahrtenbuchs, das den beschriebenen Anforderungen genügt, unbedenklich. Interessen von Mandanten wären nicht berührt, da Daten, die Rückschlüsse

auf ihre Identität zulassen, nach der Auffassung des Senats geschwärzt werden dürfen.

[93] Die Verarbeitung der Fahrtenbuchdaten wäre gem. Art. 6 I Buchst. e) DSGVO rechtmäßig, da sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Rechtsgrundlage i.S.d. Art. 6 III Buchst. b) DSGVO wäre im gerichtlichen Verfahren § 76 FGO i.V.m. § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG. Wenn der Gesetz-

geber die Möglichkeit eines Nachweises durch Vorlage eines Fahrtenbuchs regelt, impliziert dies zwangsläufig die Befugnis der zuständigen Stellen, vorgelegte Fahrtenbuchdaten zu verarbeiten. Die Verarbeitung verstieße auch nicht gegen den Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 I Buchst. c) DSGVO, da die Datenverarbeitung für die Prüfung des Umfangs der privaten Pkw-Nutzung angemessen, erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt bleibt. (...)

SOZIALRECHT

VERSAGUNG DER ZULASSUNG ALS BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

BRAO §§ 7 Nr. 10, 59f II Nr. 1, 59j II

* 1. Eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft kann gem. §§ 59f II Nr. 1, 59j II BRAO nur dann erteilt werden, wenn alle Mitglieder der Geschäftsführung und alle Aufsichtsorgane die Voraussetzungen gem. § 59j BRAO erfüllen.

* 2. Es ist folgerichtig, dass Repräsentanten einer Gesellschaft, die anwaltliche Dienstleistungen erbringen, auch persönlich die Voraussetzungen i.S.d. § 7 BRAO erfüllen müssen.

* 3. Es wäre widersprüchlich, wenn einem Berufsträger gem. § 7 BRAO die Zulassung versagt werden muss, wenn er diese für sich persönlich beantragt, nicht aber einer Gesellschaft für eine vergleichbare Tätigkeit, die er repräsentiert.

* 4. Es ist vom Gestaltungsermessen des Gesetzgebers gedeckt, Hochschulprofessoren vom Ausschluss zur Anwaltschaft nicht auszunehmen, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit ernannt sind.

Bayerischer AGH, Urt. v. 28.1.2025 – BayAGH III-4-8/23

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. begehrt mit der Klage die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft durch die Bekl.

Die Kl. ist als Berufsausübungsgesellschaft tätig. Sie ist unter ... als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Partnerschaftsregister des AG Augsburg eingetragen.

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I 2363) bedarf die Kl. nunmehr der Zulassung durch die Bekl. Am 29.9.2022 stellte sie dementsprechend einen Antrag auf Zulassung. Als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bzw. geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter wurden folgende Personen benannt: ..., Rechtsanwalt und Steuerberater; ...,

Rechtsanwalt und Steuerberater; ..., Rechtsanwältin; ..., Steuerberater; ..., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Diese werden als vertretungsberechtigte Partner im Partnerschaftsregister geführt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag v. 29.9.2022 verwiesen. In der Anl. H (Personal und Fragebogen) legte Herr ... offen, dass er weitere Tätigkeiten neben der Betätigung in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben wolle und dass er als Beamter auf Lebenszeit ernannt sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Fragebogen v. 16.9.2022 verwiesen.

Mit Schriftsatz v. 21.10.2022 forderte die Bekl. Herrn ... auf, weitere Angaben zu seinen sonstigen Tätigkeiten zu machen. Mit Schriftsatz v. 28.10.2022 legte Herr ... offen, dass er außer für die Kl. auch für die ..., ..., die ..., ..., die ..., die ... und die ... tätig sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz v. 28.10.2022 nebst Anlagen verwiesen. Mit Schreiben v. 11.11.2022 teilte die Bekl. Herrn ... mit, dass die Ausübung weiterer Tätigkeiten für die ..., die ..., die ... und die ... der Zulassung der Kl. nicht entgegenstehen würden. Hinsichtlich der Tätigkeit für die ... (...) seien jedoch weitere Unterlagen, insb. die Ernennungsurkunde und etwaige Dienstverträge erforderlich. Mit E-Mail v. 20.1.2023 legte Herr ... die Urkunde v. 6.11.2018 vor, durch die er als Professor (...) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurde. Weiterhin legte er die Urkunde v. 29.9.2017 vor, durch die er als Professor für Betriebswirtschaftslehre, insb. betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig berufen wurde.

Mit Schreiben v. 6.2.2023 forderte die Bekl. die Steuerberaterkammer Sachsen auf, mitzuteilen, ob die Tätigkeit von Herrn ... als Professor auf ihre Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als Steuerberater überprüft worden sei. Mit Schreiben v. 9.2.2023 wies die Steuerberaterkammer Sachsen darauf hin, dass die Tätigkeit als Hochschullehrer generell mit der Ausübung des Berufs des Steuerberaters vereinbar sei.

Mit Schreiben v. 23.3.2023 wies die Bekl. die Kl. darauf hin, dass dem Antrag auf Zulassung der Kl. nicht stattgegeben werden könne. Herr ... sei als Beamter auf Lebenszeit ernannt. Er erfülle damit den Versagungstatbe-

stand gem. § 7 Nr. 10 BRAO. Da er zur Geschäftsführung und Vertretung der Kl. berechtigt sein solle, könne der Kl. gem. §§ 59f II Nr. 1, 59j II BRAO die Zulassung nicht erteilt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben v. 23.3.2023 verwiesen.

Nach Fristverlängerung trat die Kl. mit Schriftsatz v. 3.7.2023 dieser Auffassung entgegen. Sie konzidierte zwar, dass der Wortlaut der §§ 59f II Nr. 1, 59j II, 7 BRAO die Rechtsauffassung der Bekl. trage. Allerdings seien diese Vorschriften vor dem Hintergrund des Beschlusses des BVerfG v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, BVerfGE 135, 90 ff. verfassungskonform auszulegen. Durch die Ablehnung der Zulassung werde die Kl., aber auch Herr ... jeweils in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG verletzt.

Die Unabhängigkeit der Berufsträger sei durch die Einhaltung ihrer Berufspflichten bereits hinreichend sichergestellt. Es stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 GG von Herrn ... dar, wenn ihm als Steuerberater auferlegt werde, nicht nur im Einzelfall „fremde“ anwaltliche Berufspflichten zu beachten, sondern zusätzlich zumindest partiell Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsberuf zu erfüllen.

Es stehe dem Beschluss des BVerfG v. 14.4.2014 diametral entgegen, einer Berufsausübungsgesellschaft die Zulassung zu versagen, wenn eines ihrer vertretungsberechtigten Mitglieder den Ausschlussstatbestand gem. § 7 Nr. 10 BRAO erfülle.

Ein weiterer Verstoß liege darin, dass auch einem fremden Berufsträger die generelle Einhaltung der negativen anwaltlichen Zulassungsvoraussetzung gem. § 7 Nr. 10 BRAO auferlegt werde. Dies sei im vorliegenden Fall auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil Herr ... allein als Steuerberater zugelassen sei und ausschließlich steuerrechtliche Mandate betreue.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Steuerberatern und Rechtsanwälten schaffe keine spezifischen Gefährdungen, die weitergehende Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnten, als dies das Berufsrecht für den jeweiligen Berufsträger vorsehe.

Auch aus dem Transparenzerfordernis für Bürger, Bürgerinnen und Gerichte könnten keine weitergehenden Anforderungen abgeleitet werden. Bereits aus dem Gesellschaftsnamen gehe für jeden erkennbar hervor, dass für die Kl. Rechtsanwälte und Steuerberater tätig seien.

Schließlich verstoße die erstmalige Begründung einer Zulassungspflicht nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung der natürlichen Person gegen Art. 3 GG. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, für Berufsausübungsgesellschaften ohne Ausnahme eine Zulassungspflicht einzuführen, wenn die Haftung aller Mitglieder, die natürliche Personen seien, beschränkt sei, auch wenn diese als Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c I 1 Nr. 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören. Es fehle an einer Übergangsregelung um den Besitzstand der Kl. zu wahren.

Durch Bescheid v. 6.12.2023 wies die Bekl. den Antrag der Kl. auf Zulassung zurück. Gemäß §§ 59f II Nr. 1, 59j II, 7 Nr. 10 BRAO könne der Kl. die Zulassung nicht erteilt werden. Herr ... solle die Stellung als Partner bzw. Geschäftsführer der Kl. innehaben. In seiner Person sei der Versagungstatbestand des § 7 Nr. 10 BRAO erfüllt, da er als Beamter auf Lebenszeit ernannt sei. Dementsprechend sei der Antrag auf Zulassung zurückzuweisen. In Anbetracht des eindeutigen Wortlauts der §§ 59f II Nr. 1, 59j II, 7 Nr. 10 BRAO sei eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich. Der Bekl. stehe keine Normverwerfungskompetenz zu.

Der Bescheid wurde der Kl. am 13.12.2023 zugestellt. Gegen den Bescheid richtet sich die Klage v. 22.12.2023, eingegangen beim BayAGH am 24.12.2023. Mit der Klage verfolgt die Kl. ihr Begehren weiter. Sie macht weiter verfassungsrechtliche Bedenken gegen die §§ 59f II Nr. 1, 59j II, 7 Nr. 10 BRAO geltend. Jedenfalls seien die Vorschriften verfassungskonform auszulegen und der Kl. die Zulassung zu erteilen.

Die Bekl. verweist darauf, dass mit Inkrafttreten von § 59f I BRAO die Kl. zulassungspflichtig geworden sei. Herr ... sei Mitglied der Kl., Geschäftsführungsorgan und zu deren Vertretung berechtigt. Er erfülle den Versagungstatbestand gem. § 7 Nr. 10 BRAO. Der Antrag auf Zulassung sei deswegen zu Recht zurückgewiesen worden. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschriften sei eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich.

Die Kl. beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts zu verpflichten, der Kl. die beantragte Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft gem. §§ 59b ff. BRAO zu erteilen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Dies begründet sie im Wesentlichen entsprechend dem Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Kl.

Durch Bescheid der RAK Sachsen v. 27.8.2024 wurde die „... und ...“ als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen. ... ist Mitglied und Geschäftsführer dieser Berufsausübungsgesellschaft. Auf die Problematik, dass Herr ... als Professor verbeamtet ist, geht der Bescheid nicht ein.

Die Bekl. verweist darauf, dass nicht feststellbar sei, ob gegenüber der RAK Sachsen offengelegt wurde, dass Herr ... als Professor verbeamtet ist.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Zulassungsakte verwiesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Klage ist gem. §§ 112a I, 112b, 112c I 1 BRAO, §§ 74, 81 I, 82 I, 113 V VwGO zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Es handelt sich um eine Verpflichtungsklage gem. § 112c I BRAO, § 42 I VwGO, mit der die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, hier des Bescheids der RAK

München v. 6.12.2023, und die Erteilung der Zulassung für die Kl. begehrt wird.

Ein Vorverfahren gem. § 68 VwGO ist gem. § 112c I 1 BRAO, Art. 15 BayAGVwGO entbehrlich.

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Zurecht hat die Bekl. den Antrag auf Zulassung der Kl. gem. §§ 59f II Nr. 1, 59j II, 7 Nr. 10 BRAO zurückgewiesen. Die Kl. ist als Berufsausübungsgesellschaft aus Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern organisiert (§ 59b I BRAO). Die Haftung der für die Kl. tätigen Personen ist beschränkt. Sie ist unter ... als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung beim AG Augsburg im Partnerschaftsregister eingetragen. Gemäß § 59f I BRAO bedarf sie der Zulassung.

Die Zulassung kann gem. §§ 59f II Nr. 1, 59j II 2 BRAO nur erteilt werden, wenn die Mitglieder der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen gem. § 59j BRAO erfüllen. Dies ist hinsichtlich des Steuerberaters ... nicht der Fall. ... ist als Gesellschafter und vertretungsberechtigtes Mitglied für die Kl. tätig. In seiner Person liegt der Versagenstatbestand gem. § 7 Nr. 10 BRAO vor. Durch die Ernennungsurkunde des Freistaates Sachsen v. 6.11.2018 wurde Herr ... in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Gemäß § 7 Nr. 10 BRAO wäre ihm daher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen. Die Vorschrift sieht weder eine Ausnahme für Berufsträger einer Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Rechtsanwälte sind, noch für Hochschulprofessoren vor. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift scheidet eine den Wortlaut korrigierende verfassungskonforme Auslegung für diesen Personenkreis aus.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Kl. gegen die Wirksamkeit dieser Vorschriften teilt der Senat nicht. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass Repräsentanten einer Gesellschaft, die anwaltliche Dienstleistungen erbringt, auch persönlich die Voraussetzungen i.S.v. § 7 BRAO erfüllen müssen (*Henssler*, in Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59j Rn. 8; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 59j Rn. 10; *BeckOK-BRAO/Römermann* 1.2.2024, § 59j Rn. 5); denn es wäre widersprüchlich, dass einem Berufsträger gem. § 7 BRAO die Zulassung versagt werden muss, wenn er diese für sich beantragt, nicht aber einer Gesellschaft für eine vergleichbare Tätigkeit, die er repräsentiert.

Auch aus dem Beschluss des BVerfG v. 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, NJW 2014, 613, lassen sich entgegen der Auffassung der Kl. keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den hier inmitten stehenden Versagenstatbestand ableiten. Das BVerfG hatte die Frage zu beantworten, ob zum Schutz der Unabhängigkeit anwaltlicher Berufsträger in die Berufsfreiheit eingreifende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, die die Einflussmöglichkeiten anderer Berufsträger im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft beschränken. Die angegriffenen Regelungen sahen vor, dass in Form einer Kapitalgesellschaft organisierte Be-

rufsausübungsgesellschaften nur zugelassen werden konnten, wenn sichergestellt war, dass anwaltliche Berufsträger die Gesellschaft mehrheitlich vertreten, mehrheitlich stimmberechtigt sind und für die Gesellschaft tatsächlich tätig sind. Das BVerfG hielt die diese Voraussetzungen normierenden §§ 59e II 1 und 59f I 1 bzw. 59f II 1 BRAO in der am 14.1.2014 geltenden Fassung für unwirksam. Bereits durch die berufsrechtlichen Regelungen werde die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsträger hinreichend sichergestellt.

Hiervon abweichend geht es vorliegend aber nicht um das Verhältnis und das Machtgefüge unterschiedlicher Berufsträger untereinander in der Berufsausübungsgesellschaft, sondern um die Frage, ob die Unabhängigkeit der Gesellschaft dadurch infrage gestellt wird, dass eines ihrer vertretungsberechtigten Mitglieder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht. Da die negativen Voraussetzungen gem. § 7 BRAO auch für die Repräsentanten einer Berufsausübungsgesellschaft gelten, geht es im Kern also darum, ob § 7 BRAO verfassungskonform ist.

Hinsichtlich § 7 Nr. 10 BRAO wird diese Frage unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wird vertreten, dass § 7 Nr. 10 BRAO verfassungskonform sei. Der Status als Beamter auf Lebenszeit sei mit der freien Advokatur nicht vereinbar (*Henssler*, in Prütting/Henssler, a.a.O., § 7 Rn. 191, 192; *Weyland/Vossenbürger*, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 7 Rn. 152).

Nach anderer Auffassung sei die Regelung unverhältnismäßig, soweit Hochschullehrer betroffen seien. Diese könnten aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre ihrer Tätigkeit weisungsfrei nachgehen. Es sei daher nicht zu besorgen, dass sie durch die Ausübung ihrer Tätigkeit in Konflikt mit ihrer Stellung als unabhängiges und freies Mitglied der Advokatur geraten könnten. Hinsichtlich dieses Personenkreises sei der Ausschluss daher nicht gerechtfertigt (*Kleine-Cosack*, a.a.O., § 7 Rn. 138, 139, 141; *Michalski/Römermann*, MDR 1996, 433).

Schließlich wird vertreten, im Wege der verfassungskonformen Auslegung Hochschullehrer von dem Ausschlussstatbestand gem. § 7 Nr. 10 BRAO auszunehmen (*Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, S. 273 f.).

Es mag zwar zutreffen, dass die Unabhängigkeit eines Hochschulprofessors bei Ausübung des anwaltlichen Mandats durch seine universitären Verpflichtungen in vielen Fällen nicht berührt wird. Gleichwohl ist es vom Gestaltungsermessen des Gesetzgebers gedeckt, Hochschulprofessoren vom Ausschluss zur Anwaltschaft nicht auszunehmen, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit ernannt sind; denn die Tätigkeit für eine Berufsausübungsgesellschaft erfolgt nicht im Rahmen der universitären Tätigkeit des Hochschullehrers, die durch die Grundrechte der Freiheit von Forschung und Lehre gegen Weisungen von außen gesichert ist. Sogar für eine

Unabhängigkeit der Gesellschaft

§ 59j BRAO

§ 7 Nr. 10 BRAO

Juniorprofessor hat es das BVerfG dementsprechend gebilligt, das diesem auch ohne konkreten Interessenkonflikt die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt mit der Begründung versagt wurde, dass für das rechtsuchende Publikum der Eindruck entstehen könne, dem Betroffenen mangle es als Rechtsanwalt an der nötigen Unabhängigkeit (BVerfG, NJW 2009, 3710). Das muss erst recht für einen auf Lebenszeit ernannten Hochschulprofessor gelten. Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber eine andere Lösung gewählt, indem er diesen Personen ermöglicht hat, in Strafverfahren und Verwaltungsverfahren die Rechtsvertretung zu übernehmen, ohne dass es der Zulassung zur Anwaltschaft bedarf.

Ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es trifft zwar zu, dass das Zulassungserfordernis gem. § 59 I 2 BRAO für Berufsausübungsgesellschaften nicht gilt, wenn die Haftung der natürlichen Personen nicht beschränkt ist und Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich mit Rechtsanwälten und Berufsträgern der in § 59c I 1 Nr. 1 BRAO genannten Berufe besetzt sind. Letztere Voraussetzung würde die Kl. erfüllen. Im Übrigen ist es von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt, davon auszugehen, dass die geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschafter verstärkt darauf achten und eine entsprechende Organisation schaffen werden, die gewährleistet, dass die Tätigkeit der Gesellschaft den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, wenn sie unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für die Tätigkeit der Gesellschaft einstehen müssen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber für diesen Fall davon abgesehen hat, zusätzlich zur Zulassung der anwaltlich tätigen Mitglieder auch die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft und damit mittelbar auch hinsichtlich berufsfremder Personen die Einhaltung der Ausschlussstatbestände gem. § 7 BRAO zu normieren.

Schließlich ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwalt-

lichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I 2363) keine weitergehenden Übergangsvorschriften zum Schutz bereits tätiger Rechtsanwalts-gesellschaften enthält. Angesichts der bisherigen Regelungen, die vorsahen, dass die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte an einer Rechtsanwalts-gesellschaft mehrheitlich Rechtsanwälten vorbehalten bleiben müssen, die Geschäftsführung mehrheitlich durch Rechtsanwälte ausgeübt werden muss und die Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft aktiv für die Gesellschaft tätig sein müssen, durften die betroffenen Gesellschaften nicht darauf vertrauen, dass Lockerungen in diesem Bereich entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG nicht dadurch kompensiert werden, dass die Tätigkeit einer Berufsausübungsgesellschaft formal unter den Vorbehalt der (gebundenen) Zulassung gestellt wird und materiell von der Einhaltung von Mindestanforderungen, die auch für die Zulassung eines Anwalts als natürlicher Person gelten, in Bezug auf die geschäftsführenden Gesellschafter abhängig gemacht wird.

Aus dem vorgelegten Bescheid der RAK Sachsen v. 5.9.2024 ergibt sich kein anderes Ergebnis. Der Bescheid lässt nicht erkennen, dass er unter Berücksichtigung des Beamtenstatus von ... erlassen wurde. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, könnte die Kl. hieraus aber keinen Anspruch auf Erteilung der Zulassung ableiten; denn dass die RAK Sachsen der ... Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt ggf. entgegen §§ 59f II Nr. 1, 59j II BRAO die Zulassung erteilt hat, vermag keinen Anspruch der Kl. gegen die Bekl. zu begründen, ihr ebenfalls – rechtswidrig – die Zulassung zu erteilen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss v. 22.7.2020 (BRAB-Mitt. 2020, 291) hat der BGH klargestellt, dass ein Hochschullehrer ohne Anwaltszulassung auch im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft nicht Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeiten ausüben darf.

VERGÜTUNG

KEIN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG DER KOPIERKOSTEN

RVG § 46; RVG-VV 7.000 Nr. 1 lit. a

* 1. Ein Pflichtverteidiger hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kopierkosten für den Ausdruck digital überlassener Akten, wenn ein Ausdruck zur sachgemäßen Bearbeitung nicht erforderlich ist.

* 2. Wegen der fortschreitenden Digitalisierung ist es für eine sachgemäße Bearbeitung einer Rechtssa-

che im Grundsatz nicht erforderlich, eine in elektronischer Form vorhandene Akte auszudrucken.

* 3. Möchte ein Rechtsanwalt den Ausdruck der elektronischen Akte vergütet bekommen, trifft ihn eine besondere Begründungs- und Darlegungslast, warum dies ausnahmsweise notwendig war. Das Fehlen eines Laptops bzw. eine Präferenz für Papierausdrucke bei Mandantenbesprechungen rechtfertigen die Erstattung der Kopierkosten jedenfalls nicht.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 25.9.2024 – Ws 649/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNVERBINDLICHKEIT EINER MÜNDLICH VEREINBARTEN ZUSATZZAHLUNG

RVG §§ 3a, 4b, 34

* 1. Auch Zusatzvereinbarungen unterliegen dem Formerfordernis der Textform. Dies gilt auch dann, wenn zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten nach Abschluss des Mandats ein wie auch immer gestalteter Zuschlag bzw. Bonus vereinbart wurde.

* 2. Eine möglicherweise unterschiedliche Situation zu Beginn und nach Abschluss eines Mandats vermag ein Abweichen von der Formvorschrift nicht zu begründen. Die Schutzbedürftigkeit eines Mandanten kann nach Abschluss eines Mandats geringer sein, sie entfällt jedoch nicht vollständig.

LG Koblenz, Urt. v. 18.12.2024 – 15 O 97/24

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. verlangt von der Bekl. die Zahlung von 23.800 Euro zuzüglich Zinsen.

Die Parteien waren durch Anwaltsvertrag miteinander verbunden. Die Bekl. machte für die Kl. auftragsgemäß außergerichtlich Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus einem Unfallereignis zum Nachteil der Kl. geltend.

Bei Mandatserteilung im Februar 2022 schlossen die Parteien die als Anl. K2 vorgelegte, weitere schriftliche Vereinbarung, die mit „Zusatzvereinbarung zur anwaltlichen Vergütung“ überschrieben ist. Darin heißt es u.a.: „Die Parteien sind sich einig, dass im Falle des Erfolgs, die Frage einer zusätzlichen, über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Vergütung noch einmal besprochen wird.“

Über diese Vorgehensweise, insb. die Freiwilligkeit einer solchen Zahlung und auch deren übliche Höhe, wurde die Kl. bereits mit E-Mail der Bekl. v. 12.1.2022 informiert.

In der Folge setzte die Bekl. zugunsten der Kl. im Zuge außergerichtlich geführter Verhandlungen, die im Frühjahr 2023 zu einem erfolgreichen Abschluss kamen, einen Vergleichsbetrag durch. Jedenfalls erfolgte in diesem Zusammenhang eine Zahlung i.H.v. 150.000 Euro zugunsten der Kl. auf ein Konto der Bekl.

Nach Abschluss der Tätigkeit kam es zu einem vorher vereinbarten Telefonat zwischen den Parteien, in dem ausschließlich über die Zahlung einer freiwilligen zusätzlichen Vergütung gesprochen wurde. Der genaue Inhalt des Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig.

Mit Kostenrechnung v. 31.3.2023 (Anl. K4) stellte die Bekl. der Kl. sodann eine „Erfolgsunabhängige Vergütung, Vergütungsvereinbarung § 3a RVG, §§ 4, 3a RVG“ über einen Betrag i.H.v. 20.000 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, insgesamt somit 23.800 Euro in Rechnung. In einer Textnachricht an die Kl. vom glei-

chen Tag (Anl. K3) bedankte sich die Bekl. für die „entgegenkommende und anerkennende Zahlung der zwischen uns besprochenen Zusatzvergütung von 20.000 Euro netto“ und erteilte Abrechnung. Dabei zog sie von einem „geleisteten Abfindungsbetrag (...) Haftpflicht“ i.H.v. 150.000 Euro Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 23.800 Euro „gemäß anliegender Kostenrechnung“ ab. Den danach verbleibenden Zahlbetrag i.H.v. 126.200 Euro kehrte die Bekl. sodann an die Kl. aus.

Nachdem die Kl. mit Schreiben v. 2.4.2023 den Betrag i.H.v. 23.800 Euro zurückforderte und die Bekl. dem mit Schreiben v. 4.4.2023 entgegengetreten war, forderte der Klägervertreter mit Schreiben v. 14.4.2024 die Bekl. vorgerichtlich zur Überweisung von 23.800 Euro binnen zwei Wochen auf.

Eine Zahlung durch die Bekl. erfolgte darauf nicht.

Die Kl. trägt vor: Eine wirksame Vertragsgrundlage für den Abzug von 23.800 Euro liege nicht vor. Abgesehen davon, dass es sowieso bei einer reinen Absichtserklärung geblieben sei, hätte ein Erfolgshonorar gem. § 49b II 1 BRAO nicht wirksam vereinbart werden können. Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung des § 4a I Nr.3 RVG hätten nicht vorgelegen.

Die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie einen Betrag i.H.v. 23.800 Euro nebst 5 % Punkten über Basiszinssatz seit dem 1.5.2023 zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. trägt vor: In dem vor der Verrechnung erfolgten Telefongespräch hätten die Parteien eine keinerlei Formvorschriften unterliegende Bonusvereinbarung getroffen. Die Kl. habe dabei in Kenntnis aller Umstände, insb. dass der Bekl. ein Rechtsanspruch auf diese Zahlung nicht zustand, gehandelt. Es sei der Kl. gelungen, den üblichen Bonus auf 10 % der Gesamtentschädigung, mithin 20.000 Euro netto, „herunter zu handeln“. Hiermit habe sich die Kl. in diesem Telefonat nicht nur erfreut einverstanden erklärt, sondern sie habe sich auch nochmals für die komplexe, anspruchsvolle und erfolgreiche Tätigkeit von Rechtsanwalt ... bedankt.

Selbstverständlich sei in diesem Telefonat auch abgeprochen worden, dass die Bekl. von dem eingehenden restlichen Entschädigungsbetrag unmittelbar die vereinbarte Bonuszahlung entnehmen solle, da auch die Kl. eine „Hin- und Herzahlung“ der einzelnen Beträge für überflüssig gehalten habe.

Es handele sich bei der Bonusvereinbarung nicht um eine Erfolgshonorarvereinbarung.

Die Erfordernisse einer Vergütungsvereinbarung nach RVG – insb. das Textformerfordernis – seien hier ohne Bedeutung, weil weder eine Gebührenvereinbarung noch eine Vergütungsvereinbarung i.S.d. § 3a RVG Gegenstand der Verhandlungen gewesen sei. Schutzvorschriften, insb. bei Vergütungsvereinbarungen, die vom Gesetzgeber als zwingend notwendig angesehen worden sind, verlören nach Beendigung des Mandates jegliche Bedeutung, da es dann nur noch um freiwillige Bonuszahlungen gehe, der Mandant also entscheide, ob

er eine angedachte Bonuszahlung nun akzeptiere oder nicht. Wenn er sich dann gleichwohl bei völliger Transparenz entscheide, einen Bonus in der bekannten Höhe zu akzeptieren und einer Verrechnung zuzustimmen, erscheine es mehr als befremdlich, sich sodann auf eine fehlende Textform im Nachhinein berufen zu wollen. Dies verstoße gegen Treu und Glauben.

Eine Rückforderung scheitere auch unter Berücksichtigung von § 814 BGB.

Das Gericht hat die Kl. und den Partner ... der Bekl. persönlich – insb. zu Verlauf und Inhalt des Telefonats über die streitige Bonusvereinbarung – angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Terminprotokoll vom ... verwiesen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird im Übrigen auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Terminprotokoll vom ... verwiesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend – mit Ausnahme von Zinsen für einen Tag – begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das LG Koblenz gem. §§ 23, 71 VVG sachlich und gem. §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig.

II. Die Bekl. ist gem. §§ 675, 667 BGB zur Herausgabe des einbehaltenen Fremdgeldes i.H.v. 23.800 Euro verpflichtet. Die von der Bekl. vorgenommene Verrechnung mit dem behaupteten Honoraranspruch hat nicht zum Erlöschen des Anspruchs der Kl. geführt.

1. Zwischen den Parteien bestand ein Mandatsverhältnis. Auf den Anwaltsdienstvertrag finden nach § 675 BGB auch die Vorschriften der §§ 666, 667 BGB Anwendung. Der Anspruch der Kl. auf Herausgabe des Geldes, das die Bekl. in Ausführung ihrer anwaltlichen Tätigkeit für die Kl. erlangt hat, folgt aus § 667 BGB.

Unstreitig hat die Bekl. für die Kl. Geld i.H.v. 150.000 Euro in Empfang genommen, von denen sie lediglich 126.200 Euro an die Kl. weitergeleitet hat.

2. Der weitergehende Auszahlungsanspruch der Kl. i.H.v. 23.800 Euro ist nicht erloschen. Der von Beklagtenseite geltend gemachte – und mit dem Auszahlungsanspruch der Kl. verrechnete – Honoraranspruch i.H.v. 23.800 Euro ist nicht wirksam entstanden. Denn die Vereinbarung ist aufgrund Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 3a RVG nicht formwirksam zustande gekommen.

a) Der geltend gemachte Zahlungsanspruch beruht nicht auf einer Schenkung. Denn die Verknüpfung mit einer Gegenleistungspflicht kann auch noch durch nachträgliche Gewährung einer Vergütung für eine Leistung erfolgen, die ursprünglich ohne Anspruch auf dieses Entgelt erbracht worden ist. In diesem Fall liegt unstreitig dann keine unentgeltliche Zuwendung vor, wenn die ursprüngliche Leistung schon gleich in der erkennbaren Absicht erbracht worden ist, für sie unter bestimmten Umständen – etwa im Fall eines erstrebten

Erfolges – eine Entlohnung zu fordern. Dann ist diese Leistung eine vorweggenommene Erfüllungshandlung in Bezug auf einen noch abzuschließenden entgeltlichen Vertrag, der sodann durch die nachträgliche Zuwendung als Entlohnung zustande kommt. (MüKoBGB/Koch, 9. Aufl. 2023, BGB § 516 Rn. 30).

So liegt der Fall hier. Die Bekl. hat die außergerichtliche Vertretung der Kl. auf Grundlage der gesetzlichen Vergütungsregelungen erbracht. Gleichwohl war bereits zu Beginn des Mandats zwischen den Parteien – schriftlich – vereinbart worden, dass im Falle des Erfolgs, die Frage einer zusätzlichen, über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Vergütung noch einmal besprochen werde. Die Bekl. hat ihre Leistung somit in der erkennbaren Absicht erbracht, für sie im Falle des Erfolgs eine zusätzliche Entlohnung zu fordern.

b) Entgegen der Ansicht der Kl. handelt es sich bei dem geltend gemachten Vergütungsanspruch auch nicht um ein Erfolgshonorar.

Gemäß der Legaldefinition des § 49b II 1 BRAO ist ein Erfolgshonorar gegeben, wenn der Vergütungsanspruch eines Rechtsanwalts oder zumindest die Anspruchshöhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird. Vorliegend ist keine Vergütung vereinbart worden, deren Entstehen von einer aufschiebenden Bedingung (§ 158 BGB) eines – je nach Einzelfall näher definierten – Erfolgs der anwaltlichen Tätigkeit abhängt.

Mit der Vereinbarung zu Beginn des Mandatsverhältnisses, über eine weitere Vergütung zu sprechen, ist noch keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden. Die nach Erfolg der Tätigkeit von der Bekl. behauptete Vergütungsvereinbarung steht nicht mehr unter der aufschiebenden Bedingung des Erfolgseintritts.

c) Bei dem von Beklagtenseite zur Aufrechnung gestellten Anspruch handelt es sich um eine dem § 3a RVG unterfallende Vergütung. Die fernmündliche Absprache der Parteien über diese Vergütung war jedoch formunwirksam.

aa) Die Parteien haben telefonisch eine zusätzliche Vergütung zugunsten der Bekl. vereinbart. Nach der Anhörung der Parteien ist das Gericht aufgrund der insoweit übereinstimmenden Angaben davon überzeugt, dass eine fernmündliche Absprache über die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung i.H.v. 23.800 Euro zugunsten der Bekl. zwischen der Kl. und dem Partner ... der Bekl. getroffen worden ist.

Während die Kl. schriftsätzlich den Abschluss einer Vereinbarung noch bestritten hatte, hat sie bei der Anhörung erklärt: „In dem Telefonat selbst habe ich mich dann hinsichtlich der Zusatzvergütung unter Druck gesetzt gefühlt. Die Beklagtenseite sprach von einer Größenordnung von 10 oder 15 %. Dies erschien mir sehr

viel, dennoch war ich durchaus bereit, der Beklagtenseite entgegenzukommen. [...] Noch am selben Abend habe ich dann meine in dem Gespräch abgegebene Erklärung widerrufen.“

Diese Aussage der Kl., ihre im Gespräch abgegebene Erklärung später widerrufen zu haben, bezog sich nach Auffassung der Kammer eindeutig auf die Vereinbarung der Zusatzvergütung, die auch nach Schilderung der Kl. Gesprächsinhalt war.

Dies wird durch die sachliche, in sich stimmige und glaubhafte Aussage des Partners ... der Bekl. bestätigt: „In dem Telefonat habe ich dann letztlich eine Zahlung von 20.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vorgeschlagen.“ Die Kl. sagte hierzu dann: „Ja“.

Auf meine weitergehende Frage, ob man so verfahren könne, dass dieser Betrag von dem an sie auszukehrenden Fremdgeld abgezogen und insoweit verrechnet werden könne, sagte die Kl. ebenfalls „Ja“.

bb) Diese telefonische Vereinbarung war formunwirksam, da das Erfordernis des § 3a RVG – die Textform – mit dieser nicht erfüllt ist.

Bereits dem Wortlaut und Wortsinn nach liegt eine Vergütungsvereinbarung vor, da mit dieser Vereinbarung die Bekl. für ihre erbrachte anwaltliche Tätigkeit (wenn auch zusätzlich) entlohnt, mithin vergütet werden sollte. Die Bekl. spricht selbst in der von ihr vorformulierten „Zusatzvereinbarung zur anwaltlichen Vergütung“ v. 23.2.2022 (Anl. K2), in der Textnachricht v. 31.3.2023 (Anl. K3), der Textnachricht v. 4.4.2023 (Anl. zur Klagerwiderrung Bl. zu 16 GA) und der Kostenrechnung v. 31.3.2023 (Anl. K4) stets von einer „Vergütung“.

Die getroffene Vereinbarung stellt eine Vergütungsvereinbarung i.S.d. § 3a RVG und insb. keine Gebührenvereinbarung gem. § 34 RVG, für die § 3a RVG nicht gilt, dar.

Beide Begriffe lassen sich systematisch klar voneinander unterscheiden: Danach verwendet das Gesetz den Begriff „Vergütungsvereinbarung“ dann, wenn eine

höhere oder eine niedrigere als die gesetzlich festgelegte Vergütung zwischen Anwalt und Mandant vereinbart werden soll. Im Anwendungsbereich des § 34 I 1 RVG fehlt es jedoch an gesetzlich festgelegten Gebühren, so dass die von § 34 I 1 RVG geforderte primäre Vereinbarung des Honorars zwischen Anwalt und Mandant folgerichtig als „Gebührenvereinbarung“ vom Gesetzgeber bezeichnet wird (Mayer, in Gerold/Schmidt/Mayer, 26. Aufl. 2023, RVG § 34 Rn. 4, v. Seltmann, in BeckOK RVG § 3a, Rn. 14, 65. Edition, Stand: 1.12.2021).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe – die im Übrigen auch die Bekl. ausweislich ihrer Ausführungen im Schriftsatz vom ... zugrundelegt – ist hier eindeutig eine Vergütungsvereinbarung gegeben, da bereits eine gesetzlich festgelegte Vergütung – nämlich die Geschäftsgebühr – entstanden ist, die die Bekl. auch erhalten hat.

Die Bekl. spricht zudem selbst in ihrer Zusatzvereinbarung v. 23.2.2022 (Anl. K2) von einer „über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Vergütung“ und hat in ihrer Nachricht v. 4.4.2023 an die Kl. ausdrücklich dargelegt, dass die gesetzlichen Gebühren nicht ausreichend seien. Für eine „Gebührenvereinbarung“ i.S.d. § 34 RVG ist somit kein Raum. Es geht allein um eine Erhöhung der gesetzlichen (Geschäfts-)Gebühr mittels Vergütungsvereinbarung.

Von der Einschlägigkeit des § 3a RVG ist die Bekl. im Übrigen wohl selbst ausgegangen, denn mit Kostenrechnung v. 31.3.2023 (Anl. K4) hat die Bekl. eine „Erfolgsunabhängige Vergütung, Vergütungsvereinbarung § 3a RVG, §§ 4, 3a RVG“ in Rechnung gestellt.

Der Einwand der Bekl., dass die Textform weder vertraglich noch gesetzlich vorgesehen ist, geht daher fehl.

Die Möglichkeit einer formfreien Vereinbarung ergibt sich auch nicht aus der von Beklagtenseite zitierten Rechtsprechung. Das OLG Düsseldorf stellt in der zitierten Entscheidung (AGS 2006, 480) in diesem Zusammenhang lediglich fest: „Kein unzulässiges Erfolgshonorar liegt hingegen vor, wenn Rechtsanwalt und Mandant nach Erledigung des Mandats vereinbaren, dass das ursprünglich vereinbarte Honorar erhöht wird (honorarium; vgl. nur *Hartung/Holl*, a.a.O., § 49b Rn. 34 m.w.N.).“ Nähere Ausführungen hierzu, insb. zur Frage der Formbedürftigkeit einer solchen Vereinbarung, hat das OLG nicht gemacht, da dort die Vereinbarung über das Honorar vor Erledigung des Mandats erfolgte und so weitere Ausführungen hierzu nicht erforderlich waren.

Auch dem in Bezug genommenen Aufsatz von Rechtsanwältin Dr. *Jessica Blattner* (AnwBl. 2012, 562-571) lässt sich eine Aussage dahingehend, dass die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung nach Erledigung des Mandats ohne Einhaltung einer Form möglich wäre, nicht entnehmen.

Allein die Kommentierung des § 3a RVG in dem RVG-Kommentar *Hartung/Schons/Enders* ... (dort § 3a Rn. 32, 3. Aufl. 2017) stellt die Behauptung auf, dass es erst recht ohne Einhaltung von irgendwelchen Formalien möglich sein müsse, mit dem Mandanten nach Abschluss des Mandats einen wie auch immer gestalteten Zuschlag oder Bonus zu vereinbaren.

Dieser Auffassung vermag sich das Gericht nicht anzuschließen. Die Vereinbarung unterfällt, wie dargelegt, § 3a RVG. Überzeugende Gründe, die es rechtfertigen würden, von der gesetzlichen Vorgabe der Textform abzuweichen, sind nicht dargetan oder ersichtlich.

Die unterschiedliche Situation zu Beginn und nach Abschluss des Mandats vermag entgegen der Auffassung der Bekl. ein Abweichen von der Formvorschrift nicht zu begründen.

Zwar ist die Situation zu Beginn eines Mandatsverhältnisses, wenn der Mandant dem Rechtsanwalt hilfesuchend, ggf. auch in Not gegenübersteht und von diesem abhängig ist, eine andere als nach Abschluss des

Verstoß gegen § 3a RVG

Vergütungsvereinbarung

kein Grund für Abweichung von der Textform

Mandats, wenn seine Angelegenheit geregelt ist, er das Ergebnis und auch die Leistung des Rechtsanwalts kennt und von diesem nicht mehr abhängig ist. Dies macht jedoch nach Überzeugung der Kammer ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung, die hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit keinerlei Einschränkung in Bezug auf den Zeitpunkt der Vereinbarung enthält, jedoch nicht erforderlich oder gar zulässig. Die Schutzbedürftigkeit des Mandanten mag nach Abschluss des Mandats geringer sein, sie entfällt jedoch nicht vollständig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor eine Überlegenheit des Rechtsanwalts besteht. Dieser führt solche Verhandlungen über zusätzliche Vergütungen im Zweifel nicht nur in dem einen Fall, sondern häufiger, ggf. auch regelmäßig. So hat auch der Beklagtenvertreter bei der Anhörung erklärt, dass er solche Gespräche seit über 40 Jahren erfolgreich führe. Dieser vermittelte zudem den Eindruck, auch in dieser Hinsicht äußerst versiert zu sein. Zudem kann bei einer solchen Verhandlung auch ein gewisser Zwang entstehen, wenn – wie auch vorliegend – neben der Betonung der Freiwilligkeit einer solchen zusätzlichen Vergütung, zugleich auch darauf abgestellt wird, dass man sich darauf verlasse, dass der Mandant zu seinem Wort (der Bereitschaft nach erfolgreichem Abschluss über eine Zusatzvergütung zu sprechen) stehe (so in der Textnachricht v. 12.1.2022, vgl. Textnachricht v. 4.4.2023 (Anl. zur Klageerwidderung Bl. zu 16 GA)). So hat die Kl., die bei ihrer Arbeit mit Juristen zusammenarbeitet, sich bei diesen informiert hatte und sich selbst als nicht ganz unbedarfte bezeichnete, erklärt, dass sie sich – trotz einer gewissen Bereitschaft, die gute Arbeit zusätzlich zu vergüten – gedrängt gefühlt habe.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem Gericht der mit der Textform einhergehende Schutzzweck, nämlich die Warnung durch (zusätzliche) textliche Abfassung, die i.R.d. ein Innehalten und zusätzliches Überdenken mit sich bringen dürfte, auch in dieser Situation durchaus angebracht. Gleiches gilt für die mit der textlichen Abfassung einhergehende Beweisfunktion.

Schließlich beinhaltet die Textform keine erheblichen Hürden, so dass diese von den Parteien einfach und schnell eingehalten werden kann. Auch aus diesem Grund sieht das Gericht ein (praktisches) Bedürfnis für ein Abweichen von dieser nicht.

Das von der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Argument, dass Mandaten aus Verärgerung, dass die Bekl. nicht auf ihr Wort vertraue, sondern eine Vereinbarung in Textform fordere, sodann zur Leistung einer zusätzlichen Vergütung nicht mehr bereit wären, überzeugt das Gericht nicht. Hier dürfte im Übrigen ein Hinweis auf die gesetzliche Lage geeignet sein, Ärger zu vermeiden.

cc) Die Kl. verstößt dadurch, dass sie sich auf die Formunwirksamkeit beruft, nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Der Formmangel eines Rechtsgeschäfts ist nur ganz ausnahmsweise wegen unzulässiger Rechtsausübung

kein Verstoß gegen Treu und Glauben unbeachtlich, weil sonst die Formvorschriften des bürgerlichen Rechts ausgehöhlt würden (BGHZ 26, 142 (151) = NJW 1958, 217 = LM § 766 BGB Nr. 3; BGHZ 121, 224 (233) = NJW 1993, 1126 = LM H. 7/1993 § 766 BGB Nr. 26).

Treuwidrig kann allerdings das Verhalten einer Partei sein, die über längere Zeit aus einem wichtigen Vertrag Vorteile gezogen hat und sich nunmehr ihren Verpflichtungen unter Berufung auf den Formmangel entziehen will oder wenn der sich auf die Formunwirksamkeit Berufende durch sein Handeln ein berechtigtes Vertrauen des Gläubigers auf die Wirksamkeit des Vertrags begründet und jener im Hinblick darauf seine Leistungen erbracht hat (BGHZ 26, 142 (151 f.) = NJW 1958, 217 = LM § 766 BGB Nr. 3; BGHZ 121, 224 (233 f.) = NJW 1993, 1126 = LM H. 7/1993 § 766 BGB Nr. 26). Gleiches gilt, wenn der eine Vertragspartner den anderen schuldhaft von der Einhaltung der Schriftform abgehalten hat. (MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2022, BGB § 242 Rn. 390)

Gemessen an diesen Maßstäben ist hier ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu verneinen. Die Kl. hat weder die Bekl. schuldhaft von der Einhaltung der Schriftform abgehalten, noch nach Abschluss der Vereinbarung, auf deren Formunwirksamkeit sie sich beruft, Vorteile aus dem Vertrag gezogen oder durch ein Handeln ein berechtigtes Vertrauen der Bekl. auf die Wirksamkeit des Vertrages begründet, aufgrund dessen die Bekl. irgendeine Leistung erbracht hätte.

dd) Rechtsfolge des Verstoßes gegen die Textform ist gem. § 4b RVG, dass der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern kann. Da die gesetzliche Vergütung, die Geschäftsgebühr, bereits an die Bekl. bezahlt war, bestand ein darüber hinausgehender Vergütungsanspruch, mit dem die Bekl. hätte gegen den unstreitigen Auszahlungsanspruch aufrechnen können, nicht.

3. Auch wenn man als Anspruchsgrundlage § 812 BGB für einschlägig erachtete, ergäbe sich ein abweichendes Ergebnis nicht. Der Rückforderungsanspruch der Kl. wäre in diesem Fall nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen. Eine Handlung in Kenntnis der Nichtschuld liegt nicht vor. Zwar dürfte zu unterstellen sein, dass die Kl. bei Versprechen der Leistung wusste, dass sie diese zusätzliche Vergütung nicht schuldet. Darauf kommt es jedoch nicht an. Maßgeblich für einen Rückforderungsausschluss gem. § 814 BGB ist, dass bei Vornahme der Leistung positive Kenntnis von der Nichtschuld besteht. Selbst wenn man die Zusage zur Verrechnung als Leistung ansehen wollte – anderenfalls wäre der Anwendungsbereich des § 814 BGB, der nur die *condictio indebiti* (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB) umfasst, gar nicht eröffnet –, so dürfte die Kl. in diesem Moment davon ausgegangen sein, aufgrund der zuvor erteilten Zusage zur Zahlung verpflichtet zu sein. Dass die Kl. positiv wusste,

dass die Zusage formunwirksam war und daher keine Leistungspflicht bestand, ist weder dargetan noch ersichtlich.

4. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Einem Rechtsanwalt ist es vor der Annahme eines Mandats, während des Mandats sowie auch noch nach Beendigung des Mandats möglich, eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren. In allen drei Fällen muss sich der Anwalt an der Formvorschrift des § 3a I RVG orientieren. Eine höhere als die gesetzliche Vergütung einschließlich Auslagen ist je-

doch sittenwidrig, wenn eine zwischen den Parteien eines Anwaltsvertrags vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben unangemessen hoch ist. Für die Frage, ob ein für eine Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, sind auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand sowie Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Gerade bei Fällen mit niedrigem oder mittlerem Streitwert kann auch ein Honorar, dass die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt, angemessen sein (vgl. insofern OLG München, UrT. v. 2.2.2022 – 15 U 2738/21).

ZULASSUNG

HOHE HÜRDEN FÜR AUSSCHLUSS AUS DER ANWALTSCHAFT

BRAO §§ 43a V a.F., 114 I Nr. 4, 115b S. 2; GG Art. 12

* 1. Ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft kommt nur dann in Betracht, wenn er als Ahndung schwerer Pflichtverletzungen zum Schutz eines über-
ragend wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich des Interesses der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege unter Wahrung des Vertrauens der Rechtsuchenden in die Integrität der Anwaltschaft – soweit dies über bloße berufsständische Belange hinaus im Interesse der Rechtspflege liegt – geeignet und erforderlich ist und wenn eine Gesamt-
abwägung ergibt, dass mildere Maßnahmen nach § 114 I Nr. 4 BRAO nicht ausreichen.

* 2. Aus diesem Grund genügt die Feststellung, dass der Rechtsanwalt eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, für sich allein nicht.

* 3. Liegt eine Tat von erheblicher objektiver Schwere vor, die den Angeschuldigten in der Regel als Berufsträger untragbar erscheinen lässt, kann die dann erforderliche Gesamt abwägung ergeben, dass aufgrund besonderer Umstände nicht auf Ausschluss bzw. Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis zu erkennen ist. Dies kann der Fall sein, wenn sowohl die Tat als auch die Persönlichkeit des Rechtsanwalts Besonderheiten aufweisen, die es rechtfertigen, von der schwersten in der BRAO vorgesehenen Maßnahme abzusehen.

* 4. Hierzu gehören u.a. das Verhalten nach der Tat, aber auch die persönlichen Lebensumstände und die beruflichen Verhältnisse des Rechtsanwalts, der Umstand, ob er erstmals anwaltsgerichtlich belangt werden musste, das Verhalten des Betroffenen seit der Tatbegehung und der strafgerichtlichen Ahn-

nung sowie ein etwaiges Geständnis bzw. Reueerklärungen.

Schleswig-Holsteinischer AGH, UrT. v. 18.11.2024 – 1 AGH 1/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt ist aus der Anwaltschaft auszuschließen, wenn es zu mehreren erheblichen Verurteilungen wegen Untreue aufgrund nicht rechtzeitiger Auszahlung von Fremdgeldern gekommen ist. In solchen Fällen ist die Ausschließung der Regelfall. Mithin müssen besondere Umstände hinzutreten, damit von dieser Maßnahme ausnahmsweise abgesehen werden kann. Bei der Entscheidung, ob ein Rechtsanwalt aus der Anwaltschaft auszuschließen ist, ist zu dessen Lasten insb. zu werten, dass dieser jahrelang Fremdgelder nicht ausgezahlt hat und die Mandanten Klageverfahren einleiten mussten, die der Rechtsanwalt durch Versäumnisurteile und Einsprüche auch noch verzögert hatte und dass der Anwalt trotz vorangegangener Verurteilungen kein Anderkonto für die Verwahrung von Fremdgeldern eingerichtet hat (AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2019, 196).

VERSAGUNG DER ZULASSUNG WEGEN UNWÜRDIGKEIT

BRAO §§ 7 S. 1 Nr. 5, 14 II Nr. 7

* Zu den Fallgruppen schuldhaften Fehlverhaltens bzw. zu den Straftaten, die typischerweise auf eine Unwürdigkeit für den Beruf des Rechtsanwalts schließen lassen, zählt insb. der Missbrauch von Ti-

teln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen gem. § 132a StGB, namentlich das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.10.2024 – 1 AGH 16/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Einem Bewerber kann die (Wieder-)Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen schuldhaftem Verhalten, das ihn als unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, versagt werden, wenn er bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheb-

licher Umstände – wie z.B. Zeitablauf, früheres oder späteres Wohlverhalten und seine Lebensumstände im Ganzen – nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheint. Eine Unwürdigkeit ist vor allem bei strafrechtlicher Verurteilung wegen gravierender Delikte anzunehmen, wobei besondere Sorgfalt bei berufsbezogenem Fehlverhalten angezeigt ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bzw. bei Entscheidung nach mündlicher Verhandlung dieser Zeitpunkt (vgl. Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2021, 115 Ls.)

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

PFLICHT ZUR EINTRAGUNG DES ARBEITGEBERS EINES SYNDIKUS INS ANWALTSVERZEICHNIS

BRAO §§ 31 III Nr. 3, 46c IV, 27; RAVPV § 2 IV 3

* 1. Ein Syndikusrechtsanwalt hat keinen Anspruch darauf, dass es seine Rechtsanwaltskammer unterlässt, seinen Arbeitgeber in dem elektronischen Anwaltsverzeichnis namentlich aufzuführen.

* 2. § 2 IV 3 RAVPV ist verfassungsgemäß.

* 3. Der gemäß § 46c I BRAO auch für Syndikusrechtsanwälte geltende § 31 BRAO verfolgt die verfassungsrechtlich legitimen Ziele, die Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts zu gewährleisten und die Interessen der Verbraucher zu schützen.

* 4. Die Angabe des Arbeitgebernamens ermöglicht eine Zuordnung, in welchem Rahmen die Entfaltung der beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Fall erfolgt. Zudem wird dem Rechtsverkehr dadurch ermöglicht, schnell und unbürokratisch zu klären, ob und in welchem Umfang eine bestimmte Person im konkreten Fall zur Vertretung herangezogen werden kann.

* 5. Schließlich steht die Aufnahme des Namens des Arbeitgebers eines Syndikusrechtsanwalts in das elektronische Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer auch im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

BGH, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 17/23

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt im elektronischen Verzeichnis der im Bezirk der Bekl. niedergelassenen Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (im Folgenden: elektronisches Verzeichnis) eingetragen. Seit September 2019 ist der Kl. daneben als Leiter der Rechtsabteilung bei der (im Folgenden: Arbeitgeberin

des Kl.) angestellt. Auf seinen Antrag ließ ihn die Bekl. im Hinblick auf diese Tätigkeit zusätzlich als Syndikusrechtsanwalt zu. Sie nahm den Kl. auch als Syndikusrechtsanwalt in das elektronische Verzeichnis auf, wobei dieser weitere Eintrag u.a. den Namen und die Anschrift der Arbeitgeberin des Kl. enthielt.

[2] Der Kl. forderte die Bekl. auf, die Angaben zu seiner Arbeitgeberin bei der Eintragung als Syndikusrechtsanwalt zu löschen, was die Bekl. ablehnte. Daraufhin hat der Kl. den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt und zudem Klage erhoben mit dem Antrag, die Bekl. zu verpflichten, in dem von ihr geführten elektronischen Verzeichnis in den mit dem Kl. verknüpften Datensätzen die Arbeitgeberin des Kl. nicht zu veröffentlichen.

[3] Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

[4] Der AGH hat die Bekl. mit Beschluss v. 23.6.2020 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Namen der Arbeitgeberin des Kl. in den mit dem Kl. verknüpften Datensätzen im elektronischen Verzeichnis vorläufig und längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu streichen und durch die Privatanschrift des Kl. zu ersetzen. Mit Beschluss v. 3.11.2022 hat der AGH klargestellt, dass die Verpflichtung der Bekl. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache gilt.

[5] Der AGH hat die Klage abgewiesen. Die Bekl. sei gem. § 2 IV 3 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) verpflichtet, die Arbeitgeberin des Kl. in dem zwingend von ihr zu führenden Verzeichnis aufzuführen. Diese Vorschrift habe in Gestalt von § 31 III Nr. 3 i.V.m. §§ 27 und 46c IV 1 und 2 BRAO eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage nach Art. 80 I GG. Der vom Gesetzgeber in § 46c IV 1 verwendete Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte als Kanzlei i.S.d. § 27 BRAO, die wiederum nach § 31 III

Nr. 3 BRAO in das Verzeichnis aufzunehmen sei, sei nach der hierbei erforderlichen Auslegung als Angabe des Arbeitgebers so zu verstehen, wie es die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vorsehe.

[6] Das elektronische Anwaltsverzeichnis diene der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Bei den danach nötigen Daten eines Syndikusrechtsanwalts sei insb. zu berücksichtigen, dass den Syndikusrechtsanwalt Vertretungshindernisse träfen, die von den Gerichten auch bei der Bestellung eines Anwalts als Pflichtverteidiger oder beigeordneter Rechtsanwalt zu beachten seien bzw. die Vertretung im Prozess durch diesen Anwalt ausschließen. Die Kenntnis vom Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts sei über den Kreis der Gerichte auch für den sonstigen am Rechtsverkehr teilnehmenden Personenkreis jedenfalls bei der Kombination der Tätigkeit als Anwalt und Syndikusrechtsanwalt sinnvoll. Ein Syndikusrechtsanwalt werde vom rechtsuchenden Publikum nicht für die Mandatierung in Betracht gezogen, da er ersichtlich an einen bestimmten Arbeitgeber geknüpft sei. Ein Syndikusrechtsanwalt, der aber zusätzlich als Anwalt zugelassen sei, sei in dieser Eigenschaft als Rechtsanwalt an der Vertretung auch in seiner Aufgabe als Rechtsanwalt in bestimmten Angelegenheiten aufgrund seiner Syndikusrechtsanwalts-tätigkeit von vornherein gehindert. Dies zu erkennen und des Weiteren beurteilen zu können, in welchen Mandaten auch nur der Versuch einer Mandatsanbahnung daher untunlich sei, weil wegen der Stellung als Syndikusrechtsanwalt für einen bestimmten Arbeitgeber solche Mandate ohnehin nicht übernommen werden dürften und der potentielle Mandant diesem Rechtsanwalt Informationen zu einem bestimmten Mandat gar nicht erst mitteilen sollte, sei ein legitimes Interesse aller am Rechtsverkehr Teilnehmenden, welches mit dem elektronischen Anwaltsverzeichnis befriedigt werden solle.

[7] Die Angabe einer zustellfähigen Anschrift allein genüge hingegen schon deshalb nicht, weil der Gesetzgeber zwischen dieser und der regelmäßigen Arbeitsstätte differenziere. Der Senat lege den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte daher als Angabe des Arbeitgebers und der konkreten Adresse, unter der der Syndikusrechtsanwalt tätig sei, aus. Insbesondere bei Großunternehmen mit mehreren Örtlichkeiten, an denen gearbeitet werde, bestehe zwischen Arbeitgeber und der einzutragenden Anschrift noch ein Unterschied, da der Ort, an dem der Syndikusrechtsanwalt regelmäßig tätig sei, mit Anschrift anzugeben sei, nicht der Hauptsitz des Arbeitgebers.

[8] Es seien auch keine Grundrechtsverstöße ersichtlich. Zwar seien die Schutzbereiche des informationellen Selbstbestimmungsrechts wie auch der Berufsausübungsfreiheit berührt. Die Zugänglichmachung der Kerndaten bezüglich der Tätigkeit des Kl. als Syndikusrechtsanwalt durch ein elektronisches Anwaltsverzeichnis sei aber ein legitimes Interesse der Allgemeinheit. Die Namensnennung der Arbeitgeberin des Kl. sei verhältnismäßig und zumutbar.

[9] Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner vom AGH zugelassenen Berufung.

[10] Zur Begründung führt er aus, § 2 IV 3 RAVPV fehle es bereits an einem legitimen Regelungsziel. Die Vorschrift sei auch nicht grundrechtskonform. Entgegen der Ansicht des AGH bedürfe es keines öffentlich einsehbaren Registers für Syndikusrechtsanwälte, um die Einhaltung des Vertretungsverbots nach § 46c II BRAO zu unterstützen. Das elektronische Verzeichnis diene allein dazu, überprüfbar zu machen, ob jemand überhaupt als Rechtsanwalt zugelassen sei.

[11] Außerdem sei der Kl. unter der Postadresse seiner Arbeitgeberin auch ohne deren namentliche Benennung problemlos erreichbar. Gleichwohl werde es der Bekl. anheimgestellt und hiermit hilfsweise beantragt, es bei der Eintragung im elektronischen Anwaltsverzeichnis zu belassen, die dort derzeit vorzufinden sei, und mithin auch im Eintrag der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die private Postadresse des Kl. anzugeben.

[12] Der AGH habe sich nicht damit auseinandergesetzt, welche Auswirkungen die Angabe der Arbeitgeberin auf den Kl. habe, insb. auf die Wahrnehmung des Kl. durch Dritte wie bspw. Mandanten oder potentielle Arbeitgeber.

[13] Der Kl. beantragt, das Urteil des I. Senats des AGH Berlin v. 22.9.2022 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, in dem von ihr geführten elektronischen Verzeichnis der zugelassenen Anwälte in den mit dem Kl. verknüpften Datensätzen den Arbeitgeber des Kl. als Syndikusrechtsanwalt nicht allgemein zu veröffentlichen, hilfsweise als Angabe der Arbeitsstätte die Privatschrift, alternativ die Anschrift des ... , anzugeben.

[14] Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[15] Sie verteidigt das angefochtene Urteil. § 2 IV 3 RAVPV habe in Gestalt von § 31 III Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 27 und 46c IV 1 und 2 BRAO eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage und halte sich auch an diese. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hänge von der Tätigkeit bei einem konkreten Arbeitgeber ab. Dieser bilde insoweit den entscheidenden Anknüpfungspunkt, um eine umfassende Unterscheidung und Identifizierung des Syndikusrechtsanwalts für den Rechtsverkehr zu gewährleisten. Verstöße gegen Grundrechte des Kl., insb. gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG), seien nicht ersichtlich. Die Publikationspflichten träfen alle Normadressaten gleichermaßen und dienten dazu, die Informationsbedürfnisse der angesprochenen Verkehrskreise zu befriedigen sowie Transparenz herzustellen. Dies gelte gleichermaßen für die Angabe der Kanzlei eines Rechtsanwalts wie für die Angabe der regelmäßigen Arbeitsstätte eines Syndikusrechtsanwalts. Der Kanzleiname, die Kanzleianschrift und der Name des Arbeitgebers bei Syndikusrechtsanwälten seien Informationen, die dem geschäftlichen Bereich zuzuordnen seien. Auch wenn der Name des Arbeitgebers möglicherweise negative Assoziationen her-

vorrufen könnte, so handele es sich dabei doch um geschäftliche, nicht dem privaten Leben zuzurechnende Informationen. Aus der Sicht eines objektiven Empfängers (§§ 133, 157 BGB) stelle sich der Name des Arbeitgebers als schlichte Information über das berufliche Tätigkeitsfeld des Syndikusrechtsanwalts dar.

[16] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[17] Die vom AGH zugelassene Berufung ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO zulässig. In der Sache bleibt sie ohne Erfolg.

[18] I. Der AGH hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der Hauptantrag des Kl. ist darauf gerichtet, dass die Arbeitgeberin des Kl. in dem elektronischen Verzeichnis nicht namentlich aufgeführt wird.

[19] Der Kl. hat keinen Anspruch darauf, dass die Bekl. es unterlässt, die Arbeitgeberin des Kl. in dem den Kl. betreffenden Eintrag im elektronischen Verzeichnis als Syndikusrechtsanwalt namentlich zu benennen.

[20] 1. Die Bekl. ist gem. § 2 IV 3 RAVPV verpflichtet, in dem bei ihr zu führenden Verzeichnis bei einem Syndikusrechtsanwalt dessen Arbeitgeber mit Namen anzugeben. Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß.

[21] a) Nach § 1 I 1 RAVPV führt jede RAK ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte einschließ-

§ 2 IV 3 RAVPV

lich der Syndikusrechtsanwälte. Gemäß § 2 IV 1 RAVPV ist als Name der Kanzlei, Zweigstelle oder Berufsausübungsgesellschaft die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Bei Syndikusrechtsanwälten ist als Name der Arbeitgeber in das Verzeichnis einzutragen (§ 2 IV 3 RAVPV). Demnach ist die Bekl. verpflichtet, den Kl. als in ihrem Bezirk zugelassenen Syndikusrechtsanwalt unter Nennung der Arbeitgeberin in das elektronische Verzeichnis einzutragen.

[22] b) Die Verpflichtung der Bekl., den Namen des Arbeitgebers eines Syndikusrechtsanwalts in das elektronische Verzeichnis einzutragen, geht – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht über die Verordnungsermächtigung hinaus, sondern hält sich in deren Grenzen.

[23] aa) Gemäß Art. 80 I GG i.V.m. § 31c Nr. 1 BRAO in der v. 18.5.2017 bis zum 31.7.2022 geltenden Fassung/§ 31d Nr. 1 BRAO ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die Einzelheiten der Datenerhebung für die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern, der Führung dieser Verzeichnisse und der Einsichtnahme in diese zu regeln. § 2 IV RAVPV soll sich nach seiner Zielsetzung in diesem Rahmen bewegen und nur den Begriff des Kanz-

leinamens in § 31 III Nr. 2 BRAO konkretisieren (vgl. BR-Drs. 417/16, 22). Der AGH ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass sich bereits aus den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt, dass als Name der Kanzlei bei einem Syndikusrechtsanwalt der Name der Arbeitsstätte anzugeben ist und dass der Name der Arbeitsstätte durch den Namen des Arbeitgebers charakterisiert wird.

[24] Gemäß § 31 I 1 BRAO führen die Rechtsanwaltskammern elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen

Rechtsanwälte und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet. Darin einzutragen sind u.a. der Name und die Anschrift der Kanzlei eines Rechtsanwalts (§ 31 III Nr. 2 Hs. 1 BRAO) sowie der Name und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen (§ 31 III Nr. 4 BRAO).

[25] Dass diese Angabepflichten auch für Syndikusrechtsanwälte gelten, ergibt sich aus § 46c I und V 1 BRAO, wonach ergänzend zu den in § 31 III BRAO genannten Angaben aufzunehmen ist, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Es sind somit sämtliche der in § 31 III BRAO aufgeführten Angaben auch für den Syndikusrechtsanwalt einzutragen, darunter auch der Name und die Anschrift der Kanzlei (§ 46c I und V 1 i.V.m. § 31 III Nr. 2 Hs. 1 BRAO). Gemäß § 46c IV 1 BRAO findet § 27 BRAO – wonach der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten muss – mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass bei einem Syndikusrechtsanwalt Name und Anschrift seiner Arbeitsstätte im elektronischen Verzeichnis anzugeben sind.

[26] Soweit § 31 III Nr. 2 Hs. 2 BRAO bestimmt, dass eine zustellfähige Anschrift anzugeben ist, wenn keine Kanzlei geführt wird, bezieht sich dies nicht auf den Syndikusrechtsanwalt. Die Vorschrift ist auf die Fälle zugeschnitten, in denen es an einer beruflichen Niederlassung (noch) fehlt und der Rechtsanwalt daher die private Wohnanschrift als zustellfähige Anschrift angeben muss (vgl. BT-Drs. 18/6915, 18). Dadurch, dass bei einem Syndikusrechtsanwalt die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt, ist eine berufliche Niederlassung vorhanden.

[27] bb) Dass der Name der Arbeitsstätte durch den Namen des Arbeitgebers charakterisiert wird und daher dieser einzutragen ist, ergibt sich ebenfalls aus den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (a.A. *Po-segga*, AnwBl Online 2018, 824, 826 f.).

[28] Schon in der Definition der Syndikusrechtsanwälte in § 46 II 1 BRAO wird darauf abgestellt, dass diese „im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind“. So ist im Falle eines Arbeitgeberwechsels die bisherige Zulassung als Syndikusrechts-

anwalt nach § 46b II BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen (vgl. Senat, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, NJW 2020, 2190 Ls. und Rn. 10 ff.).

[29] Die Zulassung kann gem. § 46a I 2 BRAO für mehrere Arbeitsverhältnisse erteilt werden. § 46c IV 2 BRAO stellt klar, dass Syndikusrechtsanwälte für jede Tätigkeit eine weitere Kanzlei zu errichten und zu unterhalten haben, wenn sie im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig oder – wie der Kl. – zugleich als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zugelassen sind. Eine verlässliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Einträgen im elektronischen Verzeichnis ist nur dann möglich, wenn diese Informationen darüber enthalten, welcher Tätigkeit der jeweilige Eintrag zuzuordnen ist. Insbesondere in den Fällen, in denen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mehrere Arbeitsverhältnisse umfasst, ließen sich die verschiedenen Einträge als Syndikusrechtsanwalt aber nicht verlässlich voneinander unterscheiden, wenn sie keine Angaben zum Arbeitgeber enthielten. Eine Arbeitsstätte wird auch nicht allein durch ihre Anschrift charakterisiert. Denn an einer Adresse können eine Vielzahl von Personen verzeichnet sein, so dass aus ihr allein nicht ersichtlich ist, wer Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts ist.

[30] c) Die mit der Angabe der Arbeitgeberin des Kl. in dem elektronischen Verzeichnis verbundenen Eingriffe in die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) sind gerechtfertigt. Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) liegt nicht vor.

[31] aa) Die Eintragung des Arbeitgebernamens nach §§ 46c I und V 1, 31 III Nr. 3 BRAO, § 2 IV 3 RAVPV steht im Einklang mit der grundgesetzlich

verbürgten Berufsfreiheit (Art. 12 I GG). Sie stellt eine bloße Berufsausübungsregelung dar. Denn sie enthält keine Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, sondern eine Regelung, die an die bereits erfolgte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geknüpft ist und die Art und Weise der Berufsausübung betrifft.

[32] Regelungen, die lediglich die Berufsausübung betreffen, sind mit Art. 12 I GG vereinbar, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen und das Grundrecht nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird (vgl. BVerfGE 7, 377, 404 ff.; 97, 228, 255). Gemessen an diesem Maßstab ist der Kl. in seiner Berufsfreiheit nicht verletzt.

[33] (1) Die gem. § 46c I BRAO auch für Syndikusrechtsanwälte geltenden Regelungen des § 31 BRAO verfolgen die verfassungsrechtlich legitimen Ziele, die Transparenz des

Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts

Rechtsdienstleistungsmarkts zu gewährleisten und die Interessen der Verbraucher zu schützen (vgl. BT-Drs. 16/513, 15; *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 31 BRAO Rn. 2) und mithin hinreichende Gründe des Gemeinwohls. Entgegen der Auffassung des Kl. erschöpft sich die Aufgabe des Verzeichnisses dabei nicht darin, überprüfbar zu machen, ob ein Rechtsdienstleister überhaupt als Rechtsanwalt zugelassen ist.

[34] (a) § 31 II BRAO ist weiter gefasst und sieht vor, dass die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter dienen. Die Vorschrift schränkt die Information daher nicht auf den vom Kl. bezeichneten Umstand der Zulassung ein.

[35] Auch die weiteren gem. § 31 III BRAO in das elektronische Verzeichnis aufzunehmenden Angaben sprechen für einen umfassenderen Informationszweck i.S. einer Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts (vgl. BT-Drs. 16/513, 15 und BT-Drs. 18/9521, 105 f.). So geht etwa die gem. § 31 III Nr. 7 BRAO verpflichtende Angabe zu bestehenden Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverboten – die der Gesetzgeber für dringend geboten hält (vgl. BT-Drs. 16/513, 15) – über die Information, dass eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorliegt, hinaus. Auch die Angaben zu Fachanwaltsbezeichnungen (§ 31 III Nr. 5 BRAO), zu dem Zeitpunkt der Zulassung (§ 31 III Nr. 6 BRAO) und zu einem von dem Rechtsanwalt angezeigten Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen (§ 31 III Nr. 10 BRAO) führen Informationen auf, die es einem Rechtssuchenden erleichtern, einen geeigneten Rechtsanwalt zu finden, und die daher über den bloßen Umstand, ob überhaupt eine Zulassung besteht, hinausreichen.

[36] (b) In den Gesetzgebungsverfahren ist mehrfach zum Ausdruck gebracht worden, dass die mit dem Register bezweckte Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts über die Frage der Zulassung hinausgeht.

[37] (aa) In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des

Rechts der Syndikusanwälte wird ausgeführt, dass die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der BRAK der Klärung der Frage dienen, ob eine bestimmte Person als Rechtsanwalt zugelassen ist und ob sie zur Vertretung herangezogen werden kann (BT-Drs. 18/6915, 18). Die Frage der Vertretungsbefugnis stellt sich beim Syndikusrechtsanwalt nicht nur in Bezug auf die in § 46c II BRAO geregelten Vertretungsverbote, sondern bereits dann, wenn eine Person als Syndikusrechtsanwalt auftritt. Für den Rechtsverkehr kann insoweit das Interesse bestehen, die Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

[38] So sind vor dem Verwaltungsgericht gem. § 67 II 2 Nr. 1 Hs. 1 VwGO Beschäftigte eines Beteiligten vertre-

tungsbefugt, so dass es insoweit nicht ausreicht, nur die Stellung als Syndikusrechtsanwalt zu kennen, sondern es auch erforderlich ist, festzustellen, bei welchem Arbeitgeber dieser angestellt ist (vgl. BVerwG, DVBl 2023, 1413 Rn. 12).

[39] (bb) Die Eintragungsregelungen zum Syndikusrechtsanwalt erfolgten auch im Hinblick auf das besondere elektronische Anwaltspostfach. Dass bei einem Syndikusrechtsanwalt, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, und einem Syndikusrechtsanwalt mit mehreren Arbeitgebern gem. § 46c V 2 BRAO jeweils eine gesonderte Eintragung im elektronischen Verzeichnis zu erfolgen hat, ist im Zusammenhang mit der Regelung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu sehen und bewirkt, dass bei mehreren Eintragungen jeweils ein gesondertes besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass speziell auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zugeschnittene Zugangsberechtigungen vergeben werden können und die Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandats- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet ist (BT-Drs. 18/5201, 40; vgl. auch BT-Drs. 18/9521, 109 f.).

[40] Die Eintragung verfolgt daher insoweit den Zweck, die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für den Rechtsverkehr zu erleichtern. Die Nutzergruppe des elektronischen Verzeichnisses beinhaltet nach der beispielsweise Aufzählung des Gesetzgebers auch Anwälte, die Zustellungen bewirken wollen (vgl. BT-Drs. 18/9521, 106). Ihnen ist nicht gedient, wenn ein Syndikusrechtsanwalt mehrfach eingetragen ist, aber jeweils nur mit seinem Namen und unterschiedlichen Adressen aufgeführt wird. Auch bei der Frage, ob bei der Einreichung von Schriftsätzen das besondere elektronische Anwaltspostfach genutzt werden darf bzw. muss, kann es darauf ankommen, ob jemand als Syndikusrechtsanwalt für einen bestimmten Arbeitgeber tätig ist (vgl. LAG Düsseldorf, Beschl. v. 23.3.2023 – 12 TaBV 29/22 Rn. 113 ff. und BAG, NJW 2023, 3253 Rn. 11 m.w.N.). In diesem Fall können das Gericht bzw. die am Rechtsstreit Beteiligten Anlass zu einer schnellen Klärung durch Konsultation des elektronischen Verzeichnisses haben.

[41] (cc) Zudem sollte auch für die Rechtsuchenden die Information über die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts verbessert werden.

[42] Die Syndikusrechtsanwälte werden im elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnis explizit als solche geführt, um auf diese Weise für einen nach Rechtsrat suchenden Bürger erkennbar zu machen, welcher Rechtsanwalt ausschließlich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und damit nicht gegenüber jedermann zur Rechtsberatung befugt ist und demzufolge insb. auch keine Beratungshilfe leistet (vgl. BT-Drs. 18/5201, 40).

[43] Indem der Gesetzgeber die Regelungen zur Angabe der Kanzlei erweitert hat, hat er auch zum Ausdruck gebracht, dass nicht

Informationen über konkrete Tätigkeiten

nur darüber informiert werden soll, ob jemand als Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, sondern dass der Nutzer des Verzeichnisses auch einen Einblick bekommen soll, welche Tätigkeiten der betreffende Rechtsanwalt entfaltet. Im Hinblick auf die Angabe des Kanzleinamens hat der Gesetzgeber betont, dass aufgrund der zunehmend, auch vonseiten der rechtsuchenden Bevölkerung mit dem Kanzleinamen verbundenen Identifikations- und Unterscheidungskraft die generelle Eintragung des Kanzleinamens sowie der Namen von Zweigstellen in die Verzeichnisse aller Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis geboten sei (BT-Drs. 18/6915, 17). Ein Rechtsanwalt dürfe in einer eigenen Kanzlei und daneben in einem oder mehreren beruflichen Zusammenschlüssen bzw. Berufsausübungsgesellschaften tätig sein. Eine Zuordnung, in welchem Rahmen die Entfaltung der beruflichen Tätigkeit bei verschiedenartig tätigen Rechtsanwälten im jeweiligen Fall erfolge, ermögliche nur das Auftreten unter dem Kanzleinamen (BT-Drs. 18/6915, a.a.O.). Damit solle zuverlässig festgestellt werden können, in welchen Formen ein Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit entfalte (BT-Drs. 18/6915, a.a.O.).

[44] Mit der Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2017, 1121) bezweckte der Gesetzgeber eine „Verbesserung der Transparenz der anwaltlichen Berufsausübung“ und sah daher vor, dass neben der Zulassungskanzlei nach § 27 I BRAO und den bestehenden Zweigstellen auch bestehende weitere Kanzleien in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO aufgenommen werden. Dies ermögliche dem Rechtsverkehr die eindeutige Unterscheidung, ob der neben der Zulassungskanzlei unterhaltene weitere Standort einer gesonderten, keiner Hauptkanzlei nachgeordneten Berufsausübung diene oder nur eine unselbstständige Zweigstelle darstelle. Nur hierdurch lasse sich eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Information des Rechtsverkehrs gewährleisten (vgl. BT-Drs. 18/9521, 105 f.).

[45] Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die Vorschrift des § 46c IV 1 BRAO an Bedeutung, wonach § 27 BRAO auf den Syndikusrechtsanwalt mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Denn wenn die Angabe der Kanzlei gerade der Information des Rechtsverkehrs zur Tätigkeit des jeweiligen Anwalts dienen soll, gilt dies auch für die Angabe zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts, die der Kanzlei gleichgestellt wird.

[46] (2) Die Aufnahme des Namens des Arbeitgebers eines Syndikusrechtsanwalts in das elektronische Verzeichnis ist auch geeignet, einen Beitrag zur Erreichung des vorgenannten Ziels zu leisten.

[47] Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinn geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt; dem Gesetz-

geber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu (BVerfGE 116, 202, 224 m.w.N.). Diesen Anforderungen wird die namentliche Nennung des Arbeitgebers eines Syndikusrechtsanwalts im elektronischen Verzeichnis gerecht.

[48] Die Angabe des Arbeitgebernamens ermöglicht – wie bei verschiedenartig tätigen Rechtsanwälten (vgl. dazu BT-Drs. 18/6915, 17)

Zuordnung

– eine Zuordnung, in welchem Rahmen die Entfaltung der beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Fall erfolgt. Außerdem wird dem Rechtsverkehr dadurch ermöglicht, schnell und unbürokratisch zu klären, ob und in welchem Umfang eine bestimmte Person im konkreten Fall zur Vertretung herangezogen werden kann.

[49] (3) Der durch §§ 46c I, 31 III Nr. 3 BRAO erfolgende Grundrechtseingriff steht weder außer Verhältnis zur angestrebten Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts noch wird der Kl. dadurch unangemessen belastet.

[50] (a) Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist nur dann erforderlich, wenn ein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsfreiheit weniger einschränkendes Mittel nicht zur Verfügung steht (vgl. BVerfGE 80, 1, 30 m.w.N.). Bei der Beurteilung dessen, was er bei der Verwirklichung der von ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke für erforderlich halten darf, steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, der erst dann überschritten ist, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die vorgenommene Maßnahme abgeben können (vgl. BVerfGE 117, 163 189).

[51] Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist ein weniger belastendes, aber gleich wirksames Mittel wie die Eintragung des Namens des Arbeitgebers eines Syndikusrechtsanwalts in das für jedermann zugängliche elektronische Verzeichnis nicht ersichtlich.

[52] (aa) Insbesondere erweist sich der Vorschlag des Kl., lediglich die Postadresse seiner Arbeitgeberin in das elektronische Verzeichnis einzutragen, als nicht

keine gleich wirksamen Alternativen

gleichermaßen geeignet. Der Blick allein auf die Postadresse, die möglicherweise von mehreren Personen genutzt wird, gibt noch keinen Aufschluss darüber, mit wem der betreffende Syndikusrechtsanwalt im Anstellungsverhältnis verbunden ist, in welchem Rahmen er beruflich tätig wird und wie weit die Vertretungsbefugnis reicht.

[53] (bb) Ferner ist der Vorschlag des Kl., die Einsehbarkeit des elektronischen Verzeichnisses von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig zu machen, nicht gleichermaßen geeignet wie ein Zugang ohne ein entsprechendes Erfordernis. Vielmehr würde mit dem Vorschlag des Kl. eine Zugangsschranke errichtet, die dem Zweck, den am Rechtsverkehr Beteiligten eine voraussetzungslose Informationsmöglichkeit zu verschaffen (vgl. § 31 II 2 BRAO), zuwiderliefe.

[54] (cc) Gleiches gilt für den Vorschlag des Kl., den Rechtsverkehr darauf zu verweisen, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Beschäftigungsverhältnis anzufordern. Auch dies würde auf eine zusätzliche Hürde hinauslaufen. Außerdem wäre damit, selbst wenn einer solchen Anforderung nachgekommen würde, jedenfalls eine zeitliche Verzögerung verbunden.

[55] (dd) Auch ein halböffentliches Verzeichnis, auf das bspw. nur Gerichte und Behörden Zugriff hätten, liefe dem in § 31 II 1 und 2 BRAO ausdrücklich niedergelegten Zweck, auch den Rechtsuchenden die Einsicht in die elektronischen Verzeichnisse zu ermöglichen, zuwider (vgl. *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 31 BRAO Rn. 42).

[56] (ee) Ferner wäre eine Regelung, die den Rechtsanwaltskammern ein Ermessen einräumt, nicht gleichermaßen geeignet wie die streitgegenständliche Regelung, welche die Rechtsanwaltskammern zur Eintragung des Arbeitgebernamens verpflichtet. Die Einräumung von Ermessen könnte den bundesweit einheitlichen Vollzug der Regelung erschweren und damit dem Sinn des § 31 II BRAO, allen Rechtsuchenden einen schnellen, unbürokratischen und dem Stand der Technik entsprechenden Zugang zu den in § 31 III BRAO genannten Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl. BT-Drs. 16/513, 15; *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 31 BRAO Rn. 2), zuwiderlaufen.

[57] (b) Schließlich wird der Kl. durch die angegriffenen Regelungen nicht unangemessen belastet. Die namentliche Nennung seiner Arbeitgeberin in dem seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt betreffenden Eintrag im elektronischen Verzeichnis ist ihm zuzumuten.

[58] Voraussetzung der Angemessenheit ist, dass das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Um dies feststellen zu können, ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte erforderlich ist, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig (st.Rspr.; vgl. nur BVerfGE 117, 163, 193 m.w.N.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewisse Härten für einzelne in Kauf genommen werden, da ein Gesetz, das seiner Natur nach typisieren muss, nicht alle Einzelfälle berücksichtigen kann und fast immer mit anderen Interessen in Konflikt gerät; es genügt, wenn es eine für möglichst viele Tatbestände angemessene Regelung schafft (vgl. BVerfGE 13, 230, 236).

keine unangemessene Belastung

[59] (aa) Das Informationsinteresse der am Rechtsverkehr Beteiligten hat ein erhebliches Gewicht (vgl. BT-Drs. 16/513, 15). Während Gerichten und Behörden keine mit dem elektronischen Verzeichnis vergleichbar niedrigschwellige Möglichkeit zur Verfügung steht, um die Zulassung einer Person als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt sowie den Umfang der Vertretungs-

befugnis und die Einhaltung von Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverboten schnell und zuverlässig zu klären, gilt dies gleichermaßen im Hinblick auf Rechtsuchende, die eine schnelle und zuverlässige Auskunft darüber gewinnen wollen, welche Rechtsanwältin sie zu ihrer Vertretung heranziehen können.

[60] Soweit der Kl. hiergegen einwendet, ein Syndikusrechtsanwalt schreibe auf dem Briefbogen seines Arbeitgebers, weshalb für alle Beteiligten ohnehin eindeutig sei, wer sein Arbeitgeber ist, greift dies insb. in den Fällen der Doppelzulassung nach §§ 4 und 46a I BRAO zu kurz. Gerade in diesen Fällen sind Rechtsuchende besonders schützenswert. Insoweit hat der AGH zutreffend darauf verwiesen, dass sich Rechtsuchende durch eine zuverlässige Auskunft auch darüber informieren können müssen, für wen ein Rechtsanwalt daneben als Syndikusrechtsanwalt tätig wird. Andernfalls liefen sie Gefahr, im Rahmen der Mandatsanbahnung Informationen an jemanden preiszugeben, der bei der Gegenseite angestellt ist. Dieser Gefahr kann nur durch eine zuverlässige Information im Vorfeld wirksam begegnet werden.

[61] (bb) Demgegenüber steht es dem für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber tätigen (Unternehmens-)Juristen frei, seinen Beruf auch ohne die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt – im Rahmen der Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes – auszuüben (vgl. Senat, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 90; vgl. auch Senat, Urt. v. 20.3.2023 – AnwZ (Brfg) 12/21, NJW 2023, 2724 Rn. 75). In dem Fall entfiel der zweite Eintrag des Kl. als Syndikusrechtsanwalt. Bereits deshalb wiegt der Wunsch des Kl. nach Geheimhaltung des Namens seiner Arbeitgeberin weniger schwer.

[62] Soweit der Kl. private, berufliche und finanzielle Nachteile befürchtet, wenn er in der Öffentlichkeit mit seiner Arbeitgeberin in Verbindung gebracht würde, führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis der Abwägung. Der Kl. ist der Ansicht, dass die öffentliche Meinung weder zwischen Anwalt und Mandant noch zwischen ... und ... unterscheide, und sieht daher die Gefahr, durch die Veröffentlichung des Namens seiner Arbeitgeberin ausgegrenzt zu werden.

[63] Die Tätigkeit des Kl. für seine Arbeitgeberin wird jedoch nicht allein deshalb bekannt, weil das elektronische Verzeichnis seine Arbeitgeberin benennt. Auch jedes nach außen wirkende Tätigwerden des Kl. in seiner Funktion als Syndikusrechtsanwalt seiner Arbeitgeberin trägt zur Verbreitung dieser Information bei. Dass der Syndikusrechtsanwalt befugt ist, nach außen verantwortlich aufzutreten (vgl. § 46 III Nr. 4 BRAO), zeichnet nach der gesetzlichen Konzeption die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts gerade aus. Der Kl. musste demnach durch die Aufnahme einer solchen Tätigkeit mit der auch öffentlichen Verbreitung von Informationen über diese Tätigkeit rechnen. Soweit der Kl. in einem LinkedIn-Beitrag auf eine „Beratung im ...bereich in ...“ verweist, trägt er ferner selbst dazu bei, Nachfragen

von Nachbarn oder Eltern von Mitschülern seiner Kinder nach der genauen Art seiner Tätigkeit hervorzurufen.

[64] Zudem ist zu berücksichtigen, dass das elektronische Verzeichnis von seiner Konzeption her nicht darauf ausgerichtet ist, eine öffentliche Fehlvorstellung zu fördern. Es richtet sich an einen bestimmten Personenkreis, nämlich an die am Rechtsverkehr Beteiligten (vgl. § 31 II 1 BRAO). Durch die Gestaltung und den Umfang der Eintragung wird auch nach außen deutlich, dass es allein um die Darstellung der beruflichen Tätigkeit des jeweiligen Anwalts geht. Aus der gesetzlichen Regelung zur Stellung eines Syndikusrechtsanwalts ergibt sich für den Nutzer des Verzeichnisses zudem, dass das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts durch fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübende Tätigkeiten geprägt ist (vgl. § 46 III BRAO).

[65] bb) Die Aufnahme des Namens der Arbeitgeberin des Kl. in das elektronische Verzeichnis der Bkl. verstößt zudem nicht gegen das verfassungsmäßige Recht des Kl. auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG).

[66] Der Senat hat bereits entschieden, dass die elektronischen Verzeichnisse mit den darin einzutragenden Angaben keinen Bedenken im Hinblick auf das als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung begegnen (vgl. Senat, Beschl. v. 2.11.2012 – AnwZ (Brfg) 50/12, BRAK-Mitt. 2013, 38 Rn. 10 und Beschl. v. 18.7.2016 – AnwZ (Brfg) 43/15, NJW-RR 2017, 310 Rn. 21; vgl. auch *Siegmund*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 31 BRAO Rn. 46 ff.).

[67] Der mit §§ 46c I, 31 III Nr. 3 BRAO, § 2 IV 3 RAVPV verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erweist sich aus den o.g. Gründen als verhältnismäßig und den Kl. nicht unzumutbar belastend.

[68] Die Veröffentlichung personenbezogener Daten stellt im Vergleich zu anderen Eingriffsmöglichkeiten, etwa der bloßen Erhebung, verwaltungsinternen Speicherung und Weitergabe an bestimmte Dritte, zwar eine besonders weitgehende Form des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar (BVerfG, NJW 2008, 1435 Rn. 32). Mit dem Register wird jedoch ein erheblicher öffentlicher Belang – nämlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – verfolgt, der durch die Gestaltung des Registers auch nach außen hervortritt. Eine diesen Gemeinwohlbelang überragende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Kl. ist nicht ersichtlich.

[69] cc) Die Aufnahme des Namens des Arbeitgebers eines Syndikusrechtsanwalts verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG).

[70] Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich

kein Verstoß gegen Art. 3 GG

2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 93; jeweils m.w.N.).

[71] Soweit der Kl. eine gegen den Gleichheitssatz verstößende Ungleichbehandlung darin zu sehen glaubt, dass Rechtsanwälte nicht verpflichtet seien, die Eintragung ihrer Mandanten in ein Register zu dulden, übersieht er, dass es sich bei einer Zulassung als Rechtsanwalt und einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt um zwei unterschiedliche Arten von Anwaltszulassungen handelt und dass das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts mit seinem Arbeitgeber nicht mit dem Verhältnis eines Rechtsanwalts zu einem Mandanten gleichzusetzen ist.

[72] Zudem werden angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte wesentlich gleich behandelt.

[73] Denn bei den Rechtsanwälten, die gem. § 46 I BRAO ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind, wird es auch oft dazu kommen, dass der Name des Arbeitgebers in das Verzeichnis eingetragen wird. Denn bei diesen angestellten Rechtsanwälten ist als Kanzlei der Kanzleiname ihres Arbeitgebers anzugeben. Unter dem Kanzleinamen ist die Bezeichnung zu verstehen, unter der ein Rechtsanwalt an dem jeweiligen Standort beruflich auftritt (vgl. BT-Drs. 18/6915, 18.; vgl. auch § 2 IV 1 RAVPV). Bei nicht in einem beruflichen Zusammenschluss tätigen Rechtsanwälten wird der Kanzleiname häufig dem um die Berufsbezeichnung ergänzten Vor- und Familiennamen entsprechen. Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung bzw. der Berufsausübung im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft ist die verwendete Kurzbezeichnung einzutragen (BT-Drs. 18/6915, 18). Dies wird mit dem Namen des Arbeitgebers oftmals übereinstimmen oder nicht wesentlich abweichen.

[74] d) Die Aufnahme des Namens der Arbeitgeberin des Kl. in das elektronische Verzeichnis der Bekl. steht auch im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

[75] aa) Die Verarbeitung ist gem. Art. 6 I Buchst. c DSGVO rechtmäßig, weil sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

[76] (1) Mit §§ 46c I, 31 I BRAO, §§ 1 ff. RAVPV beruht die mit der Eintragung verbundene Datenverarbeitung auf einer ausreichenden rechtlichen Grundlage i.S.d. Art. 6 I Buchst. c DSGVO. Die Rechtsanwaltskammern sind gem. §§ 46c I, 31 I BRAO, § 1 I 1 RAVPV verpflichtet, elektronische Verzeichnisse (auch) der in ihrem Bezirk zugelassenen Syndikusrechtsanwälte zu führen und in diese Verzeichnisse die in §§ 31 III, 46c V BRAO, § 2 RAVPV näher bestimmten Daten einzutragen.

[77] (2) Der Zweck der Verarbeitung, elektronische Verzeichnisse zu führen, die der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter dienen, ist entsprechend der Vorgabe des Art. 6 III 2 DSGVO in der Rechtsgrundlage angegeben (vgl. § 31 I und II BRAO).

[78] (3) Außerdem muss die Verarbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen tatsächlich erforderlich sein, diese Rechtsgrundlage nach Art. 6 III 4 DSGVO ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen und die Verarbeitung muss innerhalb der Grenzen des unbedingt Notwendigen erfolgen (BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 18 m.w.N.). Auch diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

[79] (a) Da die genannten Regelungen weder Ausnahmen, sei es abstrakt-generell für bestimmte Fallgruppen oder konkret bei besonderen Umständen im Einzelfall, vorsehen noch der Anwaltskammer bei der Anwendung einen Beurteilungsspielraum oder Ermessen einräumen, ist die Datenverarbeitung auch im Fall des Kl. zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskammer tatsächlich erforderlich (vgl. BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 27 [zu der Datenverarbeitung durch das Registergericht]).

[80] (b) Die rechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskammer stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten legitimen Zweck (Art. 6 III 4 DSGVO).

[81] Bei der nach Art. 6 III 4 DSGVO vorzunehmenden Abwägung ist davon auszugehen, dass Art. 1 II DSGVO i.V.m. mit den Erwägungsgründen 1, 4 und 10 ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten soll (BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 34 m.w.N.). Dieses Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist allerdings, wie in Erwägungsgrund 4 DSGVO ausgeführt, kein uneingeschränktes Recht, sondern muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden (BGH, a.a.O. m.w.N.).

[82] Für diese Abwägung sind allein die Unionsgrundrechte maßgeblich, wenn die im Rechtsstreit anwendbaren Regelungen durch das Unionsrecht vollständig vereinheitlicht sind; andernfalls ist auf die Grundrechte des Grundgesetzes abzustellen (BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 35 m.w.N.). Ob danach hier wegen des von der Datenschutz-Grundverordnung angestrebten gleichmäßigen Datenschutzniveaus (Erwägungsgrund 9 und 10 DSGVO) die Unionsgrundrechte heranzuziehen sind oder in Anbetracht des in Art. 6 III DSGVO enthaltenen Regelungsspielraums für die Mitgliedstaaten die Grundrechte des Grundgesetzes (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 35 m.w.N.), bedarf keiner Entschei-

dung. Die in Rede stehende Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer erweist sich auch bei Anwendung der Unionsgrundrechte als verhältnismäßig.

[83] (c) Bei Maßgeblichkeit der Unionsgrundrechte sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung im Lichte von Art. 8 GRCh (Schutz personenbezogener Daten) und Art. 7 GRCh (Achtung des Privat- und Familienlebens) auszulegen, die ihrerseits eine Entsprechung in Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) haben (BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 36 m.w.N.). Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK schließen dabei auch berufliche oder geschäftliche Tätigkeiten ein (vgl. BGH, Urt. v. 13.12.2022 – VI ZR 54/21, AfP 2023, 149 Rn. 22; EGMR, NJW 2021, 3647 Rn. 39).

[84] Nach Art. 8 II GRCh dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Für die übrigen Unionsgrundrechte bestimmt Art. 52 I GRCh, dass Einschränkungen der Unionsgrundrechte zulässig sind, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und den Wesensgehalt der Grundrechte sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Einschränkungen dürfen danach nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Sie müssen sich auf das absolut Notwendige beschränken und die den Eingriff enthaltende Regelung muss klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen (BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – II ZB 7/23, BGHZ 239, 253 Rn. 37 m.w.N.).

[85] (d) Das ist hier der Fall. Das elektronische Verzeichnis dient der Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und den Interessen der Verbraucher. Durch die schnelle Verfügbarkeit der Daten für die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Anwälte und Rechtsuchenden trägt es zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bei. Dies gilt auch für die Auskunft über den Arbeitgeber eines Syndikusrechtsanwalts, da dadurch Zustellungen erleichtert werden, die Vertretungsbefugnis vor Gericht oder die formgemäße Einreichung von Schriftsätzen schnell geklärt werden können oder Interessenkonflikte offenbar werden.

[86] Wie im Rahmen der Abwägung der nationalen Grundrechte bereits ausgeführt worden ist, gibt es kein milderer, gleich geeignetes Mittel. Insbesondere ist eine Verarbeitung der Daten unter Ausschluss der Veröffentlichung nicht gleich geeignet, um den Zweck zu erreichen. Ein Auskunftsanspruch, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht werden müsste, würde mehr Aufwand für die Klärung von Fragen bedeuten, die vor einer Entscheidung in der Sache beantwortet werden müssen und daher eine schnelle Verfügbarkeit der notwendigen Informationen erfordern.

[87] In den Vorschriften der BRAO und der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung ist genau und klar geregelt, welche Daten erhoben werden und welche Daten veröffentlicht werden.

[88] bb) Die Datenverarbeitung ist selbst dann rechtmäßig, wenn man den Anwendungsbereich des Art. 9 I DSGVO als eröffnet ansieht.

[89] Die Vorschrift des Art. 9 I DSGVO gilt neben den dort aufgeführten personenbezogenen Daten auch für Verarbeitungen, die sich nicht nur auf ihrem Wesen nach sensible Daten beziehen, sondern auch auf Daten, aus denen sich mittels eines Denkvorgangs der Ableitung oder des Abgleichs indirekt sensible Informationen ergeben (EuGH, NJW 2023, 2837 Rn. 344 – Europäische Kommission/Republik Polen; EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-21/23 Rn. 83 – Lindenapotheke).

[90] Ob es sich vorliegend bei der Veröffentlichung der Arbeitgeberin des Kl. um sensible Daten handelt, braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Denn die Veröffentlichung ist gem. Art. 9 II Buchst. g DSGVO gerechtfertigt.

[91] Gemäß Art. 9 II Buchst. g DSGVO gilt Art. 9 I DSGVO nicht, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

[92] (1) Die Verarbeitung ist auf der Grundlage von § 31 BRAO i.V.m. den Vorschriften der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich. Öffentliches Interesse kann alles sein, was der Gemeinschaft dient. Das Interesse muss von besonderer Bedeutung sein, wobei dem konkretisierenden Normgeber aber ein weiter Gestaltungsspielraum belassen wird (*Weichert*, in *Kühling/Buchner*, DSGVO BDSG, 4. Aufl., Art. 9 Rn. 90). Von einem erheblichen öffentlichen Interesse wird allgemein dann auszugehen sein, wenn die Gründe für die Verarbeitung ein ähnliches Gewicht aufweisen wie die übrigen in Art. 9 II aufgeführten Verarbeitungsgründe (*Kampert*, in *Sydow/Marsch*, DSGVO/BDSG, 3. Aufl., Art. 9 Rn. 35).

[93] Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis dienen gem. § 31 II 1 BRAO der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter und somit der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Dies ist ein erhebliches öffentliches Interesse (vgl. EuGH, NJW 2023, 2837 Rn. 354). Dies ergibt sich auch aus Art. 9 II Buchst. f DSGVO, wonach Art. 9 I DSGVO nicht gilt, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder

bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Rechtsansprüche in einem Gerichtsverfahren oder in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden (vgl. Erwägungsgrund 52 der DSGVO). Diese Regelung dient der Sicherung des Justizgewährleistungsanspruchs. Lässt sich ein rechtlicher Anspruch nur unter Verarbeitung sensibler Daten durchsetzen, so soll es hieran nicht scheitern (Weichert, in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 4. Aufl., Art. 9 Rn. 83).

[94] (2) Die Verarbeitung der Daten steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel. Bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs ist insb. der Art der in Rede stehenden personenbezogenen Daten Rechnung zu tragen, vor allem der möglicherweise sensiblen Natur dieser Daten, sowie der Art und den konkreten Modalitäten ihrer Verarbeitung, insb. der Zahl der Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, und den Zugangsmodalitäten (EuGH, NJW 2023, 2837 Rn. 374 – Europäische Kommission/Republik Polen).

[95] Die Schwere des Eingriffs ist mit der Bedeutung des geltend gemachten, dem Gemeinwohl dienenden Ziels abzuwägen (EuGH, NJW 2023, 2837 Rn. 379 – Europäische Kommission/Republik Polen). Zu diesem Zweck sind u.a. die konkreten Ausprägungen und das Ausmaß der Gefahr, die auf diese Weise bekämpft werden soll, und die mit den beanstandeten nationalen Bestimmungen tatsächlich verfolgten Ziele zu berücksichtigen, insb. im Hinblick auf den Kontext, in dem die Bestimmungen erlassen wurden, so dass das Ergebnis der Abwägung zwischen diesen Zielen einerseits und dem Recht der betroffenen Personen auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten andererseits nicht unbedingt für alle Mitgliedstaaten gleich ist (EuGH, NJW 2023, 2837 Rn. 380 – Europäische Kommission/Republik Polen).

[96] Vorliegend führt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zwar dazu, dass diese Angaben im Internet öffentlich und somit einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden, so dass durch diese Verarbeitung auch Personen, die sich aus Gründen, die nicht mit dem geltend gemachten, dem Gemeinwohl dienenden Ziel zusammenhängen, Kenntnis über die anwaltliche Tätigkeit des Betroffenen verschaffen wollen, auf diese Angaben zugreifen können (vgl. EuGH, NJW 2023, 2837 Rn. 376 – Europäische Kommission/Republik Polen). Allerdings muss die Abfrage über eine Suchfunktion erfolgen, so dass ein Nutzer nicht durch das bloße Aufrufen der Seite Zugang zu einer Gesamtübersicht hat.

[97] Wie bereits dargelegt, verfolgen die in der BRAO und der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung getroffenen Regelungen das Ziel, der Information aller am Rechtsverkehr Beteiligten zu dienen. Im Bereich des elektronischen Anwaltspostfachs dienen die

Regelungen zudem dazu, durch die Zuteilung der Zugangsberechtigungen auch die Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandats- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. In Bezug auf die Rechtsuchenden sollte durch die Neuregelungen auch der Verbraucherschutz gestärkt werden, indem die Wahl eines geeigneten Rechtsanwalts erleichtert werden sollte. Der Gesetzgeber verfolgt damit mehrere Ziele, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu erhalten und zu stärken.

[98] Das Verfahren der Datenverarbeitung hat nicht gezielt zum Gegenstand, besondere personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 I DSGVO zu verarbeiten (vgl. BFHE 281, 482 Rn. 36). Der Zweck der Verarbeitung wird auch nach außen für die Abfragenden klar. Denn es geht ersichtlich darum, auf den Beruf des Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts bezogene Angaben zu machen, um den Rechtsuchenden die Auswahl des für sie geeigneten Anwalts zu ermöglichen und um den am Rechtsverkehr Beteiligten eine unkomplizierte Informationsmöglichkeit zu eröffnen. Durch die Angabe der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ wird zudem die unabhängige Stellung des jeweiligen Berufsträgers nach außen deutlich gemacht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass dem Syndikusrechtsanwalt die Befugnis zukommt, nach außen verantwortlich aufzutreten (vgl. § 46 III Nr. 4 BRAO), wobei er selbst jeweils angeben muss, für wen er tätig wird, wer also sein Arbeitgeber ist.

[99] Zwar überwiegen die durch die Art. 7 und 8 der Charta geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Recht von Internetnutzern auf freie Information; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das u.a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann (EuGH, NJW 2019, 3503 Rn. 66 – GC u.a. (Auslistung sensibler Daten)). Vorliegend geht es nicht nur um das Recht auf freie Information, sondern um das Recht des Nutzers des Registers, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen – also in Ausübung eines von Art. 9 II Buchst. f DSGVO geschützten erheblichen Interesses – auf das Register zuzugreifen, um so bspw. festzustellen, an wen er die Geltendmachung von Rechtsansprüchen adressieren kann, oder ob der Gegner in einem gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß vertreten ist.

[100] (3) Der Wesensgehalt des Grundrechts ist nicht beeinträchtigt, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass grundlegende Bestandteile des Grundrechts völlig missachtet würden (vgl. *Petri*, in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 9 Rn. 76).

[101] (4) Die Vorschriften der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung sehen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vor.

angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte

[102] So hat insb. unverzüglich eine Sperrung der Angaben zu erfolgen, wenn die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts widerrufen wird (§ 5 I 1 und 2 RAVPV). Gesperrte Eintragungen dürfen nicht durch Einsichtnahme in das Register ersichtlich sein (§ 5 II RAVPV) und werden spätestens zwei Jahre nach der Sperrung bzw. auf Antrag des Eingetragenen unverzüglich gelöscht (§ 5 III 1 und 2 RAVPV).

[103] Die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen allein durch sie selbst vorgenommen werden können (Art. 8 I 1 RAVPV). Zudem muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, wer diese Maßnahmen innerhalb der Rechtsanwaltskammer zu welchem Zeitpunkt vorgenommen hat (Art. 8 I 2 RAVPV). Jede Rechtsanwaltskammer hat gem. Art. 8 III 1 RAVPV durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des von ihr zu führenden Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Schwerwiegende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich, andere Fehlfunktionen hat sie zeitnah zu beheben (Art. 8 III 2 RAVPV).

[104] Gemäß § 7 II RAVPV kann die Nutzung der Suchfunktion von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden. Die Suche in den Verzeichnissen auf Grundlage bestimmter Kriterien (vgl. Art. 7 I RAVPV) ermöglicht zudem eine gezielte Einsichtnahme in die Verzeichnisse und schließt eine durch das Informationsinteresse des Rechtsverkehrs nicht gebotene Einsehbarkeit einer Gesamtdarstellung aller in den Verzeichnissen eingetragenen Personen aus (BR-Drs. 417/16, 27).

[105] 2. Über den Hilfsantrag des Kl. ist nicht zu entscheiden. (...)

ANMERKUNG:

Die vorliegende Entscheidung des BGH befasst sich mit der Frage, ob die Angaben zum Arbeitgeber eines Syndikusrechtsanwalts zwingend im elektronischen Anwaltsverzeichnis zu veröffentlichen sind. Der Kl., ein als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt zugelassener Jurist, wehrte sich gegen die Angabe des Namens seines Arbeitgebers und verlangte von der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass sie auf die Veröffentlichung dieser Informationen verzichte. Arbeitgeberin des zugelassenen Syndikus ist die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Er selbst ist nicht Mitglied der Partei, befürchtete durch die Angabe im elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnis, dass er für die AfD tätig sei, private, berufliche und finanzielle Nachteile, da er in der Öffentlichkeit mit seiner Arbeitgeberin in Verbindung gebracht werde.

Der Senat hat dem Begehren des Kl. richtigerweise eine klare Absage erteilt. Die mit der Angabe der Arbeitgeberin im elektronischen Rechtsanwaltsverzeich-

nis verbundenen Eingriffe in die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) seien gerechtfertigt. Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) liege nicht vor (Rn. 30 ff.). Die jeweils im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarktes und dem Interesse des Kl. an der Vertraulichkeit seines Beschäftigungsverhältnisses hat der Senat zu Recht zugunsten des öffentlichen Interesses getroffen.

Über das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis soll nicht nur überprüfbar sein, ob jemand überhaupt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Nach § 31 II 1 BRAO dient es vielmehr der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Das Verzeichnis stellt sicher, dass jedermann, der am Rechtsverkehr teilnimmt, die Möglichkeit hat, schnell und problemlos die Basisdaten eines Rechtsanwalts oder einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu ermitteln. Dies ist insb. auch dafür wichtig, um zu klären, ob eine bestimmte Person als Rechtsanwalt bzw. als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist und ob sie zur Vertretung herangezogen werden kann.¹ Durch eine nur lückenhafte Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis würde diese Möglichkeit jedoch erheblich eingeschränkt und der Zweck von § 31 II 1 BRAO könnte nicht mehr erreicht werden. Auch der Zugang zum Recht würde letztlich erschwert.

Zwar ergibt sich – was der Senat zutreffend feststellt (vgl. Rn. 20 ff.) – weder aus § 31 III, IV noch aus § 46c V 1 BRAO unmittelbar, dass der Name des Arbeitgebers in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen ist, insoweit hat das Bundesministerium der Justiz mit § 2 IV 3 RAVPV jedoch zulässige Abhilfe geschaffen (vgl. Rn. 23), wozu es gem. § 31c Nr. 1 BRAO a.F. bzw. § 31d Nr. 1 BRAO auch ermächtigt ist. Darüber hinaus ist aber auch aus der BRAO selbst herauszulesen, dass der Arbeitgeber eines Syndikusanwalts an die Stelle einer Kanzlei für einen niedergelassenen Rechtsanwalt tritt. So findet sich in § 46c IV 1 BRAO der Hinweis, dass § 27 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Demnach ist § 31 III Nr. 2 BRAO, wonach der Name der Kanzlei und deren Anschrift in das Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen sind, so zu verstehen, dass der Name des Arbeitgebers anzugeben ist.

Auch mit dem Einwand, dass bereits die Angabe einer rein postalischen Anschrift genüge und der Name des Arbeitgebers nicht erforderlich sei, konnte der Kl. richtigerweise nicht durchdringen. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung befand der Senat diese Alternative als nicht gleichermaßen geeignet. Es ergebe sich daraus nicht, in welchem Rahmen er beruflich tätig wer-

¹ Prütting, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. § 31 Rn. 4.

de (Rn. 52). Dies ist bei Syndikusrechtsanwälten jedoch von besonderer Bedeutung. Es steht ihnen nach § 46a I 1 BRAO nämlich offen, mehrere Syndikustätigkeiten nebeneinander auszuüben. Die Angabe Arbeitgebernamentens ist jedoch von entscheidender Bedeutung, um die Vertretungsbefugnisse wegen der Vertretungsverbote in § 46c II BRAO richtig einordnen zu können.

Gleiches gilt für die Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach i.S.d. § 31a BRAO (vgl. Rn. 39 ff.). Für jede Syndikustätigkeit ist nämlich ein gesondertes beA-Postfach einzurichten.² Damit soll die Vertraulichkeit innerhalb des jeweiligen Arbeitsverhältnisses gewährleistet werden. Würde auf die Angabe des Arbeitgebers verzichtet und lediglich eine postalische Adresse im elektronischen Anwaltsverzeichnis ersichtlich sein, wäre im Rechtsverkehr nicht ersichtlich, welches Postfach zu nutzen ist bzw. ob dies überhaupt erforderlich ist.

Insgesamt handelt es sich um eine erfreuliche Entscheidung des BGH, die sich gut in die Systematik der (Sonder-)Regelungen rund um den Syndikusrechtsanwalt einfügt. Sie stärkt nicht nur die Transparenz des Rechtsverkehrs, sondern auch die anwaltlichen Grundpflichten, namentlich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, was für die Ausübung eines Vertrauensberufs von wesentlicher Bedeutung ist. Für Syndizi, die jedoch nicht möchten, dass ihr Arbeitgeber öffentlich bekannt ist, bleibt nach diesem Urteil letztlich nur noch die Möglichkeit, auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu verzichten und als bloßer Unternehmensjurist zu arbeiten.

Richterin Dr. Lena Özman, Köln

² BT-Drs. 18/5201, 40.

WAHLRECHT FÜR VERBANDSSYNDICI: EIGENES beA ODER VERBANDS-eBO

BRAO §§ 31a, 46c; ArbGG §§ 11, 46c, 46g, 78

1. Syndikusrechtsanwälte, die für einen Verband nach § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5, S. 3 ArbGG Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbringen, können sowohl das eigene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Verbands als sichere Übermittlungswege nutzen.

* **2. Aus § 46c IV ArbGG ergibt sich kein Rangverhältnis zwischen den unterschiedlichen sicheren Übermittlungswegen.**

BAG, Beschl. v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. begehrt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Vergleichs.

[2] Die Parteien streiten im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens vorrangig darüber, ob der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet ist. Diesen haben die Parteien in der Güteverhandlung geschlossen und die Bekl. hat diesen innerhalb der darin vereinbarten Frist widerrufen. Der Schriftsatz, mit dem der von der Bekl. bevollmächtigte Arbeitgeberverband den Widerruf erklärt hat, schließt mit der maschinenschriftlichen Wiedergabe des Namens einer Syndikusrechtsanwältin ab. Der Schriftsatz wurde über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Arbeitgeberverbands an das Arbeitsgericht übermittelt. Als Absender weist der Authentizitäts- und Integrationsnachweis den Arbeitgeberverband aus. Eine qualifizierte elektronische Signatur ergibt sich aus dem Authentizitäts- und Integrationsnachweis nicht.

[3] Der Kl. hat beim Arbeitsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs nebst Rechtskraftvermerk beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, der Vergleich sei nicht wirksam widerrufen worden. Der Widerrufsschriftsatz enthalte keine qualifizierte elektronische Signatur. Ein einfach signiertes elektronisches Dokument könne von einer Verbandssyndikusrechtsanwältin nicht wirksam aus dem eBO des Arbeitgeberverbands übermittelt werden, sondern müsse aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandt werden.

[4] Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs abgelehnt und der dagegen eingelegten Erinnerung nicht abgeholfen. Der Vorsitzende Richter der Kammer des Arbeitsgerichts hat die Erinnerung des Kl. zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die sofortige Beschwerde des Kl. zurückgewiesen. Dagegen wendet sich dieser mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde. Die Bekl. begehrt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

[5] II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 78 S. 1 und S. 2 ArbGG i.V.m. § 574 I 1 Nr. 2 ZPO statthaft (vgl. BAG, Beschl. v. 28.2.2019 – 10 AZB 44/18 Rn. 8). Sie ist auch im Übrigen zulässig, jedoch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die sofortige Beschwerde des Kl. zu Recht zurückgewiesen. Der Kl. kann nicht verlangen, dass das Arbeitsgericht ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs erteilt. Der Vergleich ist von der Bekl. fristgerecht widerrufen worden. Der Widerruf ist wirksam als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht worden.

[6] 1. Nach § 46c I ArbGG kann der Widerruf eines gerichtlichen Vergleichs als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Dazu muss dieses nach § 46c III 1 ArbGG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

[7] 2. Der Schriftsatz, mit dem die Bekl. den Vergleich widerrufen hat, ist i.S.v. § 46c III 1 Alt. 2 ArbGG von der

verantwortenden Verbandssyndikusrechtsanwältin signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden.

[8] a) Die Syndikusrechtsanwältin des die Bekl. nach § 11 II 2 Nr. 4 ArbGG vertretenden Arbeitgeberverbands hat den Widerrufsschriftsatz durch maschinenschriftliche Wiedergabe ihres Namens einfach signiert (§ 46c III 1 Alt. 2 ArbGG).

[9] b) Die Einreichung des Widerrufsschriftsatzes als elektronisches Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 46c IV 1 ArbGG erfolgt. Sichere Übermittlungswege sind sowohl die Übersendung aus dem beA nach § 46c IV 1 Nr. 2 ArbGG als auch die Übersendung aus dem eBO nach § 46c IV 1 Nr. 4 ArbGG.

[10] c) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, dass als Syndikusrechtsanwälte zugelassene

Wahlrecht

Verbandsvertreter, die für Bevollmächtigte i.S.v. § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG auftreten, für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowohl das beA als auch das eBO nutzen können (Natter/Bader, NZA 2024, 165, 166 f.; Prinz, SAE 2023, 61, 62 f.; Tiedemann, in Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, 11. Aufl., § 46c ArbGG Rn. 41; vgl. auch BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 9; zum Wahlrecht eines Syndikusrechtsanwalts einer Behörde zwischen dem beA und dem elektronischen Postfach für den Datenaustausch zwischen Behörden und Gerichten (beBPo) für die Einreichung einer Revision: BSG, Urt. v. 29.6.2023 – B 1 KR 20/22 R Rn. 12; a.A. LAG Hamm, Beschl. v. 4.4.2023 – 7 TaBV 177/22 zu B III 2 a dd der Gründe; Beschl. v. 27.9.2022 – 10 Sa 229/22 – B II 3 d cc der Gründe).

[11] aa) Aus § 46c IV ArbGG ergibt sich kein Rangverhältnis zwischen den unterschiedlichen sicheren Übermittlungswegen (Natter/Bader, NZA 2024, 165, 167). Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Übersendung aus dem eBO um einen sog. nicht-personenbezogenen sicheren Übermittlungsweg handelt (H. Müller, in Ory/Weth jurisPK-ERV, Band 2, 2. Aufl., Stand 17.12.2024, § 130a ZPO Rn. 223). Die damit verbundene Unmöglichkeit der zweifelsfreien Zuordnung einer versandten Nachricht zu einer handelnden Person ist grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BAG, Beschl. v. 24.10.2024 – 2 ABR 38/23 Rn. 20 zur Übermittlung aus dem beBPo). Für die Prozessvertretung im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch die Verbände des Arbeitslebens und deren juristische Personen i.S.v. § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG korrespondiert dies mit dem Umstand, dass diese selbst Bevollmächtigte sind, die lediglich nach § 11 II 3 ArbGG durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter handeln.

[12] bb) Verbandssyndikusrechtsanwälte sind entgegen der Auffassung des Kl. auch nicht aufgrund von § 46g S. 1 ArbGG gehalten, ausschließlich ihr personenbezogenes beA nach § 46c II 1 Nr. 2 ArbGG als sicheren Übermittlungsweg zu nutzen. Zwar ist ein Syndikus-

rechtsanwalt, der für einen Verband nach § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5, S. 3 ArbGG erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbringt (§ 46 V 2 Nr. 2 BRAO), nach § 46g S. 1 ArbGG zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet (BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 16 ff.). Jedoch ergibt sich aus § 46g S. 1 ArbGG nicht, dass eine formgerechte Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zwingend eine Nutzung des beA voraussetzt (vgl. BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 9). § 46g S. 1 ArbGG besagt lediglich, dass vorbereitende Schriftsätze als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Eine Pflicht zur Nutzung des beA ergibt sich daraus nicht. Vielmehr eröffnet § 46c IV ArbGG mehrere alternative Übermittlungswege. Aus § 31a I i.V.m. § 46c V BRAO folgt lediglich, dass ein Syndikusrechtsanwalt über ein beA verfügen muss. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass ausschließlich auf diesem Wege eine wirksame Übermittlung elektronischer Dokumente möglich ist (Natter/Bader, NZA 2024, 165, 166 f.).

ANMERKUNG:

Mit seiner Entscheidung hat das BAG Klarheit in einer weiteren Frage im Zusammenhang mit der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte geschaffen.

Ob für sie, insb. für Syndici in nach dem ArbGG prozessführungsbefugten Verbänden, überhaupt eine Nutzungspflicht gilt, war umstritten (s. Schrade/Elking, NZA 2021, 1675, einerseits und Heimann/Steidle, NZA 2021, 521 andererseits). Das BAG (Urt. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22, BRAK-Mitt. 2023, 255 Rn. 21 ff.) hat diesen Streit geklärt: (Verbands-)Syndici sind nach § 46g S. 1 ArbGG nutzungspflichtig.

Ebenfalls geklärt ist, was für Verbandsvertreter gilt, die nicht als Syndikus für ihren Arbeitgeber zugelassen sind: Verbände und andere in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen – hier: nach § 11 ArbGG prozessführungsbefugte Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände – müssen erst ab dem 1.1.2026 den ERV verpflichtend nutzen. In dem vom BAG (Beschl. v. 21.9.2023 – 10 AZR 512/21, BRAK-Mitt. 2024, 62) entschiedenen Fall war der Verbandsvertreter zwar außerhalb seiner Tätigkeit für den Verband auch als Rechtsanwalt zugelassen, er war aber nicht vom Verband mandatiert. Nach Ansicht des BAG ist in einer solchen Konstellation die noch nicht bestehende Nutzungspflicht des Verbands maßgeblich; die umfassende ERV-Nutzungspflicht als Rechtsanwalt betreffe ein anderes Rechtsverhältnis. Im Ergebnis ebenso hat es auch der BFH (Urt. v. 25.10.2022 – IX R 3/22) gesehen, der allein auf die noch nicht bestehende Nutzungspflicht einer Steuerberatungs-GmbH abstellte, an der die Nutzungspflicht des für sie handelnden angestellten Rechtsanwalts nichts ändere.

Um die Frage der Nutzungspflicht ging es vorliegend aber nicht, denn hier wurde der Schriftsatz tatsächlich

über das – noch nicht verpflichtend zu nutzende – eBO des Verbands eingereicht. Daher stand in Frage, welches von mehreren (verpflichtend oder freiwillig) nutzbaren besonderen Postfächern das richtige ist, um das Rechtsmittel formwirksam einzureichen. Der Kläger hatte argumentiert, aufgrund seiner Stellung als Syndikusrechtsanwalt hätte der Verbandsvertreter ausschließlich sein beA als sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § § 46c III ArbGG (entspricht § 130a III ZPO und den Parallelnormen in den übrigen Verfahrensordnungen) nutzen dürfen.

Das BAG betont demgegenüber die Gleichwertigkeit aller im Gesetz vorgesehenen sicheren Übermittlungswegen. Zu diesen gehört neben dem beA und den besonderen Postfächern für Notare (beN) und Steuerberater (beSt) und Behörden (beBPo) auch das eBO. Im Interesse eines effizienten elektronischen Rechtsverkehrs ergibt nur diese Gleichwertigkeit Sinn: Mit der aktiven Nutzungspflicht wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der ERV möglichst breit genutzt wird und den Gerichten die durch Medienbrüche entstehenden Druck- und Scanaufwände erspart bleiben (vgl. BT-Drs. 17/12634, 27 zur Nutzungspflicht gem. § 130d ZPO). Das BSG (Urt. v. 29.6.2023 – B 1 KR 20/22 Rn. 12) weist zu Recht darauf hin, dass dieser Zweck unabhängig davon erreicht wird, welcher der zugelassenen Wege für die Übermittlung elektronischer Dokumente genutzt wird. Und dafür kann auch keine Rolle spielen, ob der genutzte Weg bereits verpflichtend genutzt werden muss oder noch nicht.

Konsequent ist daher auch die weitere Folgerung, die das BAG zieht: Aus der berufsrechtlichen Pflicht, ein beA zu haben (und, was das BAG nicht erwähnt: Zustellungen darin zur Kenntnis zu nehmen, § 31a VI BRAO), folgt nicht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließlich diesen Weg zur wirksa-

men Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte nutzen dürfen. Geklärt ist dies nunmehr für Syndici in Verbänden oder im öffentlichen Dienst (wie im Fall des BSG, Urt. v. 29.6.2023 – B 1 KR 20/22 R), die alternativ das eBO bzw. beBPo ihres Arbeitgebers nutzen können.

Sähe man es anders, müsste man auch für Doppelbänder beantworten, welches der von ihnen verpflichtend zu nutzenden Postfächer vorrangig ist. Dies widerspräche in gleicher Weise der Idee eines einheitlichen und effektiven elektronischen Rechtsverkehrs. Auch bei ihnen kann es daher, den Erwägungen des BAG folgend, keine Rolle spielen, ob das ihrem zweiten Beruf zugeordnete besondere Postfach bereits aktivutzungspflichtig ist – wie etwa bei Steuerberatern oder Notarinnen – oder ob es dies erst künftig sein wird – wie etwa das eBO bei Patentanwältinnen, Wirtschaftsprüfern und anderen „professionellen Einreichern“ wie z.B. Berufsbetreuerinnen oder Insolvenzverwaltern ab dem 1.1.2026.

Die Entscheidung des BAG liegt damit auf der Linie der gefestigten Rechtsprechung, die mehrfach qualifizierten Anwältinnen und Anwälten kein Wahlrecht zuspricht, ob sie ihr beA nutzen, wenn sie in ihrem anderen Beruf noch nichtutzungspflichtig sind (s. etwa FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.3.2022 – 8 V 8020/22, BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. von Seltmann). Dort lag der Fall zwar anders: Der betreffende Mehrbänder hatte auf analogem Weg eingereicht und sich darauf berufen, sein beA als Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nicht nutzen zu müssen. Die ratio hinter der Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg ist indes auch in dieser Konstellation, die Digitalisierung der Justiz und die Effektivität des ERV zu fördern.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
Karlsruhe

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

PFLICHT ZUR ÜBERPRÜFUNG EINER PER beA ÜBERSANDTEN DATEI

ZPO § 233

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.

BGH, Beschl. v. 17.12.2024 – II ZB 5/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ELEKTRONISCHE ABGABE EINER EMPFANGSBEDÜRFTIGEN WILLENSERKLÄRUNG

BGB §§ 126 I, III, 126a I; ZPO §§ 130e, 173 II, IV

1. Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifi-

zierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.

2. Diese Voraussetzungen sind in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 130e ZPO am 17.7.2024 erfüllt, wenn in einem Zivilprozess ein elektronischer Schriftsatz mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Gericht unter Aufrechterhaltung der elektronischen Signatur elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wird.

BGH, Urt. v. 27.11.2024 – VIII ZR 155/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 130e ZPO ist am 17.7.2024 in Kraft getreten. Danach gilt eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen, wenn sie klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten ist, der als elektronisches Dokument nach § 130a ZPO bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

SONSTIGES

KEIN PRESSERECHTLICHER AUSKUNFTS-ANSPRUCH ÜBER DIE HÖHE EINES HONORARS

BRAO § 43a II 1; IFG § 3

1. Dem presserechtlichen Auskunftsanspruch gegen eine Behörde zu der Höhe vereinbarter Anwaltshonorare können sowohl das anwaltliche Berufsgeheimnis als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.

2. Entscheidend ist in beiden Fällen, ob die begehrte Auskunft Rückschlüsse auf die zwischen der Behörde und der von ihr beauftragten Anwaltskanzlei getroffene Honorargestaltung zulässt.

3. Für die Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen genügt es, wenn der Arbeitsaufwand, der hinter den in Rechnung gestellten Beträgen steht, jedenfalls grob geschätzt werden kann, so dass konkrete Rückschlüsse auf die vereinbarten Honorarkonditionen und damit auf die Kalkulationsgrundlagen der Anwaltskanzlei möglich sind.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.12.2024 – 6 S 33/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dieser Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Ein Journalist begehrte Auskunft zu den Anwaltskosten, die für das Robert-Koch-Institut während der Coronapandemie für IFG-Verfahren sowie für ein konkretes Verfahren, in dem der Journalist selbst Kläger war, entstanden sind.

ANFORDERUNGEN AN DURCHSUCHUNGS-BESCHLUSS WEGEN STEUERHINTERZIEHUNG

BRAO § 59c I 1 Nr. 1; StPO § 160a I 1, II; AO §§ 30, 369, 370 I Nr. 1

1. Ein Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung erfüllt die an seinen Inhalt zu stellenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nur dann, wenn nach der Beschlussbegründung klar ist, ob und wann der/die Beschuldigte unrichtige Angaben gemacht hat oder ob die (wann und mit welchem Inhalt auch immer) ergangenen Steuerbescheide wegen Nichterklärung aufgrund von Schätzungen erlassen wurden. Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, muss klar sein, wann was erklärt wurde und zu welcher Steuerfestsetzung dies geführt hat. (Rn. 22)

2. Wie sich aus § 30 IV Nr. 1 i.V.m. II Nr. 1 Buchst. b AO ergibt, steht das Steuergeheimnis bei Durchsuchungsbeschlüssen gem. § 103 StPO wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung einer Sachverhaltsbeschreibung nicht grundsätzlich entgegen. Steuerdaten des/der Beschuldigten sollen im Rahmen der Beschreibung des steuerstrafrechtlichen Vorwurfs Dritten aber nur insoweit offenbart werden, als dieses notwendig ist. Mindestens müssen aber Grund, Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt sein. (Rn. 23–35)

3. Sofern sich Rechtsanwälte gem. § 59c I 1 Nr. 1 BRAO mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b BRAO verbunden haben oder umgekehrt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich gem. § 50 I 1 Nr. 1 StBerG mit Mitgliedern einer

Rechtsanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 StBerG zusammengeschlossen haben, gemeinsam Räumlichkeiten nutzen und im konkreten Fall bei einer Durchsuchungsmaßnahme lediglich ein Vertrauensverhältnis i.S.d. § 160a II StPO zu einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betroffen sein kann, richtet sich diese Ermittlungsmaßnahme nicht gegen einen Rechtsanwalt und ist nicht nach § 160a I 1, II 4 StPO unzulässig. (Rn. 62)

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 8.1.2025 – 18 Qs 27/24, 18 Qs 28/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I.1. Gegen die Beschwerdeführerin und Beschuldigte und die Mitbeschuldigten M. A-H und J.N. wird durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei dem Finanzamt N.-Süd ein Ermittlungsverfahren geführt, wegen des Verdachts, Steuern wie folgt hinterzogen zu haben:

- in Mittäterschaft zu eigenen Gunsten sowie zugunsten des Ehemannes M. A-H Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag (2017 bis 2021 – 2021 im Versuch),
- zu eigenen Gunsten Gewerbesteuer (2017 bis 2021 – 2021 im Versuch) und Umsatzsteuer (2017 bis 2021).

[2] 2. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei dem Finanzamt N.-Süd beantragte beim AG Nürnberg – Ermittlungsrichter – mit Verfügung v. 13.12.2023 (Bl. 402) die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in der ... sowie ihrer selbstgenutzten Räumlichkeiten im fremdvermieteten Objekt in der ... Zudem beantragte die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei dem Finanzamt N.-Süd den Erlass verschiedener Durchsuchungsbeschlüsse gem. § 103 StPO, u.a. zur Durchsuchung in den Geschäftsräumen der M. GmbH in der ... und ... (Betriebsgelände).

[3] 3. Das AG Nürnberg – Ermittlungsrichter – erließ am 14.12.2023 einen Beschluss gem. § 102 StPO, Az.: 57 Gs 14615-14616/23, zur Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten in der ... sowie der selbstgenutzten Räumlichkeiten im fremdvermieteten Objekt in der ... (Bl. 429-432). Ferner wurde die Durchsuchung der Geschäftsräume der ... angeordnet (Bl. 433-438).

[4] Die Gründe des Beschlusses 57 Gs 14615-14616/23 lauten wie folgt: „Die beschuldigte Person ist verdächtig, folgende Steuerstraftaten begangen zu haben (§§ 369, 370 Abgabenordnung):

Hinterziehung von Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag 2017 bis 2020 Hinterziehung von Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag 2021 (versuchte Steuerhinterziehung) jeweils zu eigenen Gunsten sowie zugunsten von M. A-H (Ehemann) jeweils in Mittäterschaft mit dem anderweitig Beschuldigten M. A-H sowie Hinterziehung von Gewerbesteuer 2017 bis 2021 (2021 versuchte Steuerhinterziehung)

Hinterziehung von Umsatzsteuer 2017 bis 2021 jeweils zu eigenen Gunsten durch die pflichtwidrige Abgabe inhaltlich unrichtiger und unvollständiger Steuererklärungen. Die beschuldigte Person wird beim Finanz-

amt ... unter der Steuernummer ... zusammen mit ihrem Ehemann M. A-H zur Einkommensteuer veranlagt. Die Beschuldigte betrieb bis zur Abmeldung am 31.12.2021 einen Auto- und Nutzfahrzeugehandel „...“ als Einzelunternehmen und war mit Betriebssteuern erfasst beim Finanzamt Fürth unter der Steuernummer ...

Laut Feststellungen der laufenden Betriebsprüfung des Finanzamts Fürth für die Jahre 2017 bis 2019 ergeben sich Verdachtsgründe, dass Einnahmen nicht oder nicht in richtiger Höhe erklärt und versteuert wurden. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten laut Feststellungen der Betriebsprüfung 32 von 91 Verkäufen ins Ausland mit negativer Marge unter Einbeziehung von Transport und Ausfuhrkosten. In der festgestellten Häufigkeit ist das unter kaufmännischen und wirtschaftlichen Aspekten nicht begründbar. Es liegt der Verdacht nahe, dass laufend Einnahmen verkürzt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Die Maßnahmen stehen im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat sowie zur Stärke des Tatverdachts.

Für Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung können regelmäßig auch Unterlagen vor und nach dem Verdachtszeitraum als Beweismittel erheblich sein. Aus diesen Beweismitteln können Tathergang und Tatumfang, Geldherkunft und Geldverwendung sowie Vermögensentwicklung für die strafbefangenen Zeiträume ersichtlich sein.“

[5] 4. Mit Verfügungen v. 14.12.2023 (Bl. 448 und 456) leitete der Ermittlungsrichter die Akten an die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei dem Finanzamt N.-Süd zurück und bat hinsichtlich des Antrags auf Erlass weiterer Durchsuchungsbeschlusses nach § 103 StPO (darunter jener bezüglich der M. GmbH) um ergänzende Übersendung von Beweismitteln. Hinsichtlich der „... Partnerschaftsgesellschaft mbH Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte“, deren Geschäftsräume ebenfalls durchsucht werden sollten, sei die Durchsuchung gem. § 160a II 4 StPO unzulässig. Mit Verfügung v. 1.2.2024 wurden die erbetenen Beweismittel dem AG Nürnberg übermittelt (Bl. 440). Dieses erließ am 6.2.2024 den beantragten Beschluss gem. § 103 StPO, Az.: 57 Gs 14617-14618/23, zur Durchsuchung in den Geschäftsräumen der M. GmbH in der ... (Firmensitz) und ... (Betriebsgelände) (Bl. 445-447). Ferner erließ das AG Nürnberg – Ermittlungsrichter – Beschlüsse gem. § 103 StPO zur Durchsuchung der Räumlichkeiten der ... (Bl. 449-451), des ... (Bl. 453-455) sowie der Steuerberatungsgesellschaft ... Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwälte, soweit sie der Tätigkeit als Steuerberatung und Buchhaltung dienen, in der ... (Bl. 462-464).

[6] Die Gründe des Beschlusses 57 Gs 14617-14618/23 lauten wie folgt: „Die beschuldigte Person ist verdächtig, folgende Steuerstraftaten begangen zu haben (§§ 369, 370 Abgabenordnung):

Hinterziehung von Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag 2017 bis 2020 Hinterziehung von Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag 2021 (versuchte Steuer-

hinterziehung) jeweils zu eigenen Gunsten sowie zugunsten von M. A-H (Ehemann) jeweils in Mittäterschaft mit dem anderweitig Beschuldigten M. A-H sowie Hinterziehung von Gewerbesteuer 2017 bis 2021 (2021 versuchte Steuerhinterziehung)

Hinterziehung von Umsatzsteuer 2017 bis 2021

jeweils zu eigenen Gunsten durch die pflichtwidrige Abgabe inhaltlich unrichtiger und unvollständiger Steuererklärungen.

Das Gericht hat das Vorliegen des Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung anhand des Verdachtsprüfungsvermerks der Steuerfahndung in den Ermittlungsakten geprüft. Die Verdachtsgründe werden in dieser Durchsuchungsanordnung wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) nicht weitergehend ausgeführt. Die von dieser Durchsuchungsanordnung Betroffene kann ihre Rechte auch ohne die Kenntnis der weitergehenden Verdachtsgründe wahrnehmen.

Aus folgenden Tatsachen ist zu schließen, dass die gesuchten Gegenstände sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden:

Die Beschuldigte ist Geschäftspartner der M. GmbH. Es erfolgten Verkäufe durch ihre Einzelfirma an die GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der anderweitig Beschuldigte und Ehemann der Beschuldigten, M. A-H, ist.

Die Beschuldigte ist daneben Miteigentümerin des Grundstücks, auf dessen Gelände die M. GmbH ihren Sitz hat. Die Mittelherkunft für dieses Grundstücksgeschäft ist ungeklärt.

Die erwähnten Unterlagen können als Beweismittel für die Untersuchung im o.g. Strafverfahren von Bedeutung sein.

Die Maßnahmen stehen im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat sowie zur Stärke des Tatverdachts.

Für Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung können regelmäßig auch Unterlagen vor und nach dem Verdachtszeitraum als Beweismittel erheblich sein. Aus diesen Beweismitteln können Tathergang und Tatumfang, Geldherkunft und Geldverwendung sowie Vermögensentwicklung für die strafbefangenen Zeiträume ersichtlich sein.“

[7] 5. Die Durchsuchungen wurden teilweise am 22.5.2024 vollzogen (Bl. 465 ff.). Die Durchsuchung in den Wohn- und Geschäftsräumen der Beschwerdeführerin, ... erfolgte in deren Abwesenheit. Im Rahmen der Durchsuchungen wurden zahlreiche Unterlagen, Laptops, Smartphones und weitere elektronische Datenträger in den Wohn- und Geschäftsräumen der Beschuldigten (...), Bl. 465-472) und in den Geschäftsräumen der M. GmbH ... ([Betriebsgelände], Bl. 477-512), in den Geschäftsräumen der Steuerberatungsgesellschaft ... Partnerschaftsgesellschaft mbB, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwälte (...), Bl. 529-534) und in den Geschäftsräumen der ... gefunden. Der Durchsuchungsbeschluss bzgl. des Objekts in der ... konnte nicht vollzogen werden, da das Gebäude an ein Fremdunternehmen vermietet ist und die Beschwerdeführerin keinen

Gebäudeteil selbst nutzte (Bl. 513). Auch der Durchsuchungsbeschluss bzgl. der ... konnte nicht vollzogen werden (Bl. 525-528).

[8] Bei dem Vollzug des Beschlusses 57 Gs 14615-14616/23 (...) wurde niemand angetroffen. Die Einsatzleiterin der Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt N.-Süd telefonierte daraufhin mit dem Mitbeschuldigten M. A-H, der hinsichtlich sämtlicher Beschuldigter mitteilte, sie seien unterwegs, und einen Rechtsanwalt kontaktierte, der sich daraufhin zu dem Objekt begab und mitteilte, er sei der Verteidiger („anwaltliche Vertreter“) von M. A-H (Bl. 474-476). Es erfolgte eine vorläufige Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht nach § 110 StPO und es wurde vermerkt, dass die Durchsuchung noch andauere, weil die Durchsicht der Papiere noch nicht abgeschlossen sei, § 110 II StPO (Bl. 465 und 477). Im Durchsuchungsbericht (Bl. 475) heißt es hinsichtlich des anwesenden Rechtsanwaltes:

„Die über die Maßnahme gefertigte Niederschrift wurde abschließend mit Herrn ...als Vertreter des Herrn A-H besprochen.

Er stimmte dem niedergeschriebenen Ablauf der Maßnahme vollumfänglich zu.“

[9] Beim Vollzug des Beschlusses 57 Gs 14617-14618/23 (... [Betriebsgelände]) wurde lediglich eine Mitarbeiterin der M. GmbH angetroffen. Auch hier erfolgte eine vorläufige Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht nach § 110 StPO und es wurde vermerkt, dass die Durchsuchung noch andauere, weil die Durchsicht der Papiere noch nicht abgeschlossen sei, § 110 II StPO (Bl. 477). Im Durchsuchungsbericht (Bl. 510) heißt es hinsichtlich der anwesenden Mitarbeiterin:

„Die über die Maßnahme gefertigte Niederschrift wurde abschließend mit Frau ... besprochen.

Sie stimmte dem niedergeschriebenen Ablauf der Maßnahme vollumfänglich zu.“

[10] 6. Mit Schriftsatz v. 11.6.2024 und Vollmacht v. 22.5.2024 zeigte sich für die Beschwerdeführerin eine Verteidigerin an und beantragte Akteneinsicht sowie die Herausgabe der aufgefundenen und in amtlicher Verwahrung befindenden Laptops und Notizbücher mit der Begründung, diese beinhalteten vertrauliche Dokumente aus der Übersetzertätigkeit ihrer Mandantin, die sie in der Regel für behördliche Belange oder gerichtliche Verfahren ausübe und die einer Vertraulichkeitsvereinbarung und Verschwiegenheitspflicht unterlägen (Bl. 549–551). Mit Schriftsatz ihrer Verteidigerin v. 12.6.2024 und Eingang am 13.6.2024 legte die Beschwerdeführerin „gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg sowie gegen die erfolgte Beschlagnahme Beschwerde ein“ und stellte den Antrag, „die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg zu den Aktenzeichen 57 Gs 14615-14616/23 und 57 Gs 14617-14618/23 vom 14.12.2023 aufzuheben und die sichergestellten Gegenstände herauszugeben.“

[11] Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdebegründung verwiesen. Das AG Nürnberg

half der Beschwerde mit Verfügung v. 13.6.2024 nicht ab. Unter dem 19.6.2024 nahm die Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt N.-Süd zum Beschwerdevorbringen Stellung. Am 28.6.2024 versandte die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei dem Finanzamt N.-Süd ein Aktendoppel per Daten-CD an die Verteidigerin zwecks Akteneinsicht. Mit Schriftsatz v. 26.7.2024 ergänzte die Verteidigerin die Beschwerdebegründung. Unter dem 21.8.2024 ergänzte die Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt N.-Süd ihr Gegenvorbringen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen v. 19.6., 26.7. und 21.8.2024 verwiesen.

[12] II. Die Beschwerde ist teilweise zulässig. Soweit sie zulässig ist, ist sie auch begründet.

[13] 1.a) Die Beschwerde ist gem. § 304 I StPO zulässig, soweit sie sich gegen die angeordnete Durchsichtung richtet. Prüfungsmaßstab bleibt im Beschwerdeverfahren allerdings die Sach- und Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses (MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 105 Rn. 41c m.w.N.).

[14] Weil das Verfahren im Stadium der Durchsicht nach § 110 StPO noch einen Teil der Durchsichtung nach § 102 oder § 103 StPO bildet (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 20.11.2019 – 2 BvR 31/19; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.9.2018 – 2 BvR 708/18; BGH, Beschl. v. 24.10.2023 – StB 59/23; BGH, Beschl. v. 20.5.2021 – StB 21/21; BGH, Beschl. v. 5.8.2003 – StB 7/03), deren Voraussetzungen für im Zeitpunkt der Entscheidung über eine richterliche Bestätigung i.S.d. §§ 110 IV, 98 II StPO noch vorliegen müssen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 20.11.2019 – 2 BvR 31/19; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.9.2018 – 2 BvR 708/18; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18.6.2008 – 2 BvR 1111/08; BGH, Beschl. v. 24.10.2023 – StB 59/23), besteht auch ein Rechtsschutzinteresse (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 22.11.2024 – 18 Qs 17/24).

[15] Auch die erforderliche unmittelbare Beschwer ist gegeben. Hinsichtlich des Beschlusses gem. § 102 StPO zur Durchsichtung der Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten in der ... sowie der selbstgenutzten Räumlichkeiten im fremdvermieteten Objekt in der ... ergibt sich die Beschwer bereits daraus, dass die Beschuldigte unmittelbar Betroffene der Durchsuchungsanordnung ist. Dem steht nicht entgegen, dass der Durchsuchungsbeschluss nur teilweise vollzogen wurde.

[16] Der Beschluss 57 Gs 14617-14618/23 ordnet die Durchsichtung der Geschäftsräume der M. GmbH in der ... an, welche zugleich die Wohnanschrift der Beschuldigten ist (Bl. 72). Eine Beschwerdebefugnis von Privatpersonen bei der Durchsichtung von Geschäftsräumen besteht, wenn und soweit die Räumlichkeiten der Privatsphäre der natürlichen Person zuzuordnen sind (vgl. BVerfG [3. Kammer des Zweiten Senats], Beschl. v. 16.4.2015 – 2 BvR 2279/13). Daher ist erst Recht die Beschwer gegeben, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Trennung zwischen Privatwohnung und Firmensitz nicht möglich ist.

[17] b) Die Beschwerde ist unzulässig, soweit sie sich „gegen die erfolgte Beschlagnahme“ wendet. Die Beschwerde setzt als Beschwerdegegenstand von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassene Beschlüsse oder Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters voraus (§ 304 I StPO). Daran fehlt es insoweit, weil eine Beschlagnahme weder beim Beschluss betreffend die Durchsichtung der Wohn- und Geschäftsräume der Beschwerdeführerin noch beim Beschluss betreffend die Durchsichtung der Geschäftsräume der Firma M. GmbH angeordnet wurde.

[18] 2. Die Beschwerde ist begründet. Sowohl der Durchsuchungsbeschluss des AG Nürnberg gem. § 102 StPO, Az.: 57 Gs 14615-14616/23, als auch

der Durchsuchungsbeschluss gem. § 103 StPO, Az.: 57 Gs 14617-14618/2, sind rechtswidrig. Sie erfüllen weder die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschreibung der Verdachtslage, noch bestand nach Aktenlage eine die Durchsichtung rechtfertigende solche. Da die Durchsichtung in Form der Durchsicht nach § 110 StPO andauert, ist nicht die Rechtswidrigkeit der Durchsichtung festzustellen, sondern die Durchsuchungsbeschlüsse sind aufzuheben (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 7.6.2023 – 12 Qs 24/23; Rixe/Hölters, jurisPR-StrafR 19/2023 Anm. 3 v. 16.10.2023).

[19] a) aa) Insbesondere bei Durchsichtigungen, die in der Regel ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen, soll die Einschaltung des Richters für die gebührende Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sorgen. Es ist die Aufgabe des Richters, die beabsichtigte Durchsuchungsmaßnahme eigenverantwortlich zu prüfen. Als Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden trifft ihn die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt. Aus dieser richterlichen Pflicht folgt, dass der Durchsuchungsbeschluss bestimmten Mindestanforderungen genügen muss. Insbesondere sind bei Wohnungsdurchsichtigungen auch tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs erforderlich, sofern sie nach dem Ermittlungsergebnis ohne weiteres möglich sind und den Zwecken der Strafverfolgung nicht zuwider laufen. Es sind also, wenn auch knappe, aber doch aussagekräftige Tatsachenangaben erforderlich (Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, StPO, 67. Aufl. 2023, § 105 Rn. 5).

[20] Zwingend erforderlich ist, dass in dem Durchsuchungsbeschluss die aufzuklärende Straftat tatsächlich und rechtlich so genau umschrieben wird, dass Umfang und Reichweite des dadurch legitimierten Grundrechtseingriffs deutlich werden und klar ist, worauf sich die Durchsichtung bezieht. Diese Umschreibung muss den

mit der Vollziehung der Anordnung betrauten Beamten aufzeigen, worauf sie ihr Augenmerk richten sollten, und damit den Zweck der Durchsuchungsanordnung erfüllen, den Zugriff auf Beweisgegenstände bei der Vollziehung der Durchsuchung zu begrenzen (BVerfG, Beschl. v. 11.2.2015 – 2 BvR 1694/14; BVerfG, Beschl. v. 1.8.2014 – 2 BvR 200/14; BVerfG, Beschl. v. 24.3.2003 – 2 BvR 180/03; BVerfG, Beschl. v. 6.3.2002 – 2 BvR 1619/00).

[21] Mängel bei der Umschreibung des Tatvorwurfs und der zu suchenden Beweismittel können im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 19.4.2023 – 2 BvR 2180/20 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 11.2.2015 – 2 BvR 1694/14; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 7.6.2023 – 12 Qs 24/23).

[22] bb) Bei einem Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung gilt insb. Folgendes: Strafbar macht sich, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 370 I Nr. 1 AO) oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (§ 370 I Nr. 2 AO). Ein Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts einer Steuerstraftat erfüllt die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen insb. dann nicht, wenn nach der Beschlussbegründung unklar ist, ob der Beschuldigte unrichtige Angaben gemacht hat oder ob die (wann und mit welchem Inhalt auch immer) ergangenen Steuerbescheide wegen Nichterklärung aufgrund von Schätzungen erlassen wurden und sich auch nicht einmal ein Normzitat in dem Beschluss findet, das die Begehungsweise klären könnte. Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, muss klar sein, wann was erklärt wurde und zu welcher Steuerfestsetzung dies geführt hat (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 7.6.2023 – 12 Qs 24/23). Erforderlich ist die Angabe, durch welche Handlung der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Steuerhinterziehung begangen haben soll, ob und wann er bspw. Steuererklärungen eingereicht hat (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 15.5.2023 – 18 Qs 8/23). Insofern muss es zu einer – im Ermittlungsverfahren ausreichenden vergrößernden – Schilderung des Verdachts einer Steuerhinterziehung gehören, dass angegeben wird, durch welche Verletzung einer steuerrechtlichen Verpflichtung welche konkrete Steuerverkürzung oder welcher Steuervorteil bewirkt worden sein soll (vgl. *Rixe/Hölter*, jurisPR-StrafR 19/2023 Anm. 3).

[23] cc) Die Offenbarung oder Verwertung nach § 30 I AO (Steuergeheimnis) geschützter Daten ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient (§ 30 IV Nr. 1 i.V.m. II Nr. 1 Buchst. b AO). Dieses gilt dem Grund nach auch

für die Mitteilung steuerlicher Verhältnisse anderer in einem Beschluss nach § 103 StPO (vgl. LG Koblenz, Beschl. v. 1.3.2004 – 10 Qs 61/03). Ob § 30 AO gleichwohl – trotz § 30 IV Nr. 1 i.V.m. II Nr. 1 Buchst. b AO – eine Einschränkung gebietet, wird uneinheitlich beurteilt.

[24] (A) Einerseits wird vertreten, das Steuergeheimnis könne es gebieten, in der Anordnung Steuerdaten des Beschuldigten nicht im Rahmen der Beschreibung des steuerstrafrechtlichen Vorwurfs Dritten zu offenbaren (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 6.3.2002 – 2 BvR 1619/00; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 4.8.2023 – 12 Qs 57/23; LG Bielefeld, Beschl. v. 22.11.2007 – Qs 587/07 I; *Alber*, in Hübschmann/Hepp/Spittaler: AO/FGO, 283. Lieferung, 11/2024, § 30 AO 1977, Rn. 291; MüKoStPO/Pflaum, 1. Aufl. 2018, AO § 30 Rn. 22; *von Saucken*, in Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 105 StPO, Rn. 3 (sogar „ohne nähere Begründung“); *Tipke/Kruse*, 183. Lieferung 10/2024, § 30 AO Rn. 70; *Radon*, NZWiSt 2024, 209 (213)). Allerdings müsse dann der Dritte, bei dem eine Durchsuchung durchgeführt werden solle, zumindest so genau informiert werden, dass er Grund und auch Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahmen nachvollziehen könne, um diese ggf. zu akzeptieren oder im Beschwerdeweg anzugreifen (LG Bielefeld, Beschl. v. 22.11.2007 – I Qs 587/07). Der Beschluss muss die steuerlich relevanten Daten des Beschuldigten enthalten, die für die Überprüfungsmöglichkeit des Dritten unbedingt erforderlich sind. Aus der Begründung des Durchsuchungsbeschlusses sind die steuerlich relevanten Informationen auszuschneiden, die für die Umsetzung des Beschlusses nicht zwingend erforderlich sind. Das Steuergeheimnis wird im Übrigen nicht verletzt, wenn dem Dritten z.B. als umfassend bevollmächtigtem Steuerberater, die zu offenbarenden Daten bereits bekannt sind (vgl. *Buse*, AO-StB 2024, 126 (128)). Dieses gilt auch, wenn sich die Ermittlungen gegen Führungskräfte oder Mitarbeiter eines Unternehmens wegen des Vorwurfs der Hinterziehung von unternehmensbezogenen Steuern (z.B. USt) richten und das Unternehmen nach § 103 I 1 StPO durchsucht werden soll (vgl. *Hiéramente*, jurisPR-StrafR 17/2023 Anm. 1).

[25] (B) Andere sind folgender Meinung: Auch in diesen Fällen müssten – entsprechend den allgemeinen Grundsätzen – die den Tatverdacht begründenden Tatsachen dargestellt werden. Das Steuergeheimnis rechtfertige es nicht, die Begründung im Vergleich zu einer Durchsuchungsanordnung nach § 102 StPO zu reduzieren oder gar den Sachverhalt wegzulassen. Ansonsten könne die Rechtmäßigkeit des Beschlusses, besonders auch dessen Verhältnismäßigkeit, nicht beurteilt werden, was der Willkür Vorschub leisten würde. Insoweit habe auch der Dritte einen Anspruch auf Grundrechtsschutz und müsse erfahren können, warum bei ihm durchsucht werden solle und inwieweit beim Beschuldigten der Verdacht der Steuerhinterziehung wirklich bestehe (vgl. *Tormöhlen*, in Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, 187. Ergänzungslieferung, 11/2024, § 30 AO

1977, Rn. 105; MAH WirtschaftsStrafR/*Bohnert/Szesny*, 3. Aufl. 2020, § 33 Rn. 369; *Webel*, wistra 2024, 260, 262; *Burkhard*, wistra 2000, 118; *Matthes*, wistra 2008, 10 (12)).

[26] (C) Die Kammer neigt der erstgenannten Meinung unter Hinweis darauf zu, dass dann jedenfalls Grund, Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt sein müssen. Weder verbietet § 30 AO entsprechende Ausführungen, noch gebietet § 30 IV Nr. 1 AO eine ausführliche Fassung. Nicht zwingend notwendig erscheint es bspw. im Beschluss nach § 103 StPO (anders bei jenen vorerwähnten) auszuführen, wann was erklärt wurde, zu welcher Steuerfestsetzung dies geführt hat oder in welcher Höhe verdachtsweise Steuerverkürzungen stattgefunden haben könnten, bzw. weitere persönliche Daten der Besteuerung mitzuteilen. § 30 IV Nr. 1 AO lautet (Hervorhebung durch die Kammer) „Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Verfahrens i.S.d. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b dient.“ Die Formulierung, „soweit sie ... dient“, bestimmt zugleich den Umfang und das Ausmaß der zulässigen Offenbarung (vgl. *Alber*, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 283. Lieferung, 11/2024, § 30 AO 1977, Rn. 152). Bei jeder Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Diese zu beurteilen steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde, sondern erfordert eine Rechtsentscheidung (vgl. *Klein/Maetz*, 18. Aufl. 2024, AO § 30 Rn. 96). Liegen die Voraussetzungen einer Offenbarungsbefugnis vor, hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen will (vgl. *Koenig/Pätz*, 5. Aufl. 2024, AO § 30 Rn. 116; *Baum*, in AO – eKommentar, § 30 AO 1977, Rn. 54_1). Die Offenbarung dient nur dann einem einschlägigen Verfahren, wenn sie erforderlich ist (vgl. *Fleckenstein-Weiland*, in Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 30 AO Rn. 42). Dem von einer Durchsuchungsmaßnahme nach § 103 StPO betroffenen Dritten ist im Übrigen grundsätzlich bei Vollzug der Maßnahme eine Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit vollständiger Begründung auszuhändigen. Die Bekanntgabe der (vollständigen) Gründe kann in Ausnahmefällen bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs oder entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten vorläufig zurückgestellt werden. Die Zurückstellung der Bekanntgabe umfasst jedoch im Regelfall nicht die Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sich die gesuchten Gegenstände in den Räumlichkeiten des Drittbetroffenen befinden (vgl. BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – StB 6+7/21; BGH, Beschl. v. 28.6.2017 – 1 BGs 148/17).

[27] b) aa) Der Durchsuchungsbeschluss gem. § 102 StPO, Az.: 57 Gs 14615-14616/23, erfüllt nicht die sich aus Art. 13 I, 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ergebenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen, die an den Inhalt eines Beschlusses zur Durchsuchung einer Wohnung zu stellen sind.

[28] (A) (I) Zwar lässt sich aus der Formulierung „durch die pflichtwidrige Abgabe inhaltlich unrichtiger und unvollständiger Steuererklärungen“ noch erkennen,

Mindestanforderungen nicht erfüllt dass die Tatvariante des § 370 I Nr. 1 AO gemeint sein soll. Die Darstellung der vorgeworfenen Straftaten erschöpft sich sonst allerdings im Wesentlichen in der Nennung der hinterzogenen Steuerarten, des Tatzeitraums und der mittäterschaftlichen Begehungsweise. Hieraus kann keine vorgeworfene Tat konkret hergeleitet werden. Es ist unklar, wann Steuererklärungen abgegeben und wann und wie diese verbeschieden wurden. Die für die Prüfung der Versuchsstraftaten notwendigen Tatsachen werden nicht genannt. Aus dem dargestellten Sachverhalt lässt sich keine konkrete Tat ableiten. Auch der Satz „In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten laut Feststellungen der Betriebsprüfung 32 von 91 Verkäufen ins Ausland mit negativer Marge unter Einbeziehung von Transport und Ausfuhrkosten. In der festgestellten Häufigkeit ist das unter kaufmännischen und wirtschaftlichen Aspekten nicht begründbar. Es liegt der Verdacht nahe, dass laufend Einnahmen verkürzt werden.“ macht nicht deutlich, durch welches Verhalten i.S.d. § 370 I Nr. 1 AO Steuern verkürzt worden sein sollen. Es ließe sich allenfalls vermuten, man gehe davon aus, tatsächlich wären die Verkäufe mit Gewinn erfolgt und die Buchführung und Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen seien insoweit unrichtig (§§ 158 II Nr. 1, 162 II 2 AO). Es ist aber nicht Sache des von einem Durchsuchungsbeschluss Betroffenen, Spekulationen darüber anzustellen, was die ihn beantragende Ermittlungsbehörde und das ihn erlassende Gericht wohl gemeint haben könnten. Hinsichtlich der Annahme von Mittäterschaft mit M. A-H fehlt es an jedweden Angaben, worin diese begründet sein könnte. Hinsichtlich der Hinterziehung von Umsatzsteuer lässt der Beschluss völlig offen, ob auf die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuerjahreserklärungen abgestellt wurde. Die Auflistung der zu suchenden Beweismittel ermöglicht letztlich auch keine Konkretisierung.

[29] (II) Eine die obigen Vorgaben erfüllende Umschreibung der aufzuklärenden Straftaten wäre ohne Weiteres möglich gewesen: Die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2017 bis 2021 nebst allen Eingangs- und sonstigen Daten ergeben sich aus den Bl. 187 bis 253. Die Steuerbescheide sind als Bl. 93 bis 116 abgelegt. Die Erklärungen zur Festsetzung des Steuermessbetrags der Gewerbesteuer die Jahre 2018 bis 2021 und die Umsatzsteuerjahreserklärungen 2018 bis 2021 sind als Blätter 255 bis 292 abgelegt. Die sich hieraus ergebenden Daten wären leicht in den Text eines Durchsuchungsbeschlusses zu übernehmen gewesen. Sämtliche Daten sind auch im Verdachtsprüfungsvermerk v. 20.9.2023 (Bl. 409) enthalten.

[30] (B) Unabhängig davon, dass es an einer die obigen Vorgaben erfüllende Umschreibung der aufzuklärenden Straftaten fehlt,

keine wesentlichen Verdachtsgründe

sind die wesentlichen Verdachtsgründe nicht angegeben.

[31] (I) Zwar enthält der Beschluss die zitierten knappen Ausführungen, worauf sich der Anfangsverdacht stützt. Diese sind aber nicht ausreichend und zum Teil in sich nicht schlüssig. Laut Feststellungen der Betriebsprüfung sollen in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 32 von 91 Fahrzeugverkäufen ins Ausland mit negativer Marge unter Einbeziehung von Transport- und Ausfuhrkosten erfolgt sein. Inwiefern sich daraus, wie im Beschluss behauptet, ein Verdacht für das Jahr 2019 ergibt, wird nicht erläutert. Für die Jahre 2020 und 2021 werden überhaupt keine Tatsachen für eine die Begründung einer Verdachtslage genannt. Die im Ergebnis pauschale Behauptung, „dass laufend Einnahmen verkürzt werden“ reicht für die Darlegung der wesentlichen Verdachtsmomente nicht aus. Aus dem Satz „Für Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung können regelmäßig auch Unterlagen vor und nach dem Verdachtszeitraum als Beweismittel erheblich sein.“ ergibt sich auch keine Verdachtslage für 2019 bis 2021. Die unzureichende Mitteilung der Verdachtsgründe ist zwar für den Durchsuchungsbeschluss nicht i.S.v. Art. 13 GG konstitutiv und kann deshalb in der Beschwerdeentscheidung nachgeholt werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 24.3.2003 – 2 BvR 180/03; BGH, Beschl. v. 18.12.2008 – StB 26/08; LG Offenburg, Beschl. v. 20.1.2023 – 3 Qs 129/22; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.9.2021 – 12 Qs 66/21). Hierzu besteht jedoch kein Anlass, weil bereits nicht heilbare relevante Mängel bei der Umschreibung des Tatvorwurfs vorliegen.

[32] (II) Gesehen wurde, dass die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei dem Finanzamt N.-Süd in ihrem Beschlussentwurf folgenden Satz einfügte, den der Ermittlungsrichter allerdings strich (Bl. 432): „Im Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften der M. GmbH und der Ehefrau des Beschuldigten (u.a. Erwerb des Betriebsgrundstücks der M. GmbH und dazugehörigem Erbbaurecht) ist die Mittelherkunft trotz Nachfrage Verlauf der Betriebsprüfung nicht aufgeklärt worden. Es liegt der Verdacht nahe, dass im Betrieb der Beschuldigten nicht oder unvollständig versteuerte Einnahmen für die Grundstückskäufe verwendet wurden. Hierfür spricht auch die ungeklärte Mittelherkunft zum Zwecke von Grundstücksgeschäften, die die Beschuldigte in den Jahren 2016 bis 2023 getätigt hat.“

[33] Hierdurch hätten Verdachtsgründe beschrieben werden können. Der Durchsuchungsbeschluss 57 Gs 14615-14616/23 erhielt aber nicht diese Fassung.

[34] bb) Auch der Durchsuchungsbeschluss gem. § 103 StPO (57 Gs 4617-14618/23 – M. GmbH) erfüllt ebenfalls nicht die unter II 2. a) aa) bis cc) genannten rechtsstaatlichen Mindestanforderungen. Folgte man der – durch die Kammer nicht – vertretenen Meinung, nach der wegen § 30 IV Nr. 1 AO auch das Steuergeheimnis keine Rechtfertigung für ein Abweichen von den sonst geltenden Begründungsanforderungen bietet, durfte

sich der Beschluss keinesfalls auf den oben zitierten Text beschränken. Geht man zutreffenderweise davon aus, das Steuergeheimnis könne es gebieten, in der Anordnung Steuerdaten des Beschuldigten nicht im Rahmen der Beschreibung des steuerstrafrechtlichen Vorwurfs Dritten zu offenbaren, wobei dann wenigstens Grund, Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt sein müssten, sind die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen ebenfalls nicht erfüllt. Der Beschluss ähnelt eher dem Text einer Beschlussausfertigung ohne Gründe, die gemäß den obigen Vorgaben (vgl. BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – StB 6+7/21; BGH, Beschl. v. 28.6.2017 – 1 BGs 148/17) ggf. unter Zurückstellung der Mitteilung der ausführlichen Beschlussgründe ausgehändigt werden darf: Enthalten ist einzig die Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sich die gesuchten Gegenstände in den Räumlichkeiten der Drittbetroffenen befinden. Aus dem Text „Hinterziehung von Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag 2017 bis 2020 Hinterziehung von Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag 2021 (versuchte Steuerhinterziehung) jeweils zu eigenen Gunsten sowie zugunsten von M. A-H (Ehemann) jeweils in Mittäterschaft mit dem anderweitig Beschuldigten M. A-H sowie Hinterziehung von Gewerbesteuer 2017 bis 2021 (2021 versuchte Steuerhinterziehung)

Hinterziehung von Umsatzsteuer 2017 bis 2021 jeweils zu eigenen Gunsten durch die pflichtwidrige Abgabe inhaltlich unrichtiger und unvollständiger Steuererklärungen.“ lassen sich Grund, Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahme nicht nachvollziehbar entnehmen. Der einzige Satz, der der Aufklärung dienen könnte ist: „Die Beschuldigte ist Geschäftspartner der M. GmbH. Es erfolgten Verkäufe durch ihre Einzelfirma an die GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der anderweitig Beschuldigte und Ehemann der Beschuldigten, M. A-H, ist.“

[35] Es fehlen die Angabe dazu, wann denn diese Verkäufe gewesen sein sollen und inwieweit sie für die Steuerhinterziehung (vor allem hinsichtlich welcher Jahre) relevant sein sollen.

Auch unter Würdigung der Vorgabe, in der Anordnung keine oder nur möglichst wenige Steuerdaten des Beschuldigten in einer Anordnung nach § 103 StPO Drittbetroffenen zu offenbaren, wäre es ohne Weiteres möglich und auch geboten gewesen, wenigstens diese Zusammenhänge darzulegen. Jener Satz sollte im Übrigen lediglich die Funktion haben, Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sich die gesuchten Gegenstände in den Räumlichkeiten des Drittbetroffenen befinden. Die Auflistung der zu suchenden Beweismittel ermöglicht auch hier keine weitergehende Konkretisierung.

[36] c) Eine die Durchsuchung rechtfertigende Verdachtslage bestand überdies nicht. Die durch die Betriebsprüfungsstelle bei

keine hinreichende Verdachtslage

dem Finanzamt Fürth (Bl. 7-8, 27-28) und die Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt N.-Süd geschilderte Verdachtslage erscheint nach wirtschaftskriminalistischer Sichtweise zwar möglich, reicht aber über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen bei genauerer Betrachtung (noch) nicht hinaus.

[37] aa) (A) Für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und dass der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – nicht (BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 7.9.2006 – 2 BvR 1219/05; BGH, Beschl. v. 18.12.2008 – StB 26/08; BGH, Beschl. v. 12.8.2015 – StB 8/15; BGH, Beschl. v. 6.2.2019 – 3 StR 280/18; BGH, Beschl. v. 26.6.2019 – StB 10/19). Das Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Erforderlich ist vielmehr ein sog. „greifbarer Verdacht“. Eine „Ausforschungsdurchsuchung“ ist unzulässig: Die Durchsuchung darf „nicht der Ermittlung von Tatsachen“ dienen, die zur „Begründung eines Verdachts erforderlich sind“ (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.6.2020 – 2 BvR 3044/09; LG Offenburg, Beschl. v. 20.1.2023 – 3 Qs 129/22; LG Bonn, Beschl. v. 2.9.2010 – 27 Qs-B 7-34/10 Bundeskartellamt-22/10).

[38] Prüfungsmaßstab bleibt im Beschwerdeverfahren allerdings die Sach- und Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses (MüKoStPO/*Hauschild*, 2. Aufl. 2023, StPO § 105 Rn. 41c m.w.N.). Das Beschwerdegericht darf zur Begründung seiner Entscheidung daher keine Erkenntnisse heranziehen, die dem Ermittlungsrichter nicht bekannt waren, etwa weil sie erst durch die Durchsuchung gewonnen wurden (vgl. BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 10.9.2010 – 2 BvR 2561/08).

[39] (B) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird insb. bestraft, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 I Nr. 1 AO). Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht (§ 370 IV 1 AO).

[40] (C) Allein das Wissen bspw. eines Steuerpflichtigen, dass er nur deshalb als formeller Inhaber einer Einzelfirma eingesetzt worden war, weil sein Familienangehöriger nicht (mehr) formeller Inhaber oder Geschäftsführer eines Unternehmens sein konnte, rechtfertigt für

sich allein nicht den Schluss, dass der Steuerpflichtige billigend in Kauf nahm, dass sein Familienangehöriger als (faktischer) Geschäftsführer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen würde. In solchen Fällen ist überdies eine eventuelle familiäre Vertrauensbeziehung mit einzubeziehen, die ein Vertrauen des Steuerpflichtigen, sein Familienangehöriger werde Steuererklärungen einreichen und nicht etwa ihn für Straftaten missbrauchen, möglich erscheinen ließ. Entscheidend ist auch, ob der Steuerpflichtige davon ausgegangen sein könnte, ein von seinem Familienangehörigen eingesetzter Steuerberater stelle die fristgemäße Einreichung inhaltlich richtiger Steuererklärungen sicher (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2020 – 1 StR 119/19; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 25.4.2024 – 18 KLS 502 Js 2487/21; ubd. 18 KLS 502 Js 2133/16).

[41] bb) (A) Der Verdachtsprüfungsvermerk v. 20.9.2023 (Bl. 404-423) schildert folgende Umstände, aus denen sich ergeben soll, die Beschwerdeführerin habe verdachtsweise in von ihr abgegebenen Einkommen-, Umsatz und Gewerbesteuererklärungen bezogen auf die Jahre 2017 bis 2021 unrichtige Angaben insb. hinsichtlich der Höhe des aus dem Gewerbebetrieb erzielten Gewinns (§§ 2 I 1 Nr. 2, 15 I 1 Nr. 1 EStG; § 7 S. 1 GewStG) bzw. der daraus erzielten Umsätze (§ 1 Nr. 1 UStG), aber auch hinsichtlich sonstiger Einkünfte (§§ 2 I 1 Nr. 7, 22 Nr. 2, 23 EStG) gemacht.

[42] Verwiesen wird zunächst auf die Bl. 6 bis 10 und 27 bis 28 der Ermittlungsakte (Bl. 406). Die Bl. 6 bis 10 enthalten tabellarische Darstellungen über An- und Verkaufsvorgänge des Einzelunternehmens im Zeitraum 1.1.2017 bis 22.2.2018, in denen jeweils in der Spalte „MARGE“ ein verdachtsweiser Gewinn oder Verlust aus dem jeweiligen Geschäft ausgewiesen wird. In einer Zusammenfassung werden 91 Verkaufsvorgänge ausgewiesen, davon 32 mit einem Verlust von insgesamt 64.800 Euro und 59 mit einem Gewinn i.H.v. insgesamt 120.586,98 Euro, was insgesamt bezogen auf den Zeitraum v. 1.1.2017 bis 22.2.2018 einen „Überschuss“ i.H.v. 55.786,98 Euro bedeutet. Bl. 9 stellt eine Eingangsrechnung v. 20.9.2017 dar, Bl. 10 enthält eine Tabelle mit der Bezeichnung „Inserate mit Auffälligkeiten“. Die Blätter 27 und 28 enthalten eine Darstellung der Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt Fürth v. 24.3.2023, die eingangs auf Ergebnisse von „Verfahren bei der Steuerfahndung“ betreffend die Jahre 2004 bis 2005 hinweist und die Gewinne aus dem Baumaschinenhandel aus den Festsetzungen zur Gewerbesteuer 2008 bis 2019 darlegt. Die Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt Fürth führt sodann aus: „Der Gewerbebetrieb läuft zwar auf den Namen von Frau M. N., jedoch ist als hauptsächlich (sic) verantwortliche Person des Unternehmens Herr M. A-H anzusehen. (...) Das Einzelunternehmen hat im Februar 2018 die aktive Verkaufstätigkeit eingestellt.“

[43] Die Darstellung lässt erkennen, dass die Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt Fürth Daten von „mobile.de“ für den Zeitraum ab 2018 zur Verfügung hatte und führt – ohne genauere zeitliche und sachliche

Zuordnung – aus, es seien drei Vorgänge mit größeren Preisnachlässen festgestellt worden, bei denen sich unter Verwendung von „mobile.de“ die Marge auf 17.700 Euro kalkulieren lasse, sich diese anhand der Fibu allerdings nur mit 1.500 Euro bemesse. Aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, bei dem zwischen Anschaffung und Verkauf keine zwei Jahre gelegen hätten, sei Verlust erzielt worden, obwohl „die Preise in dem Zeitraum nach oben gegangen“ seien. Insgesamt seien „4 Objekte und eine Photovoltaikanlage zwischen den Parteien hin- und herverkauft“ worden, wobei „die in den Verträgen festgelegten Kaufpreise (...) im Einzelnen zu gering bemessen zu sein“ schienen.

[44] Der Verdachtsprüfungsvermerk (Bl. 406-416) verweist ferner auf eine als Bl. 29 bis 30 abgelegte Geldwäscheverdachtsanzeige v. 11.5.2023, die sich auf Grundstücksgeschäfte bezieht. Die Mittelherkunft sei ungeklärt und aus dem Einzelunternehmen habe eine so hohe Zahlung nicht geleistet werden können. Die Urkunden lassen Folgendes erkennen: Mit Urkunde v. 19.5.2022 (Bl. 41-54) verkauften S. und R. A. an die M. GmbH ein Erbbaurecht an dem Grundstück Grundbuch ... für 1.000.000 Euro. Mit Urkunde v. 21.4.2023 (Bl. 56-64) verkaufte H. Z. an die Beschwerdeführerin das Grundstück Grundbuch ... für 450.000 Euro. Sodann nennt der Verdachtsprüfungsvermerk die Steuererklärungsdaten (Bl. 408-409) und die Einkünfte in den Jahren 2016 bis 2020 laut den eingereichten Einkommensteuererklärungen (Bl. 411). Auf Bl. 414 heißt es: Auch in der Einzelfirma der Beschuldigten (und hiesigen Beschwerdeführerin) bestehe der Verdacht der Einnahmenverkürzung. Bereits bei einer Fahndungsprüfung für die Jahre 2004 bis 2006 im Einzelunternehmen sei wegen Kassenfehlbeträgen und unvollständiger Buchhaltung eine Zuschätzung der Einnahmen durchgeführt worden. Insgesamt ergebe sich rechnerisch für die Jahre 2008 bis 2019 ein Gesamtverlust i.H.v. 188.933 Euro aufgrund der erklärten Gewinne/Verluste aus dem Einzelunternehmen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen sei die dauerhafte Erwirtschaftung von Verlusten in dieser Höhe nicht glaubhaft. Der Eindruck, dass im Einzelunternehmen der Beschwerdeführerin bereits in gleicher Weise verfahren und Einnahmen verkürzt worden seien wie in der „Folgefirma M. GmbH des Ehemannes“ ergebe sich auch dadurch, dass laut Betriebsprüfung der Gewerbebetrieb der Beschuldigten hauptverantwortlich von M. A-H, Ehemann der Beschuldigten, mitgeführt worden sei. Bl. 416 und 417 beschreiben nochmals eingehend die bereits zitierten Grundstücksgeschäfte v. 19.5.2022 und 21.4.2023 und schließen mit der Feststellung, die Mittelherkunft für die Grundstücksgeschäfte sei unklar. Es bestehe der Verdacht, dass hier „unversteuerte Gelder der Unternehmen der Ehegatten aus den Vorjahren Verwendung“ gefunden hätten. Blatt 418 beschreibt Grundstücksgeschäfte, die im Jahre 2016 stattfanden und hinsichtlich derer angemerkt wird, diese Vorgänge seien „in den Einkommensteuererklärungen nicht erklärt“ worden. Ein auf das Objekt ... in ... bezogenes Veräußerungsgeschäft sei als Verlust

aus einem solchen in der Einkommensteuererklärung 2017 erklärt worden.

[45] (B) Im Übrigen enthalten die Akten noch folgende für die Beurteilung des Anfangsverdachts relevanten Erkenntnisse: Bis zu dessen Löschung am 31.12.2021 war die Beschwerdeführerin unter der Steuernummer ... mit dem Gewerbe „...“ steuerlich erfasst (Bl. 148). Zu einem sich nicht aus den Akten ergebenden Zeitpunkt im Jahre 2018 wurde dieses Einzelunternehmen in die M. GmbH eingebracht (Bl. 1). Am 27.12.2017 gründeten M. A-H und J. N. als gleichberechtigte Gesellschafter die M. GmbH mit Sitz in ... und M. A-H wurde zum Geschäftsführer bestellt (Bl. 65 bis 70). Die Bl. 375 bis 379 geben eine Rechnung v. 2.3.2018 wieder, ausweislich derer die Einzelfirma „einen gebrauchten kompletten Bestand im Paket“ für 800.000 Euro an die M. GmbH verkaufte.

[46] (C) Diese sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte gehen über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen nicht hinaus.

[47] (I) Dieses gilt eingangs bereits für die im Beschluss 57 Gs 14615-14616/23 getroffene Feststellung „Die Beschuldigte betrieb bis zur Abmeldung am 31.12.2021 einen Auto- und Nutzfahrzeugehandel ...“ als Einzelunternehmen (...).“

[48] Die Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt Fürth führte ausdrücklich aus (Bl. 28): „Der Gewerbebetrieb läuft zwar auf den Namen von Frau M. N., jedoch ist als hauptsächlch (sic) verantwortliche Person des Unternehmens Herr M. A-H anzusehen.“

[49] Der Verdachtsprüfungsvermerk v. 20.9.2023 (Bl. 415) nimmt dieses in Bezug und beschreibt, der Gewerbebetrieb sei „hauptverantwortlich von Herrn M. A-H Ehemann der Beschuldigten, mitgeführt“ worden. Eine bloße Gewerbebeanmeldung rechtfertigte zwar grundsätzlich (noch) im Sinne einer eine Durchsuchung rechtfertigenden Verdachtslage den Schluss auf eine entsprechende Steuerpflicht (§ 2 I UStG, § 5 GewStG; §§ 2 I 1 Nr. 2, 15 I 1 Nr. 1 1 EStG). Wenn die Akten selbst aber in diesem Fall die Annahme begründen, der Gewerbebetrieb sei nur formal auf die Person angemeldet und tatsächlich von jemand anderem (§§ 34 I, 35 AO) geführt worden, ist die eingangs zitierte Feststellung in dieser Form nicht mehr gerechtfertigt.

[50] (II) Die Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt Fürth hat ausgeführt (Bl. 28): „Das Einzelunternehmen hat im Februar 2018 die aktive Verkaufstätigkeit eingestellt.“ Zu einem sich nicht aus den Akten ergebenden Zeitpunkt im Jahre 2018 wurde das Einzelunternehmen in die M. GmbH eingebracht (Bl. 1), wie ein Vermerk der Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt N.-Süd ausführt. Dementsprechend enthalten die Bl. 6 bis 8 auch nur tabellarische Darstellungen über An- und Verkaufsvorgänge des Einzelunternehmens im Zeitraum 1.1.2017 bis 22.2.2018. Passend hierzu wurde die M. GmbH mit Gesellschaftsvertrag v. 27.12.2017 ge-

gründet (Bl. 65-70), und mit Rechnung v. 2.3.2018 verkaufte die Einzelfirma ihren „gebrauchten kompletten Bestand im Paket“ für 800.000 Euro an die M. GmbH (Bl. 375-379). Hieraus folgt schon nach Aktenlage, dass die Beschwerdeführerin für den Rest des Jahres 2018 und in den Jahren 2019 bis 2021 mit ihrer Einzelfirma keine Umsätze (§ 1 I Nr. 1 UStG) und keinen Gewinn (§§ 2 I 1 Nr. 2, 15 EStG; § 7 GewStG) mehr erzielt haben dürfte. Insofern kann bezogen auf die Einzelfirma unter diesem Gesichtspunkt entgegen der Annahme in den Durchsuchungsbeschlüssen für 2018 (restliches Jahr) und 2019 bis 2021 keine Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer mehr verkürzt worden sein. Die Beschwerdebegründung v. 12.6.2024 greift diesen Umstand zutreffend auf (dort Seite 2). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag v. 21.4.2023 (Bl. 56 bis 70) den Kaufpreis i.H.v. 450.000 Euro bezahlt haben könnte, rechtfertigt – ohne weitere Anhaltspunkte – nicht im Sinne einer Durchsuchung nach den §§ 102, 103 StPO rechtfertigenden Beweislage die Annahme, dieser Geldbetrag entstamme „Schwarzgeschäften“ des Einzelunternehmens aus den Jahren 2018 (Rest) bis 2021 (aber auch nicht aus den Jahren 2017 bis 2018) bzw. es handele sich um „unversteuerte Gelder der Unternehmen der Ehegatten aus den Vorjahren“ (Bl. 417). Steuerliche Fiktionen und Beweisvermutungen zu Lasten eines Steuerpflichtigen, die das abgabenrechtliche Verfahren erleichtern sollen, gelten im Strafverfahren im Übrigen nicht (vgl. *Joecks/Jäger/Randt/Grötsch*, 9. Aufl. 2023, AO § 370 Rn. 94 m.w.N.).

[51] (III) Die durch den Verdachtsprüfungsvermerk v. 20.9.2023 (Bl. 406) in Bezug genommenen Bl. 6 bis 10 und 27 bis 28 rechtfertigen nicht im Sinne einer Durchsuchungsbeschluss begründenden Beweislage die Annahme, die Beschwerdeführerin habe für die Jahre 2017 bis 2018 in Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen Umsätze (§ 1 I Nr. 1 UStG) bzw. Gewinne (§§ 2 I 1 Nr. 2, 15 EStG; § 7 GewStG) verschwiegen. Dem Grundgedanken nach wäre diese Annahme unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass zu den – der Höhe nach falsch und zu gering verbuchten – Kaufpreisen „schwarze“ Kaufpreise geflossen wären. Die Berechnungen der Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt ... (Bl. 6–10 und 27–28) tragen bei genauerer Betrachtung aber nicht die Behauptung im Verdachtsprüfungsvermerk, die Verkaufspreise seien „oftmals unter den Einkaufspreisen“ erfolgt oder die Fahrzeuge seien „laut Aufzeichnungen ohne jegliche Marge weiterveräußert“ worden (Bl. 414). Lediglich 35,16 % der Fälle betreffen solche, in denen Fahrzeuge unter dem Einkaufspreis verkauft werden. 32 Verkäufe fanden mit einem Verlust i.H.v. insgesamt 64.800 Euro und 59 mit einem Gewinn i.H.v. insgesamt 120.586,98 Euro statt, was insgesamt bezogen auf den Zeitraum v. 1.1.2017 bis 22.2.2018 einen „Überschuss“ i.H.v. 55.786,98 Euro bedeutet. Diese Berechnungen rechtfertigen noch keine Verdachtslage, die eine Durchsuchung zulässt, insb. schon deshalb nicht, weil es über-

haupt keine konkreten Anhaltspunkte für eine unzutreffende Bemessung der Verkaufspreise gibt. Die Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt Fürth, die im Übrigen lediglich Daten von „mobile.de“ für den Zeitraum ab 2018 zur Verfügung hatte, führt – ohne genauere zeitliche und sachliche Zuordnung – aus, es seien drei Vorgänge mit größeren Preisnachlässen festgestellt worden, bei denen sich die unter Verwendung von „mobile.de“ die Marge auf 17.700 Euro kalkulieren lasse, sich diese anhand der Fibu allerdings nur mit 1.500 Euro bemesse. Es ist nach Aktenlage schon offen, ob diese Vorgänge überhaupt dem strafbefangenen Zeitraum entstammen. Bezogen auf 91 Verkaufsvorgänge wurden 3,29 % anhand „mobile.de“ abgeglichen, wobei die dort vorhandenen und verwendeten Daten für andere Jahre gelten. Die Ausführungen im Verdachtsprüfungsvermerk (Bl. 418) „Der Eindruck, dass im Einzelunternehmen der Beschuldigten bereits in gleicher Weise verfahren und Einnahmen verkürzt wurden wie in der Folgefirma M. GmbH des Ehemannes ergibt sich auch dadurch, dass laut Betriebsprüfung der Gewerbebetrieb der Beschuldigten hauptverantwortlich von Herrn M. A-H, Ehemann der Beschuldigten, mitgeführt wurde.“ begründen gegen die Beschwerdeführerin keine Verdachtslage, die eine Durchsuchung rechtfertigt. Daraus, dass verdachtsweise bezogen auf die M. GmbH „Einnahmen verkürzt“ wurden, deren Geschäftsführer M. A-H ist, der wiederum vormals auch den Gewerbebetrieb der Beschwerdeführerin geführt haben soll, kann nicht geschlossen werden, auch diese habe selbst „Einnahmen verkürzt“.

[52] (IV) Private Veräußerungsgeschäfte aus dem Jahre 2016 (Bl. 418) sind für die Jahre 2017 bis 2021 nicht maßgeblich, dieses gilt auch für die §§ 2 I 1 Nr. 7, 22 Nr. 2, 23 EStG. Hinsichtlich des Objekts ... erfolgte ausweislich des Verdachtsprüfungsvermerks v. 20.9.2023 eine entsprechende Erklärung, wenngleich als Verlust. Selbst wenn es in dem Vermerk der Betriebsprüfungsstelle bei dem Finanzamt ... (Bl. 28) heißt, „am Immobilienmarkt“ seien „die Preise in dem Zeitraum nach oben gegangen“ und die „in den Verträgen festgelegten Kaufpreise“ erschienen „im Einzelnen zu gering bemessen zu sein“, werden dort nur Vermutungen ohne Belege geschildert.

[53] Der Satz „In den Jahren 2018 bis 2022 gab es weitere Grundstücksgeschäfte, deren Erlöse in den Steuererklärungen keinen Eingang fanden. Die Grundstückspreise weichen regelmäßig vom marktüblichen Wert ab. Es besteht der Verdacht, dass nicht versteuerte Einnahmen aus den Firmen der Ehegatten für die Grundstückskäufe verwendet wurden.“ stellt keinen Akteninhalt dar, aus dem im Sinne eines Anfangsverdachts auf ein Verschweigen von Einkünften i.S.d. §§ 2 I 1 Nr. 7, 22 Nr. 2, 23 EStG geschlossen werden könnte.

[54] (V) Soweit darauf abgestellt werden sollte, der (Mit-) Beschuldigte M. A-H habe in Einkommensteuererklärungen Einkünfte verschwiegen, weshalb die Beschwerdeführerin aufgrund der Zusammenveranlagung

und gemeinsamen Abgabe der Einkommensteuererklärungen (§§ 26 II 2, 26b EStG) als Mittäterin anzusehen sei, ist – in Anlehnung an die zutreffenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung (Ziff. 2 Seite 3) – Folgendes anzumerken: Zusammenveranlagte Eheleute müssen nach § 25 III 2 EStG eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abgeben. Beide haben den Vordruck eigenhändig zu unterschreiben und versichern damit, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass alle Angaben von beiden Ehegatten mitgetragen werden. Vielmehr beschränkt sich der Erklärungsgehalt der Unterschrift auf die Tatsachen, die den jeweiligen Ehegatten betreffen. Betrifft die Erklärung Einkünfte, die nur von einem Ehegatten erzielt werden, so macht nur derjenige Ehegatte ‚Angaben‘, der den Tatbestand dieser Einkunftsart verwirklicht (vgl. BGH, Beschl. v. 3.5.2022 – 1 StR 10/22).

[55] (VI) Der Kauf des Erbbaurechts an dem Grundstück Grundbuch... für 1.000.000 Euro durch die M. GmbH am 19.5.2022 belegt ebenso wenig wie der Kauf dieses Grundstücks durch die Beschwerdeführerin für 450.000 Euro am 21.4.2023 eine die Durchsuchung rechtfertigende Verdachtslage. Nach wirtschaftskriminalistischer Erfahrung können finanzielle Mittel eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungsdelikten stehen, stellen aber lediglich ein Indiz dar. Vergleichbar hierzu reichen Feststellungen nur zu einem Fehlen von ausreichendem, legalen Einkommen des Betroffenen auch zur Annahme einer Geldwäsche nach § 261 StGB nicht aus (Seiten 2, 13, 29, 30 der BT-Drs. 19/24180 v. 9.11.2020).

[56] (VII) Aus einer Fahndungsprüfung für die Jahre 2004 bis 2006 im Einzelunternehmen, anlässlich derer wegen Kassenfehlbeträgen und unvollständiger Buchhaltung eine Zuschätzung der Einnahmen durchgeführt worden sein soll, kann nicht abgeleitet werden, dieses sei auch in den Jahren 2017 bis 2021 der Fall gewesen.

[57] (D) (I) Die Stellungnahmen der Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt N.-Süd v. 19.6.2024 und 21.8.2024 rechtfertigen keine andere Betrachtung. Sie wiederholen im Ergebnis lediglich Inhalte des Verdachtsprüfungsvermerks v. 20.9.2023.

[58] (II) Eines weiteren Eingehens auf die in der Beschwerdebegründung v. 12.6.2024 genannten Aspekte bedarf es (nur) wie folgt: Die Frage, ob und inwieweit eine die Durchsuchung rechtfertigende Sachlage hinsichtlich der M. GmbH bestanden haben könnte, etwa weil Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu ihren Gunsten verkürzt worden sein könnte, ist nicht Gegenstand der hiesigen Entscheidung, die sich ausschließlich mit der Verdachtslage hinsichtlich der Beschwerdeführerin befasst.

[59] III. Die Kostenfolge ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 467 StPO und des § 473 IV StPO. Da die Beschwerdeführerin nur in einem kleinen Teil mit ihrer Beschwerde nicht durchdringt und es unbillig ist, sie mit den Kosten zu belasten, werden diese ganz der Staatskasse auferlegt.

[60] IV. Ergänzend wird Folgendes bemerkt:

[61] 1. Für die Rechtmäßigkeit der richterlichen Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung (§§ 110 IV, 98 II StPO), welche dem Grunde nach notwendig wäre, weil bei dem Vollzug der Beschlüsse jeweils niemand seitens der Beschwerdeführerin angetroffen wurde (der Verteidiger des M. A-H war nicht ihr erwachsener Hausgenosse und konnte für sie keine Erklärungen abgeben; entsprechendes gilt für die Mitarbeiterin der M. GmbH) kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Durchsuchung im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen. Sind diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Durchsicht dagegen nicht mehr gegeben, dann ist auch sie als Teil der Durchsuchung nicht mehr zulässig. Es muss also weiterhin ein Anfangsverdacht bestehen und die Durchsicht zur Auffindung von Beweismitteln geeignet und verhältnismäßig sein (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.9.2018 – 2 BvR 708/18; BGH, Beschl. v. 24.10.2023 – StB 59/23; BGH, Beschl. v. 20.4.2023 – StB 5/23). Die Aufhebung der Durchsuchungsanordnung entzieht der vorläufigen Sicherstellung die Grundlage (vgl. BGH, Beschl. v. 18.5.2022 – StB 17/22).

[62] 2. Die Annahme, die bezüglich der „... Partnerschaftsgesellschaft mbH Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte“ beantragte Durchsuchung sei gem. § 160a II 4 StPO un-

zulässig, da dort auch Rechtsanwälte tätig seien (Bl. 456), ist unzutreffend. Soweit sich Rechtsanwälte zulässigerweise (§ 59c I 1 Nr. 1 BRAO) mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b BRAO verbunden haben oder umgekehrt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich zulässigerweise (§ 50 I 1 Nr. 1 StBerG) mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 StBerG zusammengeschlossen haben, gemeinsam Räumlichkeiten nutzen und im konkreten Fall lediglich ein Vertrauensverhältnis i.S.d. § 160a II StPO lediglich zu einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betroffen sein kann, richtet sich die Ermittlungsmaßnahme nicht gegen einen Rechtsanwalt (§ 160a I 1, II 4 StPO). Im Übrigen erlaubt auch § 160a I StPO Durchsuchungen bei Rechtsanwälten, die auf nach § 97 StPO zulässige Beschlagnahmen abzielen, der wiederum nur das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsberechtigten und dem Klienten schützt, wenn dieser der Beschuldigte ist. Wenn nur ein Vertrauensverhältnis i.S.d. § 160a II StPO zu einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betroffen sein kann, zielt die Maßnahme nicht auf eine Beschlagnahme beim Rechtsanwalt ab.

[63] a) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme insb. ein Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden,

über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt 1 entsprechend (§ 160a II 1 bis 3 StPO). Das gilt allerdings nicht für Rechtsanwälte (§ 160a II 4 StPO). Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen solche richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürften, ist gem. § 160a I 1 StPO unzulässig. Soll sich eine Maßnahme gegen eine Person richten, die sowohl dem Schutzbereich des § 160a I StPO als auch dem des § 160a II unterfällt (z.B. bei Rechtsanwälten, die gleichzeitig auch als Steuerberater zugelassen sind) wird zu fragen sein, aus welchem Grund sich die Maßnahme gegen die betroffene Person richtet. Liegen insoweit Erkenntnisse vor, die lediglich das Bestehen eines der in § 160a I oder der in II StPO geschützten Vertrauensverhältnisse betreffen und tragen diese Erkenntnisse die beabsichtigte Maßnahme dem Grunde nach, richtet sich der Schutz nach den Voraussetzungen, die hinsichtlich dieses Vertrauensverhältnisses statuiert werden. So wird die Zulässigkeit einer Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt, der für den Beschuldigten lediglich als Steuerberater tätig ist, allein nach § 160a II StPO zu beurteilen sein. Bestehen demgegenüber Anhaltspunkte dafür, dass sowohl ein Vertrauensverhältnis i.S.d. § 160a I StPO als auch ein solches nach § 160a II StPO gegeben ist, wird demgegenüber zu fragen sein, in welches dieser beiden Verhältnisse durch die Maßnahme eingegriffen werden soll (vgl. BeckOK StPO/Sackreuther, 53. Ed. 1.7. 2024, StPO § 160a Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Aufl. 2024, Bearbeiter Köhler, § 160a Rn. 7b). Aus dem in § 160a V StPO angeordneten Vorrang von § 97 StPO wird im Übrigen gefolgert, dass § 160a StPO der Durchführung von Durchsuchungen nicht entgegensteht, soweit diese auf nach § 97 StPO zulässige Beschlagnahmen abzielen (vgl. Erb, in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2018, § 160a StPO, Rn. 63, LG Stuttgart, Beschl. v. 26.3.2018 – 6 Qs 1/18). Das BVerfG hat diese rechtliche Auffassung für mit Verfassungsrecht vereinbar gehalten (Nichtannahmebeschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17). Das für die geschützten Berufe geltende Beschlagnahmeverbot aus § 97 I Nrn. 1 und 2, aber auch aus Nr. 3 StPO, erfasst nach herrschender Meinung nur das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungs berechtigten und dem Klienten, wenn dieser der Beschuldigte ist (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 22.11. 2024 – 18 Qs 17/24 m.w.N.).

[64] b) Die Annahme, es dürfe aufgrund § 160a I 1, II 4 StPO nur die Filiale der „... PartG mbB Steuerberater –

Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte“ in ... durchsucht werden, da dort ausschließlich Steuerberater tätig seien, geht nach Maßgabe der obigen Vorgaben fehl. Aus den Schreiben Bl. 118 und 148 und den Steuererklärungen ergibt sich, dass nur das Vertrauensverhältnis nach § 160a II StPO zu einer Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin betroffen war. Die Erstreckung der Maßnahme wäre auf alle Räumlichkeiten der vorgenannten Berufsausübungsgesellschaft zulässig gewesen. Jede andere Betrachtung würde dazu führen, dass derartige Gesellschaften nicht Gegenstand von Durchsuchungsmaßnahmen sein könnten, die – lediglich – auf steuerliche Mandatsverhältnisse abzielen, nur weil in den gleichen Räumlichkeiten auch Rechtsanwälte tätig sind.

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur Durchsuchung einer Anwaltskanzlei wegen einer Zahlung für Rechtsdienstleistungen zugunsten einer wegen des Ukrainekriegs sanktionsgelisteten Person vgl. LG Frankfurt, BRAK-Mitt. 2023, 404 mit Anm. Knauer.

KEINE VERWECHSLUNGSGEFAHR BEI ÄHNLICHEN KANZLEIBEZEICHNUNGEN

MarkenG §§ 14 II 1 Nr. 2, III Nr. 3, V, 15 II, 140 III

* 1. Bei der Bewertung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr kann zu berücksichtigen sein, dass der Grad der Aufmerksamkeit, mit dem der angesprochene Verkehr Kennzeichnungen wahrnimmt von der Art der Dienstleistungen mitbestimmt wird. Soweit juristische Dienstleistungen angeboten werden, bei denen es sich nicht um solche des täglichen Bedarfs handelt, und insb. auch Fachkreise angesprochen werden, kann – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Verkehr seine Auffassung regelmäßig auf der Grundlage eines undeutlichen Erinnerungseindrucks gewinnt, der Übereinstimmungen stärker als die Unterschiede hervortreten lässt – die Annahme einer sorgfältigeren Prüfung geboten sein.

* 2. Die sich gegenüberstehenden Zeichen „Aitava“ einerseits und „Artana“ andererseits sind sich – trotz bestehender Gemeinsamkeiten – weder klanglich noch schriftbildlich hinreichend ähnlich, um vor dem Hintergrund der gesteigerten Aufmerksamkeit des rechtsuchenden Publikums eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

LG München, Beschl. v. 8.11.2024 – 33 O 12290/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

(Fortsetzung von S. X)

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Sozialrecht und Arbeitsrecht: Beitragsrecht 2025: Vertrauensschutz – Vorsatz – Fahrlässigkeit – Haftung – Verjährung
23.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB VII – Unfallversicherungsrecht Basics
26.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: „Amtshaftungsverfahren“ für Sozialrechtler und Arbeitsrechtler
5.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB VII – Unfallversicherungsrecht Pro
16.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht: Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe
25.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht: Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
25.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht
27.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
2.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: System des Umwandlungssteuerrechts
20.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Unternehmensnachfolge zwischen Zivil- und Steuerrecht
22.5.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Brennpunkte des Steuerrechts
2.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimale Rechtsform für die Nachfolge
6.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Stiftungen als Instrument der Vermögens- und Unternehmensnachfolge
16.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Seminar LIVE: Schwarzgeld in Familie und Nachlass – Online-Seminar via Microsoft Teams
28.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Social Media Recht
12.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Illegal beschaffte Beweismittel im Verkehrsrecht und ihre prozessuale Verwertbarkeit
3.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern
5.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Sachschäden nach einem Verkehrsunfall
17.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles
17.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
25.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
2.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht
13.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Der öffentlich-rechtliche Vertrag: Update zu einer praktisch relevanten Kooperationsform
22.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Informationsfreiheit, Auskunft und Transparenz: Anwendungsbereich, Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen
22.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltungsprozessrecht: Fehler des Verwaltungsverfahrens und deren Folgen
23.5.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Umwelt- und Planungsrecht
24.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Staatshaftungsrecht: Der Amtshaftungsanspruch
25.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Staatshaftungsrecht: Besondere Anspruchsgrundlagen und prozessuale Durchsetzung
25.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen zur Verfassungsbeschwerde und deren gesteigerte Relevanz – Fast ein ordentlicher Rechtsbehelf?
27.6.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threads und TikTok.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 137: Macht: Toxic shit oder heißer Scheiß? | Dr. Peter Modler

In der Folge 137 ist erneut der Kommunikationscoach Dr. Peter Modler zu Gast, diesmal mit dem Thema Macht. Modler erläutert, wie wir im Alltag permanent freiwillig kleine Deals über Macht und Ohnmacht eingehen, welche Facetten Macht haben kann und warum keineswegs alle davon schlecht sind. Vielmehr kann das Ausüben von Macht nötig sein, wenn wir produktiv sein wollen. Modler erklärt außerdem, warum Empathie häufig fehlinterpretiert wird und warum wir uns davon verabschieden sollten, von allen gemocht werden zu wollen.

Folge 136 „Der Mafia-Richter“ | Dr. Alessandro Bellardita

Folge 136 dreht sich um eine spezielle Form der organisierten Kriminalität: die Mafia. Zu Gast ist der Karlsruher Richter und Autor Dr. Alessandro Bellardita. Er schildert die Mechanismen des organisierten Verbrechens, die aus rechtlicher und insb. verfassungsrechtlicher Sicht extrem spannend sind – und keineswegs so weit von unserem Alltag entfernt, wie wir vielleicht glau-

ben. Außerdem spricht er über die Auswirkungen der Mafia auf Zivilgesellschaft und Bürgerrechte und darüber, wie sehr die Mafia eigentlich der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Freiheit schadet.

Folge 135: Der Festival-Anwalt – Rain or Shine | Dr. Hajo Rupp

In der Folge 135 verrät der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Hajo Rupp, wie er Anwalt des Musikfestivals in Wacken wurde und mit welchen rechtlichen Themen er es dabei zu tun hat. Von Luftfahrtbehörde in Sachen Drohenshow, Bauamt wegen fliegender Bauten, Umweltbehörde, Ordnungsamt, Zoll, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte, zivilrechtlichen Themen rund um Band-Booking, Lizenzen und Sponsoring bis zu Sicherheitskonzepten ist alles dabei. Und natürlich „muss“ er auch beim Festival vor Ort sein.

Folge 134: Walkthrough: Karriere zwischen Diamanten und besiegten Armeen | Patrick Mitsching, LL.M., M.A. In der Episode 134 „Walkthrough: Karriere zwischen Diamanten und besiegten Armeen“ berichtet Patrick Mitsching von seiner „Quest“ in der Rechtsabteilung des größten deutschen Spieleentwicklers InnoGames. Als Inhouse-Jurist ist er Generalist und muss nicht nur die Gebiete Jugendschutz, Persönlichkeits- sowie Urheber- und Verbraucherrechte beherrschen. Am Ende der Episode versteckt sich ein „Easter Egg“ für alle Juristinnen und Juristen in spe.

Folge 133: (R)ECHT & Revolte: Be real! | Dr. Franziska Haberl und Sarah Kind

In Folge 133 sind Dr. Franziska Haberl und Sarah Kind zu Gast. Beide waren Verwaltungsrichterin und sind jetzt Coaches und Rechtsanwältinnen, und gemeinsam machen sie den Podcast „Robe & Revolte“. Im Gespräch geht es um Authentizität und Erwartungen und darum, ob es Frauen in juristischen Berufen generell schwerer haben, sich selbst treu zu sein.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – KURZ & KNACKIG

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von „(R)ECHT INTERESSANT!“ passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezial-Thema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aus der Jurabubble. Die Episoden sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Folge „kurz & knackig“: „Neue Politik, neues Glück?“ | Leonora Holling

BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling spricht in der aktuellen „kurz & knackig“-Folge über die aufgeheizten Debatten im Vorfeld der Bundestagswahlen und sie ruft in Erinnerung, welche für die Anwaltschaft wichtigen Themen darüber nicht aus den Augen verloren werden sollten: Videokonferenztechnik, Dokumentation der

Hauptverhandlung, generell die Digitalisierung im Strafprozess, Rechtsbeistand im Falle von Abschiebehafte. Außerdem kritisiert sie den im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfung häufig erhobenen Generalverdacht gegen die Anwaltschaft und spricht über die Erhöhung der anwaltlichen Gebühren nach dem RVG, die nunmehr noch von einer Zustimmung des Bundesrats abhängt.

Folge „kurz & knackig“: „TikTok kassiert EV! Mein Podcast vor Gericht!“ | Chan-jo Jun

In einer weiteren „kurz & knackig“-Folge berichtet der Würzburger Rechtsanwalt Chan-jo Jun von seiner Auseinandersetzung mit der Social Media-Plattform TikTok wegen eines gefälschten Accounts, mit dem seine Identität gekapert werden sollte. Dabei geht es um einen offenbar nutzlosen Button zur Meldung von Missbrauch und darum, wie der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT“ dabei ebenfalls vor Gericht eine Rolle spielt.

Folge „Kurz & knackig“: Update Parteiverbot!“ | Angela Furmaniak

In einer „Kurz & knackig“-Spezialfolge gibt Rechtsanwältin Angelika Furmaniak vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) ein Update zu der vom RAV initiierten offenen Brief an die Abgeordneten des Bundestags, der sich für ein AfD-Verbotsverfahren einsetzt. Dieser wurde den Abgeordneten vor der Sitzung am 29.1.2025 zugeleitet.

Folge „Kurz & knackig“: Helle Köpfe beleidigt man nicht! Hate Speech gegen Politiker“ | Dr. Jonas Kahl
Eine weitere „Kurz & knackig“-Folge dreht sich um Hate Speech gegen Politikerinnen und Politiker in den sozialen Medien. Der Leipziger Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl berichtet u.a. von einem aktuellen Fall, in dem ein Grünen-Politiker von einem offensichtlich der rechten Szene zugehörigen Account auf Instagram als „geistig behindert“ beleidigt wurde. Kahl erläutert, wie man sich gegen Derartiges wehren kann – was in diesem Fall rechtlich gar nicht so einfach war.

Folge Kurz & knackig: Update zum AfD-Verbot | Marco Wanderwitz

Marco Wanderwitz verkündete Neuigkeiten zu dem u.a. von ihm initiierten Verbotsantrag, der in der kommenden Sitzungswoche nun auf der Tagesordnung des Bundestages stehen wird. Wanderwitz rechnet damit, dass am kommenden Donnerstag – ggf. gemeinsam mit dem sog. „Künast-Antrag“ – darüber beraten wird.

Folge Kurz & knackig: #WirSindMehr: Juristinnen und Juristen fordern Verbotsverfahren | Angela Furmaniak
Am Dienstag berichtete Angela Furmaniak, Vorstandsmitglied des Republikanischen Anwaltsvereins e.V. (RAV), von dem offenen Brief des RAV an die Abgeordneten des Bundestages, den 200 Juristinnen und Juristen unterstützt hatten. Sie hatten hierin die Abgeordneten aufgefordert, „ihrer Verantwortung endlich gerecht zu werden und ohne weitere Verzögerungen ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD einzuleiten“. Der RAV plane zudem, so Furmaniak, einen weiteren Vorstoß,

dem sich jede Juristin und jeder Jurist, gleich ob aus Anwalt- oder Richterschaft, noch anschließen könne. Für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen böte das vom RAV initiierte Portal „AfD Verbot jetzt“ ein Abgeordneten-tool und Gesprächsleitfäden, die bei der Kontaktaufnahme mit Abgeordneten unterstützen sollen.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – „#MIR – MENSCHEN IM RECHTSSTAAT“

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist eine neue Serie innerhalb des Podcasts. Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ erzählen sehr unterschiedliche Menschen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen und welche Beiträge sie leisten. Die Serie startete Anfang Februar und läuft (mindestens) bis zur Bundestagswahl. Den Anfang machen Prof. Dr. Franz-Alois Fischer, Michael Fritz (Viva con Agua) und Prof. Dr. Markus Koschlik.

- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #1: Prof. Dr. Franz Alois Fischer
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #2: Michael Fritz
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #3: Prof. Dr. Markus Koschlik

Über ihre ganz persönliche Bedeutung des Rechtsstaats und darüber, wie sie sich für ihn einsetzen, sprechen außerdem Henning Wehland, Sänger der Band H-Blockx, der Politik-Aktivist Dr. Felix Kolb, der Bank-Manager Enrico Eberlein, die Polizeibeamtin Hülya Duran, der KI-Stratege Harry Zumaque, die Kammerpräsidentin Anne Riethmüller, der Verfassungsrechtler und Youtuber Chan-jo Jun, der Richter Dr. Bardia Razavi, der „Jurafuchs“-Verleger Dr. Wendelin Neubert, der Insolvenzrechtler und KI-Experte Tom Brägelmann, der Kommunikationsexperte Mark Raschke und „Volksverpetzer“-Macher Thomas Laschyk.

- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #4: Henning Wehland
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #5: Dr. Felix Kolb
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #6: Enrico Eberlein
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #7: Hülya Duran
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #8: Harry Zumaque
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #9 Anne Riethmüller
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #10 Chan-jo Jun
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #11 Dr. Bardia Razavi
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #12 Dr. Wendelin Neubert
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #13 Tom Brägelmann
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #14 Mark Raschke
- Folge „Menschen im Rechtsstaat“ #15 Thomas Laschyk

NEUER BRAK-VOBCAST: 1 RICHTER + 1 ANWÄLTIN + 1 THEMA

Um Recht, Politik und den Rechtsstaat dreht sich das neue Ende Januar gestartete Video-Format „Samt vs. Seide“. Der Podcast „Samt vs. Seide“ mit Rechtsanwältin Stephanie Beyrich und dem Präsidenten des OLG Karlsruhe, Jörg Müller. Eine trägt Seide, einer trägt Samt als Besatz auf der Robe. Beide lieben rechtliche und politische Themen und den Rechtsstaat. Gemeinsam geben sie Einblicke in anwaltliche und richterliche Arbeit erklären rechtliche Hintergründe und Wissenswertes rund ums Recht. Jede Woche nehmen sie sich ein aktuelles rechtliches, politisches oder gesellschaftliches Thema vor. Mit dem neuen Format, das sich nicht nur an Anwältinnen und Anwälte, Studierende und Rechtsanwaltsfachangestellte, sondern auch an die Allgemeinheit richtet, will die BRAK das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken und Berührungspunkte gegenüber Anwaltschaft und Justiz abbauen. „Samt vs. Seide“ erscheint immer sonntags um 9:30 Uhr auf Youtube, Instagram und TikTok. Audio-Versionen aller Folgen gibt es bei Spotify und Apple.

In Folge 0 geben Jörg Müller – als Richter Träger einer Robe mit Samtbesatz – und BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich – als Anwältin Trägerin einer mit Seide besetzten Robe – einen Ausblick auf das neue Format. Folge 0: Prolog: 1 Richter + 1 Anwältin + 1 Thema

Folge 1 widmete sich der Frage, weshalb die Justiz auf Social Media deutlich weniger präsent als die Anwaltschaft ist und ob es diesbezüglich dringenden Nachholbedarf gibt.

Folge 1: Justiz vs. Social Media

Folge 2 befasst sich mit der Frage, ob es auf Social Media zunehmend politischer zugeht und was überhaupt „politisch“ ist. Und dürfen sich Anwältinnen und Anwälte und Richterinnen und Richter auf Social Media politisch äußern? Müssen Sie es dieser Tage vielleicht sogar?

Folge 2: Justiz vs. Politik

In Folge 3 geht es darum, wie bunt eigentlich Justiz und Anwaltschaft sind. Was sagt der hohe Frauenanteil in der Justiz oder bei den Rechtsanwaltsfachangestellten aus? Und wie viele Richter:innen mit Migrationshintergrund gibt es?

Folge 3: Justiz vs. Diversity

In Folge 4 geht es um LGBTQ und Multikulti: Wie steht es um LGBTQ-Personen und People of Colour in der Justiz? Sind interkulturelle Kompetenzen und länderübergreifendes Wissen nicht unerlässlich für die Justiz? Und warum gibt es immer noch Bildungshürden für Menschen mit Migrationshintergrund? Die Folge knüpft an das Thema Diversity an, das in der vorhergehenden Folge diskutiert wurde.

Folge 4: People of Colour ins Richteramt!

In Folge 5 wird die Frage untersucht: Wer hat die gefährlichsten Jobs im Rechtsstaat? Anwältinnen, Richter,

Gerichtsvollzieherinnen, Justizwachtmeister, Betreuungsrichterinnen oder Wachtmeister? Thema sind auch besonders gefährliche Rechtsgebiete und Sicherheitsmaßnahmen.

Folge 5: Gefahrgeneigte Arbeit? Die gefährlichsten Jobs in der Justiz!

In Folge 6 geht es um Transparenz und Öffentlichkeit in Gerichtsverhandlungen – und auch um die Frage, ob es nicht zeitgemäßer und transparenter wäre, Verhandlungen zu streamen, so wie es auch der Internationale Strafgerichtshof tut.

Folge 6: Das Gericht im Livestream

In Folge 7 erörtern Müller und Beyrich, was einen im Scheidungsverfahren erwartet, wie schnell so ein Scheidungstermin gehen kann und warum es noch teurer werden kann, sich ohne Scheidung dauerhaft zu trennen.

Folge 7: Was schlimm ist an einer Scheidung – und was nicht

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – P + P – PLAUDERN MIT PARTSCH

Ende Februar startete die neue Sonderserie „P+P – Plaudern mit Partsch“. Hier dürfen Stephanie Beyrich und ihre Lauscherinnen und Lauscher einen Blick in die Akten von Dr. Christoph Partsch werfen. Die Verfahren haben es immer in sich und Dr. Christoph Partsch hat von seinen Mandantinnen und Mandanten die Erlaubnis, über seine Fälle zu sprechen. Jeder einzelne Fall ist besonders, spektakulär oder rechtlich anspruchsvoll. Sie sprechen über Journalisten, die keinen Zugang zu Wahlpartys bekommen, über die „F-Kommunikation“, über den BND, über geschwärzte Unterlagen und vieles mehr. Immer mittwochs neue Folgen. Sie sind hier abrufbar, teils auch als YouTube-Video.

Die erste Folge behandelt die ungewöhnliche gerichtliche Durchsetzung des Zugangsrechts von Journalisten der „Welt“ zur Wahlparty der AfD.

Folge „Plaudern mit Partsch“ #1: AfD, Partys & Ordnungsgeld

Die zweite Folge dreht sich darum, wie sich einige Ministerien gegen Auskunftsansprüche zu wehren versuchen und dabei das Mandatsgeheimnis etwas missverstehen.

Folge „Plaudern mit Partsch“ #2: Kein Mandatsgeheimnis für Ministerien

PERSONALIEN

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. EBERHARD HAAS
VERSTORBEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer trauert um ihren ehemaligen Präsidenten, Herrn

Rechtsanwalt und Notar a.D.

Dr. Eberhard Haas

der am 27. März 2025 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Dr. Eberhard Haas war von 1983 bis 1991 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und von 1991 bis 1999 deren Präsident. Seine Amtszeit war von den rechts- und berufspolitischen Herausforderungen der deutschen Wiedervereinigung und der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts geprägt.

Die Einheit der Anwaltschaft in einem wiedervereinten Deutschland war Dr. Haas ein besonderes Anliegen. So unterstützte er den Aufbau der Rechtsanwaltskammern in den neuen Bundesländern und sorgte dafür, dass sie von Beginn an eine wichtige Rolle in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer einnahmen.

Dr. Eberhard Haas setzte sich unermüdlich für eine Stärkung der Selbstverwaltung zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit ein. In seine Amtszeit fielen u.a. die Verabschiedung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung durch die erste Satzungsversammlung sowie die Übertragung des Zulassungswesens auf die Rechtsanwaltskammern.

Wichtig war es Dr. Haas auch, die Stimme der deutschen Anwaltschaft in Europa zu sichern. Den Grundstein dafür legte er mit der Errichtung des Brüsseler Büros der Bundesrechtsanwaltskammer.

Mit Dr. Eberhard Haas verliert die deutsche Anwaltschaft eine beeindruckende Anwaltspersönlichkeit und einen hochgeschätzten Kollegen. Sein berufliches Lebenswerk, seine Geradlinigkeit und seine stringente und gleichzeitig humorvolle Verhandlungsführung werden wir in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK

HWK: Ein Werk. Alles drin.



Mit HinSchG, LkSG und MgFSG.

Was macht den HWK zu einer unverzichtbaren Arbeitshilfe für arbeitsrechtliche Praktiker? Seine umfassende, aktuelle und übersichtliche Aufbereitung des gesamten Arbeitsrechts. Ein neues Urteil oder eine Gesetzesänderung? Der HWK bietet punktgenaue Kommentierungen und die dazu passenden Formulierungsvorschläge, Checklisten, Beispiele und Stichwort-ABCs. Über 40 namhafte Experten aus Beratung, Wissenschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit zeigen topaktuell, ausgewogen und meinungsstark die Konsequenzen sämtlicher Gesetze und Urteile für die arbeitsrechtliche Praxis auf. Sie bieten Lösungen und verwertbare Empfehlungen!

Der HWK enthält Kommentierungen von mehr als 50 Gesetzen (teils in Auszügen). Erstmals werden das HinSchG, das LkSG sowie das MgFSG behandelt. Alle ergangenen Gesetzesänderungen sind berücksichtigt.

Informationen, Leseprobe und Bestellung
www.otto-schmidt.de

Henssler/Willemsen/Kalb **Arbeitsrecht** Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler; RA/FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und VizePräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb.
Bearbeitet von über 40 Topexperten aus Wissenschaft und Praxis.
11. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2024, 3.618 Seiten, gbd., 199 €
ISBN 978-3-504-42699-6

i Das Werk online
otto-schmidt.de/aka
juris.de/arbr

ottoschmidt

Best Practice. Best Command.



Redeker online



Alles für die Vertragsgestaltung im IT- und telekommunikationsrechtlichen Bereich

Redeker (Hrsg.),
Handbuch der IT-Verträge
Herausgegeben von RA, FA IT-Recht,
Dipl.-Informatiker Dr. Helmut Redeker.
Loseblatt, 3 Bände. Grundwerk mit Fortsetzungs-
bezug für mindestens 2 Jahre, 199 €, ca. 2–3
Ergänzungslieferungen pro Jahr, für Abonnenten
inklusive der Datenbank Redeker online,
je zzgl. 23 € inkl. MwSt. für Redeker online.
ISBN 978-3-504-56008-9.

i Das Werk in weiteren Modulen
otto-schmidt.de/bmitr

Optional mit answers
otto-schmidt.de/answers
juris.de/itr

Das praxisnahe Werk zur Vertragsgestaltung in den IT- und telekommunikationsrechtlichen Bereichen enthält zahlreiche ausführlich kommentierte Vertragsmuster. Klausel für Klausel nehmen erfahrene Praktiker zu allen praxisrelevanten Fragen Stellung und liefern Lösungen.

Updates zum Frühjahr:

- › Software-Miete
- › Vertrieb von Software über das Internet
- › Geheimhaltungsvertrag
- › Datenbanknutzungsverträge

Für Abonnenten inklusive Datenbank Redeker online u. a. mit folgenden Inhalten: Redeker Handbuch der IT-Verträge, Härtling Internetrecht, Schneider Handbuch EDV-Recht, Schuster/Grützmacher IT-Recht Kommentar.

Informationen, Bestellung und Leseprobe: otto-schmidt.de

otto schmidt

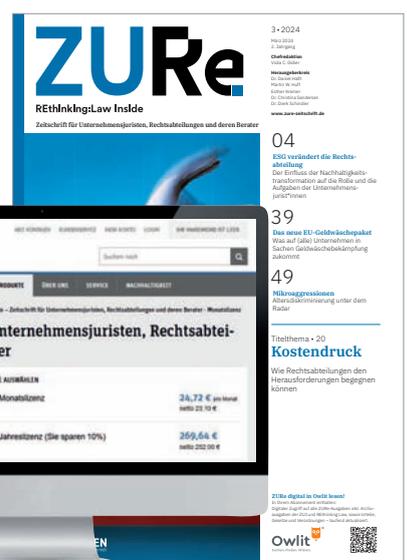


Berufs-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht treffen auf Legal Tech

ZURe – die Zukunft des Rechts Praxisnah, Unabhängig, Innovativ

Zeitschrift für Unternehmensjuristen, Rechtsabteilungen und deren Berater

- ZURe ist die einzige Zeitschrift auf dem Markt, die sich sowohl an Unternehmensjuristen in den Unternehmen als auch an deren Berater in Kanzleien richtet.
- Einzigartige und gewinnbringende Einblicke in progressive Rechts-, Karriere- und Legal Tech-Themen.
- Mit Praxistipps, Anwendungsfällen, Best-Practice-Beispielen und Checklisten für den Arbeitsalltag.
- Neben fundierter juristischer Information schaut die ZURe mit Karriere- und Wellbeing-Beiträgen über den fachlichen Tellerrand.



» Jetzt **Gratispaket (Print + Digital)** sichern!
www.zure-zeitschrift.de/gratistest

oder QR-Code scannen



Arbeitsrecht

Aktionsmodul

Ab 50 € mtl. für 3 Nutzer
optional mit Answers
otto-schmidt.de/aka

4 Wochen gratis nutzen

Richtungsweisend.

Klare, belastbare und umfassende Informationen sind die unverzichtbare Basis für kluge Entscheidungen im Arbeitsrecht. Dieses Aktionsmodul bietet digitalen Zugriff auf erstklassige Kommentare wie *Henssler/Willemsen/Kalb* **Arbeitsrecht** und *Schwab/Weth* **ArbGG**, im Alltag äußerst hilfreiche Handbücher wie *Tschöpe* **Arbeitsrecht** und *Grimm/Singraven* **Digitalisierung und Arbeitsrecht** sowie die praxisorientierte Beraterzeitschrift **ArbRB** Arbeits-Rechtsberater und **ZFA** Zeitschrift für Arbeitsrecht.

Die Online-Bibliothek punktet über das inhaltliche Komplettangebot in ausgezeichneter Qualität hinaus mit intuitivem Design und vielen praktischen Funktionen. Brandneu ist die optionale Kombination mit Answers: Die innovative KI-Lösung beantwortet Fragen in Sekunden und formuliert ebenso schnell ganze Satzsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Aktionsmoduls plus Answers.